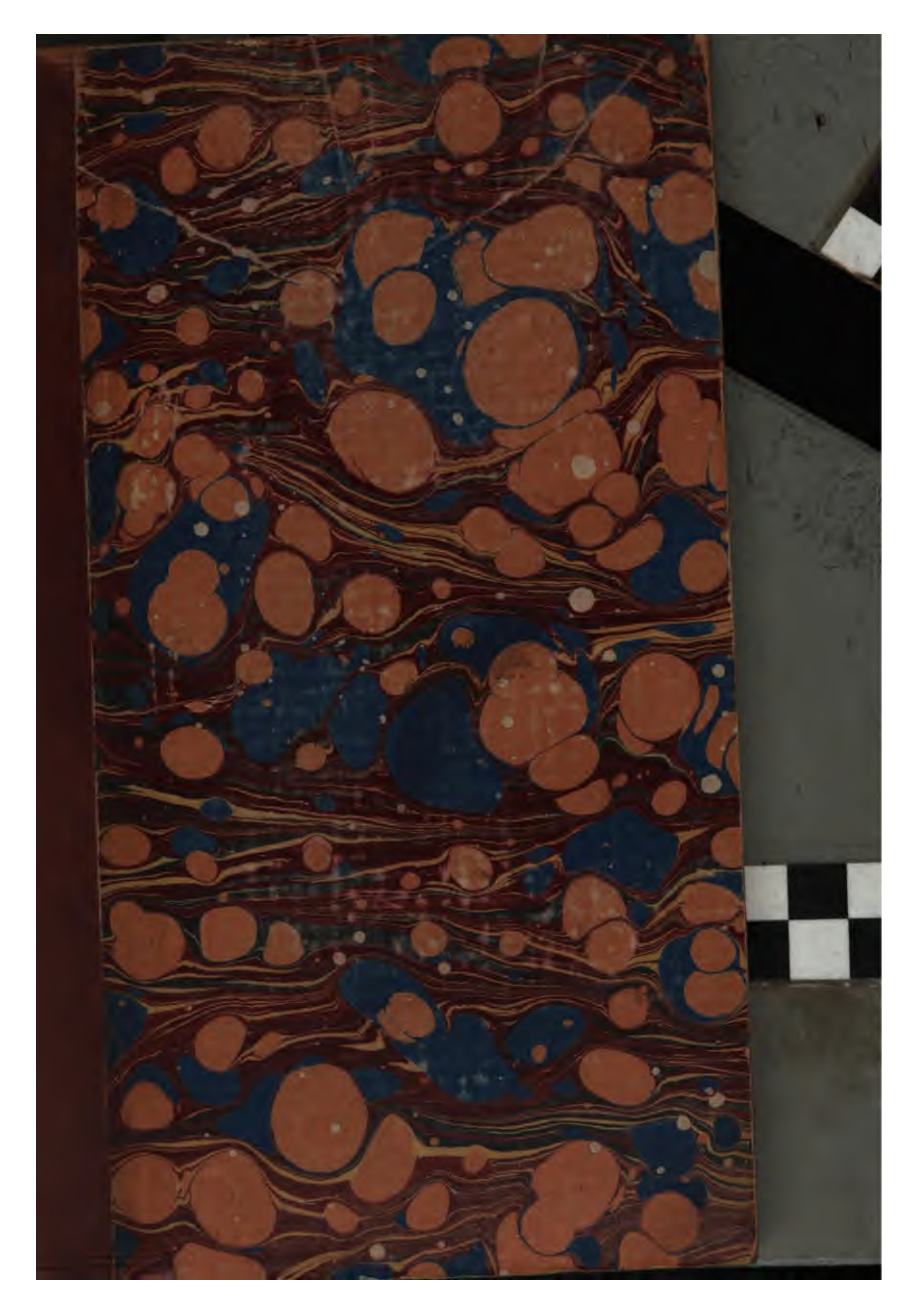






ZUR KRITIK DER QUELLEN

DER ÄLTEREN

RÖMISCHEN GESCHICHTE.

ZUR KRITIK DER QUELLEN

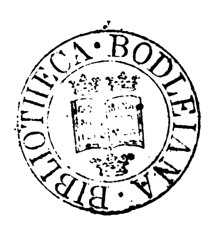
DER ÄLTEREN

RÖMISCHEN GESCHICHTE.

VON

CARL PETER,

DR. DER THEOL. UND PHIL., CONSISTORIALRATH UND RECTOR
DER LANDESSCHULE PFORTA A. D.



HALLE A. S.,
VERLAG DER BUCHHANDLUNG DES WAISENHAUSES.
1879.

Vorwort.

Die gegenwärtige Schrift bitte ich als eine Ergänzung meiner Bearbeitungen der römischen Geschichte (Gesch. Roms in 3 Bänden, 3. Aufl. 1870—71, Römische Geschichte in kürzerer Fassung, 2. Aufl. 1878) anzusehen: sie soll die Auffassung von dem Werth der Quellen der älteren römischen Geschichte, auf welcher diese Bearbeitungen beruhen, denjenigen Resultaten der neueren Quellenkritik gegenüber, welchen ich mich nicht habe anschliessen können, eingehender begründen und rechtfertigen.

Diese neuere Quellenkritik hat es sich, angeregt von dem Muster der Forschungen auf dem Gebiet der mittleren und neueren Geschichte, auch für die ältere römische Geschichte vorzugsweise zur Aufgabe gemacht, die in den erhaltenen Schriftstellern uns vorliegenden Nachrichten überall auf ihre Quellen zurückzuführen und hierin einen Massstab für ihre Glaubwürdigkeit zu suchen; sie hat, um diesen Zweck zu erreichen, da uns nur wenige Bruchstücke und Anführungen der älteren Quellen zu Gebote stehen, theils die in den vorhandenen Schriftstellern wahrzunehmenden Tendenzen oder sonstigen Eigenthümlichkeiten benutzt, um daraus auf Quellen zu schliessen, in denen dieselben Tendenzen oder Eigenthümlichkeiten vorauszusetzen seien, theils, um den Beweis immer auf grössere Partien ausdehnen zu können, den Grundsatz aufgestellt, dass die alten Historiker, wenn sie ihre Kenntniss aus literarischen Hülfsmitteln zu schöpfen hatten, immer nur Eine Quelle benutzt oder, wie es häufig ausgedrückt wird, ausgeschrieben hätten, und dass also, wenn die Benutzung für irgend einen Theil bewiesen, hieraus auf die Benutzung für die ganze betreffende Partie zu schliessen sei. Meine Ansicht ist

dagegen, dass wir, abgesehen von den verhältnissmässig wenig zahlreichen Ausnahmefällen, darauf verzichten müssen, im Einzelnen die uns vorliegende Ueberlieferung auf ihre Quellen zurückzuführen und dass wir demnach unser Urtheil über diese Ueberlieferung nicht auf Schriftwerke, die nur vermuthungsweise als Quellen angenommen werden können und deren Inhalt und Tendenz uns meistentheils wenig oder gar nicht bekannt ist, sondern auf die erhaltenen Schriftsteller und auf gründliche Untersuchungen über deren Werth und Eigenthümlichkeit zu gründen haben.

Dies zu beweisen und die auf diesem Wege zu gewinnenden Resultate darzulegen, ist die Aufgabe dieser Schrift.

Noch will ich bemerken, obwohl es selbstverständlich ist, dass ich keineswegs die Frage nach den Quellen unserer Ueberlieferung überhaupt für unnöthig oder verwerflich halte, und dass ich eben so wenig den Gewinn verkenne, den die auf die Entdeckung bestimmter Quellen im Einzelnen gerichteten Untersuchungen selbst in den Fällen, wo ihre Ergebnisse nur in unsicheren Vermuthungen bestanden, mehrfach für das Verständniss der uns erhaltenen Schriftsteller abgeworfen haben.

Jena, März 1879.

Der Verfasser.

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Die späteren griechischen Bearbeiter der römischen Geschichte, S. 100—151.

Schlussbemerkungen.

Einleitung.

Es ist in neuerer Zeit für die alte Geschichte mehrfach an die Leistungen der historischen Kritik auf dem Gebiete der mittelalterlichen und neueren Geschichte von Männern wie „Ranke, Stenzel, Pertz, Dahlmann, Lappenberg, Waitz, v. Sybel, Giesebrecht u. A." als auf nachahmungswürdige und keineswegs genugsam nachgeahmte Muster hingewiesen worden. So namentlich von H. Nissen (Kritische Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius, 1863), welcher gegen diejenigen, die sich der Erforschung der alten Geschichte gewidmet, geradezu den Vorwurf erhebt, dass sie sich die Resultate der historischen Kritik jener Männer nicht genug zu eigen gemacht (S. 73). Er selbst glaubt der hiernach zu stellenden Forderung dadurch gerecht zu werden, dass er dasjenige, was uns bei Livius in den beiden genannten Dekaden erhalten ist, überall auf die von ihm benutzten oder vielmehr, wie er sich oft ausdrückt, ausgeschriebenen Quellen zurückzuführen sucht, und diesem Beispiele sind sodann zahlreiche andere Gelehrte gefolgt, welche bald diesen, bald jenen der die ältere römische Geschichte behandelnden Schriftsteller, so zu sagen, in ihre Quellen aufzulösen unternommen haben, wie denn z. B. K. W. Nitzsch in dem Werke: „Die römische Annalistik von ihren ersten Anfängen bis auf Valerius Antias (1873)" den Versuch gemacht hat, die Ueberlieferung der gesammten älteren Geschichte auf ihre Quellen zurückzuführen.

Nun wird Niemand den grossen Fortschritt verkennen, den die Geschichtswissenschaft namentlich durch die genannten ausgezeichneten Forscher gemacht hat. Es kann daher auch kein Zweifel sein, dass deren Methode, soweit möglich, auch auf dem Gebiete der älteren römischen Geschichte zur Anwendung gebracht werden muss; es fragt sich aber, ob dies in der Weise, wie es

von Nissen, Nitzsch u. A. versucht worden ist, also durch Zurückführung der erhaltenen Ueberlieferung auf einzelne bestimmte Quellen geschehen kann.

Wir wissen, dass Ranke überall sein besonderes Augenmerk darauf gerichtet hat, die abgeleiteten Quellen als solche durch ihre Zurückführung auf primäre Quellen zu erweisen, so ausser in einzelnen Anmerkungen und in verschiedenen Beilagen namentlich in den Abhandlungen „Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber," welche seiner schon im J. 1824 erschienenen Geschichte germanischer und romanischer Völker beigefügt sind (Sämmtliche Werke Bd. 34), und in den Analekten der deutschen (S. W. Bd. 6), französischen (Bd. 12) und englischen Geschichte (Bd. 21 u. 22). Es ist dies die Folge von dem Ziele, das er sich gesteckt hat, die Geschichte der Zeiten, welche er behandelt, überall auf Urkunden und Darstellungen gleichzeitiger und, wenn möglich, mithandelnder Historiker zu gründen;*) weshalb es ihm weniger darauf ankömmt, die wörtliche und ausschliessliche Abhängigkeit des einen von dem andern, als vielmehr nur den einen als Grundlage des andern zu erweisen. In ähnlicher Weise wird auch von Anderen verfahren, wie z. B. von v. Sybel, der in seiner Geschichte des ersten Kreuzzugs überall die ursprünglichen von den abgeleiteten Quellen unterscheidet und, soweit thunlich, die letzteren auf die ersteren zurückführt. Von andrer Art ist es, wenn C. Stenzel in seiner Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern oder Pertz im ersten Bande der Monumenta Germaniae nachweisen, dass die Verfasser der mittelalterlichen Chroniken und Annalen die Aufzeichnungen ihrer Vor-

*) Er sagt z. B. in der Vorrede zu dem schon erwähnten kritischen Theile seines frühesten grösseren Werks (Bd. 34 S. IV): „Vor Allem fragt es sich, wem von so Vielen (nämlich den Denkmalen der neueren Geschichte) eine originale Kenntniss beiwohnt, von wem wir wahrhaft belehrt werden können. Dies in Bezug auf den Anfang der neueren Geschichte, in Bezug auf gleichzeitige oder beinahe gleichzeitige Schriftsteller in einiges Licht zu setzen, ist der vornehmste Zweck dieser Schrift." Und hiermit stimmt die Prophezeiung überein, die er in der Vorrede seiner deutschen Geschichte (Bd. 1 S. IX) ausspricht: „Ich sehe die Zeit kommen, wo wir die neuere Geschichte nicht mehr auf die Berichte, selbst nicht der gleichzeitigen Historiker, ausser insoweit ihnen eine originale Kenntniss beiwohnt, geschweige denn auf die weiter abgeleiteten Bearbeitungen zu gründen haben, sondern aus den Relationen von Augenzeugen und den nächsten unmittelbarsten Urkunden aufbauen werden."

gänger ohne Weiteres in die ihrigen herübergenommen haben, wobei es sich mehr darum handelt, die Verfahrungsweise bei derartigen Aufzeichnungen zu charakterisieren als im Gegensatz gegen eine abgeleitete Darstellung die ursprüngliche zu ermitteln*), und wobei in der Regel ein wörtliches Abschreiben stattfindet. In beiden Fällen aber wird der Nachweis fast überall auf die Vergleichung der abgeleiteten Darstellungen mit den vorhandenen Originalen gegründet, so dass eine genaue, den Zweifel ausschliessende Controle möglich ist. Nun besitzen wir auf dem Gebiete der älteren römischen Geschichte bis auf Sulla von den Quellen, aus denen die uns erhaltenen Schriftsteller zu schöpfen hatten, nur nicht eben sehr zahlreiche und zum Theil wenig instructive Fragmente der sog. römischen Annalisten, welche, mit Fabius Pictor und Cincius Alimentus zur Zeit des zweiten punischen Kriegs beginnend, meist die ganze römische Geschichte bis auf ihre Zeit behandelten, ferner von dem grossen Werk des Polybius, welches die Geschichte von 264 bis 146 v. Chr. in 40 Büchern umfasste, die ersten 5 Bücher vollständig und von den übrigen eine ziemlich grosse Zahl wichtiger Fragmente (von den übrigen quellenmässigen griechischen Historikern, welche die ältere römische Geschichte behandelt haben, ist nur wenig erhalten).**) Es leuchtet also zunächst ein, dass von der Methode der genannten Forscher hinsichtlich der Zurückführung jüngerer auf ältere Quellen auf dem in Rede stehenden Gebiete der römischen Geschichte nur in einem geringen Masse, nämlich nur in Bezug auf die angeführten verhältnissmässig sehr geringen Ueberreste der älteren Quellen Anwendung zu machen ist. An einer späteren Stelle werden wir sehen, durch welche Mittel man diese Anwendung weiter auszudehnen versucht hat.

Ist demnach die Zurückführung der vorhandenen Schriftsteller auf ihre Quellen im Einzelnen auf ein sehr geringes Mass beschränkt, so tritt dagegen eine andere Seite der historischen Kritik um so mehr hervor, die ebenfalls auf dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte mit besonderem Nachdruck geltend gemacht und mit wesentlichem Erfolg angewendet worden ist.***)

*) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen etc.[3] S. 34. 51. 108 u. ö.

**) S. Schwegler, Röm. Gesch. Bd. 1 S. 4 fl.

***) v. Sybel sagt sehr treffend (Gesch. des ersten Kreuzzugs S. 4): „Ein historischer Bericht kann uns fürs Erste nicht als ein Bild der That-

Um so mehr nämlich wird man zu untersuchen haben, welche Mittel zur Auffindung der historischen Wahrheit den Verfassern der uns vorliegenden Werke überhaupt zu Gebote standen, inwieweit sie im Stande und geneigt waren, diese zu benutzen, von welcher Art ihre Befähigung für Auffassung und Darstellung geschichtlicher Dinge war, ob und wie sie etwa von herrschenden Zeitvorstellungen beeinflusst waren; kurz, es wird überhaupt ihre Eigenthümlichkeit hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit an sich möglichst klar zu stellen sein.

Hiernach wird es hauptsächlich darauf ankommen, was sich aus der Beschaffenheit der verhandenen Schriftsteller selbst für Folgerungen in Betreff der Ueberlieferung über die ältere römische Geschichte ziehen lassen. Ehe wir aber zu diesem Zweck die am meisten in Betracht kommenden Schriftsteller näher ins Auge fassen, wird es nöthig sein, die Ansichten von Nissen und Nitzsch, welche durch ihre bereits genannten Schriften vorzugsweise einen bedeutenden Einfluss auf die Richtung der Untersuchungen über die ältere römische Geschichte ausgeübt haben, einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Ueber die Methode der Untersuchungen von Nissen und Nitzsch.

Es ist ein anerkennenswerthes Verdienst Nissen's, dass er in seiner Schrift in Bezug auf die vierte und fünfte Dekade des Livius die auf Polybius beruhenden Partien genau nachgewiesen und damit zugleich die Scheidung der zwei verschiedenen Bestand-

---

sache gelten; er zeigt uns nur seinen Verfasser und den Eindruck, den dieser von den Thatsachen empfangen. Das Licht, das von den Dingen ausströmt, erscheint uns nicht unmittelbar, wir sehen seine Strahlen reflectirt oder gebrochen, und vielleicht nach der Natur des Mediums in bestimmter Weise gefärbt. Dies Medium kennen zu lernen, ist also der einzige Weg, überhaupt nur von dem Dasein einer ursprünglichen Reinheit Kunde zu erlangen oder, unbildlich gesprochen, da wir einmal angewiesen sind, durch fremde Augen zu sehen, so müssen wir das Wesen des Erzählers begreifen, um aus seinen Worten die Thatsachen zu gewinnen." Mit grösserer Ausführlichkeit ist dieser Grundsatz entwickelt in der von ihm im J. 1864 gehaltenen Rede „Ueber die Gesetze des historischen Wissens" (abgedruckt in seinen Vorträgen und Aufsätzen S. 1—20). Als besonders instructive Beispiele für die Anwendung desselben lassen sich ausser der Kritik der Quellen des ersten Kreuzzugs bei v. Sybel selbst die Abhandlungen Ranke's in den Analekten der französischen und englischen Geschichte (z. B. die über Davila und Capefigue, Bd. 12 der S. W.) hervorheben.

theile des Livius in diesen beiden Dekaden, eines polybianischen und eines nicht polybianischen (aus den römischen Annalisten geschöpften), ins Klare gesetzt hat. Er hat dabei den Vortheil gehabt, dass ihm in Bezug auf Polybius die bedeutenden Fragmente des 16ten bis 30ten Buchs zu Gebote gestanden haben, die ihn wenigstens vielfach in den Stand gesetzt haben, seinen Beweis vollkommen evident zu machen.

Sind wir aber mit der Scheidung dieser beiden Bestandtheile im Allgemeinen einverstanden, so können wir doch den Grundsatz nicht als richtig anerkennen, der von Nissen aufgestellt wird, dass Livius den Polybius svwohl als seine jedesmalige anderweite Quelle immer im eigentlichen Sinne des Worts „ausgeschrieben" habe. Er stellt es als unzweifelhaft hin, „dass in allen diesen Stücken (d. h. in den 33 Abschnitten über römisch-hellenistische Geschichte) Polybius überall die alleinige Quelle sei, wo nicht jedesmal das Gegentheil erwiesen werden könne" (S. 76), und „diese Thatsache" involvirt „ihm ohne Weiteres den Schluss, dass Livius seine übrigen Quellen gerade ebenso benutzte" (S. 78); die Art und Weise aber, wie Livius gearbeitet habe, stellt er sich so vor, dass er, nachdem er die grösseren Abschnitte durchgelesen und zur Aufnahme in seine Annalen bestimmt, frischweg Satz für Satz übersetzt habe, ohne sich um Genauigkeit im Einzelnen viel zu bekümmern (S. 33). Wenn er sodann S. 78 sagt: „Vor Erfindung der Buchdruckerkunst ist dies die natürlichste Art und Weise, nach den Werken der Vorgänger Geschichte zu schreiben," so ergiebt sich, dass er seinen Grnndsatz weit über Livius und auf die gesammte secundäre Geschichtschreibung ausgedehnt wissen will.

Dieser Grundsatz ist seitdem von den meisten, die über die Quellen der römischen Historiker Untersuchungen angestellt haben, als vollkommen bewiesen und feststehend und zwar in seiner weitesten Ausdehnung angenommen worden, so dass man ihn überall als ausgemacht voraussetzen und die wichtigsten Folgerungen daraus ziehen zu können geglaubt hat. So stellt ihn namentlich Nitzsch unter Berufung auf Nissen an die Spitze seiner Annalistik mit den Worten (S. 11): „Es ist (bei Livius) durchstehend immer für grössere Strecken eine Quelle benutzt, und zwar für die orientalisch-hellenischen Ereignisse Polybius, für die occidentalischen und römischen ein römischer Annalist" (vgl. S. 153. 191. 192 u. ö.). Ebenso geschieht es, um nur noch

einige Beispiele anzuführen, von Klüber, über die Quellen des Diodor von Sicilien (1868), s. S. 7. 11. 25. 38, von Vollquardsen, über die Quellen der griechischen und sicilischen Geschichten bei Diodor Buch XV bis XVI (1868), s. S. 27. 58. 92. 108, von Friedersdorff, Livius et Polybius Scipionis rerum scriptores (1869), s. S. 8. 17, von Böttcher, Kritische Untersuchungen über die Quellen des Livius im XXI. u. XXII. Buch (1869), s. S. 361. 366, von Collmann, de Diodori Siculi fontibus (1869), S. 1, von Bailleu, Quomodo Appianus in bellorum civilium libris II—V usus sit etc. (1874), s. S. 9. 25. 52, von C. Keller, Der zweite punische Krieg und seine Quellen (1875), S. 64 u. A. m.

Könnte man diesen Grundsatz als feststehend ansehen, hätten Livius und die übrigen Historiker, auf welche er angewendet wird, sonach immer nur Eine Quelle und zwar ausschliesslich ausgeschrieben, so würde man allerdings zu der Folgerung berechtigt sein, dass, wenn in einer zusammenhängenden Partie irgend eine Stelle nachweislich aus einem früheren Schriftsteller entnommen ist, derselbe für diese ganze Partie als Quelle anzunehmen sei. Und diese Folgerung ist es denn auch, welche man daraus gezogen und vermöge deren man die Zurückführung der erhaltenen Schriftsteller auf ihre Quellen bewerkstelligt hat.*) Ausserdem hat man aber eben darauf auch die Annahme gebaut, dass, wenn von zwei Schriftstellern, die in einem Verwandtschaftsverhältniss zu einander stehen, der spätere neben dem Uebereinstimmenden etwas Anderes oder etwas mehr als der frühere enthalte, nicht der frühere als die Quelle des späteren, sondern vielmehr ein Dritter als die gemeinschaftliche Quelle für beide anzusehen sei. Ist nun aber dieser Grundsatz wirklich haltbar?

Nissen sucht zur Unterstützung desselben zunächst eine allgemeine Bemerkung geltend zu machen, die allerdings auf den ersten Blick etwas Bestechendes hat. Er sagt S. 78: „Eine Vergleichung und Sichtung mehrerer Darstellungen neben und aus einander Satz für Satz war wegen der technischen Schwierigkeiten im Alterthum schon nahezu unmöglich, man denke nur an das für einen solchen Zweck überaus unbequeme Rollenformat, dazu weder Kapiteleintheilung, noch Angabe der Seitenzahl, noch

*) So z. B. besonders nachdrücklich Vollquardsen a. a. O.

Indices; je grösser die Anzahl der Rollen, desto mühseliger war die Arbeit. Ebenso unmöglich war es — wenigstens auf die Länge hin — nach dem Gedächtniss aus verschiedenen Quellen eine eigne selbstständige zu bilden. Es blieb gar nichts Anderes übrig als eine einzige Quelle zu Grunde zu legen."*) In Bezug auf Livius werden wir die Anwendung dieses Grundsatzes an einer späteren Stelle eingehender zu prüfen haben. Hier wollen wir zunächst zum Beweis, dass bei den Römern die Benutzung der Literatur trotz der Unbequemlichkeit der Bücherrollen umfangreich genug sein konnte, an das Beispiel des Varro erinnern, dessen eigne 620 Bücher auf einer umfassenden Lektüre beruhten, an den älteren Plinius, welcher in der Vorrede zu seiner Naturalis Historia (§. 17) sagt, dass er für dieses sein Werk 2000 Volumina gelesen habe, ferner an die Schriften des Cicero und Quintilian, in denen uns eine ausgebreitete, die griechische wie die römische Literatur, Dichter, Redner, Philosophen, Geschichtschreiber umfassende Lektüre entgegentritt. Wenn nun also von diesen trotz äusserer Hindernisse so viele Schriften gelesen und benutzt wurden: warum sollten dann nicht auch römische Historiker die ihnen zu Gebote stehende, überdem nicht eben allzu umfangreiche Quellenliteratur mehr oder weniger vollständig gelesen und, wenn sie Leute von Kopf waren und ein wirkliches Geschichtswerk verfassen wollten, das Gelesene im Gedächtniss behalten oder auch excerpiert haben, um es für ihre Composition zu benutzen? Warum sollte es ihnen nicht möglich gewesen sein, ebenso zu verfahren, wie es Cassius Dio gemacht hat, der, wie er LXXII, 23 selbst berichtet, erst 10 Jahre dazu verwandte, um die Materialien zu seinem Geschichtswerk zu sammeln, und dann 12 Jahre, um dasselbe auszuarbeiten, und wie es Lucian (De conscr. hist. 47—49) von dem Historiker fordert, nämlich erst das Material möglichst vollständig zu sammeln (d. h. also

*) Er fügt zwar selbst hinzu: „und diese nach Anderen oder nach eignem Ermessen durchzucorrigiren und wo es erforderlich schien, anderweitig zu ergänzen," wodurch die Anwendung des Satzes wesentlich eingeschränkt zu werden scheint. Auch werden wir weiterhin sehen, dass er in einigen wenigen Fällen eine Aenderung oder Ergänzung angenommen hat. Indessen stimmt dies nicht überein mit dem, was wir oben aus dem Nissen'schen Buche angeführt haben, ebensowenig stimmt es mit den Ansichten von Nitzsch, von dem wir ebenfalls bereits eine Stelle angeführt haben, und von Böttcher, welcher a. a. O. S. 361 sagt: „Livius hat gar keine andere Methode gekannt seine Quellen zu benutzen als sie auszuschreiben."

die Quellenschriftsteller nachzulesen und sie sich gedächtnissmässig oder durch Excerpte anzueignen), hiernach sich einen Entwurf (ὑπόμνημα) zu machen und dann nach dem Entwurf das Ganze frei, das Material „aus der Höhe, wie Zeus die Kämpfe vor Troja überblickend," auszuarbeiten?*) Dies schliesst nicht aus, dass Livius seine Quelle, insbesondere den Polybius, hier und da bei seiner Arbeit wieder zur Hand nahm; aber auch in diesem Falle konnte er sich aus seiner sonstigen Lektüre an einen Zusatz oder an eine abweichende Auffassung erinnern und danach das, was in der Hauptquelle enthalten war, erweitern oder modificieren.

Wir halten es zunächst im Allgemeinen für ungenau und irreführend, wenn Nissen in der Regel das Verfahren des Livius ein Ausschreiben oder Uebersetzen des Polybius oder der Annalisten nennt; denn auch an den Stellen, wo die alleinige Benutzung des Polybius (von dem allein in dieser Beziehung die Rede sein kann) unzweifelhaft ist, kann man doch immer nur von einer freien Bearbeitung, nicht von einem Ausschreiben oder Uebersetzen reden. Eine solche Stelle ist z. B. Liv. XXXIII, 39—40, wo die Benutzung einer andern Quelle ausser Pol. XVIII, 49—50 (Hultsch) nirgends ersichtlich ist: wie frei hat er hier den wesentlichen Inhalt des Polybius über die Zusammenkunft römischer Gesandten mit König Antiochus wiedergegeben, ohne sich irgendwie an ihn zu binden. Nicht nur, dass er, wie Nissen selbst S. 150 erwähnt, Mehreres ausgelassen, sondern er hat auch den Stoff durch Fortbildung der ihm bei Polybius vorliegenden Gedanken vermehrt, wenn er z. B. 39, 7 hinzufügt: Romanos autem non exspectaturos, ut id possit facere, und Anderes völlig umgestellt, wie z. B. 40, 3 die Erklärung des Antiochus, dass er in Begriff stehe, mit Ptolemäus ein Verwandtschaftsverhältniss anzuknüpfen, die bei Polybius am Ende der Erwiederung des

*) Die Römer konnten es ungeachtet der Bücherrollen ungefähr eben so machen, wie Goldsmith bei Abfassung seiner englischen Geschichte, der, wie Forster, life and aventures of Oliver G., berichtet, jeden Morgen einen Abschnitt aus Hume, Rapin, Kennet las, so viel als ein angemessenes kleineres Pensum bildete, sich Notizen daraus machte und dann dieses Pensum Abends vor dem Zubettgehen hinter einander niederschrieb. Auch der jüngere Plinius bezeichnet die Vergleichung der verschiedenen Quellen als ein lästiges, aber damit zugleich als ein nothwendiges Erforderniss für die Bearbeitung der älteren römischen Geschichte (Epp. V, 8, 12: onerosa collatio).

Königs steht, bei Livius aber in die Mitte derselben eingeschoben ist. Wir dürfen dabei nicht verschweigen, dass Nissen selbst hier und da die Schärfe jener Bezeichnung abstumpft, indem er z. B. S. 34 neben das Uebersetzen des Polybius das Bearbeiten desselben stellt und auch sonst wohl ausnahmsweise von einer Bearbeitung spricht, indem er ferner in dem 2. Kapitel S. 18—35, obwohl er diesem Kapitel die Ueberschrift: „die Livianische Uebersetzung" giebt, eine Reihe von Gesichtspunkten aufstellt, unter denen Livius sein Original abgeändert habe. Indessen auf der andern Seite wird doch das Ausschreiben oder Uebersetzen wiederholt auf das Nachdrücklichste versichert: so, wenn es, um zu der schon oben angeführten Stelle nur noch eine weitere hinzuzufügen, S. 81 heisst: „Dass Livius gar keine andere Methode gekannt hat seine Quellen zu benutzen als sie auszuschreiben, geht aus seinen eignen Anführungen sehr deutlich hervor," und wenn bei ihm die Consequenzen hiervon weniger nachtheilig hervortreten, so ist dies um so mehr bei mehreren seiner Nachfolger der Fall.

Auch dies wollen wir noch im Voraus bemerken, dass wir uns kaum eine Vorstellung davon machen können, wie Livius sich seine jedesmalige Quelle auswählen konnte, ohne die übrigen in seinem Bereich liegenden Quellen zu lesen, und wiederum, wenn er sie gelesen, wie er nicht sollte im Stand gewesen sein oder vielmehr wie er es hätte vermeiden können, sich bei der Benutzung der einen Quelle der Zusätze oder Abweichungen in den andern Quellen zu erinnern, um davon, wenn er es für angemessen befand, für seine Darstellung Gebrauch zu machen, so dass er also nicht nöthig hatte, wie Nissen (S. 107) es ansieht, „regelmässig an ein oder zwei Stellen die Annalen in die Hand zu nehmen, um ihre Abweichung zu notieren."

Treten wir nun der eigentlichen Vergleichung des Livius mit Polybius näher, so kann es sich nicht darum handeln, zu beweisen, dass bei Livius überhaupt anderweite Notizen oder Abweichungen, die in den römischen Annalisten oder in der Phantasie oder dem Missverständniss des Livius selbst ihren Grund haben, sich in den aus Polybius entnommenen Partieen finden. Nissen hat deren selbst mehrere angeführt, und im 2. Kapitel, wie schon erwähnt, bestimmte Gesichtspunkte aufgestellt, unter denen sich Livius Aenderungen seines Originals erlaubt habe; auch können zahlreiche Beispiele der Art aus Lachmann, De

fontibus historiarum T. Livii, und aus Tillmanns, Disputationis qua ratione Livius Polybi historiis usus sit, Part. I (1860), p. 52—62 entnommen werden.

Unser Zweck kann vielmehr nur sein, erstens auf die Bedenklichkeit und Unsicherheit eines Verfahrens aufmerksam zu machen, durch welches Nissen die Zahl der Zusätze und Abweichungen zu vermindern. gesucht hat, und zweitens den Beweis zu führen, dass die Zusätze nicht, wie er meint, in der Weise, dass Livius nur eben hier und da einen Annalisten zur Hand genommen, also nicht bloss äusserlich und mechanisch gemacht sein können.

Es ist nämlich allerdings sicher nachgewiesen, dass wir in den meistentheils aus constantinischen Excerpten bestehenden Fragmenten des Polybius keineswegs überall den vollständigen Text des Originals besitzen.*) Hiervon also macht Nissen wiederholt den Gebrauch, dass er annimmt, das, was bei Livius mehr vorliegt, habe in dem vollständigen Polybius gestanden und sei nur in einer Lücke der Excerpte ausgefallen. Nun leugnen wir nicht, dass dies überhaupt möglich und in manchen Fällen sogar wahrscheinlich ist (eben deshalb ist es auch unräthlich, worauf wir später zurückkommen werden, die Grundsätze, nach denen Livius bei Benutzung des Polybius verfahren, auf Fragmente aufbauen zu wollen, deren Bestand unsicher ist), jedenfalls aber liegt dabei die Gefahr sehr nahe, dass man um des Livius willen eine Lücke bei Polybius annimmt, um dann wieder einen Rückschluss auf Livius zu machen. Nissen hat freilich, um diesen Vorwurf von sich abzuwenden und sein Verfahren im Allgemeinen zu rechtfertigen, schon im Eingang (S. 11 fl.) eine Reihe von Bruchstücken vorausgeschickt, in denen nach seiner Ansicht die Annahme einer Lücke aus inneren von der Vergleichung mit Livius unabhängigen Gründen nothwendig sei. Indessen wird man seine Beweisführung kaum als ausreichend anerkennen dürfen. Man würde gewiss, um nur die beiden ersten der vermeintlich beweisenden Stellen ins Auge zu fassen, um des Polybius willen nichts vermissen, wenn XVI, 26, 9 berichtet wird, dass die Athener den Rhodiern das Ehrengeschenk der Isopolitie gemacht, weil sie, von allem Andern abgesehen (*χωρὶς τῶν ἄλλων*), ihnen die

---

*) s. bes. Hultsch, Quaestiones Polyb. (1859) S. 10. Tillmanns a. a. O. S. 17 fl.

im Kriege genommenen Schiffe und Mannschaften zurückgegeben, wenn nicht bei Livius an der entsprechenden Stelle (XXXI, 15) die Zahl der Schiffe angegeben und hinsichtlich der Isopolitie der Zusatz gemacht wäre, dass die Rhodier den Athenern vorher das gleiche Geschenk gemacht hätten (quemadmodum Rhodii prius Atheniensibus dederant),*) und noch weniger überzeugend ist die Beweisführung in Bezug auf die zweite Stelle Pol. XVIII, 43 (Hultsch). Hier wird berichtet, dass Brachylles zum Böotarchen gewählt worden sei; Polybius fügt zur näheren Bezeichnung des Brachylles nichts hinzu, während Livius (XXXIII, 27, 8) sagt, die Wahl desselben sei geschehen ob nullam aliam causam, quam quod praefectus Boeotorum apud regem militantium fuisset. Nun behauptet Nissen (S. 12), Brachylles habe nothwendig durch einen Zusatz kenntlich gemacht oder, wenn er ein homo ignotus gewesen, ein *τίς* zu seinem Namen hinzugefügt werden müssen, er hat aber dabei übersehen, dass derselbe bereits XVIII, 1, 2 unter den Begleitern des Königs Philipp genannt worden ist (was bei Livius nicht der Fall ist), und dass also ein Zusatz zu seinem Namen an unsrer Stelle etwa so wenig nöthig war, wie XX, 5. XXII, 4, wo er ebenfalls ohne einen Zusatz genannt wird, so dass also auch hier eine Lücke nur etwa anzunehmen sein würde, um eine völlige Uebereinstimmung zwischen Livius und Polybius herzustellen.

Es ist nicht nöthig, diese Prüfung der einzelnen Beispiele weiter fortzusetzen, da es auf die grössere oder geringere Zahl der Zusätze nicht ankommt und es für meinen Zweck vollkommen hinreicht, wenn nur im Allgemeinen die Unsicherheit des betreffenden Verfahrens einleuchtet. Ich wende mich daher zu dem zweiten der oben angekündigten Punkte, zu dem Beweise, dass die Einfügungen aus den römischen Annalen in den Partien, wo Polybius Hauptquelle ist, nicht als bloss äusserlich aufgetragene,

*) Das *καί* in *κἀκείνους*, welches Nissen ebenfalls für seine Ansicht geltend zu machen sucht, berührt das Verhältniss zwischen Livius und Polybius nur etwa insofern, als es im Allgemeinen als Anzeichen einer Corruption der Stelle angesehen werden könnte. Es ist indessen keineswegs, wie N. meint, unerklärlich. Vorher ist § 5 der *εὐεργετήματα* des Attalus als Grund der ihm gewidmeten Ehrenbezeigungen gedacht worden, mit dem *κἀκείνους* werden nun die Rhodier dem Attalus in dieser Hinsicht an die Seite gestellt, und es ist nur eine kleine Ungenauigkeit, wenn von ihnen ein besonderes *εὐεργέτημα* angeführt wird.

den sonstigen Zusammenhang nicht alterierende angesehen werden können. Es ist nicht möglich, aber auch nicht nöthig, diesen Beweis an mehreren Beispielen zu führen, da es hierzu einer ausführlichen Analysirung der betreffenden Stellen bedarf und die Art und Weise des Livius schon an einem Beispiele deutlich erkannt werden kann. Wir greifen daher aus der Menge ähnlicher Partien nur diejenige hervor, in welcher die Beziehungen der Rhodier zu Rom in der Zeit kurz vor und nach der Schlacht bei Pydna dargestellt werden. Hierüber findet sich bei Polybius, XXIX, 19 und XXX, 4—5, folgender Bericht. Im J. 168 v. Chr. kommt eine Gesandtschaft der Rhodier unter Führung des Agesipolis nach Rom, die vor der Schlacht bei Pydna aus der Heimath abgeschickt ist, um den Frieden zwischen Rom und Perseus zu vermitteln, die von dem römischen Senat hingehalten wird, bis die Nachricht von der Besiegung des Perseus eingetroffen ist, und die nun, obgleich sie durch eine rasche Schwenkung die Friedensvermittelung in eine Beglückwünschung wegen des Siegs zu verwandeln sucht, vom Senat eine ungnädige, Unheil verkündende Antwort erhält. So XXIX, 19. Hierauf werden im J. 167 von den erschreckten Rhodiern neue Gesandte erst unter Philokrates, dann unter Philophron und Astymedes entsendet. Diese überzeugen sich sofort von der feindseligen Gesinnung der Römer, und als sogar einer der Prätoren den Krieg gegen Rhodus beantragt, gerathen sie in völlige Verzweiflung, legen Trauerkleider an und lassen sich unter Thränen zu den demüthigsten Bitten herab. Durch die Unterstützung des Tribunen Antonius und durch die Vorstellungen der Gesandten wird indess wenigstens die Kriegserklärung abgewendet, die Rhodier aber, von dieser Besorgniss befreit, schicken ihren Nauarchen Theätet nach Rom, um eine goldne Krone im Werth von 10000 Goldstücken zu überbringen und um Aufnahme in das römische Bündniss zu bitten. Darauf wird noch bemerkt, dass der römische Senat in dieser Zeit Lycien und Karien, welche früher nach dem Krieg mit Antiochus dem Grossen den Rhodiern zugesprochen worden, für frei erklärt habe, und dass die Rhodier zwar kurz nach der Rückkehr des Theätet die karischen Städte Kaunos und Euromos, welche sich empört, wieder unterworfen, aber auf die Nachricht von der Freierklärung Lyciens und Kariens wieder alle Hoffnung aufgegeben hätten Dies der Inhalt von XXX, 4—5. Bei Livius dagegen wird XLIV, 14—15 schon

im J. 169 eine Gesandtschaft der Rhodier nach Rom zum Zweck der Friedensvermittelung berichtet (die mit der Pol. XXVIII, 2 u. 16 erwähnten, zu einem ganz andern Zweck abgesandten gar nichts gemein hat), und dabei bemerkt, dass nach dem Annalisten Claudius schon damals die Freierklärung Lyciens und Kariens vom Senat beschlossen worden sei, während nach Andern den Gesandten durch die Erwiederung des Senats nur für die Folge die gebührende Strafe für ihre Anmassung angedroht worden sei. Hierauf folgt XLV, 3, mit einem Tradidere quidam eingeführt, der Bericht über die Gesandtschaft des J. 168, der aus Polybius, XXIX, 19, geschöpft ist und lediglich in einer im Ausdruck zusammengedrängten, hier und da verkürzten Bearbeitung desselben besteht. Dagegen beginnt die Darstellung der Gesandtschaft des J. 167 mit einer Menge nichtpolybianischer Bestandtheile und es wird erst von einer Senatssitzung gehandelt, in welcher beschlossen wird, den Gesandten die übliche Aufnahme zu versagen, dieser Beschluss wird darauf vom Consul den Gesandten eröffnet, welche auf diese Verkündigung sich auf die Erde werfen, Trauerkleider anlegen und bei den angesehensten Männern unter Thränen bittend umhergehen, es werden sodann der Prätor, welcher den Krieg gegen Rhodus beantragt, und ein zweiter intercedierender Volkstribun mit Namen genannt, endlich wird (c. 21, 4—8) das Recht des Prätors, eine Kriegserklärung ohne Vorbeschluss des Senats beim Volk zu beantragen, und das der Volkstribunen zu intercedieren einer staatsrechtlichen Erörterung unterzogen: Alles Dinge, von denen sich bei Polybius nichts findet und die ihren römischen Ursprung deutlich erkennen lassen. Auch die Rede eines der Gesandten (c. 22—24) ist entweder aus einem römischen Annalisten geschöpft oder ein rhetorisches Kunststück des Livius selbst. Aber c. 25 entspricht wiederum nach Form und Inhalt dem Polybius so genau, dass hier an dem Ursprung aus diesem nicht gezweifelt werden kann. Dabei fehlt es jedoch weder in den aus den Annalisten noch in den aus Polybius geschöpften Theilen an Abweichungen. So ist selbst Liv. XLIV, 14, 8 die Bemerkung, dass den Gesandten des J. 169, wie Weissenborn z. d. St. mit Recht erinnert, die üblichen Ehrenbezeigungen angeboten worden seien, so wenig mit dem Ergebniss dieser Gesandtschaft bei Livius vereinbar, dass ihr Ursprung aus Pol. XXVIII, 16, 9 wenigstens sehr wahrscheinlich wird, ebenso erinnert die Stelle Liv. XLV, 20, 9: his auditis prostraverunt se omnes humi ...

extemplo veste sordida sumpta domos principum cum precibus et lacrimis circumibant lebhaft an Pol. XXX, 4, 5: *τότε δὴ παντάπασιν ἔξω τοῦ φρονεῖν γενόμενοι διὰ τὸν περὶ τῆς πατρίδος κίνδυνον εἰς τοιαύτην ἦλθον διάθεσιν, ὥστε καὶ φαιὰ λαβεῖν ἱμάτια καὶ κατὰ τὰς ἐντεύξεις μηκέτι παρακαλεῖν μήδ' ἀξιοῦν τοὺς φίλους, ἀλλὰ δεῖσθαι μετὰ δακρύων* . . .; auf der andern Seite wird in dem aus Polybius geschöpften c. 25 die Freierklärung von Lycien und Karien, jedenfalls weil dieselbe schon XLIV, 15, 1 berichtet worden ist, §. 6 in einen Befehl an die Gesandten verwandelt, bis zu einem bestimmten Termin die Besatzungen aus Lycien und Karien herauszuziehen; aber diese Gesandten werden hier §. 5 zuerst genannt; statt der 10000 Goldstücke des Polybius werden §. 7 20000 angegeben (eine Verschiedenheit, die nicht ohne allzugrosse Kühnheit durch eine Aenderung des Textes bei dem einen oder dem andern Autor zu beseitigen sein dürfte), und die Wiederunterwerfung von Kaunos und Euromos §. 12—13, obgleich sonst ganz in der Weise des Polybius erzählt, wird dadurch in ein falsches Licht gerückt, dass sie an das Ende des Berichts und ausser Zusammenhang mit der Freierklärung von Lycien und Karien gestellt wird, so dass man glauben muss, die Unterwerfung sei eine definitive gewesen, während nach Polybius (§. 10) anzunehmen ist, dass die Rhodier nach dem Bekanntwerden der Freierklärung auch diese Städte aufgegeben, und Kaunos Pol. XXXI, 7, 6 ausdrücklich als den Rhodiern durch die Römer entzogen genannt wird.

Man sieht, dass wir in dieser Partie eine wirkliche Vermischung von Polybius und der annalistischen Quelle und einen, wenn auch ungeschickten Versuch zu erkennen haben, die beiderseitigen Quellen zu verschmelzen. Nissen (welcher nur Liv. XLV, 3 und 25 auf Polybius zurückführt) spricht zwar anderwärts auch von „Verquickung" (s. z. B. S. 107) und bemerkt S. 272 in Bezug auf das ganze 45. Buch des Livius, dass „die Verbindung und Vermischung dieser beiden so verschiedenen Gattungen der Ueberlieferung hier bis zu einem Grade getrieben sei, dass die Kritik es aufgeben müsse, in der Fixierung der Quellen überall feststehende Resultate zu gewinnen." Allein er spricht, wie wir wissen, noch häufiger von Ausschreiben und einfachem Uebersetzen, und wenn er selbst es hiermit nicht allzugenau nimmt und weniger der Gefahr unterliegt, falsche Consequenzen daraus zu ziehen, so hat er doch, wie wir wiederholt bemerken müssen, Nachfolger

gefunden, die dies gethan haben, so dass man eine Klarstellung der Sache nicht als nutzlos wird ansehen wollen.

Wir werden an einer späteren Stelle eine noch weiter gehende Vermischung polybianischer und nichtpolybianischer Bestandtheile bei Livius ins Auge zu fassen haben. Die vorstehende Betrachtung wird wenigstens so viel klar gemacht haben, dass auch in der vierten und fünften Dekade eine solche Vermischung stattfindet und diese demnach an sich keinen Gegengrund gegen eine Benutzung des Polybius abgeben kann.

Wir wenden uns nun zu K. W. Nitzsch, der hauptsächlich auf den schon angeführten Nissenschen Grundsatz, dass „durchstehend immer für grössere Stücke eine Quelle benutzt" (S. 11) sei, eine Construction der ganzen älteren römischen Ueberlieferung aufzubauen versucht hat. Die Grundzüge dieser Construction sind folgende.

Die geschichtlichen Aufzeichnungen beginnen in der frühesten Zeit der Republik theils mit den Fasten, theils mit kurzen Annalen, die von den plebejischen Aedilen angefertigt und im Tempel der Ceres, einem durchaus plebejischen Heiligthum, aufbewahrt werden. Der erste Fortschritt wurde darauf durch den bekannten Freigelassenen Cn. Flavius gemacht, denselben, der durch die Gunst des Appius Claudius, des Censors vom J. 312 v. Chr., zur Aedilität gelangte, und von dem berichtet wird, dass er das Verzeichniss der dies fasti und die Formen des gerichtlichen Processverfahrens veröffentlicht habe. Dieser war es, der zuerst den Versuch machte, „das annalistische Material des Cerestempels und der Aedilität in die Consularfasten einzutragen und gleichzeitig ihnen durch einige Ausführungen diejenigen Zusätze zu geben, wie sie seiner Verehrung für die Claudier und seinem Hass gegen die Fabier entsprachen" (S. 234). Diesen Aufzeichnungen zur Seite stand aber noch ein poetisches Mittel der Erinnerung, nämlich das Volksepos, welches die „annalenlose" Zeit der Könige umfasste, und das historische Lied, welches die kurzen Notizen der Annalen durch dichterische Ausführungen belebte (S. 246. 262). Dies war das Material, welches dem ersten Geschichtschreiber zu Gebote stand, dem Fabius Pictor, der als solcher ungemein hoch und auf eine Linie mit seinem Zeitgenossen Eratosthenes, „dem grössten unter den grossen Geistern seiner Zeit", gestellt wird (S. 267 fl.), der also „die Königssage eben so an den Anfang seines Werks stellt, wie Saxo Grammaticus den Inhalt

der ersten zehn Bücher an den Anfang seiner dänischen Chronik" (S. 272), der die annalistischen Notizen des Cn. Flavius in ihrer kurzen Fassung aufnimmt, zugleich aber auch das historische Lied und zwar zu Gunsten seines, des Fabischen Geschlechts verwerthet, bei dem daher die Fabier bis auf den Cunctator herab eine glänzende Rolle spielen, bei dem endlich auch die Plebs nicht in dem späteren Licht einer von schwerer Schuldenlast gedrückten Masse, sondern als politisch ebenbürtiger, nicht um Erleichterung seiner socialen Lage, sondern lediglich um politische Rechte kämpfender Stand erschien. Nachdem hierauf durch Calpurnius Piso „das Fabische Bild der alten Plebs in seinen entscheidendsten und kräftigsten Zügen wesentlich retouchiert" worden war (S. 338), nachdem ferner durch Polybius „eine neue, wesentlich hellenische Auffassung in das Herz der römischen Politik" eingedrungen war (S. 322): so erhielt endlich die römische Geschichte ihre letzte Gestalt durch Valerius Antias und Licinius Macer. Beide verfassten ihre Werke in der Zeit und unter dem Einfluss der Sullanischen Bewegung und der nachfolgenden Gegenbewegung. Valerius erhielt den Anlass dazu durch seinen Geschlechtsgenossen L. Valerius Flaccus, der bekanntlich die Verleihung der Dictatur an Sulla in dessen Dienst beim Volk beantragte, und schrieb nun sein Werk mit dem Interesse und dem Zweck, die Sullanische Verfassung als der ursprünglichen entsprechend nachzuweisen und demnach die ehemalige Stellung des Senats und die Beschaffenheit der Plebs als mit der gegenwärtigen identisch darzustellen, zugleich aber auch, um die Valerier der alten Zeit möglichst zu glorificieren; Licinius dagegen als Demokrat suchte dem Eindruck des Werks des Valerius auf alle Weise entgegenzuwirken und deshalb die Kämpfe der Plebejer in jeder Weise hervorzuheben, weshalb z. B. die Darstellung der Licinischen Gesetzgebung durchaus sein Werk ist; Beide aber fanden einen bereiten Stoff für ihre Erdichtungen in den „massenhaften Fälschungen der Laudationen," die mit der Zeit immer mehr angewachsen waren. — Dies ist nach Nitzsch der Gang, den die römische Ueberlieferung, wie sie uns im Livius und Dionysius vorliegt, im Laufe der Zeit genommen haben soll.

Es wird kaum der Bemerkung bedürfen, dass diese Construction in ihren wesentlichsten Puncten aller Bestätigung durch positive Zeugnisse entbehrt. Es ist uns z. B. nichts überliefert über die Abfassung von Annalen durch die plebejischen Aedilen,

nichts über die Aufbewahrung derselben im Tempel der Ceres, nichts über irgend eine, wenn auch nur vorbereitende historische Thätigkeit des Cn. Flavius, eben so wenig ist in Betreff der genannten Annalisten irgend etwas von einer politischen oder sonstigen Tendenz ihrer Werke bezeugt.*) Auch die erhaltenen Fragmente derselben sind weder so zahlreich noch von einem solchen Inhalt, dass wir daraus irgend etwas in Bezug auf ihre besondere Tendenz entnehmen könnten. Deshalb gründet sich Alles theils auf allgemeine Analogien, theils auf Schlüsse, die aus den uns vorliegenden Werken insbesondere des Livius und Dionysius von Halikarnass, nebenbei auch des Plutarch gezogen werden. Indem nämlich angenommen wird, dass diese Schriftsteller sich aufs Engste an ihre Quellen angeschlossen, so wird aus dem Inhalt der einzelnen Partien und etwaigen besondern Anzeichen auf die Annalisten zurückgeschlossen, die überall zu Grunde liegen sollen, und so zum Beispiel das Resultat gewonnen, dass Liv. II, 1—21 auf Fabius Pictor, die Plutarchische Lebensbeschreibung des Valerius Poplicola auch Valerius Antias, die Partie des Dionysius aber, welche dieselbe Zeit wie Liv. II, 1—21 behandelt, auf eine aus Fabius Pictor und Valerius Antias gemischte Quelle, d. h. auf Licinius Macer, zurückzuführen sei.

Nun ist bekannt, dass Analogien zwar zur Verdeutlichnng historischer Thatsachen dienen können, aber zu ihrem Beweise keineswegs ausreichen, auch erstrecken sie sich in unserem Falle nur auf das Allgemeinste in Bezug auf die historische Erinnerung in Zeiten, wo die Schrift entweder gar nicht oder in beschränktem Masse in Gebrauch ist. Was aber die Schlüsse von Nitzsch anlangt, so ist es nicht möglich, das ganze, schwer durchsichtige Gewebe derselben aufzulösen; es wird aber auch vollkommen hinreichen, wenn wir die Art derselben an einer Anzahl besonders bezeichnender Beispiele nachweisen.**)

Ein Hauptfundament für die ganze Construction bildet die Stelle Liv. II, 21. Hier führt Livius eine differierende Angabe

*) Nur die eine Stelle Liv. VII, 9, 3 kann in Bezug auf Licinius Macer allenfalls als Beleg dafür angeführt werden, dass derselbe der Rücksicht auf den Ruf seiner Familie zu viel eingeräumt habe.

**) Die einzelnen Argumente sind in neuester Zeit einer sorgfältigen Kritik unterworfen von Virck, die Quellen des Livius und Dionysius für die älteste Geschichte der Republik, 1877, und von Heydenreich, Fabius Pictor und Livius, 1878.

über das Jahr der Schlacht am See Regillus und über den ersten Dictator an, ohne selbst sich für die eine oder die andere Angabe zu entscheiden, und fügt dann die Bemerkung hinzu: Tanti errores inplicant temporum aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut nec qui consules secundum quos[dam] nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate non rerum modo sed etiam auctorum digerere possis. Man sieht, dass er die Unsicherheit, die er in Bezug auf diese Differenz zurücklässt, dadurch erklärt, dass nicht nur die Dinge, um die es sich handelt, sondern auch die Autoren so weit in der Zeit zurückliegen, und zwar alle Autoren, natürlich so weit sie Livius überhaupt zu benutzen pflegt; denn es wird ja kein besonderer Theil derselben unterschieden, und wenn nur ein Theil der Autoren ihn im Stiche liess, warum griff er nicht zu einem andern Theil? Wie argumentiert nun aber Nitzsch aus der Stelle? Er fasst die Worte so auf als hiesse es etwa: in tanta corruptela veterrimorum auctorum, und meint nun in diesem „merkwürdigen Stossseufzer“ des Livius den Beweis zu finden, dass derselbe, nachdem er bisher den ältesten Annalen gefolgt, sich durch ihre Beschaffenheit habe bestimmen lassen, sich von ihnen zu trennen und sich an andere Quellen anzuschliessen. Er sagt (S. 55): „Anfänglich war er offenbar gewillt, diesen Darstellungen unbeirrt durch ihre Einfachheit wörtlich zu folgen. Was ihn endlich davon abbrachte, war die Verwirrung der Thatsachen, die sich für ihn nicht nur aus der vetustas rerum, sondern auch aus dem hohen Alter der Schriftsteller ergab. Ich kann dies nicht anders verstehen, als dass in den Fabischen Annalen und ähnlichen Quellen gleichen oder fast gleichen Alters die Texte selbst verwirrt und corrumpiert waren.“ Als Beweis für diese schlechte Beschaffenheit der Texte führt er dann die Stelle Gell. V, 4 an, wo erzählt wird, dass ein Buchhändler sich gerühmt habe, eine vollkommen fehlerfreie Abschrift der Fabischen Annalen zu besitzen, dass aber ein angesehener Grammatiker — übrigens irrthümlich — gemeint habe, einen Schreibfehler nachweisen zu können.*) Hieraus folgert also Nitzsch, dass zu Gellius' Zeit Fabiustexte „bonae atque sincerae vetustatis“ eine Seltenheit waren (ebend.). Aber wenn

*) Vgl. über diese Stelle Niebuhr, A. G. Bd. 2. S. 360, wo von derselben eine besondere Anwendung gemacht wird, durch welche aber die obige Erörterung in keiner Weise berührt wird. S. dagegen H. Peter Vet. hist. Rom. Rell.

eine absolute Correctheit bis auf einen einzigen Schreibfehler herab, oder vielmehr eigentlich sogar ohne einen solchen, allerdings eine Seltenheit war (wie sie es ja bekanntlich auch in den heutigen Drucken ist), folgt denn daraus, dass die Fabiustexte überhaupt verwirrt und corrumpiert waren? Uebrigens weiss man ja, dass Livius überall auf das Alter seiner Autoren einen besondern Werth legt, wie er z. B. kurz vorher (c. 18, 5) thut, ein Widerspruch, über den sich freilich Nitzsch mit Leichtigkeit hinweghebt, indem er S. 54 bemerkt: „Trotz seiner unzweifelhaften Vorliebe für die älteren Quellen sieht er sich zu dem Geständniss gezwungen, gerade sie erschwerten die Erkenntniss der chronologischen Ordnung.“

Aber noch mehr. Wir haben Nitzsch bisher immer nur von ältesten Historikern im Plural sprechen lassen, die von Livius II, 1 — 20 befolgt, aber c. 21 verlassen worden seien. Er sagt aber selbst (S. 53), dass unter den ältesten Historikern nur Fabius und Piso verstanden werden könnten, und da er S. 54 den Beweis zu führen sucht, dass an Piso nicht zu denken sei, so bleibt nur Fabius als einzige Quelle des Livius für den bezeichneten Abschnitt übrig, wie er denn S. 273 ausdrücklich sagt: „Wir nehmen daher alle diese von uns als ältere Stücke bezeichneten Partien des Livius für Fabius in Anspruch.“ Es wird aber kaum der Bemerkung bedürfen, dass Livius, wenn er bis dahin dem Fabius ausschliesslich gefolgt war, sich unmöglich darüber, dass er die Magistrate von Verschiedenen verschieden angegeben finde (aliter apud alios ordinatis magistratibus), beklagen und sich deshalb von seiner bisherigen Quelle abwenden kann.

Als ein anderes charakteristisches Beispiel heben wir die Art und Weise hervor, wie S. 23 die Stelle Dionys. VI, 83 zu einem Beweise dafür benutzt wird, erstens, dass Dionysius überhaupt sich auf das Engste und zwar bis auf die Reden an seine Quellen angeschlossen, und zweitens, dass diese Quellen die jüngeren Annalisten seien. Dionysius sagt an der angeführten Stelle, seiner Gewohnheit gemäss, seine Darstellung durch Berufung auf Auctoritäten zu unterstützen, bei Gelegenheit der bekannten Rede des Menenius Agrippa auf dem heiligen Berge, dass diese Rede durch die Parabel vom Streite des Magens und der übrigen Glieder wesentlich dazu beigetragen habe, das Volk umzustimmen, weshalb sie auch als besonders denkwürdig angesehen worden sei und sich in allen alten Geschichten finde (ὅθεν

καὶ μνήμης ἠξίωται ὁ λόγος καὶ φέρεται ἐν ἁπάσαις ταῖς ἀρχαίαις ἱστορίαις). „Diese Bemerkung," sagt Nitzsch, „berechtigt uns zu dem Schluss, dass nicht in allen alten Historikern viele Reden vorkamen, dass dagegen zwischen ihnen eben darin ein Unterschied war, dass die einen wenig, die andern viel Reden gaben," woraus dann, wie der Zusammenhang lehrt, der obige Beweis sich ergeben soll. Allein dieser Schluss ist erstens deswegen unberechtigt, weil es wenigstens zweifelhaft ist, ob nicht unter den ἀρχαῖαι ἱστορίαι, eben so wie unter den αἱ τῶν παλαιῶν γραφαί I, 79,*) die Annalisten überhaupt, die dem Dionysius von seinem Standpunkt alle als alt erschienen, zu verstehen sind, nicht aber die älteren im Gegensatz zu den jüngern, ja es können damit sogar, wie I, 4 mit der παλαιὰ τῆς Ῥωμαίων πόλεως ἱστορία, die Geschichtswerke über die alte Zeit gemeint sein, zweitens aber und hauptsächlich kann der Gegensatz, wenn ein solcher, trotz dem, dass er in keiner Weise angezeigt ist, angenommen werden soll, in nichts Anderem bestehen als darin, dass die fragliche Rede sich nur in den älteren, nicht in den jüngeren Annalisten vorfinde, also nicht darin, dass in den jüngeren Annalisten viele Reden enthalten seien, noch weniger aber kann darin natürlich ein Beweis gefunden werden, dass die Reden des Dionysius den jüngeren Annalisten entnommen seien.**)

Als ein weiteres Argument für denselben Zweck wird es S. 24 benutzt, dass Dionysius VIII, 21, wo er von den Gründen eines auffälligen Senatsbeschlusses handelt und in seiner Weise die möglichen verschiedenen Erklärungen erörtert, schliesslich die Bemerkung macht, dass es schwer sei, über die Motive zu diesem Beschluss eine Meinung auszusprechen, da die Verhandlung geheim gewesen sei. Weil aber Dionysius, so meint Nitzsch, hier keine Rede gedichtet, während er gerade hier „bei einer rein rhetorischen

*) An dieser Stelle werden zunächst verschiedene Berichte über die Ilia und zwar nicht etwa der älteren und jüngeren Historiker, sondern der Historiker überhaupt angeführt, und dann wird fortgefahren: περὶ μὲν οὖν τῆς Ἰλίας οὕτω διαλλάττουσιν αἱ τῶν παλαιῶν γραφαί, zum deutlichen Beweis, dass Dionysius unter den παλαιοί alle Annalisten versteht. — Auch Livius fasst nicht selten unter den Ausdrücken „scriptores antiqui, antiquiores, antiquissimi" die früheren Historiker überhaupt zusammen, s. Heydenreich, a. a. O. S. 25.

**) Beiläufig wollen wir bemerken, dass S. 65 aus der Stelle noch die weitere Folgerung gezogen wird, dass Dionysius in älteren Historikern „zu seinem Erstaunen diese Parabel und nichts weiter gefunden habe."

Behandlung vollkommen freie Hand gehabt, die interessantesten Debatten einzufügen," so sei anzunehmen, denn diesen Schluss soll jedenfalls der Leser machen, dass er überhaupt keine Reden erdichtet habe. Dionysius hat aber gerade in der die Coriolansage behandelnden Partie, zu welcher unsre Stelle gehört, nicht weniger als 60 Capitel (VII, 22—24. 28—32. 34. 36. 38. 40—46. 48—53. 54—56. 57. 60. 61. 63. VIII, 5—8. 23—28. 29—35. 39. 40. 41—42. 45. 46. 47. 48—52) mit Reden gefüllt: wird man da — wenn man einmal einen Grund sucht, warum er VIII, 21 nicht auch eine Rede eingeflochten — nicht mit eben so viel Recht annehmen können, dass er die Reden nicht noch mehr habe häufen wollen, deren Menge er gerade innerhalb dieser Partie zu entschuldigen für nöthig befindet, s. VII, 66, oder auch, dass es ihm nach dem Vielen, was er bereits in dieser Angelegenheit hat reden lassen, an weiterem Stoff gefehlt habe? Und gesetzt, dass Dionysius wirklich die übrigen zahlreichen, weitläufigen und klügelnden Reden, mit denen er die Coriolansage ausgestattet, aus den jüngeren Annalisten entnommen hätte: was sollen wir dann von diesen denken? Sollen wir annehmen, dass diese sich gescheut hätten, eine Rede zu erdichten, dass also die übrigen Reden etwa historisch seien? Oder woher sollen sie im andern Falle dieselben entnommen haben, da ja die älteren Annalisten sich eben dadurch von den jüngeren unterschieden haben sollen, dass sie keine oder wenige erdichtete Reden enthielten?

Ein weiteres Beispiel wollen wir aus der Beweisführung für den ein wichtiges Glied in der gesammten Argumentation bildenden Satz entnehmen, dass, wie schon oben (S. 16) erwähnt, Valerius Antias sein Werk mit einer besimmten, aus seinem Geschlechtsinteresse abzuleitenden Tendenz verfasst haben soll. Im Näheren wird diese Tendenz dahin bestimmt, dass er die Geschichte der ältesten Zeit „unter dem Einfluss der Sullanischen Parteikämpfe" und zu dem Zwecke geschrieben habe, „die gefährlichen Seiten des Tribunats darzulegen und vor einer Politik zu warnen, die die untere Bürgerschaft dazu brachte, in diesem Amt ihre einzige Rettung zu suchen" (S. 174), sodann weil er „den mittelbaren Urheber der Sullanischen Verfassung" (d. h. den L. Valerius Flaccus) „durch die erfundenen Erzählungen von den früheren Verdiensten seiner Altvordern gegen die unzweifelhaften Angriffe erbitterter Gegner decken und dieses Haus der Gunst der öffentlichen Meinung neu empfehlen" wollte (S. 354).

Er thut dies also, von eben diesem vermeintlichen mittelbaren Urheber der Sullanischen Verfassung veranlasst, und im Interesse seines Geschlechts: aber davon abgesehen, dass in dieser Zeit von einer solchen Interessengemeinschaft der Geschlechter nicht die Rede sein kann, war nicht der gleichnamige Consul des J. 86, der ein entschiedener Marianer war und in dem Versuche, dem Sulla den Oberbefehl im Mithridatischen Krieg zu entreissen, auch ein Geschlechtsgenosse des Annalisten? Würde sich also nicht mit vollkommen gleichem Recht auch die Behauptung aufstellen lassen, dass er im Interesse seines Geschlechts die Geschichte in einem dem Sulla feindlichen Sinne gefälscht habe?

Ist nun aber nicht die Geschichte der ältesten Zeit wirklich in einem dieser Tendenz entsprechenden Sinne dargestellt? Wir wollen in dieser Hinsicht nur das Eine hervorheben, dass er die nobiles adolescentes, wie sie von Sallust geschildert werden und die er bereits in die Zeit der Kämpfe um die Sullanische Verfassung verlegt, mit den juniores patrum der ältesten Zeit identificiert und diese gewissermassen aus jenen ihren Ursprung nehmen lässt (S. 178 fl.). Allein welch ein Unterschied findet zwischen diesen beiden statt! Die Einen sind die leidenschaftlichsten Gegner und Bedrücker der Plebejer, welche auch die Anwendung von Mitteln der Gewalt nicht scheuten, um den bestehenden Staat zu erhalten, während die durch Verschwendung und Ausschweifung ruinierte adliehe Jugend des Sallust mit dem niedrigen Volke gemeine Sache macht, um den Staat umzustürzen. Wenn er aber zur Unterstützung seiner Ansicht die Stelle Sall. Cat. 38, 1 anführt, wo es von der Catilinarischen Jugend heisst: homines adulescentes, summam potentiam nacti, quibus aetas animusque ferox erat, coepere senatum criminando plebem exagitare: muss man da nicht annehmen, dass er exagitare trotz dem dabei stehenden senatum criminando in dem Sinne von „bedrücken“ statt „aufreizen“ aufgefasst habe?

Wir fügen endlich noch einige den Polybius betreffende Beispiele hinzu.

Von diesem wird angenommen, dass er in bewusstem Gegensatz gegen Fabius Pictor und dessen Lobpreisung des Fabischen Geschlechts, insbesondere des Fabius Cunctator, die Verdienste und den Ruhm der Scipionen hervorzuheben gesucht habe. Zum Beweis hierfür wird z. B. die Stelle III, 2, 6 angeführt, wo

Polybius bemerkt, dass er weiterhin auch über die römische Verfassung handeln werde, weil diese wesentlich (μέγιστα) zur Begründung der römischen Weltherrschaft beigetragen habe. Hiermit soll nach der Meinung von Nitzsch (S. 271. 291. 318) Polybius haben sagen wollen: nicht Fabius Cunctator, wie der Geschichtschreiber des Fabischen Geschlechts fälschlich berichte, sondern die Vortrefflichkeit der römischen Verfassung habe Rom gerettet. Nun ist an jener Stelle von einem Gegensatz überhaupt nicht und namentlich nicht gegen Fabius Pictor die Rede, und man sollte meinen, dass Beides, das Verdienst des Fabius Cunctator und die Vortrefflichkeit der Verfassung, füglich als Ursache der Rettung Roms (von der übrigens an unsrer Stelle eigentlich auch nicht die Rede) nebeneinander bestehen könne; was aber die Hauptsache, Polybius spricht die Ansicht, die er bekämpfen soll, selbst mit den deutlichsten und ausdrücklichsten Worten aus, s. III, 89, 3 und bes. das. 105, 8: *διὰ δὲ τὴν εὐλάβειαν τοῦ Φαβίου σέσωσται (τὰ ὅλα) καὶ πρὸ τοῦ καὶ νῦν.*

Ebensowenig begründet ist es, wenn S. 20 und 270 die ungünstige Schätzung der Verdienste Scipio's, gegen welche Polybius (X, 2) polemisiert, ohne Weiteres auf die Missgunst des Fabius bezogen wird, während Polybius auch hier nicht nur diesen seinen vermeintlichen Gegner nicht nennt, sondern ausdrücklich die Missgunst, gegen welche er ankämpft, als eine allgemeine („πάντες") bezeichnet.

Ein ebenfalls auf das Verhältniss zwischen Polybius und Fabius Pictor, obwohl in etwas anderer Art bezügliches Beispiel ist es, wenn S. 273 fl. der Beweis dafür, dass die bekannten abweichenden Berichte des Polybius über die Kriege der Römer mit den Galliern (II, 18—21) aus Fabius entnommen, hauptsächlich darauf gebaut wird, dass Polybius hier nicht, wie er im ersten und dritten Buche thue, gegen Fabius polemisiere (S. 277), dass Polybius sich in seiner Darstellung sehr eng an die ihm zusagenden Quellen anzuschliessen pflege (S. 273), dass die Kürze jener Nachrichten der Weise des Fabius entspreche, welcher nach dem bekannten Zeugniss des Dionysius die ältere Geschichte kurz behandelte (S. 278), und dass diese Kürze (die freilich auch nach der Schlacht bei Sentinum dieselbe bleibt) auch deswegen den Fabius erkennen lasse, weil bis zu dieser Schlacht keine Triumphe von Männern des Fabischen Geschlechts vorkommen, Fabius also keinen Anlass hatte, bei dieser Partie län-

ger zu verweilen (S. 277): Alles Argumente, deren Unstichhaltigkeit keines weiteren Beweises bedürfen wird.

Diese Beispiele*) werden hinreichen, die Unsicherheit der Fundamente erkennen zu lassen, auf denen das Gebäude von Nitzsch beruht, die, wie ich hoffe, noch weiter einleuchten wird, wenn es mir gelingt, was ich im nächsten Abschnitt versuchen werde, den Beweis zu führen, dass Dionysius seine Quellen nicht, wie Nitzsch meint, treu wiedergegeben, sondern mit grosser Willkür sie vielfach umgestaltet und erweitert hat. Um so weniger nämlich wird man es zulässig finden, indem man ihm die Annalisten gewissermassen substituiert, auf deren Tendenzen aus ihm Schlüsse zu ziehen.

Fragt man übrigens nach dem Gesammtergebniss, das hierdurch für die Benutzung der Annalisten und für die Ermittelung der reinen historischen Wahrheit gewonnen sein würde, so wird dasselbe (was allerdings, wenn die Resultate sicher festgestellt wären, auch als ein wissenschaftlicher Gewinn anzusehen sein würde) nur als ein weit überwiegend negatives zu bezeichnen sein. Sagt er doch selbst von den Annalisten des siebenten Jahrhunderts, durch welche die Ueberlieferung der älteren römischen Geschichte vorzugsweise ihre Gestalt gewonnen hat (S. 346): „Man darf sagen, eine Geschichtschreibung, so getränkt und gesättigt von dem Geist bewusster oder unbewusster Fälschung, wie die römische während dieser Periode gewesen sein muss, gehört zu den seltensten und unheimlichsten Erscheinungen."

*) Einige andere werden in dem Abschnitt „Livius und Polybius" folgen.

Erster Abschnitt.

Dionysius von Halikarnass, Polybius und die römischen Annalisten.

A. Dionysius von Halikarnass.

Um den Dionysius richtig beurtheilen zu können, müssen wir zuvörderst einen kurzen Blick auf die Entwickelung der griechischen Historiographie überhaupt werfen.

Es ist bekannt, dass Thucydides als der erste es sich zur Aufgabe machte, im Gegensatz gegen seine Vorgänger ein wirkliches, wahrhaftes Geschichtswerk zu schaffen, ein Werk, von dem er selbst sagt, dass es nicht ein *ἀγώνισμα ἐς τὸ παραχρῆμα ἀκούειν*, sondern ein *κτῆμα ἐς ἀεί* (I, 22) sein solle. Seine Vorgänger sind, abgesehen von den Dichtungen Homers und der Cycliker, die sogenannten Logographen, welche, soweit wir über sie urtheilen können, den Inhalt der Volkssage oder, wenn sie sich in ihrer Darstellung, wie namentlich in den Städtegeschichten der Fall, mehr der Gegenwart näherten, die umlaufenden Gerüchte in unbefangenem Glauben an ihre Wahrheit wiedergaben.*) Selbst Herodot steht im Wesentlichen noch auf diesem Standpunkte, obgleich er sich sonst durch die Wahl seines Gegenstandes, durch die Vorzüge seiner Darstellung und durch ein natürliches gesundes Urtheil weit über die meisten seiner Vorgänger erhob.

Nach Thucydides ist zunächst nur noch Xenophon als ein Geschichtschreiber zu nennen, der, obwohl dem Thucydides im Uebrigen weit nachstehend, doch gleich ihm in der Anabasis und, wenn gleich

*) Eine Hauptstelle über die Logographen ist Dionys. Hal. de Thuc. iud. 5 u. 7 (ed. Krüger, p. 818—820. 822—823 ed. Reiske). Daselbst heisst es z. B. c. 5, 3: *ἐν αἷς (γραφαῖς) καὶ μῦθοί τινες ἐνῆσαν ὑπὸ τοῦ πολλοῦ πεπιστευμένοι χρόνου καὶ θεατρικαί τινες περιπέτειαι πολὺ τὸ ἠλίθιον ἔχειν τοῖς νῦν δοκοῦσαι*, und c. 7: *Ἐκείνοις μὲν οὖν τοῖς ἀνδράσιν ἀναγκαῖον ἦν ποικίλλειν τοῖς μυθώδεσιν ἐπεισοδίοις τὰς τοπικὰς ἀναγραφάς.*

(das. c. 19, 2) als unzweckmässig, weil es nicht geeignet sei, wie es die Rhetorik verlange, den eigentlichen Gegenstand des Werks in einem glänzenderen Licht erscheinen zu lassen. Denn, so sagt er Ep. ad Pomp. c. 3, 2 p. 767 R. ausdrücklich: *πρῶτον ὅ,τι καὶ σχεδὸν ἀναγκαιότατον ἔργον ἁπάντων ἐστὶ τοῖς γράφουσιν ἱστορίας, ὑπόθεσιν ἐκλέξασθαι καλὴν καὶ κεχαρισμένην τοῖς ἀναγνωσομένοις*, woraus man, um dies beiläufig zu bemerken, abnehmen kann, was man von seinen wiederholten Versicherungen, dass die Wahrheit eine heilige Pflicht des Geschichtschreibers sei (s. z. B. de Thuc. iud. c. 8, 1), zu halten hat. Von Polybius aber sagt er (de Comp. Verb. c. 4. p. 30 R.), dass er zu den Schriftstellern gehöre, deren Werke man als zu langweilig nicht zu Ende lesen könne, selbstverständlich nur, weil er die vermeintlichen rhetorischen Vorzüge nicht besitzt, die dem Dionysius als das Haupterforderniss der Geschichtschreibung gelten, wie er ihn denn auch Archaeol. I, 6. 7 zu den Schriftstellern zählt, deren Mangel an Sorgfalt er tadelt und die nach seiner Meinung ihre Werke zusammengeschmiert hätten (*ὡς ἐπισεσυρκότων τὴν γραφήν*). Dagegen ist er voll des Lobes für den rhetorisierenden Theopompus, den er namentlich wegen seines Ueberflusses (*ἀφθονία*) an weisen Lehren über Gesetze, Verfassungen u. dergl. rühmt, wobei er bemerkt: *πάντα δὲ ταῦτα ζηλωτὰ τοῦ συγγραφέως, καὶ ἔτι πρὸς τούτοις, ὅσα φιλοσοφεῖ παρ' ὅλην τὴν ἱστορίαν περὶ δικαιοσύνης καὶ εὐσεβείας καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἀρετῶν πολλοὺς καὶ καλοὺς διεξερχόμενος λόγους*, s. Ep. ad Pomp. c. 6. p. 784 R., womit in Betreff der anderweiten Charakteristik des Theopompus Pol. VIII, 11 — 13 und Müller fragm. hist. Gr. vol. I. p. LXXV fl. zu vergleichen ist.

Auch dies mag noch zur Beleuchtung seiner Grundsätze in Bezug auf die von dem Geschichtschreiber einzuflechtenden Reden bemerkt werden, dass er de Thuc. iud. c. 44 — 45 den Thucydides deswegen mit besonderem Nachdruck tadelt, weil er den Perikles seine Vertheidigungsrede (II, 60), statt mit Thränen und Klagen, mit einer würdigen Erklärung über seine Verdienste beginnen lässt, denn, so sagt er c. 45, 3: *μυρίων αὐτῷ δεῖ δακρύων τε καὶ οἴκτων εἰς αὐτὸ τοῦτο πρῶτον, τὸ μετ' εὐνοίας ἀκουσθῆναι.*

Man wird schon hieraus abnehmen, dass bei Dionysius keine grosse Scheu vorauszusetzen ist, als Geschichtschreiber die Wahrheit zu Gunsten der vermeintlichen Ergötzung der Leser und

der rhetorischen Zwecke zu verletzen. Wenn er es dem Thucydides als einen Fehler zum Vorwurf macht, dass er die historischen Thatsachen nicht in Widerspruch mit der Wahrheit gefälscht habe: wie sollte er diesen Fehler nicht selbst vermieden haben? Eben dies erhellt aber auch aus einer näheren Betrachtung seines Geschichtswerks.

Eine Abweichung von den römischen Annalisten ergiebt sich schon daraus, dass er sein Werk für griechische Leser und zu dem Zweck geschrieben hat, den Griechen zu beweisen, dass die Römer nicht Barbaren, sondern ebenso, wie sie selbst, Griechen seien. Er sagt dies selbst wiederholt, und es ist nicht nöthig, die Beweisstellen dafür anzuführen, da dies von Andern bereits geschehen ist, z. B. von Schwegler, Röm. Gesch. Bd. 1. S. 98 fl., und die Sache selbst von Niemand bezweifelt wird.

Daher die Tendenz, die Sitten und Einrichtungen der Römer überall als mit denen der Griechen zusammmenhängend, als ihnen gleich oder, wie nicht selten der Fall, als besser darzuthun. Als deutlichstes Beispiel hierfür kann die ganze Partie (II, 5 — 29) dienen, in der die hauptsächlichsten Institutionen des römischen Staates als das Werk des Romulus beschrieben werden, und die durchweg durch die Rücksicht auf die Griechen bestimmt ist. Da werden erst die Auspicien für Griechen (auf die oberflächlichste Art) beschrieben (5 — 6), dann wird die Eintheilung des römischen Volks durch griechische Analogien erläutert und die Clientel gepriesen, die 300 Ritter des Romulus werden mit den spartanischen Rittern und die Opferschmäuse der Römer (sonderbarer Weise) mit den Syssitien verglichen, die Religion der Römer wird wegen ihrer Reinheit und Nüchternheit weit über die griechische erhoben, die Bereitwilligkeit der Römer, Fremde in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, wird der Abgeschlossenheit der griechischen Staaten entgegengestellt, und endlich wird (24—29) noch als ein besonderer Vorzug der römischen Institutionen vor den griechischen hervorgehoben, dass sie die Bürger nicht nur zur Beobachtung der Gesetze und zu allen Diensten für das Vaterland verpflichtet, sondern sie auch durch die von ihnen bewirkten Sitten und Gewohnheiten dazu in den Stand gesetzt hätten. Und in gleicher Weise werden auch weiterhin die römischen Dinge überall mit den griechischen verglichen, das latinische Bündniss mit den Städtebündnissen der Jonier und Dorier in Kleinasien, IV, 25, die römischen Leichenreden mit

den griechischen, V, 17, die Dictatoren mit den Aesymneten, V, 73, die Spiele der Römer mit denen der Griechen, VII, 70 fl., u. s. w.

Eben daher ist es auch abzuleiten, dass er öfter Dinge übergeht, die ihm für seine griechische Leser zu schwer verständlich oder zu wenig interessant scheinen, wie z. B. die Formel des Vertrags zwischen den Römern und Latinern (Liv. I, 24), die Formel der Berufung an das Volk (Liv. I, 26), den Wortlaut der Kriegserklärungen (Liv. I, 32, 13 vgl. Cincius de re mil. bei Gell. XVI, 4, 1), die formula deditionis (Liv. I, 38); die sacra Jovis Elicii (Liv. I, 31) erwähnt er zwar, aber nur vermittelst einer Umschreibung, indem er sie *ἑτέρας οὐχ ἐπαρχούσας Ῥωμαίοις θυσίας* nennt (III, 35). Auch die Täuschung der Sabiner durch die Opferung des Stiers, an welche die Herrschaft geknüpft war, Liv. I, 45, das Handverbrennen des Mucius Scävola, Liv. II, 12, und die lex Canuleia de conubio scheint er nur deswegen unerwähnt zu lassen, weil diese Dinge den Griechen zu schwer verständlich oder glaublich zu machen waren; meint er doch an einer Stelle, wo er ausnahmsweise etwas den Griechen nach seiner Ansicht schwer Glaubliches berichtet, sich deshalb ausdrücklich entschuldigen zu müssen, s. V, 8 (: *δέδοικα μὴ σκληρὰ καὶ ἄπιστα τοῖς Ἕλλησι δόξω λέγειν . . . . ἐρῶ δ' ὅμως*). Auch dies endlich glauben wir auf die Rücksicht, die er überall auf die Griechen nimmt, zurückführen zu müssen, dass er öfter, wenn es verschiedene Relationen über die Sache giebt, ohne Weiteres eine dieser Relationen als gewiss hinstellt, um nämlich seine griechischen Leser nicht durch Zweifel zu belästigen oder gar in ihrem Glauben an die römische Geschichte irre zu machen. So erwähnt er nichts von dem Zweifel über die Consuln des ersten Jahres der Republik, s. V, 19 vgl. Liv. II, 8, nichts davon, dass nach den Einen zuerst 2, nach Andern 5 Volkstribunen gewählt sein sollen, s. VI, 89 vgl. Liv. II, 33. 58, so nennt er diejenigen 2 Tribunen unbedenklich mit Namen, von denen Livius sagt, dass ihre Namen nicht übereinstimmend überliefert seien, ebend. vgl. Liv. II, 33, und VIII, 12 wird für die Verschonung der Aecker der Patricier ein einziger bestimmter Grund angegeben, während Livius (II, 39) zwei anführt und sich weder für den einen noch den andern entscheidet — was indess nicht ausschliesst, worauf wir später zurückkommen werden, dass er hier und da, um seinen Scharfsinn oder seine Gewissenhaftigkeit leuchten zu lassen, mehrere Rela-

tionen anführt und sich sogar in weitläufige Erörterungen darüber einlässt.

Ist es nun aber anders denkbar, als dass diese Tendenz dem Werke des Dionysius ein eigenthümliches Gepräge und nicht selten auch einen eigenthümlichen Inhalt verleihen musste? Oder soll man annehmen, dass dieselbe Tendenz auch von den römischen Annalisten verfolgt worden sei?*)

Es fehlt aber auch nicht an anderweiten Indicien dafür, dass Dionysius sein Werk zu einer Schöpfung seines eignen Geistes gemacht hat. Diese bestehen hauptsächlich in der Entfaltung seiner Pragmatik und Rhetorik, durch die er, dem Beispiele des von ihm bewunderten Theopompus nacheifernd, demselben einen besondern Reiz zu verleihen gesucht hat.

Was die erstere, die Pragmatik anlangt, so ist es nicht möglich, alle die Stellen anzuführen, wo er seine halbweisen Reflexionen über Staats- und andere Lebensverhältnisse vorträgt. Wir beschränken uns daher auf diejenigen Beispiele, wo er durch seine Sucht, Alles zu erklären und zu motivieren, zu Widersprüchen und Unklarheiten verführt worden ist, die kaum bei einem in Anschauung der römischen Verhältnisse lebenden und in die griechische Rhetorik entweder gar nicht oder doch nur wenig eingeweihten Annalisten, desto mehr aber bei einem trotz seiner unzureichenden Sachkenntniss auf seine Weisheit und Redegewandtheit eingebildeten Griechen erklärlich sind.

Ein besonders deutliches Beispiel dieser seiner halben und Afterweisheit liefert seine Auffassung des Comitienwesens. Wir hören von ihm, dass Romulus das Volk in 3 Tribus und 30 Curien eingetheilt, s. II, 7 (wo er *φράτραι* und *λόχοι* so wie *φρατρίαρχοι* und *λοχαγοί* als gleichbedeutend neben einander stellt, während *λόχοι* bei ihm selbst später im Gegensatz gegen die *φράτραι* oder curiae immer die Centurien sind), ferner berichtet er II, 8, dass

*) Es ist zwar die Meinung aufgestellt worden, dass die griechisch schreibenden Annalisten, wie namentlich Fabius Pictor, ihre Werke für Griechen geschrieben und deswegen die griechische Sprache gewählt hätten. Indessen abgesehen davon, dass diese Ansicht kaum statthaft ist, s. H. Peter, Veterum hist. Rom. Relliquiae, 10. LXXIV sq., so bezeichnet Dionysius solche für Griechen bestimmte Annalisten doch als für sich nicht vorhanden, indem er I, 4 ausdrücklich sagt, dass die alte römische Geschichte den Griechen fast völlig unbekannt sei (*ἔτι γὰρ ἀγνοεῖται παρὰ τοῖς Ἕλλησιν ὀλίγου δεῖν πᾶσιν ἡ παλαιὰ τῆς Ῥωμαίων πόλεως ἱστορία*).

Romulus das gesammte Volk in Patricier und Plebejer (*πληβείους, ὡς δ' ἂν Ἕλληνες εἴποιεν, δημοτικούς*) getheilt, und II, 9, dass er die Plebejer den einzelnen Patriciern als Clienten zugewiesen habe (*παρακαταθήκας δὲ ἔδωκε τοῖς πατρικίοις τοὺς δημοτικοὺς ἐπιτρέψας ἑκάστῳ τῶν ἐκ τοῦ πλήθους, ὃν αὐτὸς ἐβούλετο, νέμειν προστάτην*). Da nun die Clienten in bürgerlicher Beziehung unselbstständig sind und II, 10 es ausdrücklich als unstatthaft und unerhört für den Clienten bezeichnet wird, gegen seinen Patron zu stimmen, so leuchtet ein, dass die comitia curiata im Wesentlichen nur Versammlungen der Patricier waren, womit es freilich schon nicht zusammenstimmt, wenn II, 60 Numa erst durch die Comitien zum König ernannt und dann „durch die Patricier“ als solcher bestätigt wird. Nun aber erscheinen unter Servius Tullius die Curiatcomitien sofort als durchaus demokratisch. Servius T. wird vom Volk zum König ernannt, und zwar, wie ausdrücklich gesagt wird, *κατὰ φράτρας*, IV, 12, gleichwohl heisst es in demselben Capitel, dass er die Herrschaft *παρὰ τοῦ δημοτικοῦ πλήθους* empfangen habe, und eben dies wird ihm IV, 31 von Tarquinius Superbus zum Vorwurf gemacht. Und wenn Servius T. nachher die Centuriatcomitien einführt, welche nach seiner eignen, zweimal mit ziemlich denselben Worten wiederkehrenden Beschreibung (IV, 20 u. VII, 59) das ganze Gewicht bei der Abstimmung in die Hände der Reichen und Vornehmen legten, so ist dies von seiner Seite nichts als eine Täuschung des Volks (IV, 20: *τοῦτο διαπραξάμενος ἔλαθε τοὺς δημοτικούς*, c. 21: *διέλαθε τὸν δῆμον, ὥσπερ ἔφην, καταστρατηγήσας*); auch sagt er in demselben Zusammenhang von den Curiatcomitien ausdrücklich (IV, 20): *ἦσαν οἱ τὰ ἐλάχιστα κεκτημένοι τοῖς τὰς ἔχουσιν ἐξουσίας ἰσόψηφοι*. Durch diese Einsetzung der Centuriatcomitien erscheinen nun die Curiatcomitien zunächst als völlig beseitigt. Er sagt selbst IV, 20, dass die Centuriatcomitien statt der Curiatcomitien eingesetzt worden seien (*τὴν λοχῖτιν ἀντὶ τῆς φρατρικῆς*), und nachdem er vorher sämmtliche Befugnisse des Volks aufgezählt, so erklärt er unter Wiederanführung dieser Befugnisse, dass dieselben von den Curiat- auf die Centuriatcomitien übertragen worden seien, wovon die Wirkung ist, dass die Armen von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten völlig ausgeschlossen sind (*τοὺς πένητας ἀπελάσας ἀπὸ τῶν κοινῶν*); auch ist nicht wohl abzusehen, wie die Curiatcomitien fortbestehen sollen, da nach IV, 14 die Verfassungsveränderung des Servius

T. darin besteht, dass an die Stelle der bisherigen 3 Tribus deren 4 (die tribus urbanae) gesetzt werden (: *τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι τρίφυλον οὖσαν τέως*), eine sonderbare Vorstellung die nur dadurch zu erklären ist, dass der Verfasser eine Analogie mit der Reform des Clisthenes herstellen wollte. Demungeachtet kommen noch Curiatcomitien in der nächsten Zeit bei ihm vor: so IV, 84, wo die Verbannung der Tarquinier durch einen Beschluss derselben sanctioniert wird, VI, 89, wo die Volkstribunen durch sie gewählt werden, wo übrigens an beiden Stellen von dem unterscheidenden Charakter derselben nichts bemerkt ist. Nachdem aber seit dem Ständekampf in der Angelegenheit des Coriolan auch die Tributcomitien hinzugetreten sind, so wird die Verwirrung immer auffälliger. Da die Curiatcomitien gleich den Tributcomitien demokratisch sind, so sieht man nicht ein, warum diese letzteren überhaupt eingerichtet werden, warum also der Tribun Decius verlangt, dass Coriolan in den neu einzurichtenden Tributcomitien gerichtet werden soll, s. VII, 45, da die vorhandenen Curiatcomitien die gleiche Sicherheit boten, und noch weniger ist es zu erklären, warum durch die lex Publilia des J. 471 v. Chr. die Wahl der Volkstribunen von den Curiat- auf die Tributcomitien übertragen wird, s. IX, 41, während wiederum IX, 46 (wenn nicht der Text gewaltsam geändert werden soll) die Uebertragung von den Centuriat- auf die Curiatcomitien als ein Gewinn der Plebejer erwähnt wird. Dionysius scheint zwar selbst diesen Widerspruch empfunden und deshalb IX, 41 einen Unterschied zwischen den Curiat- und Tributcomitien aufgestellt zu haben. Wenn er diesen aber darein setzt, dass die Tributcomitien keines *προβούλευμα* und keiner Bestätigung durch die Auspicien bedurft hätten, so schafft er dadurch nur einen neuen Widerspruch, indem für die Verurtheilung des Coriolan in den Tributcomitien ein *προβούλευμα* nicht nur vom Senat als unerlässlich nothwendiges Erforderniss verlangt, sondern auch von den Volkstribunen als solches anerkannt und wirklich ertheilt wird, s. VII, 38. 39. 47, indem ferner das Vorhaben der Volkstribunen, die Verbannung des Coriolan wieder aufzuheben, was jedenfalls nur durch ein in den Tributcomitien zu beantragendes Gesetz geschehen konnte, deswegen aufgegeben wird, weil das *προβούλευμα* des Senats dazu nicht gewährt wird, s. VIII, 21, und indem sogar die lex Publilia erst dann durchgebracht wird, nachdem das *προ-*

βούλευμα nicht ohne grosse Schwierigkeit erlangt worden ist, s. VII, 49.

Aber auch auf anderen Gebieten finden sich die Widersprüche und Unklarheiten in grosser Zahl. So darf nach II, 72 eine Kriegserklärung erst dann erfolgen, wenn nach geschehener Forderung der Genugthuung 30 Tage verflossen sind, gleichwohl wird III, 3 der Krieg sowohl von Tullus Hostilius als von Clölius den Genugthuung fordernden Gesandten sofort erklärt. In Bezug auf die Dictatur wird V, 70 berichtet, dass ein Gesetz gegeben worden sei, wonach der Dictator immer vom Senat vorgeschlagen und vom Volke bestätigt werden sollte (*ἕνα δὲ ἄνδρα, ὃν ἂν ἥ τε βουλὴ προέληται καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσῃ, τὴν ἁπάντων ἐξουσίαν παραλαβόντα ἄρχειν*). Gleichwohl beschliesst nachher (V, 71) der Senat, dass von den beiden im Amt befindlichen Consuln der eine die Wahl vornehmen und der andere gewählt werden solle (wobei es wunderlicher Weise als gleich ehrenvoll erklärt wird, zu wählen, wie gewählt zu werden, obgleich hiernach für den Wählenden jede Wahl ausgeschlossen ist), und in dieser Weise wird dann VI, 2 die Wahl auch wirklich vollzogen. Aber auch hiervon wird wieder abgewichen, indem schon VI, 39 ein beliebiger Dritter gewählt wird, und so geschieht es auch weiterhin, z. B. X, 23, an welcher Stelle übrigens zuerst erwähnt wird, dass die Ernennung, wie es das Herkommen vorschrieb, in der Nacht geschieht. Auch in Betreff der Volkstribunen ist es ein Widerspruch, wenn IX, 41 berichtet wird, dass Publilius Volero dadurch, dass er von den übrigen 4 Tribunen 2 für sich gewonnen, die Majorität und damit den Sieg erlangt habe (*δύο δήμαρχοι . . ., οὓς προσεταιρισάμενος ἐλαττόνων τῶν μὴ ταὐτὰ βουλομένων περιῆν*), und wenn dann IX, 1 und X, 30 vorausgesetzt wird, dass Ein Tribun durch seine Einsprache ein Gesetz verhindern könne. Ferner aber wird es XI, 50 als der erste Fall der Art bezeichnet, dass L. Valerius im J. 449 gegen den Willen des Senats auf Grund eines Volksbeschlusses triumphiert, während der gleiche Fall nach VI, 30 schon im J. 495 vorgekommen war. Nach VI, 46 haben die Plebejer, wie mit besonderem Nachdruck hervorgehoben wird, während ihrer Auswanderung auf den heiligen Berg sich aller Plünderung und Gewaltthätigkeit enthalten; dem ungeachtet heisst es von ihnen VII, 24 (allerdings im Munde des Coriolan): *τὴν καταφθορὰν, ἣν ἐποιήσαντο τῆς γῆς, ἄγοντες αὐτὴν καὶ φέροντες ὡς πολεμίαν*). Nach VI, 96 bringt das Volk

zum Begräbniss des Menenius Agrippa eine grosse Menge Geld, (πολύ τι χρῆμα διαφόρου) zusammen und schenkt dies Geld, als der Senat die Kosten des Begräbnisses auf sich nimmt, den Kindern des Menenius, „ἵνα μηδὲν ἀνάξιον ἐπιτηδεύσωσι τῆς τοῦ πατρὸς ἀρετῆς“; gleichwohl ist der Sohn nachher so arm, dass es ihm kaum möglich ist, eine Geldstrafe von 2000 Assen zu bezahlen, und zwar „πενίαν κληρονομήσαντι παρὰ τοῦ πατρός,“ s. IX, 27. Nach VII, 47 war es Regel, dass die jüngeren Mitglieder im Senat sich des Redens enthielten, gleichwohl kommt VI, 69 und VII, 21 das Reden im Senat an die Jüngeren („καθῆκεν εἰς τοὺς νεωτέρους ὁ λόγος“), worauf an beiden Stellen ein Jüngerer redend eingeführt wird (an der letzteren Stelle Coriolan selbst als Jüngerer, der freilich in dem Alter ist, dass er sich schon vorher, obwohl vergeblich, um das Consulat hat bewerben können). Nachdem VIII, 35 Coriolan im Beisein der Volsker, welche der Verhandlung beiwohnen (c. 20), erklärt hat, dass er aus Rücksicht auf den Consul Minucius und die übrigen römischen Gesandten das Heer für 30 Tage von Rom wegführen werde, um ihnen zur Berathung über die Friedensbedingungen Zeit zu geben, so wird c. 36 berichtet, dass er in der folgenden Nacht mit dem Heere aufgebrochen und gegen die übrigen latinischen Städte gezogen sei, weil, wie er selbst in einer Rede vor dem Volk erklärt, von dort ein Hülfszug nach Rom beabsichtigt werde, sei es, dass er dies wirklich erfahren oder nur erdichtet habe, damit sein Abzug nicht als eine Gunstbezeigung gegen die Römer erscheine („ἵνα μὴ δόξειε χαριζόμενος τοῖς ἐχθροῖς καταλελοιπέναι τὸν πόλεμον“). Auch ist es ein Widerspruch, wenn nach X, 50 durch die Lex Aternia nur das Strafmass für die von den Magistraten zu verhängenden Strafen festgesetzt, IX, 27 aber dieses in Schafen und Rindern bestehende Strafmass als eine Milderung der bisherigen von dem Volke verhängten Geldstrafen dargestellt wird.

Wir fügen hierzu noch einige Ausmalungen und Motivierungen, in denen die Willkür des Verfassers recht deutlich hervortritt. So in der Geschichte der Clölia. Livius (II, 13) erzählt einfach, Clölia habe die Wächter getäuscht und sei mit ihren Genossinnen, die Tiber durchschwimmend, glücklich nach Rom entkommen, sie sei von den Römern wieder ausgeliefert, von Porsena aber geehrt und belohnt zurückgegeben worden, in Rom sei ihr darauf eine Reiterstatue errichtet worden. Bei Dionysius

(V, 33) verlangen die Jungfrauen (ganz gegen die römische Sitte) im Flusse zu baden, sie ersuchen ihre Wächter, während des Badens zurückzutreten, bis sie sich wieder angekleidet, und diese Gelegenheit benutzen sie, um durch die Tiber zu schwimmen und nach Rom zu entkommen. Weiter aber. Der im Lager des Porsena anwesende Consul Valerius geht hierauf nach Rom, um auf Verlangen des Porsena die Jungfrauen zurückzuholen; die Tarquinier aber machen einen Anschlag, sich seiner und der Jungfrauen zu bemächtigen, um sich ihrer als Pfänder für die Erfüllung der ihnen von Porsena gegebenen Versprechungen zu bedienen; indessen der Anschlag misslingt, und nun hält sich Porsena dieser Versprechungen für völlig entbunden, so dass er den Römern Alles, was sie wünschen, gewähren kann, womit also der Abzug des Porsena und sein Aufgeben der Sache der Tarquinier vollkommen gerechtfertigt erscheint. Eine Reihe von Beispielen gleicher Art knüpft sich an die Schilderung von Schlachten und Kämpfen, wie wenn er V, 24 den Horatius in den vor ihm aufgehäuften Leichen erschlagener Feinde einen Schutz finden oder IX, 21 die Fabier durch eben solche Haufen in ihren Angriffen auf die Feinde behindert werden lässt. Besonders charakteristisch ist das auch von Krüger (Dionysii Historiographa, p. 260) hervorgehobene Beispiel V, 42. Hier versuchen die Sabiner einen nächtlichen Angriff auf das Lager der Römer; diese aber, vorher unterrichtet, stellen sich zwischen Wall und Graben auf und tödten die den Graben überschreitenden Sabiner, ohne dass die übrigen etwas merken, bis es Tag wird, wo endlich die Sabiner „die Haufen Todter“ sehen und fliehen.

Für die rhetorisierende Richtung des Dionysius kann zunächst die grosse Zahl und die Art der eingeflochtenen Reden als Beweis dienen, welche durchaus den Charakter rhetorischer Kunstproducte an sich tragen und deswegen fast allgemein, namentlich von Niebuhr, Schwegler, Mommsen, als das eigne Werk des Dionysius angesehen werden.*) Es wird hinreichen, das Uebermass derselben an einigen Partien nachzuweisen. In der Königsgeschichte, in welcher die Reden in Vergleich zu den späteren Büchern etwas weniger häufig sind, weil der Verfasser hier zu

*) Ueber die Gründe, mit welchen Nitzsch eine abweichende Meinung zu stützen gesucht hat, s. o. S. 20 fl.

viel mit der Explication der den Staat constituierenden Einrichtungen und mit Schlachtbeschreibungen beschäftigt ist, enthält gleichwohl der Bericht über den Zweikampf der Horatier und Curiatier 6 Reden: da muss Mettus Fuffetius erst (III, 6—8) im Allgemeinen eine Versöhnung anrathen, dann Tullus Hostilius (c. 9) dies acceptieren und den Vorschlag machen, dass die Albaner sich mit den Römern zu einem Staate vereinigen möchten, sodann der erstere (c. 10) zwar hierauf eingehen, aber verlangen, dass nicht die Albaner nach Rom, sondern die Römer nach Alba übersiedeln möchten, worauf dann der römische König dies zurückweist und dagegen einen Zweikampf beantragt (c. 11), und nun endlich schlägt Mettus Fuffetius die Horatier und Curiatier für den Zweikampf vor (c. 14), was Tullus Hostilius in der sechsten Rede (c. 15) annimmt. Aus den folgenden Büchern, in denen die Parteikämpfe den Anlass zu besonders häufigen Reden geben, wollen wir an die 60 Capitel erinnern, welche, wie oben (S. 21) erwähnt, in der Geschichte des Coriolan mit Reden angefüllt sind, und nur noch darauf hinweisen, dass Appius Claudius, der Vertreter der starren Aristokratie, mit nicht weniger als 7 Reden auf die Scene geführt wird, s. V, 66—68. VI, 24. 38. 59 bis 64. 68. VII, 48—53. VIII, 73. Es ist charakteristisch, dass es bei ihm heisst (VII, 17): *ἄρχουσι γὰρ δήπου παντὸς ἔργου λόγοι.*

Als ein weiterer Beweis für dieselbe Richtung sind aber namentlich die Uebertreibungen anzusehen, in denen ja die Rhetorik von jeher ein Hauptmittel gefunden hat und die bei Dionysius besonders häufig sind. Wir können auch hier nur eine kleine Anzahl Beispiele anführen, die aber für unsern Zweck vollkommen hinreichen werden. Bei der Schilderung des letzten Kampfes der Fabier, von der wir schon oben einen Zug mitgetheilt haben, heisst es (IX, 21): Als der kleine Rest derselben von der Anhöhe, auf die sie sich zurückgezogen, durch Hunger und Durst vertrieben wird, stürzen sich die Todesmuthigen auf ihre Feinde und treiben sie zurück; nachdem aber ihre Schwerter theils zerbrochen, theils stumpf geworden und ihre Schilde ringsum durchlöchert und unbrauchbar gemacht, sie selbst aber mit Wunden bedeckt und halb todt (*ἔξαιμοι καὶ καταβελεῖς*) sind, so dringen die Feinde wieder vor, die Fabier aber — wir müssen hier die Worte des Dionysius selbst anführen — *προσπίπτοντες ὥσπερ θηρία δόρατά τε αὐτῶν ἐπιλαμβανόμενοι κατέκλων καὶ*

ξίφη δραττόμενοι κατὰ τὰς ἀκμὰς ἀπέσπων καὶ περικυλίοντες εἰς τὴν γῆν τὰ σώματα συνεφέροντο θυμῷ τὸ πλεῖον ἢ δυνάμει διαγωνιζόμενοι. Von andern Beispielen wollen wir nur noch erwähnen, dass Tarquinius Priscus bei dem bekannten Vorfall mit Attus Navius nicht nur den Schleifstein, sondern — so leicht geht die Sache vor sich — auch einen Theil der Hand mit dem Scheermesser durchschneidet, III, 71; dass die Horatier und Curiatier bei ihm — um den Effect zu steigern — Söhne zweier Zwillingsschwestern und an Einem Tage geboren sind, III, 13. 14, und dass sie, ehe sie in den Kampf gehen, sich vorher weinend umarmen und sich mit den süssesten Namen benennen, und dass mit ihnen auch die beiderseitigen Heere sich in Thränen ergiessen, III, 18; dass V, 26 der Consul Servilius bei Gelegenheit eines Parteikampfes sein Purpurkleid zerreisst und sich vor den Füssen der einzelnen Plebejer wälzt; dass Quintius Cincinnatus, als er erst zum Consulat, X, 17, und dann zur Dictatur, das. 24, vom Pfluge abberufen wird (auch hier dient, wie öfter der Fall ist, das Eine zum Vorspiel des Andern), beide Male nicht nur bedauert, dass sein Feld unbebaut liegen werde, sondern auch die Besorgniss äussert, dass er mit seiner Familie Hunger leiden werde („καὶ πεινήσομεν ἅπαντες κακῶς“); dass bei der Ueberführung der Bildsäule der Juno von Veji nach Rom die Göttin auf die Frage, ob sie damit einverstanden sei, nicht, wie bei Livius, bloss nickt, sondern mit lauter Stimme Ja antwortet und dies auf eine zweite Frage nochmals wiederholt, XIII, 3 u. dergl. m.

Endlich aber müssen wir auch noch darauf aufmerksam machen, dass er häufig von sich in der ersten Person spricht, indem er sich entweder über den Plan und die Grundsätze hinsichtlich seines Geschichtswerks äussert, wie z. B. sogleich im Eingang desselben, oder über historische Dinge Erörterungen und Betrachtungen, oft von ziemlicher Länge, als seine eignen vorträgt. Dergleichen finden sich ausser dem ersten Buch, in welchem er sich meist in Auseinandersetzungen mit andern Schriftstellern bewegt, z. B. II, 59, wo er die Sage, dass Numa Schüler des Pythagoras gewesen, kritisiert, IV, 6—7, wo er, dem Annalisten Piso folgend, den Beweis führt, dass Tarquinius nicht der Sohn, sondern der Enkel des Tarquinius Priscus gewesen sein müsse, IV, 64, wo sich ein ähnlicher Beweis in Bezug auf Tarquinius Collatinus findet, VIII, 79, wo die Tradition, wo-

nach Spurius Cassius von seinem Vater getödtet worden sei, widerlegt wird, IX, 19, wo über den Untergang der Fabier zwei verschiedene Erzählungen angeführt werden und die eine als unglaublich demonstriert wird. Er argumentiert hier überall gegen andere Historiker, denen er sich öfter mit einem *ἐγὼ δὲ* entgegenstellt (z. B. V, 56. VII, 71); bemerkenswerth ist auch noch, dass er VII, 66 ausführlich die Gründe angiebt, warum er einen Bericht weitläufig gegeben habe („*ἐμήκυνα δὲ τὸν ὑπὲρ αὐτῶν λόγον*"), und dass er XI, 62, nachdem er einer Differenz gedacht, mit grossem Nachdruck versichert, dass er der von ihm gewählten Relation „*οὐκ ἄνευ λογισμοῦ, πιστεύοντες δὲ ταῖς ἐκ τῶν ἱερῶν τε καὶ ἀποθέτων βίβλων μαρτυρίαις*" beigetreten sei.

Fassen wir das Vorstehende zusammen, so werden wir zwar keineswegs in Abrede stellen wollen, dass Dionysius vielerlei Quellen, unter ihnen auch namentlich auch mehrere römische Annalisten, nachgelesen, und dass also sein Werk eine quellenmässige Unterlage hat. Allein der griechische Standpunkt, die oberflächliche Kenntniss der römischen Verhältnisse neben dem Anspruch, Alles verstehen und deuten zu wollen, die von ihm selbst in den rhetorischen Schriften ausgesprochene Geringschätzung der Wahrheit in Vergleich zu dem Bestreben, ein Werk zur Ergötzung und Belehrung der Leser herzustellen, die Widersprüche, in die er sich hauptsächlich durch die Tendenz, Alles zu erläutern, verwickelt hat, das Uebermass und die Art der weitläufigen, überklugen, gekünstelten Reden zusammen mit den rhetorischen Uebertreibungen — Alles dies dürfte mit einem engen Anschluss an die römischen Annalisten völlig unvereinbar sein, bei denen man zwar Mangel an Kritik, Uebertreibungen, Beeinflussung durch die Traditionen einzelner Familien und in Folge davon Beschönigungen und Erdichtungen, bei den jüngern*) auch ein gewisses, wahrscheinlich geringes Mass von Reden, nicht aber eine so kunstgerechte, von den Principien der griechischen Rhetorik durchdrungene, überall den Geist des späteren Griechenthums athmende Geschichte der älteren römischen Zeit annehmen kann; insbesondere aber scheint die Ansicht, dass er bald diesen, bald jenen Annalisten ausgeschrieben, durch den einheitlichen Charakter des Werks völlig ausgeschlossen zu sein. Wir werden also nicht weiter zu gehen haben, als dass er die Annalisten

*) S. H. Peter a. a. O. p. CCXVIII.

gelesen, sich ihren Inhalt angeeignet, sich vielleicht Excerpte aus ihnen gemacht und sie wohl auch bei der Ausarbeitung hier und da wieder eingesehen habe (wie wir an einer späteren Stelle noch näher nachweisen werden): im Ganzen aber werden wir das Werk als eine durchaus selbstständige schriftstellerische Production des Dionysius anzusehen haben.

B. Polybius.

Polybius ist eben so wie Dionysius ein Originalschriftsteller, aber von ganz anderer Art als dieser. Wie entschieden er die rhetorisierende Weise verwarf, ist schon oben (S. 27) bemerkt worden. Er ist klar, nüchtern, er besitzt ein durch seine Erfahrungen als Feldherr und als Staatsmann gebildetes Urtheil, er hat ferner einen Gegenstand gewählt, der seiner eignen Zeit oder der seiner Väter angehört, so dass er die Vorgänge entweder aus eigner Kenntniss berichten oder doch von solchen erkunden kann, die mit ihnen gleichzeitig sind,*) er hat alle Gelegenheiten benutzt, bei bedeutenden Personen Erkundigungen einzuziehen,**) er hat es aber auch nicht versäumt, schriftliche Aufzeichnungen zu Rathe zu ziehen, wobei er jedoch stets mit der strengsten Kritik verfährt, und wenn es sich um Oertlichkeiten handelt, die für die Einsicht in historische Vorgänge von Wichtgkeit waren, diese selbst aufzusuchen und in Augenschein zu nehmen. Er selbst fordert XII, 25[e], 1 von dem Geschichtschreiber dreierlei, 1) das fleissige Studium der Quellen (der *ὑπομνήματα*) und die Sammlung des Stoffes (*τὴν παράθεσιν τῆς ἐκ τούτων ὕλης*), 2) die eigne Anschauung der Oertlichkeiten, 3) politische Kenntniss und Erfahrung. Er bemerkt dabei (§. 7), aus blossen Büchern Geschichte schreiben zu wollen, sei eben so thöricht, als wenn Einer glaube, ein tüchtiger Maler zu sein, weil er die Werke der alten Maler gesehen habe; denn, so sagt er 25[h], 4: *ἡ γὰρ ἔμφασις* (d. h. die Deutlichkeit) *τῶν πραγμάτων αὐτοῖς* (nämlich

*) s. IV, 2: *καλλίστην ὑπόστασιν ὑπολαμβάνοντες εἶναι ταύτην .... διὰ τὸ καὶ τοὺς χρόνους οὕτως συντρέχειν τοὺς ἑξῆς καὶ τοὺς πίπτοντας ὑπὸ τὴν ἡμετέραν ἱστορίαν, ὥστε τοὺς μὲν καθ' ἡμᾶς εἶναι τοὺς δὲ κατὰ τοὺς πατέρας ἡμῶν.*

**) So bezieht er sich z. B. auf genaue Mittheilungen des Masinissa, IX, 24, 4, des älteren C. Laelius, X, 3, 2, auf die Freunde des Perseus, XXIX, 8, 10 (hier, wie überall, nach der Ausg. von Hultsch). Ein Beispiel, wo er sich selbst als Zeugen anführt, s. XXIX, 21, 8.

denen, welche die Geschichte bloss aus Büchern schreiben) ἄπεστι διὰ τὸ μόνον ἐξ αὐτοπαθείας (aus eigner Anschauung oder Erfahrung) τοῦτο γενέσθαι τῆς τῶν συγγραφέων.

Es ist jedoch nicht meine Absicht, bei den Vorzügen des Polybius zu verweilen, da dieselben mehrfach erörtert und fast allgemein anerkannt sind. Ich halte es nur für nöthig, erstens ihn gegen den ihm oft*) gemachten Vorwurf der Parteilichkeit für die Römer überhaupt und für die Scipionen insbesondere zu vertheidigen, und zweitens die Selbstständigkeit seines Werks, so weit möglich, in ein helleres Licht zu setzen.

Der Vorwurf der Parteilichkeit für die Scipionen gründet sich hauptsächlich darauf, dass man meint, Polybius habe zu Gunsten Scipios den Fabius Cunctator herabzusetzen gesucht: eine Meinung, die wir bereits oben (S. 22 fl.) widerlegt zu haben glauben. Freilich werden die Verdienste der Scipionen bei den geeigneten Gelegenheiten hervorgehoben, auch ist es bekannt, das Polybius mit den Scipionen in einem näheren Verhältniss gestanden hat: wird man aber daraus folgern dürfen, dass dies auf Kosten der Wahrheit geschehen sei, wenn sich nirgends ein positiver Beweis dafür beibringen lässt, und wenn man dem Geschichtschreiber im Uebrigen das Lob der Wahrheitsliebe nicht absprechen kann? Oder darf ein Historiker überhaupt den gebührenden Zoll der Anerkennung nicht gewähren?

Auch dies ist ja nicht in Abrede zu stellen, dass Polybius in der That ein Bewunderer der Grösse Roms ist und dass er dieser Bewunderung nicht selten lebhaften Ausdruck giebt. Wir besitzen aber hier gegen den Vorwurf der Parteilichkeit einen bestimmten Gegenbeweis in der Wahrheitsliebe und Unabhängigkeit des Urtheils, womit er überall die dunkeln Punkte in der Geschichte Roms enthüllt. Wenn wir von der Politik Roms in der von ihm behandelten Zeit den Eindruck gewinnen, dass dieselbe vielfach unter dem heuchlerischen Schein der Grossmuth und Gerechtigkeitsliebe rücksichtslos, hinterlistig und grausam war, so ist dies hauptsächlich die Wirkung von der Darstellung des Polybius, welcher nichts von den Intriguen und Quälereien

*) Besonders von O. Gilbert in der Schrift: „Rom und Karthago in ihren gegenseitigen Beziehungen 513—536 u. c.“, 1876, die fast ganz dem Versuche gewidmet ist, den tendenziösen Charakter des Werkes des Polybius nachzuweisen.

der Römer gegen Karthago, gegen Philipp von Macedonien, gegen die Rhodier, gegen Eumenes von Pergamum, gegen Demetrius von Syrien verschweigt oder verhüllt, so dass Livius in den Partien, welche er dem Polybius entnimmt, vielfach für nöthig befunden hat, Thatsachen, die den Römern nachtheilig waren, zu mildern oder ganz zu übergehen.*) Auch enthält er sich keineswegs einen directen Tadel gegen sie auszusprechen, weshalb wir nur auf die Stellen XXXII, 2, 6 und XXXI, 18, 7 verweisen wollen. Dort sagt er in Bezug auf die wiederholten Streitigkeiten zwischen den Karthagern und ihrem Bedränger Masinissa, die Römer hätten in demselben immer ungerechte, nur ihrem eignen Interesse dienende und den Karthagern nachtheilige Entscheidungen getroffen („*αἰεὶ συνέβαινε τοὺς Καρχηδονίους ἐλαττοῦσθαι, οὐ τῷ δικαίῳ ἀλλὰ τῷ πεπεῖσθαι τοὺς κρίνοντας συμφέρειν σφίσι τὴν τοιαύτην γνώμην*“), und an der andern Stelle fällt er folgendes allgemeine, ebenso scharfe wie treffende Urtheil über die Römer seiner Zeit: *πολὺ γὰρ ἤδη τοῦτο τὸ γένος ἐστὶ τῶν διαβουλίων παρὰ Ῥωμαίοις, ἐν οἷς διὰ τῆς τῶν πέλας ἀγνοίας αὔξουσι καὶ κατασκευάζονται τὴν ἰδίαν ἀρχὴν πραγματικῶς ἅμα χαριζόμενοι καὶ δοκοῦντες εὐεργετεῖν τοὺς ἁμαρτάνοντας.*

Man hat sich sonderbarer Weise auf die Stelle XVI, 14, 6 berufen und gemeint, vermittelst derselben den Polybius durch sein eignes Zeugniss der Parteilichkeit überführen zu können. Allein wenn es hier heisst: *ἐγὼ δέ, διότι μὲν δεῖ ῥοπὰς διδόναι ταῖς αὑτῶν πατρίσι τοὺς συγγραφέας, συγχωρήσαιμ' ἄν*, so kann er hiermit nur meinen, dass es dem Geschichtschreiber vielleicht (*ἄν*) gestattet sei, sein Vaterland in den Vordergrund zu stellen und ihm mehr Raum zu gewähren, und wenn hierüber noch ein Zweifel obwalten könnte, so wird dieser durch das Nächstfolgende vollständig gehoben, wo mit dem grössten Nachdruck hinzugefügt wird, dass der Geschichtschreiber nie die Wahrheit verletzen dürfe, da er sich, wenn er dies thue, zu dem Range des Lohnschreibers herabwürdige.

Für die Selbstständigkeit des Polybius wird immer der Gesammteindruck des Werkes, welches durchweg einen einheitlichen Charakter hat und in welchem die Persönlichkeit des Ver-

*) Beispiele hierfür s. Lachmann de fontibus hist. T. Livii, II. S. 67. Nitzsch, Polybius, S. 108. 131. Tillmanns, disputationis, qua ratione Livius Polybii historiis usus sit, p. I. S. 32. Nissen, a. a. O. S. 29 fl.

fassers überall aufs Deutlichste hervortritt, den Hauptbeweis bilden müssen. Schon sein unverkennbares Streben nach der Wahrheit würde mit der gänzlichen Abhängigkeit von einem Andern unvereinbar sein, wenn es anders richtig ist, was L. v. **Ranke** (Abh. der Berl. Akad., 1854. p. 416) sagt, dass dieses Streben „die freieste Bewegung fordere.“ Und wer sollte der Autor sein, an den er sich sogar bis auf die Form angeschlossen? Denn dies müsste der Fall sein, wenn die Uebereinstimmung eines Dritten oder gar Vierten mit ihm sich daraus erklären lassen sollte, dass Beide aus derselben Quelle geschöpft. Man hat hinsichtlich des dritten Buches gemeint, dass es Fabius Pictor sei, und hat sich auf I, 14, 2 berufen, wo er von ihm, wie von Philinus sagt, dass er ihnen keine bewusste und absichtliche Unwahrheit zutraue, und auf III, 9, 4, wo er die äussern Umstände anführt, die Manchen bewegen könnten, dem Fabius vorzugsweise Glauben zu schenken. Allein an dieser letzteren Stelle fügt er sogleich hinzu (§. 5), dass dies nicht hinreichend sei, und I, 14, 3 sagt er ausdrücklich, dass wie Philinus für die Karthager, so Fabius Alles für die Römer in parteiischer Weise günstig darstelle, und nachdem er c. 15, 1—11 an einem Beispiele die Unglaubwürdigkeit des Philinus nachgewiesen, so fügt er §. 12 hinzu, so sei Philinus in seinem ganzen Geschichtswerk und eben so auch Fabius („*Φιλῖνον μὲν οὖν παρ' ὅλην ἄν τις πραγματείαν εὕροι τοιοῦτον ὄντα, παραπλησίως δὲ καὶ Φάβιον*“). Sollte aber Polybius einen Autor „ausgeschrieben“ haben, den er selbst für unglaubwürdig erklärt? Ausserdem hat man auch auf Silenus gerathen, von dem wir durch Nepos (Hann. 13, 3) wissen, dass er im Lager des Hannibal war und von dem deshalb wenigstens zu vermuthen ist, dass er zu dessen Bewunderern gehörte, den übrigens Polybius nicht nennt und von dem überhaupt nichts Charakteristisches bekannt ist. Sollte aber dieser als Bewunderer Hannibals den von Polybius III, 85 berichteten Treubruch desselben an den gefangenen Römern der Nachwelt überliefert haben? und woher sollte er z. B. die Rede des Aemilius Paulus (Pol. III, 108—109) entnommen haben?

Und wie hätte endlich Polybius in der Einleitung, wo er den Plan seines ganzen Werkes erörtert, nachdem er erklärt hat, dass seine Behandlung des Gegenstandes eine universalhistorische sein werde, I, 4, 2 ausdrücklich sagen können, dass noch Niemand ein Geschichtswerk in solcher Weise verfasst und dass eben

dies ihn bestimmt habe, sein Werk zu unternehmen, wenn er auch nur in einem Theile sich ganz eng an einen Vorgänger angeschlossen hätte? Er selbst hat ebend. §. 6 fl. aufs Einleuchtendste auseinandergesetzt, dass die Kenntniss einzelner getrennter Theile nie ein wahrheitsgetreues und anschauliches Bild von dem Ganzen geben könne; es ist also vollkommen undenkbar, dass er geglaubt haben sollte, seine Aufgabe durch eine Aneinanderreihung verschiedener Specialgeschichten lösen zu können. Wir wiederholen, dass wir weit entfernt sind, die Benutzung schriftlicher Quellen von Seiten des Polybius zu bestreiten, aber wir behaupten, dass der neue Plan nicht nur eine neue Anlage des Ganzen, sondern auch eine freie und selbstständige Behandlung der einzelnen Theile nöthig machte.

Um aber die Selbstständigkeit des Polybius noch deutlicher erkennen zu lassen, dürfen wir es uns nicht ersparen, dieselbe an dem dritten Buche, auf welches es uns vorzugsweise ankommt, durch eine ins Einzelne gehende Uebersicht etwas näher nachzuweisen.

Das Buch enthält folgende Partien, die sich von selbst als sein volles Eigenthum kund geben, in denen er daher auch meist aus sich selbst heraus in erster Person spricht: 1) c. 1—5 Erklärung über Plan und Charakter des Werks (welches er auch hier als ein neues und vor ihm noch nicht geschriebenes bezeichnet, indem er c. 5, 7—8 die Hoffnung ausspricht, dass sich jedenfalls, wenn er vor Vollendung desselben sterbe, Fortsetzer finden würden, nachdem nämlich durch ihn die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Geschichtschreibung nachgewiesen worden); 2) c. 6—7 eine Betrachtung über den Unterschied zwischen *ἀρχή* und *αἰτία* (wobei er c. 7, 4 in Bezug auf die Beachtung dieses Unterschieds sich selbst den übrigen Geschichtschreibern gegenüber stellt); 3) c. 8—9, 5 Kritik des Fabius Pictor in Bezug auf die Stellung der Barciden zu den einheimischen Behörden (die Nothwendigkeit der Kritik wird c. 9, 1 durch eine in erster Person geschehende Bemerkung motiviert); 4) c. 9, 5 bis c. 12 Erörterung der wahren Gründe des Kriegs im Gegensatz gegen Fabius, dessen Kritik sonach in dieser Partie fortgesetzt wird (wobei nur die Erzählung von dem bekannten Schwur des Hannibal c. 11 ein nicht völlig subjectives Gepräge hat und daher möglicher Weise aus einer andern Quelle entnommen sein könnte); 5) c. 21, 9 bis c. 27 der Bericht über die zwischen den Römern

und Karthagern geschlossenen Verträge, deren Text er mit der Versicherung (c. 22, 3) mittheilt, dass er den ältesten derselben selbst aus dem schwer verständlichen Original übersetzt habe (dabei wird c. 26 Philinus nachdrücklich zurechtgewiesen, weil er über den dem ersten punischen Kriege vorausgehenden Vertrag falsch berichtet habe); 6) c. 28—32 die weitläufige, das Für und Wider ausführlich erwägende, gleich weit von römischer wie karthagischer Parteilichkeit entfernte Erörterung der Frage, welchem von beiden Theilen die Schuld des Ausbruchs des Kriegs beizumessen sei, nebst einer nochmaligen Rechtfertigung seiner Methode der Geschichtschreibung, welche er c. 32, 10 im Gegensatz gegen die special-historische ausdrücklich als die seinige (τὴν ἡμετέραν πραγματείαν) bezeichnet; 7) c. 33, 8—18 die genauen Angaben über die Zahl und Vertheilung der karthagischen Streitkräfte, die er, wie er §. 17—18 versichert, einer von ihm gefundenen, von Hannibal herrührenden Inschrift auf dem Lacinischen Vorgebirge entnommen hat (eine Versicherung, die er c. 56, 4 bei einer andern Gelegenheit wiederholt); 8) c. 36—39 ein geographischer Excurs zur Erläuterung des Marsches des Hannibal, den er mit einer Rechtfertigung seiner selbst und einem Tadel anderer Geschichtschreiber einleitet; 9) c. 47, 6 bis c. 48 Polemik gegen die Uebertreibungen anderer Schriftsteller in Betreff des Alpenübergangs des Hannibal; 10) c. 57—59 eine neue geographische Digression (wobei er c. 59, 6—8 bemerkt, dass er, um seine geographischen Anschauungen zu bereichern, Afrika, Spanien, Gallien und das äussere Meer bereist habe); endlich 11) c. 81 die Auseinandersetzung, wie wesentlich es für den Feldherrn sei, seinen Gegner zu durchschauen.

Diese 11 Abschnitte, welche nichts Anderes als das volle Eigenthum des Polybius sein können, füllen beinahe 40 Kapitel und machen ungefähr den dritten Theil des ganzen Buchs aus. Das Uebrige hat allerdings hauptsächlich einen historischen Inhalt, der selbstverständlich aus irgend welchen schriftlichen Aufzeichnungen entnommen sein könnte und dem Inhalt nach jedenfalls zum grossen Theil aus solchen wirklich entnommen ist. Aber auch dieser Theil ist vielfach mit eignen Bemerkungen des Polybius durchsetzt. So ist in dem Abschnitt c. 13—22, welcher Vielerlei enthält, was dem Aufbruch Hannibals aus Spanien vorausging, c. 15, 9—13 eine Reflexion über die von Hannibal den römischen Gesandten ertheilte Antwort und c. 20, 1—5 eine

Kritik anderer Geschichtschreiber, namentlich des Sosilus und Chaereas, eingeschoben; in dem weiteren Verlauf der Kriegsgeschichte wird c. 48, 12 der Bericht über den Alpenübergang Hannibals mit der schon erwähnten Erklärung beschlossen, dass er denselben aus Erkundigungen bei Zeitgenossen und aus eigner Anschauung der Oertlichkeiten geschöpft habe; es wird c. 69, 12 hervorgehoben, dass Hannibal keine Schlacht anders als nach seinem Plan und Willen (χωρὶς προθέσεως) angenommen habe; es wird c. 70 in Bezug auf eine zu liefernde Schlacht das Für und Wider weitläufig und mit der ihm eignen Sachkenntniss erörtert; c. 107, 10—15 wird die Zahl der von den Römern gewöhnlich verwandten Legionen ausführlich erläutert, und c. 110, 3 wird auf das Unheilvolle der Uneinigkeit zwischen den Anführern, 117, 5 auf die entscheidende Bedeutung der Ueberlegenheit der Reiterei hingewiesen. Alle diese Bemerkungen aber sind nicht nur von Polybius selbst gemacht, sondern sind auch zum grossen Theil von der Art, dass sie den Gesichtspunkt enthalten, von dem aus der Geschichtschreiber die Ereignisse betrachtete, und demnach auch auf die Auffassung und Darstellung derselben von Einfluss sein mussten, so dass also daraus auch auf die Selbstständigkeit der eigentlich historischen Partien ein Schluss gezogen werden kann. Noch mehr freilich als diese Einzelnheiten spricht die Klarheit, die Anschaulichkeit, das überall durchleuchtende Sachverständniss des Ganzen dafür, dass wir es überhaupt nicht mit einer Compilation, sondern mit einer wirklichen schriftstellerischen, aus eigner Durchdringung des Stoffes hervorgegangenen Production zu thun haben.

Wie aber mit dem dritten Buche, so verhält es sich auch mit den übrigen Büchern, deren Originalität jedoch zu bestreiten meines Wissens bemerkenswerther Weise Niemand den Versuch gemacht hat.

C. Die römischen Annalisten.

Zu der Zeit, wo Polybius sein Geschichtswerk verfasste, gab es auch römische Historiker, die sogenannten Annalisten; denn so pflegt man die Geschichtschreiber zu nennen, welche um die Zeit des zweiten punischen Kriegs mit Fabius Pictor und Cincius Alimentus beginnend bis etwa zur Zeit des Sulla herabreichen. Dieselben haben meistentheils die ganze römische Geschichte vom

Ursprung des Volks an behandelt; vor ihnen hat es keine eigentlichen römischen Geschichtschreiber gegeben, denn Fabius Pictor und Cincius Alimentus werden allgemein als die ältesten derselben bezeichnet; es ist daher nicht zweifelhaft, dass man in ihnen für die ältere Zeit die Hauptgrundlage der römischen Ueberlieferung, wie sie uns bei Dionysius und Livius*) vorliegt, zu erkennen haben. Es fragt sich also, woher sie ihrerseits die Kenntniss derjenigen Dinge, die jenseits ihrer eignen und etwa noch der Zeit ihrer Väter lagen, geschöpft haben, insbesondere, ob es schriftliche Aufzeichnungen gab, die sie zu diesem Zweck benutzen konnten.

Dass dergleichen schon vor den Annalisten existiert haben, kann nicht bezweifelt werden. Zwar die Gesetze der Könige (leges regiae) und die sonstigen Aufzeichnungen aus der Zeit der Könige (commentarii regum) unterliegen mancherlei Bedenken, ebenso wie die beiden Verträge aus derselben Zeit, die von Dionysius als noch im Original vorhanden erwähnt werden, nämlich die Stiftungsurkunde des Tempels der Diana auf dem Aventinischen Berg aus der Zeit des Servius Tullius und der Vertrag, den Tarquinius Superbus mit Gabii geschlossen haben soll. Dagegen ist kein Zweifel, dass schon in der älteren Zeit der Republik allerlei schriftliche Aufzeichnungen stattgefunden haben. Die Namen der Consuln sind, wenigstens seit der Zeit der Auswanderung der Plebejer auf den heiligen Berg im Wesentlichen so fest überliefert, dass eine schriftliche Aufzeichnung nothwendig vorausgesetzt werden muss, und auch ausserdem bietet die Ueberlieferung aus dieser Zeit eine Menge von Einzelnheiten, deren Aufbewahrung ohne Hülfe der Schrift undenkbar ist. Demnach werden denn auch libri magistratuum, libri lintei, commentarii magistratuum mehrfach erwähnt, von denen anzunehmen ist, dass sie theils die Namen der Magistrate, theils Aufzeichnungen über deren Amtshandlungen enthalten haben. Ferner aber werden namentlich mehrfache Aufzeichnungen der Priester angeführt. Von diesen mögen die libri oder commentarii pontifi-

*) Es ist bemerkenswerth, dass Polybius von sämmtlichen Annalisten nur Fabius (I, 14, 1—3. 15, 12. 18, 5. 3, 8 ff.) und Aulus Postumius (XXXIX, 12) erwähnt, aber jenen nur, um ihn in Bezug auf eine sein ganzes Werk beherrschende Tendenz zu widerlegen, diesen, um ihn lächerlich zu machen. Die Erwähnungen des älteren Cato, wie die sonstigen des Aulus Postumius, gehören nicht hierher, da sie mit ihren Geschichtswerken nichts zu thun haben.

cum (denn unter diesen Titeln werden sie genannt) vorzugsweise Vorschriften in Bezug auf priesterliche Gebräuche und Berichte über priesterliche Handlungen enthalten haben; es lässt sich aber leicht denken, dass sie trotzdem den späteren Geschichtschreibern manche werthvolle Ausbeute bieten konnten. Von besonderer Bedeutung aber sind die unter dem Namen der annales maximi oder annales pontificum bekannten kurzen, chronikenartigen Aufzeichnungen, welche, angeblich von den ältesten Zeiten an bis zum Pontificat des P. Mucius Scaevola (um 120 v. Chr.), von dem Pontifex maximus auf weisse Tafeln geschrieben, hierauf öffentlich ausgestellt und in der Regia aufbewahrt wurden, so dass sie später in 80 Büchern zusammengestellt werden konnten. Endlich gab es zur Zeit der Annalisten jedenfalls auch eine nicht geringe Anzahl von Verträgen, Gesetzen, Senatsbeschlüssen, von denen mehrere in späterer Zeit als noch im Wortlaut vorhanden erwähnt werden.

Zu diesen öffentlichen kamen aber nun noch die nicht minder wichtigen von Privaten und zunächst zu Privatzwecken geschehenen Aufzeichnungen. Diese bestanden theils in den Leichenreden (orationes funebres), welche nach der bekannten römischen Sitte bei der Leichenfeier angesehener Männer gehalten und in denen die Thaten und Verdienste nicht nur desjenigen, dem die Feier zunächst galt, sondern auch seiner Vorfahren gerühmt wurden, theils in den Stammtafeln und Denkwürdigkeiten der vornehmen Geschlechter, deren man schon um der Leichenreden willen nicht entbehren konnte. Diese Aufzeichnungen aber wurden sorgfältig aufbewahrt, so dass mehrere derselben noch in viel späterer Zeit als vorhanden erwähnt werden. *)

So hätte also den Annalisten allerdings eine ziemlich reiche Fülle von Quellen zu Gebote gestanden. Zwar erstreckten sich

*) Es ist nicht nöthig für obige Sätze die Nachweise zu liefern, da man diese und überhaupt jede wünschenswerthe Auskunft über die Materie in Schweglers röm. Geschichte (Bd. 1. S. 1—35. Bd. 2. S. 1—10) und bei H. Peter, Vet. historicorum Rell., p. I—XLII, findet. Eine interessante Analogie in Betreff der Familiendenkwürdigkeiten bietet Venedig, wo, wie Ranke in der Vorrede zu seiner Geschichte der römischen Päpste (S. W. Bd. 37) sagt, in den grossen Häusern einer fast allgemeinen Gewohnheit gemäss Handschriften, die „den Antheil, welchen die Familie an den öffentlichen Geschäften genommen, repräsentierten und als Denkmäler des Hauses, zur Unterweisung seiner jüngern Mitglieder aufbewahrt wurden.“

diese Quellen, wie schon berührt, nicht auf die Königszeit und die ersten Jahre der Republik. Ferner ist das Meiste davon nach der bekannten Notiz bei Livius (VI, 1, 2) in dem Gallischen Brande untergegangen.*) Immerhin aber würden die Annalisten, wenn sie diese Quellen mit Sorgfalt und Umsicht benutzt hätten, wenigstens von da an, wo dieselben beginnen, eine wirklich historische Kunde zu überliefern vermocht haben.

Es wäre nun gewiss von grossem Werth, da jene ältesten Aufzeichnungen verloren sind, wenn wir über die Art und Weise der einzelnen Annalisten zu einem bestimmten, sicheren Urtheile gelangen könnten. Aber auch sie sind bekanntlich so gut wie völlig verloren: wir besitzen von mehreren und gerade von den ältesten derselben gar keine Fragmente im Wortlaut, und auch die im Wortlaut erhaltenen Fragmente der späteren sind wenig zahlreich und nur zum geringsten Theil von der Art, dass wir aus ihnen für unseren Zweck einen erheblichen Gewinn ziehen könnten. Wir sind daher auf die vorhandenen Historiker und sonstigen Schriftsteller gewiesen, und diese sind denn auch in neuerer Zeit vielfach benutzt worden, um in ihnen gewissermassen die verlorenen Annalisten wieder zu entdecken. Wie ist man aber dabei verfahren?

Man hat angenommen, dass die Annalisten ihre Werke unter Benutzung der Privatdenkwürdigkeiten derjenigen Geschlechter, denen sie selbst angehörten, und demnach auch im Interesse derselben geschrieben hätten, also Fabius Pictor in dem der Fabier, Valerius Antias der Valerier, Licinius Macer der Licinier, und hat demnach die Partien, in welchen diese Geschlechter besonders begünstigt scheinen, den zu ihnen gehörigen Annalisten zugewiesen. Ferner hat man bei mehreren Annalisten besondere politische Tendenzen vorausgesetzt, z. B. bei Valerius Antias, dass er die Sullanischen Institutionen als der ursprünglichen republikanischen Verfassung entsprechend nachzuweisen, bei Licinius Macer, dass er diese Darstellung zu widerlegen gesucht habe (vgl. o. S. 16), und hat nun diese Annalisten überall da zu erkennen geglaubt, wo eine solche Ansicht hervorzutreten schien. Endlich hat man die Anführungen der verschiedenen

*) Auch die annales maximi — wofern sie damals überhaupt schon existierten — wurden hiervon betroffen, s. Schwegler a. a. O. Bd. I. S. 9 ff. H. Peter a. a. O. p. XVI.

Annalisten und die sonst vorkommenden Notizen über sie zu demselben Zweck benutzt, und dabei, wie auch sonst, zugleich den in der Einleitung besprochenen Grundsatz angewendet, um den Beweis, wenn er in Bezug auf einen Theil eines Abschnitts geführt schien, auf den ganzen Abschnitt zu erstrecken.

Nun ist es allerdings wahrscheinlich, dass die Familieneitelkeit nicht ohne bedeutenden Einfluss auf die Gestaltung der historischen Tradition gewesen ist. Es wird von den Alten selbst mehrfach bezeugt, dass die Leichenreden voller Erdichtungen und Uebertreibungen waren,*) und namentlich die Valerier und Fabier nehmen, erstere in der Zeit unmittelbar nach der Vertreibung der Könige, letztere ein paar Jahrzehnte später, eine so hervorragende Stelle in der Ueberlieferung ein, dass man geneigt ist, den Ursprung dieser Relationen nicht in den Thatsachen, sondern in der Erdichtung zu suchen, um so mehr, als in Betreff der Valerier zwischen Livius auf der einen und Dionysius und Plutarch auf der andern Seite Differenzen stattfinden, welche einen solchen Verdacht noch näher legen.**) Auch ist es wahrscheinlich, dass es die diesen Geschlechtern angehörigen Annalisten, also Fabius Pictor und Valerius Antias, gewesen, die derartigen Erdichtungen Eingang verschafft. Indess ist dies Alles bei dem Mangel an bestimmten Zeugnissen doch eben nur eine nahe liegende Vermuthung, keine Gewissheit,***) und es ist wenigstens möglich, dass die uns vorliegenden Nachrichten nicht unmittelbar auf Fabius und Valerius zurückzuführen, sondern nachdem sie einmal in die Tradition eingedrungen, aus andern Annalisten entnommen seien. In Bezug auf Licinius Macer kann zwar ein Zeugniss angeführt werden, nämlich Liv. VII, 9, 3, wo Livius in Betreff einer Angelegenheit von geringer Bedeutung eine differierende Angabe des Licinius anführt und dabei bemerkt: Quaesita ea propria familiae laus leviorem auctorem Licinium facit. Indess ist dies doch nur eine Ansicht des Livius, die

*) S. H. Peter a. a. O. p. XXXIV fl.

**) Ein Umstand, der besonders von Nitzsch (a. a. O. S. 34 fl.) hervorgehoben und geltend gemacht worden ist.

***) Diese Linie ist auch von Schwegler (R. G. Bd. 2. S. 7 fl.) nicht überschritten worden. Auch Mommsen ist im Allgemeinen kein Freund von derartigen Argumentationen. Er sagt (Hermes, XIII. S. 323) in seiner kräftigen Weise: „Der Papierkorb gentilicischer Annalenphantasien ist leider zum Ueberschwellen voll.“

Sache, um die es sich handelt, ist ganz unerheblich, und eine besondere Hervorhebung des Licinischen Geschlechts wird man nirgends finden, denn in der Darstellung der Licinischen Gesetze, welche Nitzsch (a. a. O. S. 352) als Beispiel anführt, wird man sie kaum erkennen wollen.

Eine noch weniger feste Grundlage bilden die angenommenen politischen Tendenzen. Man wird gewiss nicht mit Nitzsch (a a. O. S. 334) in den beiden Erzählungen des Piso von dem Schreiber Cn. Flavius (Gell. VII [VI], 9. Liv. IX, 46) und von dem durch Fleiss und Sparsamkeit reich gewordenen Freigelassenen (Plin. N. H. XVIII, 41) einen Beweis finden wollen, dass Piso im Gegensatz gegen Fabius die plebs urbana begünstigt habe; eben so wenig wird man, wie schon oben (S. 16) bemerkt worden, daraus, dass ein Valerier einen Antrag im Dienste des Sulla gestellt, eine Parteinahme des Valerius Antias für die Sullanischen Institutionen folgern wollen. Und was Licinius Macer anlangt, so ist zwar richtig, dass derselbe zu den Demokraten des letzten Jahrhunderts der Republik gehörte; man weiss aber, wie sehr verschieden diese von den Plebejern der ersten Jahrhunderte waren, es ist also daraus auf eine Parteinahme für diese kein Schluss zu ziehen, wozu noch kommt, dass sich davon oder überhaupt von einer politischen Tendenz des Licinius in den Fragmenten desselben nirgends eine Spur findet.

Von grösserem Werth aber sind die Anführungen der Annalisten und die hier und da vorkommenden Bemerkungen über sie. Die Anführungen derselben als Quellen lassen zwar, wie wir bereits anderwärts gesehen haben, keineswegs den Schluss zu, dass die ganze Partie, worin sie vorkommen, aus derselben Quelle entnommen sei, da sie in der Regel nur dazu dienen, nebensächliche oder abweichende Notizen einzuführen;*) indessen verdanken wir ihnen doch Alles, was unter den Fragmenten der Annalisten aufgeführt zu werden pflegt. Dasjenige aber, was

*) Auch aus der Stelle Liv. XXII, 7: Multiplex caedes utrinque facta traditur ab aliis: ego .... Fabium aequalem temporibus huiusce belli potissimum auctorem habui, ist keineswegs zu folgern, das Fabius für Livius die Quelle des ganzen Kriegs gewesen sei, man müsste dann huiusce belli von auctorem abhängig machen, was Sinn und Zusammenhang nicht erlauben, sondern nur, dass derselbe für die Zahl der Gefallenen als Gewährsmann zu gelten habe. Auch ist es, wenn Cicero (de Divin. I, 24, 49) sagt: Sileni, quem Coelius sequitur, wenigstens nicht nöthig, dies auf etwas Weiteres als auf die nachfolgende Erzählung zu beziehen.

Ausserdem wird es dadurch, dass Piso nach Dionys. IV, 7 vermittelst einer sorgfältigen Berechnung der Lebensjahre der beiden Tarquinier in Widerspruch mit der Ueberlieferung den Nachweis führte, dass der jüngere Tarquinius nicht der Sohn, sondern der Enkel des älteren sein müsse, und durch die ähnliche klügelnde Behandlung der Erzählung von der Tarpeja, Dion. II, 38, wenigstens wahrscheinlich, dass dieser Annalist durch Abstreifung des Wunderbaren oder Unmöglichen die Sage mehrfach umzubilden und in Geschichte zu verwandeln gesucht habe. Ferner hat Sempronius Asellio nach seiner eignen Erklärung (s. Gell. N. A. V, 18, 7) wenigstens die Absicht gehabt, nicht bloss die äussern Ereignisse, sondern auch die Senatsbeschlüsse und Gesetze mit ihren Gründen zu berichten, also eine pragmatische Geschichte etwa in der Weise des Polybius zu verfassen; ob und wie dies geschehen, ist indess aus den Fragmenten nicht zu ersehen. Endlich mag noch erwähnt werden, dass Licinius Macer nach Livius (IV, 7, 10. 23, 1. 20, 5) nicht nur die libri lintei, d. h. Verzeichnisse der Magistrate*), bei Abfassung seines Werks benutzte, sondern auch (nach der zuerst genannten Stelle) ein im J. 444 v. Chr. mit den Ardeaten abgeschlossenes Bündniss einsah, dass demselben also gewisse archivalische Studien nicht fremd waren. Auch Q. Aelius Tubero hat sich nach Liv. IV, 23, 1 auf dieselben Verzeichnisse berufen.

Einiges Weitere wird sich aus dem folgenden Abschnitt ergeben, in welchem wir die Beziehungen des Livius und Dionysius zu einander und zu den Annalisten zu erörtern haben werden.

*) S. über diese H. Peter a. a. O. p. CCCXXXXIV.

Zweiter Abschnitt.

Das Verhältniss des Livius zu Dionysius, zu den römischen Annalisten und zu Polybius.

A. Das Verhältniss des Livius und Dionysius zu einander und zu den Annalisten.

Auch bei den Römern gewann die Rhetorik grossen Einfluss auf die Geschichtschreibung, indessen doch in ganz andrer Art als bei den Griechen. Unter den Annalisten war, wie schon oben (S. 52) bemerkt, Antipater der erste, welcher seiner Darstellung einen gewissen Schmuck der Rede zu verleihen suchte, er blieb aber, wie Cicero an der ebend. angeführten Stelle bezeugt, zunächst der einzige, da keiner seinem Beispiele folgte, und die Uebertreibungen, deren wir gedachten (S. 53), sind bei ihnen nicht als Erdichtungen zu rhetorischen Zwecken, sondern als Wirkung ihrer Leichtgläubigkeit und ihres Mangels an historischem Sinn anzusehen: sie folgten auch in Bezug auf die Dinge ihrer eignen oder einer nahe liegenden Zeit ohne Prüfung dem Gerüchte, welches ja immer und zwar nichts mehr als die Zahlen zu übertreiben pflegt. Je mehr aber die Beredsamkeit hauptsächlich durch den Einfluss der Griechen ausgebildet wurde, um so näher lag es, dass die an diese zu stellenden Anforderungen auch auf die Geschichtschreibung übertragen wurden. Deshalb nennt Cicero die Geschichtschreibung ein opus unum oratorium maxime (de Legg. I, 2, 6), und eben deshalb wird sie auch sonst überall als mit der Beredsamkeit verwandt, wenn auch in mancher Hinsicht verschieden bezeichnet (s. Cic. Orat. 11, 37. 20, 66. Quint. X, 1, 31. Plin. Epp. V, 8). Indessen auch nachdem die Rhetorik Eingang gefunden, war doch die Geschichtschreibung bei den Römern zunächst eine ganz andere als die der gleichzeitigen Griechen. Die römischen Geschichtschreiber waren noch in

den letzten Jahrzehnten der Republik und in der nächsten Folgezeit von einem lebhaften Nationalgefühl durchdrungen, und eben dieses Nationalgefühl war es hauptsächlich, was sie durch ihre Werke zu nähren suchten, sie lebten ferner in der Anschauung der nationalen Verhältnisse, die, wenn auch im Verfall begriffen und vielfach verändert, dennoch meist ihre Form oder doch deutliche Spuren von dem, was sie einst gewesen, bewahrt hatten; es war daher nicht möglich, dass sie die Geschichte ihres Volks in der Weise des Dionysius hätten schreiben sollen, fast nur, um ohne eigentlich römische Empfindung auf dürftigster quellenmässiger Grundlage ihre vermeintliche Weisheit und insbesondere ihre rhetorische Virtuosität zu entwickeln.

Das, was wir eben von den Geschichtschreibern der bezeichneten Zeit überhaupt gesagt haben, gilt ganz besonders von Livius. Derselbe hat sich über Plan und Zweck seines grossen Werks in der Vorrede §. 9—10 aufs Deutlichste ausgesprochen, wo er sagt: Ad illa mihi pro se quisque acriter intendat animum, qui mores fuerint, per quos viros quibusque artibus domi militiaeque et partum et auctum imperium sit; labente deinde paulatim disciplina velut desidentis primo mores sequatur animo, deinde ut magis magisque lapsi sint, tum ire coeperint praecipites, donec ad haec tempora, quibus nec vitia nostra nec remedia pati possumus, perventum est. hoc illud est praecipue in cognitione rerum salubre ac frugiferum, omnis te exempli documenta in inlustri posita monumento intueri: inde tibi tuaeque rei publicae qnod imitere capias, inde foedum inceptu, foedum exitu, quod vites. Hieraus ergiebt sich (es ist nicht nöthig, weitere Beweise anzuführen), dass sein Zweck ein durchaus praktischer war, dass er seinen Lesern eine lebhafte Bewunderung der Tugend und Grösse der Vorfahren einflössen, dass er sie hierdurch zur Nacheiferung anreizen und so den von ihm tief empfundenen (ebend. §. 5) Verfall des Vaterlandes wo nicht abwenden, so doch vielleicht aufhalten wollte. So wenig daher auch an seiner Liebe zur Wahrheit zu zweifeln ist, so lag ihm doch die sorgfältige Ermittelung derselben (wozu überdem bei dem grossen Umfang seiner Aufgabe auch die Zeit kaum hingereicht haben würde) wenig am Herzen. Er sagt selbst bei zweifelhaften Fragen wiederholt, dass es ihm nicht darum zu thun sei, weder die Sache zu behaupten, noch sie zu widerlegen („ea nec adfirmare nec refellere in animo est“, Praef. §. 6), und zwar nicht nur in Betreff

der Vorgeschichte Roms (a. a. O.), sondern auch bei Begebenheiten, die einer wenigstens nach seiner Meinung historischen Zeit angehören, s. V, 21, 9. XXXVII, 48, 7, und wenn ihm z. B. nach seiner eignen Bemerkung bekannt war, dass ein Panzer des Cornelius Cossus existierte, durch dessen Inschrift eine von ihm selbst erwähnte Streitfrage leicht entschieden werden konnte, so hat er sich doch nicht die Mühe genommen, den nahen Tempel, wo sich der Panzer befand, aufzusuchen und sich durch den Augenschein die nöthige Sicherheit zu verschaffen. Es war ihm genug, aus den bereiten Quellen den Stoff zu entnehmen, um ihn seinem Zwecke gemäss zu gestalten und mit der ihm eignen seltenen Darstellungsgabe wiederzugeben. Dass er diese Quellen alle oder fast alle gelesen, geht nicht sowohl daraus hervor, dass er die bei Weitem meisten derselben anführt (worauf kein grosses Gewicht zu legen ist [s. S. 51]), als vielmehr daraus, dass er sich wiederholt auf alle oder fast alle Annalisten beruft, wie IV, 20, 5: omnis ante me auctores secutus, VII, 51, 6: per omnium annalium monumenta u. ö., und dass er VI, 12, 2 ausdrücklich von der Empfindung spricht, die ihm beim Durchgehen der älteren Autoren („mihi percensenti propiores temporibus harum rerum auctores") gekommen sei. Oder sollte man meinen, dass dies Alles nur erlogener Schein sei? Sollte man gerade dem Livius dies zutrauen dürfen?

Wir mögen uns denken, dass er die Quellen von Partie zu Partie las, dass er sich vielleicht auch Auszüge daraus machte, und dass er dann auf Grund seiner Erinnerung und vielleicht auch dieser Auszüge zur Ausarbeitung schritt. Wir sind aber ferner durch eine Anzahl von Fragmenten der Annalisten, die wir mit den entsprechenden Stellen des Livius vergleichen können, zu der Annahme berechtigt, dass er seine Quellen wenigstens hier und da zur Hand genommen und sich selbst in der Form eng an sie angeschlossen habe. Diese Fragmente sind nebst den correspondierenden Stellen des Livius folgende:

Annalisten:	Livius:
1) Piso (Plin. N. H. XXVIII, 14): L. Piso primo annalium auctor est, Tullum Hostilium regem ex Numae libris eodem quo illum sacrificio Iovem coelo	I, 31, 5: Ipsum regem tradunt volventem commentarios Numae, cum ibi quaedam occulta solemnia sacrificia Iovi Elicio facta invenisset, operatum his sacris

devocare conatum, quoniam parum *rite quaedam fecisset, fulmine ictum.*

2) Piso (Gell. XV, 29): (Verba Pisonis haec sunt:) L. Tarquinium collegam suum, quia Tarquinium nomen esset, *metuere* eumque orat uti *sua voluntate* Roma concedat (Codd: Romam contendat).

3) Coelius (Cic. de Div. I, 26, 55): (Omnes hoc historici, Fabii, Gellii, sed proxime Coelius:) Cum bello Latino ludi votivi maximi primum fierent, civitas ad arma repente est excitata. Qui *antequam fierent* cumque iam populus consedisset, servus per circum cum virgis caederetur, furcam ferens ductus est. Exin cuidam *rustico Romano* dormienti visus est venire, qui diceret *praesulem sibi non placuisse ludis*, idque ab eodem iussum esse *senatui nuntiare;* illum non ausum. Iterum esse idem iussum et monitum, ne vim suam experiri vellet; ne tum quidem esse ausum. Exin filium eius esse mortuum; eandem in somnis admonitionem fuisse tertiam. Tum illum etiam *debilem* factum *rem ad amicos detulisse, quorum de sententia lecticula in curiam esse delatum, cumque senatui* somnium *enarravisset, pedibus suis salvum revertisse.*

se abdidisse, sed non *rite* initum aut curatum id sacrum esse, nec solum nullam ei oblatam coelestium speciem, sed ira Iovis sollicitati prava religione *fulmine ictum* cum domo conflagrasse.

II, 2, 6: Regium genus, regium nomen non solum in civitate, sed etiam in imperio esse, id officere, id obstare libertati: hunc tu, inquit, *tua voluntate,* L. Tarquini, remove *metum.*

II, 36: Ludi forte ex instauratione magni parabantur. Ludis mane servum quidam pater familias *nondum commisso spectaculo sub furca caesum medio egerat circo.* Coepti inde ludi velut ea res nihil ad spectaculum pertineret. *Haud ita multo post* T. Latinio *de plebe homini* somnium fuit. *Visus* Jupiter *dicere* sibi *ludis praesultorem displicuisse;* — iret, ea *consulibus nuntiaret.* — Quamquam haud sane liber erat religione animus, verecundia tamen maiestatis magistratuum timorem vicit —. Magno illi ea cunctatio stetit: filium namque intra paucos dies amisit. Cuius repentinae cladis ne causa dubia esset, aegro animi eadem illa in somnis obversata species visa est rogitare, satin magnam spreti numinis haberet mercedem, maiorem instare. — Cunctantem tamen ac prolatantem ingens vis morbi adorta est *debilitate* subita: tunc

	enimvero deorum ira admonuit. Fessus igitur malis praeteritis instantibusque *consilio propinquorum adhibito* cum — exposuisset, *consensu deinde omnium*, qui aderant, in forum ad consules *lectica* defertur, inde *in curiam* iussu consulum *delatus* eadem illa cum patribus ingenti omnium admiratione enarrasset, — eum functum officio *pedibus suis domum redisse*. traditum memoriae est.
4) Claudius Quadr. (Gell. XVII, 2, 24): Cominius *qua adscenderat descendit* atque verba Gallis dedit.	V, 46, 8: (Cominius) *eadem degressus* nuntius Vejos contendit.
5) Claudius Q. (Gell. IX, 13, 4)*): — voce maxima conclamat — deinde Gallus irridere coepit atque linguam exsertare — scuto pedestri et gladio Hispanico cinctus — scutum scuto percussit — torquem detraxit eamque sanguinolentam sibi in collum imponit. Quo ex facto ipse posterique eius Torquati sunt appellati.	VII, 9, 8: — et quantum maxima voce potuit — linguam etiam ab irrisu exserentem — pedestre scutum cepit, Hispano cingitur gladio — cum scuto scutum imum percussisset — uno torque spoliavit, quem respersum cruore collo circumdedit suo — Torquati cognomen auditum, celebratum posteris etiam familiaeque honori fuit.
6) Claudius Q. **) (Gell. IX, 11): Dux interea Gallorum, vasta et ardua proceritate armisque auro praefulgentibus — incedebat perque contemptum —	VII, 26: Gallus processit magnitudine atque armis insignis quatiensque scutum hasta — provocat per interpretem unum ex Romanis, qui secum ferro decernat.

*) Diese wie die folgende Stelle (die Zweikämpfe des Manlius und Valerius mit gallischen Riesen enthaltend) sind zu lang, als dass wir sie vollständig mittheilen könnten. Wir müssen uns daher mit Bruchstücken derselben begnügen.

**) Claudius ist bei diesem Fragment an der angeführten Stelle des Gellius nicht genannt (es heisst nur: in libris annalibus); es ist ihm aber gleichwohl unzweifelhaft zuzuschreiben, s. H. Peter a. a. O. S. 211.

venire iubet et congredi secum, si quis pugnare secum ex omni Romano exercitu auderet. Tum Valerius tribunus — impetrato prius a consulibus, ut —, progreditur. — conserebantur iam manus atque ibi vis quaedam divina fit: corvus repente improvisus advolat et super galeam tribuni insistit atque inde in adversarii os atque oculos pugnare incipit: insilibat obturbabat et unguibus manum laniabat et prospectum alis arcebat atque, ubi satis saevierat, revolabat in galeam tribuni.

M. erat Valerius tribunus militum adulescens, qui — prius sciscitatus consulis voluntatem in medium armatus processit. minus insigne certamen humanum numine interposito deorum factum: namque conserenti iam manum Romano corvus repente in galea consedit in hostem versus. — tenuit non solum ales captam semel sedem, sed quotiescumque certamen initum est, levans se alis os oculosque hostis rostro et unguibus adpetit.

7) Piso (Gell. VII (VI), 9: Cn., inquit (Piso), Flavius, *patre libertino natus*, scriptum faciebat; isque in eo tempore *aedili curuli apparebat,* quo tempore aediles subrogantur, eumque pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt. Aedilis, qui comitia habebat, negat *accipere,* neque sibi placere, *qui scriptum faceret*, eum aedilem fieri. Cn. Flavius, Anni filius, dicitur *tabulas posuisse, scriptu sese abdicasse;* isque aedilis curulis factus est. Idem Cn. Flavius, Anni filius, dicitur ad collegam venisse visere aegrotum. Eo in conclave postquam introivit, *adulescentes ibi complures nobiles sedebant.* Hi contempnentes eum, *assurgere ei nemo voluit.* Cn. Flavius, Anni filius, aedilis, id arrisit; *sellam curulem iussit sibi afferri.* eam in limine apposuit, ne quis illo-

IX, 46: Eodem anno Cn. Flavius, Cn. (?) filius, scriba, ***patre libertino*** humili fortuna *ortus*, ceterum callidus vir et facundus, aedilis curulis fuit. invenio in quibusdam annalibus, cum ***appareret aedilibus*** fierique se pro tribu aedilem videret neque ***accipi nomen, quia scriptum faceret, tabulam posuisse*** et iurasse, se scriptum non facturum. — ***Ad collegam aegrum cum venisset, consensuque nobilium adulescentium, qui ibi assidebant, adsurrectum ei non esset, curulem afferri sellam eo iussit*** ac sede curuli anxios invidia inimicos spectavit.

ire posset, utique hi omnes iderent sese in sella curuli ɔm.

'oelius (Cic. de Div. I, '): (Hoc item in Sileni, Coelius sequitur, graeca ι est; is autem diligentis-'es Hannibalis persecutus Iannibalem, cum cepisset um, *visum esse in somnis* in deorum concilium vo-Quo cum venisset, Iovem visse, ut Italiae bellum t, *ducemque* ei unum e › datum, quo illum uten-m exercitu progredi coe-tum ei ducem illum prae-, *ne respiceret,* illum autem *tius facere non potuisse que cupiditate* respexisse: sam *beluam vastam et im-* circumplicatam serpen-uacunque incederet, *omnia* ι, *virgulta,* tecta perver-; eum admiratum *quaesisse* ', quodnam illud esset tale um, et deum respondisse, *tem esse Italiae,* praece-ie ut *pergeret protinus. 'etro atque a tergo fieret, ›raret.*

XXI, 22, 5: Ibi fama est, *in quiete visum* ab eo iuvenem divina specie, qui se ab Iove diceret *ducem* in Italiam Hannibali missum: proinde sequeretur neque usquam a se *deflecteret oculos.* pavidum primo nusquam circumspicientem aut respicientem secutum, deinde *cura ingenii humani,* cum, quidnam id esset quod respicere vetitus esset, agitaret animo, *temperare oculis nequivisse* eum, vidisse post sese *serpentem mira magnitudine cum ingenti arborum ac virgultorum strage* ferri ac post insequi cum fragore coeli nimbum. Tum quae moles ea quidve prodigii esset *quaerentem* audisse *vastitatem Italiae esse, pergeret porro* ire *nec ultro inquireret* sineretque fata in occulto esse.

'oelius*) (Cic. de Div. I,): (Flaminius) et ipse et eius ante signum Iovis s sine causa repente con-nec eam rem habuit reli-

XII. 3, 11: cum ocius *signa convelli iuberet* et ipse in equum insiluisset, equus repente conruit consulemque lapsum super caput effudit. territis omnibus, qui circa

Dass dieser ganze § des Cicero, also auch dieses Fragment aus Coe-nommen, wird dadurch wenigstens wahrscheinlich, dass in dem Schluss-s § (s. das nächste Fragment) Coelius genannt wird.

gioni, *obiecto signo*, ut peritis videbatur, *ne committeret proelium.* — Itaque *signa convelli* et se sequi *iussit*. Quo tempore cum *signifer* primi hastati signum non posset movere loco nec quicquam proficeretur, plures cum accederent, Flaminius suo more neglexit.

erant, velut *foedo omine incipiendae rei* insuper nuntiatur, signum omni vi moliente *signifero* convelli nequire.

10) Coelius (Cic. ebend.): Magnum illud etiam quod addidit Coelius, eo tempore ipso, cum hoc calamitosum proelium fieret, tantos terrae motus in Liguribus Gallia compluribusque insulis totaque in Italia factos esse, ut multa oppida *conruerint*, *multis locis labes factae sint terraeque desiderint fluminaque in contrarias partes fluxerint atque in amnes mare influxerit.*

XXII, 5, 8: Tantusque fuit ardor animorum, adeo intentus pugnae animus, ut eum motum terrae, qui multarum urbium Italiae magnas partes prostravit *avertitque cursu rapidos amnes, mare fluminibus invexit, montes lapsu ingenti proruit*, nemo pugnantium senserit.

11) Coelius (Gell. X, 24, 6): Suppetit etiam Coelianum illud ex libro historiarum secundo: Si vis mihi equitatum dare et ipse cum cetero exercitu me *sequi*, *diequinti* Romae *in capitolium curabo tibi cena sit cocta.* *)

XXII, 51, 2: Maharbal praefectus equitum, minime cessandum ratus, immo ut, quid hac pugna sit actum, scias, *die quinto*, inquit, victor *in capitolio epulaberis, sequere:* cum equite, ut prius venisse quam venturum sciant, praecedam.

Man wird in allen diesen Stellen die Uebereinstimmung auch in der Form nicht verkennen dürfen (wir haben die Worte, worin dieselbe besonders hervortritt, durch den Druck kenntlich gemacht, nur bei den Fragmenten 5 und 6 haben wir es unterlassen, da wir hier fast die ganzen Stellen hätten unterstreichen müssen): man sieht, dass Livius sich meist darauf beschränkt hat, die

*) Es ist interessant, hier die entsprechende Stelle des Cato (Gell. ebend. §. 7) zu vergleichen: mitte mecum Romam equitatum: diequinti in capitolio tibi cena cocta erit.

Darstellung des Annalisten durch Periodisierung und feinere Wahl des Ausdrucks gefälliger und wirksamer zu machen. Auf der andern Seite fehlt es aber trotz dieser Uebereinstimmung nicht an Verschiedenheiten und Erweiterungen, die nicht bloss in einem solchen Bestreben des Livius ihren Grund haben können. Es wird hinreichen, zum Beweis hierfür auf Nr. 3, wo der Name des T. Latinius sich nur bei Livius, nicht bei Coelius findet, und namentlich auf Nr. 5 zu verweisen, wo der Traum des Hannibal nicht nur in eine andere Zeit verlegt wird, sondern auch selbst von etwas anderer Art ist.*)

Man wird dies kaum anders erklären können, als indem man entweder annimmt, dass Livius die Quelle, die uns vorliegt, aus seiner Erinnerung und vielleicht auch aus seinen Auszügen abänderte oder erweiterte, oder dass er eine andere Quelle vor sich hatte, in der diese Erweiterungen oder Abänderungen enthalten waren, die aber dann im Uebrigen mit der uns vorliegenden Quelle in eben dem Masse wie Livius übereingestimmt haben muss.

Durch eine nähere Betrachtung des Verhältnisses zwischen Livius und Dionysius werden wir nun aber in den Stand gesetzt, noch einen Schritt weiter zu gehen. Aus einer solchen wird sich nämlich ergeben, dass Dionysius zwar Manches mehr oder anders enthält, als Livius, dabei aber doch mit ihm vielfach selbst in der Form so auffällig übereinstimmt, dass an eine blosse Wirkung des Zufalls nicht gedacht werden kann.

Wir haben schon in dem ersten Abschnitt eine Anzahl von Erweiterungen oder Abweichungen des Dionysius von Livius hervorgehoben, die in seiner steten Rücksicht auf griechische Leser und in seiner pragmatisierenden und rhetorisierenden Richtung ihren Grund haben. Hierzu kommen zahlreiche Partien, welche er, wie wir annehmen müssen, aus den Annalisten entnommen hat, während sie von Livius, gleichviel aus welchem Grunde, übergegangen sind. So ist, um nur die Beispiele aus der Königsgeschichte anzuführen, die Erzählung, wie Numa seine Gäste mit Hülfe der Egeria durch ein Wunder überrascht habe, II, 60, aus Valerius Antias geschöpft, s. Kiessling, de Dionysii Halicarnasii antiquitatum auctoribus latinis, p. 21, ebenso die Anekdote

*) Vgl. Wölfflin, Antiochus von Syrakus und Coelius Antipater, S. 26, und Gilbert, Rom und Karthago etc., S. 185 ff.

über die versuchte Täuschung eines etruskischen Wahrsagers, IV, 60—61, s. H. Peter a. a. O. S. 24 fl., ferner war die erste Probe der Wahrsagerkunst des Attus Navius, die er als Knabe durch die Ermittelung der grössten Weintraube in einem Weinberge ablegte, III, 70, wie Cicero de Div. I, 17, 31 bezeugt, von „allen Geschichtschreibern“ berichtet, eben so nach dem Zeugniss des Plinius N. H. XIII, 84 die Erwerbung der sibyllinischen Bücher, und auch die besondere Version in Bezug auf die Geburt des Servius Tullius, wonach derselbe von einem Gott erzeugt wurde, ist aus den alten Annalisten entnommen, s. H. Peter a. a. O. S. 242. Auch aus Varro scheint er, wie Kiessling a. a. O. p. 42 mit Recht bemerkt, Mehreres, insbesondere die weitläufigen Auseinandersetzungen über die ältesten Institutionen, geschöpft zu haben. Dass aber die Königsgeschichte zusammen mit der Vorgeschichte überhaupt von einigen der römischen Annalisten sehr ausführlich behandelt worden war, ergiebt sich u. A. schon daraus, dass dieselbe bei Cato die drei ersten seiner 7 Bücher Origines füllte, dass Cassius Hemina erst im zweiten Buche zur Geschichte des Romulus gelangte, und dass Cn. Gellius die Geschichte vom Raub der Sabinerinnen im 2. Buche begann und im 3. beendete, s. H. Peter a. a. O. p. CXXXVI. CLXX u. CCXL. Vgl. o. S. 52.

Bei aller dieser Verschiedenheit findet sich aber doch der Kern der Ueberlieferung bei Dionysius eben so wie bei Livius, und zwar so, dass sich derselbe selbst in der Form bei Beiden als identisch erkennen lässt. Dies ist auch in der Vor- und Königsgeschichte der Fall. Man vergleiche:

Dionys. I, 39: *εὑρὼν δὲ πόαν ἐν αὐτῷ βουκολίδα πολλὴν καὶ καλὴν τὰς μὲν βόας ἀνῆκεν εἰς νομήν, αὐτὸς δὲ βαρυνόμενος ὑπὸ κόπου κατακλιθεὶς ἔδωκεν αὑτὸν ὕπνῳ·*	Liv. I, 7, 4: loco herbido, ut quiete et pabulo reficeret boves, et *ipsum fessum via procubuisse.* ibi cum eum — sopor oppressisset —.
Dion. ebend.: *ὁ μὲν οὖν Κάκος ἐπειδὴ περιφανὴς ἐγένετο κακουργῶν, τρέπεται πρὸς ἀλκὴν καὶ τοὺς εἰωθότας αὐτῷ συναγραυλεῖν ἀνεκάλει, Ἡρακλῆς δὲ ἀλοιῶν αὐτὸν τῷ ῥοπάλῳ κτείνει.*	Liv. ebend. §. 7: quem (Herculem) cum vadentem ad speluncam Cacus vi prohibere conatus esset, ictus clava fidem pastorum nequiquam invocans morte occubuit.

Dionys. 79: ἐπεὶ — εἶδον ἔξω τοῦ γνησίου ῥείθρου τὸν Τίβεριν ὑπὸ χειμώνων συνεχῶν ἐκτετραμμένον — οὐ γὰρ ἔτι προσωτέρω χωρεῖν οἷοίτε ἦσαν.	Liv. c. 4, 4: forte quadam divinitus super ripas Tiberis effusus lenibus stagnis nec adiri usquam ad *iusti cursum* poterat *amnis*.
Dion. 81: συγκαλέσας τοὺς κωμήτας ἅπαντας ὁ Ῥωμύλος καὶ δεηθεὶς εἰς τὴν Ἄλβαν ἐπείγεσθαι διαταχέων μὴ κατὰ πύλας ἅπαντας μηδ' ἀθρόους εἰσιόντας, μή τις ὑπόνοια πρὸς τοὺς ἐν τῇ πόλει γένηται.	Liv. c. 5. 7: Romulus non cum globo iuvenum, nec enim erat ad vim apertam par, sed aliis alio itinere iussis certo tempore ad regiam venire pastoribus.
Dion. 87: ὁ μὲν τῷ πρότερος, ὁ δὲ τοὺς πλείους ἰδεῖν ἐκρατύνετο.	Liv. c. 7, 1: tempore illi praecepto, at hi numero avium regnum trahebant.
D. II, 33: ἐξεστρατευμένων δὲ τούτων καὶ δῃούντων τὴν ὅμορον ἐξαγαγὼν τὴν δύναμιν ὁ Ῥωμύλος ἀφυλάκτοις οὖσιν ἔτι τοῖς πολεμίοις ἐπιτίθεται καὶ τοῦ τε χάρακος αὐτῶν ἀρτίως ἱδρυμένου γίνεται κύριος τοῖς τε φεύγουσιν εἰς τὴν πόλιν ἐκ ποδὸς ἑπόμενος — αἱρεῖ τὴν πόλιν ἐξ ἐφόδου καὶ τὸν βασιλέα — μαχόμενος αὐτοχειρίᾳ κτείνει καὶ τὰ ὅπλα ἀφαιρεῖται.	Liv. c. 10, 3. 4: nomen Caeninum in agrum Romanum impetum facit. sed *effuse vastantibus* fit obvius cum exercitu Romulus levique certamine docet vanam sine viribus iram esse. exercitum fundit fugatque, fusum *persequitur;* regem in proelio *obtruncat et spoliat, urbem primo impetu capit.*
D. ebend.: γενόμενος καὶ τῆς ἐκείνων δυνάμεως ἐσκεδασμένης ἔτι κατὰ τὰς προνομὰς τῇ παρ' ἐλπίδας ἐφόδῳ καθάπερ καὶ τῆς προτέρας ἐγκρατὴς —	L. c. 11, 1: raptim et ad hos Romana legio ducta palatos in agris oppressit, fusi igitur primo impetu et clamore hostes.
D. c. 56: ἐκκλησιάζοντά φασιν αὐτὸν ἐπὶ στρατοπέδου ζόφου κατασκήψαντος ἐξ αἰθρίας καὶ χειμῶνος μεγάλου καταρραγέντος ἀφανῆ γενέσθαι.	L. c. 16, 1: cum ad exercitum recensendum contionem — haberet, subito coorta tempestas tam denso regem operuit nimbo, ut conspectum eius contioni abstulerit.
D. c. 57: τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκαν ἄρχειν τῆς πόλεως	L. c. 17, 5: decem imperitabant; unus cum insignibus imperii et

τὴν αὐτοκράτορα ἀρχήν· ἐκεῖνοι δ' οὐχ ἅμα πάντες ἐβασίλευον, ἀλλ' ἐκ διαδοχῆς ἡμέρας πέντε ἕκαστος, ἐν αἷς τάς τε ῥάβδους εἶχε καὶ τὰ λοιπὰ τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας σύμβολα.

lictoribus erat; quinque dierum spatio finiebatur imperium et per omnes in orbem ibat.

In gleicher Weise setzt sich das Verhältniss Beider auch in der übrigen Königsgeschichte fort. Es finden sich hier noch immer zahlreiche Zusätze bei Dionysius (die in der Vorgeschichte besonders häufig sind, weil er hier, um seine Gelehrsamkeit zu zeigen und den hellenischen Ursprung der Römer mit möglichst vielen Beweisen zu versehen, Vielerlei aus griechischen Autoren hereingezogen hat); aber im Wesentlichen wenigstens wird man doch unter seinen weiteren Ausführungen überall den Inhalt des Livius wiederfinden. Und auch in der Form wird man häufig die Uebereinstimmung nicht verkennen dürfen. So kommt bei Beiden der Schmerz der Schwester der Horatier beim Anblick des Gewandes zum Ausbruch, „welches sie selbst dem verlobten Curiatier gewebt,“ Dion. III, 21. Liv. I, 26, 2, und der Bruder stösst ihr das Schwert mit dem gleichen, nur bei Dionysius etwas abgeschwächten Ausruf in die Brust (Liv. §. 4: abi hinc cum immaturo tuo amore ad sponsum, oblita fratrum mortuorum vivique, Dion. c. 22: ἄπιθι πρὸς ἐκεῖνον ὃν ἀνακαλῇ καὶ μήτε τὸν πατέρα μήτε τοὺς ἀδελφοὺς καταίσχυνε). So ruft der König Tullus Hostilius in der Schlacht mit den Fidenaten und Vejentern, als ihm durch einen Reiter die Nachricht gebracht wird, dass die verbündeten Albaner sich auf die Höhen ziehen, mit lauter Stimme, „so dass es die Feinde hören,“ dass dies auf seinen Befehl geschehe, D. c. 24. L. c. 27, 7. 8, was dann der König selbst als seine listige Erfindung (D. c. 28: πλάσματα καὶ στρατηγήματα, L. c. 28, 5: consilium et imperii simulatio) bezeichnet. Die Beschwerde der Sabiner gegen die Römer, „suos prius in lucum venisse ac Romae retentos,“ L. c 30, 5, wird von Dionysius (c. 32) ganz ähnlich so ausgedrückt: ὅτι τοὺς Σαβίνων φυγάδας ὑπεδέχοντο κατασκευάσαντες τὸ ἄσυλον ἱερόν, was gewissermassen nur eine Verdeutlichung der Worte des Livius ist. Unter Ancus Marcius, dessen Geschichte überhaupt in Bezug auf die Kriegs- wie die Friedenswerke vorzugsweise mit der Darstellung des Livius übereinstimmt, wird Politorium genommen und zerstört, „ἵνα μηδὲν αὖθις ὁρμητήριον ἔχοιεν οἱ πολέμιοι,“ D. c. 38, „ne

hostium semper receptaculum esset," L. c. 33, 3. Aus der Geschichte des Tarquinius Priscus ist zu erwähnen, dass bei Beiden „die Sabiner, ehe die Römer ihnen entgegenziehen konnten, den Anio überschritten hatten," D. c. 63. L. c. 36, 1, und dass das Strategem des Königs in einer der Schlachten von Beiden auf gleiche Weise beschrieben wird, D. c. 56. L. c. 37, 1; noch ist zu vergleichen D. 68: *ὑποστέγους ποιήσας περὶ αὐτὸν καθέδρας* (*τέως γὰρ ἑστῶτες ἐθεώρουν*) *ἐπ' ἰκρίων δοκῶν* [oder *δωδεκαπόδων*, die Handschr. haben *δονάκων, δονάμων, δοράτων*] *ξυλίναις σκηναῖς ὑποκειμένων*, mit L. c. 35, 9: spectavere furcis duodenos ab terra spectacula alta sustinentibus pedes. Häufiger noch sind die wörtlichen Uebereinstimmungen in der Geschichte der beiden letzten Könige. In der auch sonst übereinstimmenden Erzählung von dem Leuchten des Kopfes des Knaben Servius Tullius heisst es D. IV, 2: *καὶ ἡ φλὸξ ἅμα τῷ ὕπνῳ διασκεδασθεῖσα ἠφανίσθη*, L. c. 39, 2: mox cum somno et flammam abisse; von der Centurienverfassung sagt Dionysius (c. 16): *σοφώτατον ἁπάντων πολιτευμάτων εἰσηγήσατο καὶ μεγίστων Ῥωμαίοις ἀγαθῶν αἴτιον*, Livius (c. 42, 5): censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio; vgl. ferner *τούτων δ' ἐμείωσε τὸν ὁπλισμὸν . . . ταῖς περικνημῖσι*, D. c. 16, ocreae tantum ademptae, L. c. 43, 5; *ἅπαν ἐπιθεὶς τὸ βάρος τοῖς πλουσίοις τῶν τε κινδύνων καὶ τῶν ἀναλωμάτων*, D. c. 21, haec omnia in dies a pauperibus inclinata onera, und aus der Schlussscene, die von Beiden, abgesehen von der grösseren Weitläufigkeit des Dionysius, fast völlig übereinstimmend berichtet wird, die Worte: *μετέωρον ἐξαρπάσας αὐτὸν ἀκμάζων τὸ σῶμα καὶ ῥωμαλεὸς ἀνὴρ ῥιπτεῖ κατὰ τῶν κρηπίδων τοῦ βουλευτηρίου*, D. 38, und: multo et aetate et viribus validior medium arripit Servium elatumque e curia in inferiorem partem per gradus deiicit, L. c. 48, 3. In der Partie endlich, welche die Geschichte des Tarquinius Superbus enthält (D. c. 41—85. L. c. 49—60), sind folgende Uebereinstimmungen in der Form hervorzuheben: S. Tarquinius dringt mit gezücktem Schwert in das Gemach der Lucretia, als er glaubt, dass alles schläft, D. c. 64. L. c. 58, 2, er droht sie zu tödten, wenn sie Lärm mache, D. c. 65. L. a. a. O., wendet abwechselnd Bitten und Drohungen an (D.: *ἀπειλῶν τε ἅμα καὶ ἀντιβολῶν*, L. §. 3: miscere precibus minas), verlässt nach vollbrachter Frevelthat das Haus „*πονηρὸν καὶ ὀλέθριον ἐπιθυμίαν ἐκπεπληρωκώς*," D. 66, „pestiferum hinc abstulit gaudium," L. c. 58, 8; schon früher wird Brutus den

jüngeren Tarquiniern auf der Reise nach Delphi nur als Gegenstand ihres Spotts mitgegeben, bringt dem Gott einen Gold bergenden Stab dar und küsst bei der Rückkehr nach Italien den heimathlichen Boden als seine Mutter, D. c. 69. L. c. 56, 9. 12; jetzt im Angesicht der Leiche der Lucretia ergreift er das Wort, als die Uebrigen ganz in Trauer versunken sind (D. 70: *τῆς οἰκίας ὅλης κλαυθμῷ καὶ θρήνοις κατεχομένης*, L. c. 59, 1: illis luctu occupatis).

Die Geschichte der Republik, so weit sie in dem erhaltenen Theile des Werkes des Dionysius vorliegt, scheint von den Annalisten weniger ausgeschmückt zu sein als die Geschichte der Könige: diese mochten schon durch ihre Persönlichkeit mehr Stoff zu Erdichtungen geben, auch mögen die von nun an beginnenden schriftlichen Aufzeichnungen der dichtenden Phantasie einigen Zwang auferlegt haben. Daher kommt es, dass Dionysius von nun an sein Werk viel weniger als bisher durch annalistischen Stoff, sondern fast ausschliesslich durch seine eignen Zuthaten, nämlich durch seine Reden und pragmatischen Reflexionen, ausgedehnt hat, die man von vorn herein nicht bei Livius suchen wird, und dass daher der eigentliche Stoff und mit diesem auch die Form bei Beiden noch viel mehr als bisher übereinstimmt. Wir führen folgende sich auch auf die Form erstreckende Uebereinstimmungen an:

D. V. 2: *μὴ δόξα τοῖς πολλοῖς ἐγγένηται περὶ τῆς καινῆς πολιτείας οὐκ ἀληθής, ὅτι δύο βασιλεῖς κύριοι γεγόνασι τῆς πόλεως ἀνθ' ἑνὸς ἑκατέρου τῶν ὑπάτων τοὺς πελέκεις ἔχοντος.*	Liv. II, 1, 8: ne, si ambo fasces haberent, duplicatus terror videretur.
D. ebend.: *εὑρέθησαν δέ τινες ἐξ αὐτῶν — ἄνδρες οὐκ ἀφανεῖς.*	L. 3, 2: erant in Romana iuventute adulescentes aliquot nec ii tenui loco nati.
D. 5: *Βροῦτος μὲν κατέχειν τὰ χρήματα συνεβούλευσε — ἵνα μὴ γένοιτο αὐτοῖς ἀφορμὴ πρὸς τὸν πόλεμον —, Κολλατῖνος δὲ τἀναντία παρῄνει —, μὴ — πρόφασιν πολέμου δικαίαν παράσχωσιν αὐτοῖς.*	L. 3, 5: per aliquot dies ea consultatio tenuit, ne non reddita belli causa, reddita belli materia et adiumentum essent.
D. 13: *ἥν φασιν ἐκ τοῦ σόρου τῆς καλάμης σαπείσης καί τι καὶ*	L. 5, 4: ita in vadis haesitantis frumenti acervos sedisse *in-*

τοῦ ποταμοῦ προςλιπαίνοντος αὐτὴν γενέσθαι νῆσον.	*litos* limo; insulam inde paulatim et aliis, quae fert flumen, temere invectis factam.
D. ebend.: ταῦτα τῶν ἀνδρῶν τὰ πολιτεύματα τοὺς μὲν ἀπολαύσαντας ἐκ τῆς οὐσίας τῶν τυράννων ὅτου δή τινος ὑπὲρ τοῦ μὴ ἀφαιρεθῆναι πάλιν ἃς ἔσχον ὠφελείας πάντα κίνδυνον ἐποίησεν ὑπομένειν.	L. 5, 2: diripienda (bona regia) plebi sunt data, ut contacta regia praeda spem in perpetuum cum iis pacis amitterent.
D. 22: (in der Furcht vor Porsena) τά τε ἐντὸς τείχους ἐπὶ τὸ δημοτικώτερον καθίσταντο πολλὰ πολιτευόμενοι φιλάνθρωπα πρὸς τοὺς πένητας, ἵνα μὴ μεταβάλοιντο πρὸς τοὺς τυράννους ἐπὶ τοῖς ἰδίοις κέρδεσι πεισθέντες προδοῦναι τὸ κοινόν· καὶ γὰρ ἀτελεῖς αὐτοὺς ἁπάντων ἐψηφίσαντο εἶναι τῶν κοινῶν τελῶν — καὶ ἀνειςφόρους τῶν εἰς τὰ στρατιωτικὰ καὶ τοὺς πολέμους ἀναλισκομένων ἐποίησαν, μέγα κέρδος ἡγούμενοι τοῖς κοινοῖς, εἰ τὰ σώματα μόνον αὐτῶν ἕξουσι προκινδυνεύοντα τῆς πατρίδος.	L. 9, 5: ne Romana plebs metu perculsa receptis in urbem regibus vel cum servitute pacem acciperet. multa igitur blandimenta plebi per id tempus ab senatu data —, portoriisque et tributo plebs liberata, ut divites conferrent, qui oneri ferendo essent: pauperes satis stipendii pendere, si liberos educarent.
D. 24: οὐκέτι γὰρ εἰς χεῖρας αὐτῷ χωρεῖν ἐτόλμων οἱ διώκοντες ὡς μεμηνότι καὶ θανατῶντι.	L. 10, 5: ipso miraculo audaciae obstupefecit hostes.
D. 25: χώραν ἐκ τῆς δημοσίας ἔδωκεν, ὅσην αὐτὸς ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ ζεύγει βοῶν περιαρόσει· χωρὶς δὲ τῶν δημοσίᾳ δοθέντων κατὰ κεφαλὴν ἕκαστος ἀνδρῶν τε καὶ γυναικῶν, ὅτε μάλιστα δεινὴ σπάνις τῶν ἀναγκαίων ἅπαντας κατεῖχε, μιᾶς ἡμέρας τροφὴν ἐχαρίσαντο.	L. 10, 12: agri quantum uno die circumaravit, datum. privata quoque inter publicos honores studia eminebant, nam in magna inopia pro domesticis copiis unusquisque ei aliquid fraudans se ipse victu suo contulit.
D. 29: (Mucius:) Ῥωμαίων ἄνδρες τριακόσιοι τὴν αὐτὴν ἔχοντες ἡλικίαν ἐκ τοῦ γένους τῶν πατρικίων ἅπαντες ἐβουλευσά-	L. 12, 15: Trecenti coniuravimus *principes iuventutis* Romanae, ut in te hac via grassaremur.

μεθα συνελθόντες ἀποκτεῖναί σε καὶ τὸ πιστὸν ὅρκοις παρ' ἀλλήλων ἐλάβομεν.

D. 35: *Μουκίῳ δὲ τῷ προελομένῳ περὶ τῆς πατρίδος ἀποθανεῖν — χαρίσασθαι χώραν ἐκ τῆς δημοσίας (ἡ βουλὴ ἐψηφίσατο) πέραν τοῦ Τιβέριος ποταμοῦ — οὗτος δ' χῶρος ἕως τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων Μούκιοι λειμῶνες καλοῦνται.*

L. 13, 5: patres C. Mucio virtutis causa trans Tiberim agrum dono dedere, quae postea sunt Mucia prata appellata.

D. 36: *ὥστε πολλοὺς αὐτῶν ταῖς χάρισι ταύταις ὑπαχθέντας μηκέτι τῆς οἴκαδε ἀφίξεως πόθον ἔχειν, ἀλλὰ παρὰ τοῖς εὐεργέταις σφῶν βούλεσθαι καταμένειν.*

L. 14, 9: multos Romae hospitum urbisque caritas tenuit.

D. 40: (T. Claudius) *αὐτομολεῖ πρὸς αὐτοὺς συγγένειάν τε μεγάλην ἐπαγόμενος καὶ φίλους καὶ πελάτας συχνοὺς αὐτοῖς μεταναστάντας ἐφεστίοις.*

L. 16, 4: (Attius Clausus) magna clientium comitatus manu Romam transfugit.

D. 48: (P. Valerius) *οὐδὲ γὰρ αὐτὰ τὰ εἰς τὴν ἐκκομιδὴν τοῦ σώματος καὶ ταφήν, ὡς ἀνδρὶ προςήκει τηλικούτῳ τυχεῖν, ἀρκοῦντα ἐν τοῖς ὑπάρχουσι κατέλιπεν — λαμπραῖς ὑπὸ τῆς πόλεως ἐκομίσθη ταφαῖς, καὶ αὐτὸν αἱ Ῥωμαίων γυναῖκες ἅπασαι συνειπάμεναι τὸν αὐτὸν τρόπον ὥσπερ Βροῦτον ἀποθέσει τε χρυσοῦ καὶ πορφύρας ἐνιαύσιον ἐπένθησαν χρόνον.*

L. 16, 7: moritur gloria ingenti, copiis familiaribus adeo exiguis, ut sumptus funeri deesset: de publico est elatus, luxere matronae ut Brutum.

D. VI, 11 (Schlacht am See Regillus): *καὶ συῤῥάξαντες πληγὰς κατ' ἀλλήλων φέρουσιν ἰσχυρὰς, οὐ μὴν καιρίους, ὁ μὲν ἱππάρχης εἰς τὰ στέρνα τοῦ Μαμιλίου διὰ θώρακος ἐλάσας τὴν αἰχμήν, ὁ δὲ Μαμίλιος μέσον περονήσας τὸν δεξιὸν ἐκείνου βραχίονα, καὶ πίπτουσιν ἀπὸ τῶν ἵππων.*

L. 19, 8: tantaque vis infestis venientium hastis fuit, ut brachium Aebutio traiectum sit, Mamilio pectus percussum.

D. 12: ἔπειτα μαθὼν ὁ δικτάτωρ τὴν φυγὴν τῶν σφετέρων ἐβοήθει κατὰ τάχος ἄγων τοὺς περὶ αὐτὸν ἱππεῖς, κελεύσας δὲ τὸν ἕτερον πρεσβευτὴν Τίτον Ἑρμήνιον ἴλην ἱππέων ἄγοντα κατὰ νώτου χωρεῖν τῆς σφετέρας φάλαγγος καὶ τοὺς φεύγοντας ἐπιστρέφειν, εἰ δὲ μὴ πείθοιντο, ἀποκτεῖναι —	L. 20, 4: dictator Postumius postquam — suos perculsos cedere animadvertit, cohorti suae, quam delectam manum praesidii causa circa se habebat, dat signum, ut, quem suorum fugientem viderint, pro hoste habeant.
D. ebend.: Ἑρμήνιος — συμπεσὼν αὐτῷ — ἐκεῖνόν τε ἀποκτείνει καὶ αὐτὸς ἐν τῷ σκυλεύειν τὸν νεκρὸν πληγεὶς ὑπό τινος ξίφει διὰ τοῦ λαγόνος ἀποθνήσκει.	L. ebend. §. 8: Herminius — cum hostium duce proelium iniit, ut et uno ictu transfixum per latus occiderit Mamilium et ipse inter spoliandum corpus hostis veruto percussus — exspiraverit.
D. ebend.: ἀθρόα γίνεται πάντων αὐτίκα τῶν Λατίνων φυγὴ καὶ τοῦ χάρακος αὐτῶν ἐρήμου καταλειφθέντος ἅλωσις.	L. ebend. §. 13: ut eodem impetu, quo fuderant hostem, Romani castra caperent.
D. 25: ἔτι τῶν Οὐολούσκων παρασκευαζομένων καὶ Ῥωμαίους μὲν οὔτε προσδεχομένων μετὰ δυνάμεως ἥξειν ἐπὶ σφᾶς - τότε δὴ πεπληγότες τὸ τῶν Ῥωμαίων τάχος — τριακοσίους εἰς ὁμηρείαν ἐκ τῶν ἐπιφανεστάτων οἴκων ἐπιλεξάμενος —	L. 22, 2: Volscos consilii poenam non metuentes necopinata res perculit: armorum immemores obsides dant trecentos principum — liberos.
D. 26: εἰς τὴν ἀγορὰν ἀνὴρ πρεσβύτερος ἐφάνη ῥάκος ἠμφιεσμένος, πώγωνα βαθὺν καθεικὼς καὶ κόμην.	L. 23, 3: magno natu quidam cum omnium malorum suorum insignibus se in forum proiecit. obsita erat squalore vestis, foedior corporis habitus pallore ac macie perempti. ad hoc promissa barba et capilli efferaverant speciem oris.
D. ebend.: ἐδείκνυ τὸ στῆθος μεστὸν τραυμάτων, τὰ δὲ νῶτα αἵματος ἐκ τῶν πληγῶν ἀνάπλεω.	L. ebend. §. 4 u. 7; cicatrices adverso pectore ostentabat, — inde ostentare tergum foedum recentibus vestigiis verberum.
D. 27: ἐν δὲ τούτῳ Λατίνων ἱππεῖς κατὰ σπουδὴν ἐλαύνοντες τοὺς ἵππους παρῆσαν εἰς τὴν ἀγοράν.	L. 24, 1: Inter haec maior alius terror: Latini equites cum tumultuoso advolant nuntio.

D. 28: *Ταῦτα δρῶντες οἱ βουλευταὶ τὸν ἕτερον τῶν ὑπάτων Σερουΐλιον, ὃς ἐν τῷ παρόντι πιθανώτερος εἶναι τοῖς πολλοῖς ἐδόκει, βοηθεῖν ἐδέοντο τῇ πατρίδι.*	L. ebend. §. 3: at vero curia maesta — Servilium consulem, cui ingenium magis populare erat, orare, ut tantis circumventam terroribus expediret rem publicam.
D. 29: *καὶ αὐτοῖς νυκτὸς ἐπιτίθενται Οὐολοῦσκοι, ὀλίγους τε καταδοξάσαντες εἶναι — προθυμίας τε ἐνδεῶς ἔχοντας διὰ τοὺς ἐκ τῶν πενήτων περὶ τὰ χρέα νεωτερισμοὺς ἐν ἀκμῇ μάλιστα δοκοῦντας εἶναι.*	L 25, 1: Proxima inde nocte Volsci discordia Romana freti — temptant castra.
D. 34: *τοῖς ὑπάτοις — οὐ προσῄεσαν οἱ καλούμενοι πρὸς τὴν στρατολογίαν· συναρπάσαι γάρ τινα τῶν ἐκ τοῦ δήμου κελευσάντων οἱ πένητες ἀθρόοι συστραφέντες τόν τε φερόμενον ἀφῃροῦντο.*	L. 29, 2: citari nominatim unum ex iis, qui in conspectu erat, dedita opera iubent. cum staret tacitus et circa eum aliquot hominum, ne forte violaretur, constitisset globus, lictorem ad eum consules mittunt. Quo repulso —.
D. 37: — *ἀλλὰ καὶ τὸν ἄλλον ἅπαντα δῆμον ἐλεύθερον τῶν συμβολαίων ἀφεῖσθαι. μόνως γὰρ ἂν οὕτως ὅλην τὴν πόλιν ὁμονοοῦσαν ἀπεργασαίμεθα.*	L. ebend. §. 8: nec sisti posse, ni omnibus consulatur.
D. 39: (Die meisten der älteren Senatoren wählen den M' Valerius zum Dictator), *αὐτὸ τὸ φοβερὸν οἰόμενοι τῆς ἐξουσίας ἀποχρῆναι, ἀνδρὸς δὲ τὰ πάντα ἐπιεικοῦς τοῖς πράγμασι δεῖν, ἵνα μηδὲν ἐξεργάσηται νεώτερον.*	L. 30, 4: sed curae fuit consulibus et senioribus patrum, ut magistratus imperio suo vehemens mansueto permitteretur ingenio.
D. 45: *Σικινίου τινὸς Βελλούτου παροξύναντος αὐτοὺς ἀφίστανται τῶν ὑπάτων.*	L. 32, 2: Sicinio quodam auctore iniussu consulum in Sacrum montem secessisse.
D. VII, 1: *σίτου σπάνις ἰσχυρὰ τὴν Ῥώμην κατέσχεν ἐκ τῆς ἀποστασίας λαβοῦσα τὴν ἀρχήν.*	L. 34, 2: aliud multo gravius malum invasit, caritas primum annonae ex incultis per secessionem plebis agris, fames deinde.
D. 2: *ὀλίγου μὲν ἐδέησαν ὡς κατάσκοποι πρὸς τῶν Οὐολούσκων ἀναιρεθῆναι διαβληθέντες ὑπὸ τῶν*	L. ebend. §. 4: periculum quoque ab impetu hominum ipsis frumentatoribus fuit.

ἐκ Ῥώμης φυγάδων. χαλεπῶς δὲ πάνυ — αὐτὰ διασῶσαι δυνηθέντες τὰ σώματα.	
D. 12: *θεράποντας δὲ αὐτῶν καὶ τὰ ὑποζύγια καὶ τὰ ἐπὶ τῇ σιτωνίᾳ κομισθέντα χρήματα ὁ τύραννος κατέσχε.*	L. ebend.: naves pro bonis Tarquiniorum ab Aristodemo — retentae sunt.
D. ebend.: *αὕτη βραχύν τινα χρόνον ἡ ἀγορὰ τοὺς Ῥωμαίους διέθρεψεν.*	L. ebend. §. 5: eo sustentata est plebs.
D. ebend.: *θεῶν δέ τις εὔνοια — δύναμιν κατεδείξατο· τοσοῦτος γάρ τις ἄφνω εἰς τὰς πόλεις τῶν Οὐολούσκων φθόρος λοιμικὸς ἐνέσκηψεν —*	L. ebend. §. 6: — ni Volscos iam moventes arma pestilentia ingens invasisset.
D. c. 20: *ὡς δ' ἀπηγγέλθη τοῖς ἐν τῇ πόλει ὁ κατάπλους τῶν σιτηγῶν ὁλκάδων τῶν ἀπὸ Σικελίας, πολλὴ ζήτησις ἐνέπιπτε τοῖς πατρικίοις ὑπὲρ τῆς διαθέσεως αὐτοῦ.*	L. ebend. §. 7: magna vis frumenti ex Sicilia advecta agitatumque in senatu, quanti plebi daretur.

Hier folgt nun die schon erwähnte, hauptsächlich durch Reden bis zu 112 Capiteln ausgedehnte Darstellung der Coriolansage, aus welcher wir nur die Erzählung von dem Traume des Latinius, die wir oben S. 58 als ein Beispiel der Uebereinstimmung des Livius mit den Annalisten angeführt haben und die auch bei Dionysius (VII, 68, vgl. auch Plut. Coriol. 24) im Wesentlichen eben so wiederkehrt, und aus dieser die folgende Parallelstelle herausheben: *ἔφη δόξαι καθ' ὕπνον ἐπιστάντα τὸν Καπιτώλιον Δία λέγειν αὐτῷ. Ἴθι, Λατίνιε, καὶ λέγε τοῖς πολίταις, ὅτι μοι τῇ νεωστὶ πομπῇ τὸν ἡγούμενον ὀρχηστὴν οὐ καλὸν ἔδωκαν, ἵνα ἀναθῶνται τὰς ἑορτὰς καὶ ἐξ ἀρχῆς ἑτέρας ἐπιτελέσωσιν· οὐ γὰρ δέδεγμαι ταύτας. — καὶ ἅμα δι' αἰσχύνης τὸ πρᾶγμα λαβεῖν —, μὴ καὶ γέλωτα ὄφλῃ. — τὰς δὲ (δίκας) ὀλίγον ὕστερον δώσει* (L.: maiorem instare). — *τοῖς φίλοις κοινωσάμενος τὰ συμβεβηκότα* (L.: consilio propinquorum adhibito) — *ἀπῄει τοῖς ἑαυτοῦ ποσὶ διὰ τῆς πόλεως ὑγιής.*

D. VIII, 71: (bei Gelegenheit des Ackergesetzes des Spurius Cassius) *διδάσκοντες τὸν δῆμον, ὡς*	L. c. 41, 6: quid ita enim assumi socios et nomen Latinum? quid attinuisse Hernicis

οὐκ εἴη δίκαιον — καὶ Λατίνους αὐτοῖς ἰσομοιρεῖν τοὺς μὴ παραγενομένους τοῖς πολέμοις καὶ τοὺς νεωστὶ προσελθόντας πρὸς τὴν φιλίαν Ἕρνικας, οἷς ἀγαπητὸν ἦν πολέμῳ προσαχθεῖσι τὸ μὴ τὴν ἑαυτῶν ἀφαιρεθῆναι χώραν.

paulo ante hostibus capti agri partem tertiam reddi —?

D. c. 79: *ἥ τε οἰκία κατεσκάφη καὶ μέχρι τοῦδε ἀνεῖται ὁ τόπος αὐτῆς αἴθριος ἔξω τοῦ νεὼ τῆς Γῆς.*

L. ebend. §. 11: dirutas publice aedes. ea est area ante Telluris aedem.

D. c. 89: *πάντα δὲ εἰς τοῦτο συνέτεινεν, ὡς οἵ τε μάντεις καὶ οἱ τῶν ἱερῶν ἐξηγηταὶ συνενέγκαντες τὰς ἐμπειρίας ἀπεφαίνοντο, ὅτι θεῶν [χολοῦσθαί] τινες οὐ κομίζονται τὰς νομίμους τιμὰς οὐ καθαρῶς οὐδὲ ὁσίως ἐπιτελουμένων αὐτοῖς τῶν ἱερῶν.*

L. c. 42, 10: motique ira numinis causam nullam aliam vates canebant publice privatimque nunc extis nunc per aves consulti, quam haud rite sacra fieri.

D. IX, 3: *οὔτε ἠκολούθησαν ἀπιοῦσι τοῦ στρατηγοῦ πολλὰ κελεύοντος οὔτε παραμείναντες —.*

L. c. 43, 8: nec illos — cogere potuit gradum accelerare aut, si nihil aliud, stare instructos.

D. c. 7: (Die Vejenter) *προσιππεύοντες ἐξ αὐτῶν οἱ τολμηρότατοι — καὶ ἐπεὶ οὐδὲν ἐπέραινον —.*

L. c. 45, 3: primo obequitando castris provocandoque, postremo ut nihil movebant —.

D. c. 8: *ὡς γὰρ ἤρξαντο τὰς ἐξόδους τοῦ χάρακος ἀποταφρεύειν τε καὶ ἀποσταυροῦν οἱ πολέμιοι, δυσανασχετήσαντες οἱ Ῥωμαῖοι ἐπὶ τῷ ἔργῳ τέως μὲν κατ' ὀλίγους, ἔπειτα ἀθρόοι συντρέχοντες ἐπὶ τὰς σκηνὰς τῶν ὑπάτων ἐκεκράγεσαν —.*

L. ebend. §. 10: (hostes) aegre abstinent, quin castra oppugnent. enimvero non ultra contumeliam pati Romanus posse: totis castris undique ad consules curritur; non iam sensim, ut ante, per centurionum principes postulant, sed passim omnes clamoribus agunt.

D. c. 10: *Φλαβολήιος — ὤμοσε — νικήσας τοὺς πολεμίους ἥξειν εἰς τὴν πόλιν, ἄλλως δὲ οὔ.*

L. ebend. §. 13: Flovoleius — victor, inquit, revertar ex acie. si fallat, — iratos invocat deos.

D. c. 13: *πάντων δὲ τῶν κατὰ τὴν πόλιν ὡς ἐπὶ μεγίστῳ ἀγῶνι κάλλιστον τέλος εἰληφότι τὴν ἐπινίκιον τιμὴν τοῦ θριάμβου τῷ περιόντι ὑπάτῳ πγοσθεῖναι βου-*

L. c. 47, 10: Itaque consul decernente senatu triumphum — respondit, se familia funesta Quinti Fabi fratris morte, re publica ex parte orba consule

λομένων ἠρνήσατο τὴν χάριν αὐτῶν ὁ ὕπατος οὔτε ὅσιον εἶναι λέγων οὔτε θεμιτὸν ἐπ' ἀδελφοῦ θανάτῳ καὶ συνάρχοντος ἀποβολῇ πομπεύειν καὶ στεφανοφορεῖν.

altero amisso, publico privatoque deformem luctu lauream non accepturum.

D. 14: Αἰκανοὶ — ἀναστάντες ἐκ τῆς πολεμίας διὰ τάχους ἀπῆλθον εἰς τὰς ἑαυτῶν πόλεις καὶ μετὰ ταῦτα λεηλατουμένης τῆς σφετέρας γῆς ἠνείχοντο.

L. c. 48, 4: Aequi se in oppida receperunt murisque se tenebant.

D. 15: κλεινοὶ καὶ περιβόητοι καθ' ὅλην τὴν πόλιν ὄντες —.

L. c. 49, 1: manat tota orbe rumor, Fabios ad coelum laudibus ferunt.

D. 16: τοὺς ἱππεῖς λαβὼν ἐνσείει τοῖς πολεμίοις κατὰ τὸ δεξιὸν κέρας καὶ ἐπειδὴ τοῦτο διεσάλευσεν, ἐπὶ θάτερον ἐχώρει —, πονούντων δὲ τῶν κεράτων ἀμφοτέρων οὐδ' οἱ κατὰ μέσον ἔτι κατεῖχον, ἀλλ' ἐξεώσθησαν ὑπὸ τῶν πεζῶν καὶ μετὰ τοῦτο πάντες ἔφυγον ἐπὶ τὸν χάρακα.

L. ebend. §. 11: invecta subito ab latere Romana equitum ala non pugnae modo incipiendae, sed consistendi ademit locum. ita fusi retro ad Saxa rnbra, ibi castra habebant.

D. 20: οἱ δὲ Φάβιοι ὡς ἐν ἀσφαλεῖ δὴ ὄντες τούς τε νομεῖς συνελάμβανον καὶ τὰ βοσκήματα περιέλαυνον· ἐν δὲ τούτῳ οἱ Τυρρηνοὶ ἐκ τῆς ἐνέδρας ἀναστάντες προσπίπτουσι πανταχόθεν.

L. 50, 6: cum — passim vaga, ut fit pavore iniecto, raperent pecora, subito ex insidiis consurgitur et adversi et undique hostes erant.

D. 26: κυκλωθέντες δὲ ὑπ' ἀμφοῖν οἱ Τυρρηνοὶ καὶ οὔτε πρόσω διεκπορευθῆναι δυνάμενοι διὰ τοὺς ὁμόσε χωροῦντας οὔτε ὀπίσω φεύγειν ἐπὶ τὸν χάρακα διὰ τοὺς κατόπιν ἐπιόντας οὐκ ἀνάνδρως ἀτυχῶς δ' οἱ πλείους κατεκόπησαν.

L. 51, 9: inter duas acies Etrusci, cum in vicem his atque illis terga darent, occidione occisi.

D. ebend.: μετ' οὐ πολλὰς δ' ἡμέρας ἀγορᾶς ἐπλήσθη παντοδαπῆς ἡ πόλις. τῶν τε δημοσίᾳ πεμφθέντων καὶ τῶν εἰωθότων ἐμπορεύεσθαι πολὺν εἰςαγαγόντων σῖτον,

L. 52, 1: urbi cum pace laxior etiam annona rediit et advecto ex Campania frumento et, postquam timor sibi cuique futurae inopiae abiit, eo, quod

ὥστ' ἐν τῇ προτέρᾳ πάντας εὐετηρίᾳ γενέσθαι. c. 27: *καταλυθέντων δὲ τῶν ὑπαιθρίων πολέμων ἡ πολιτικὴ στάσις αὖθις ἀνεκαίετο τῶν δημάρχων πάλιν ταραττόντων τὸ πλῆθος.*

abditum erat, prolato. ex copia deinde otioque lascivire rursus animi et pristina mala postquam foris aberant, domi quaerere, tribuni plebem agitare —.

D. 39: (Volero) *οἱ ὕπατοι — τοῖς ῥαβδούχοις ἐκέλευσαν τήν ἐσθῆτά τε περικαταρρῆξει καὶ τοῖς ῥάβδοις τὸ σῶμα ξαίνειν· ὁ δὲ νεανίας τούς τε δημάρχους ἐπεκαλεῖτο καὶ εἴ τι ἀδικεῖ, κρίσιν ἐπὶ τῶν δημοτῶν ὑπέχειν ἠξίου· ὡς δ' οὐ προσεῖχον αὐτῷ τὸν νοῦν οἱ ὕπατοι, ἀλλὰ τοῖς ῥαβδούχοις ἄγειν καὶ τύπτειν ἐπεκελεύοντο, οὐκ ἀνασχετὸν ἡγησάμενος εἶναι τὴν ὕβριν αὐτὸς ἑαυτῷ ταμίας τῆς δίκης γίνεται· τόν τε γὰρ πρῶτον προσελθόντα τῶν ῥαβδούχων — νεανίας καὶ ἐρρωμένος ἀνὴρ ἀνατρέπει —.*

L. 55, 4: lictor missus est a consulibus. Volero appellat tribunos, cum auxilio nemo esset, consulares spoliari hominem et virgas expediri iubent. provoco, inquit, ad populum, Volero. — quo ferocius clamitabat, eo infestius circumscindere et spoliare lictor, tum Volero, et praevalens ipse et adiuvantibus advocatis repulso lictore —.

D. 48: (*ὅρκον, ὅσπερ μέγιστος αὐτοῖς ἦν διομοσάμενος,*) *ἢ τὸν νόμον ἐπικυρώσειν ἢ τοῦ ζῆν μεθήσεσθαι.*

L. 56, 9: ego hic aut in conspectu vestro moriar aut perferam legem.

D. ebend.: *καὶ τελευτῶσα εἰς χεῖρας ἀνέσκηψεν ἡ ἔρις καὶ εἰς λίθων ἤρξαντο προβαίνειν βολάς· ἐπέσχε δὲ ταῦτα καὶ τοῦ μὴ προσωτέρω χωρῆσαι τὰ δεινὰ Κοίντιος, ἅτερος τῶν ὑπάτων, αἴτιος ἐγένετο.*

L. ebend. §. 15: certatumque haud incruento proelio foret, ni Quintius, consul alter, —.

D. 50: *ὡς δ' ἐν τῇ φιλίᾳ ἐγένοντο, συναγαγὼν εἰς ἐκκλησίαν αὐτοὺς καὶ πολλὰ ὀνειδίσας —.*

L. 59, 9: in pacato agro castra posuit, advocataque contione invectus —.

D. 54: *ἀγανακτούντων δὲ ἁπάντων τῶν πατρικίων καὶ παρεσκευασμένων ἁπάσῃ προθυμίᾳ σώζειν τὸν ἄνδρα καὶ τὸν Ἄππιον παρακαλούντων εἶξαι τῷ καιρῷ καὶ σχῆμα ταῖς παρούσαις τύχαις ἁρμόττον*

L. 61, 4: patres quoque non temere pro ullo aeque annisi sunt. — unus e patribus, ipse Ap. Claudius, et tribunos et plebem et suum iudicium pro nihilo habebat, illum non minae

μεταλαβεῖν οὐδὲν ἔφη ποιήσειν ὁ ἀνὴρ οὔτ' ἀγεννὲς οὔτε τῶν προγεγονότων ἔργων ἀνάξιον —. ταῦτά τε δὴ καὶ πολλὰ ὅμοια τούτοις λέγων καὶ οὔτε ἐσθῆτα ἀλλάξας οὔτε τὸ τῆς ὄψεως γαῦρον ἀλλοιώσας οὔτε φρονήματός τι ὑφέμενος —.

D. 55: *ζόφος ἐξ οὐρανοῦ γίνεται καὶ ὄμβρος πολὺς καὶ ἀστραπαὶ δὲ καὶ βρονταὶ σκληραί. διασκεδασθείσης δὲ τῆς στρατιᾶς ὅ τε χειμὼν εὐθὺς ἐπαύσατο καὶ πολλὴ κατέσχε τὸν τόπον αἰθρία.*

D. 56: *καὶ ὁ καπνὸς ἤγγελλε τοῖς ἐν τῇ πόλει τὸ πάθος.*

D. 64: *τήν τε τοῦ Ποπλίου κεφαλὴν ἐπὶ δορατίου πεπηγυῖαν ἀνατείναντες* —.

D. X, 2: *νιφετὸς ἐξ οὐρανοῦ κατέσκηψεν εἰς γῆν πολύς, οὐ χίονα καταφέρων, ἀλλὰ σαρκῶν θραύσματα ἐλάττω τε καὶ μείζω· τούτων τὰ μὲν πολλὰ μετάρσια προσπετόμεναι πτηνῶν ὅσαι εἰσὶν ἀγέλαι τοῖς στόμασιν ἥρπαζον, τὰ δ' ἐπὶ γῆν ἐνεχθέντα ἐν αὐτῇ τε τῇ πόλει καὶ κατὰ τοὺς ἀγροὺς μέχρι πολλοῦ κείμενα διέμεινεν οὔτε χρόαν μεταβάλλοντα, οἷα πάσχουσι παλαιούμεναι σάρκες, οὔτε σηπέδονι διαλυόμενα, ὦζέ τε ἀπ' αὐτῶν οὐδὲν πονηρόν.*

D. ebend.: *ἐν δὲ τοῖς Σιβυλλείοις εὑρέθη χρησμοῖς, ὅτι πολεμίων ἀλλοεθνῶν παρελθόντων εἰς τὸ τεῖχος ἀγὼν ὑπὲρ ἀνδραποδισμοῦ καταλήψεται τὴν πόλιν, ἄρξει δὲ πρὸς τοὺς ἀλλοεθνεῖς πολέμου στάσις ἐμφύλιος, ἣν χρῆν ἀρχομένην ἐξε-*

plebis, non senatus preces perpellere unquam potuere, non modo ut vestem mutaret aut supplex prensaret homines, sed ne ut e consueta quidem asperitate orationis — aliquid leniret atque submitteret.

L. 61, 1: prohibuit foeda tempestas cum grandine ac tonitribus coelo deiecta, admirationem deinde auxit signo receptui dato adeo transquilla reddita serenitas, ut —.

L. 63, 2: cum Volscos adesse fumo — cognitum est.

L. III, 5, 9: legatique (P. Furii) caput ferociter ostentantes —.

L. c. 10, 6: inter alia prodigia et carne pluit, quem imbrem ingens numerus avium intervolitando rapuisse fertur; quod intercidit, sparsum ita iacuisse per aliquot dies, ut nihil odor mutaret.

L. ebend. §. 7: libri per decemviros sacrorum aditi: pericula a conventu alienigenarum praedicta, ne qui in loca summa urbis impetus caedesque inde fierent; inter cetera monitum, ut seditionibus abstineretur.

λαύνοντας ἐκ τῆς πόλεως — ἀποστρέψαι τὰ δεινά.	
D. c. 5: *Ὁ δὲ πλείστους τε περὶ αὑτὸν ἔχων ἑταίρους — Καίσων Κοίντιος — ᾧ γένος τ' ἦν ἐπιφανὲς καὶ βίος οὐδενὸς δεύτερος, ἀνὴρ ὀφθῆναί τε κάλλιστος νέων καὶ τὰ πολέμια πάντων λαμπρότατος —.*	L. 11, 6: Caeso erat Quintius, ferox iuvenis qua nobilitate gentis qua corporis magnitudine et viribus; ad ea munera data a diis et ipse addiderat multa belli decora.
D. ebend.: *ἀντὶ τῆς ἑαυτοῦ πρὸς ἅπαντας ἐπιεικείας βίου τε, ὃς ἐμαρτυρεῖτο αὐτῷ πάσης καθαρὸς διαβολῆς, μίαν ἀπαιτῶν παρὰ τοῦ δήμου χάριν, φυλάξαι τὸν υἱόν.*	L. 12, 8: sibi, qui non dicto, non facto quemquam offendisset, ut condonarent filium orabat.
D. 8: *ἑαυτῷ χωρίον ἓν μικρὸν ὑπολειπόμενος πέραν τοῦ Τεβέρεως ποταμοῦ, ἐν ᾧ ταπεινή τις ἦν καλύβη, γεωργῶν αὐτόθι μετὰ δούλων ὀλίγων ἐπίπονον καὶ ταλαίπωρον ἔζη βίον.*	L. 13, 10: ut divenditis omnibus bonis aliquamdiu trans Tiberim veluti relegatus devio quodam tugurio viveret.
D. 14: *ἐὰν δὲ ἄρα μηδὲν αὐτῷ τούτων κατὰ νοῦν χωρῇ, τηνικαῦτα Σαβίνους τε πανστρατιᾷ καλεῖν ἐδέδοκτο καὶ Οὐολούσκους καὶ τῶν ἄλλων πλησιοχώρων ὅσοις ἂν ᾖ βουλομένοις ἀπηλλάχθαι τῆς Ῥωμαίων ἐπιφθόνου ἀρχῆς.*	L. 15, 9: si ibi spes non sit, se Volscos et Aequos et omnia extrema temptaturum et concitaturum.
D. 25: *τοῖς δὲ μετὰ Μηνυκίου τοῦ ὑπάτου κατακλεισθεῖσιν ἐν τῷ χάρακι μεγάλην ἔφη δεδωκέναι δωρεὰν τὰ σώματα αὐτῶν ἐκ τοῦ θανάτου ῥυσάμενος.*	L. 29, 2: consularem exercitum ipsumque consulem increpans: carebis, inquit, praedae parte, miles, ex eo hoste, cui prope praedae fuisti.
D. 57: *ἐλέχθη τε ὑπὸ πολλῶν, ὡς οὐδὲν ἔτι δεήσοι δημοῦ προστατῶν οὐδὲ τῶν ἄλλων ἀρχείων τῇ πόλει, μιᾶς διοικούσης ἅπαντα ἡγεμονίας σωφρόνως.*	L. 34, 8: iam plebs — ne tribunicium quidem auxilium cedentibus in vicem appellationi decemviris quaerebat.
D. 58: *μετῄεσαν δὲ τὴν ἀρχὴν οἱ ἐντιμότατοί τε καὶ πρεσβύτατοι τῶν πατρικίων.*	L. 35, 2: tanta exarsit ambitio, ut primores quoque civitatis — prensarent homines, honorem — suppliciter petentes.

D. 59: *συνθήκας σφίσιν αὐτοῖς ἔθεντο περὶ μηδενὸς ἀλλήλοις ἐναντιοῦσθαι.*	L. 36, 6: intercessionem quoque consensu sustulerant.
D. ebend.: *ἕωθεν εὐθὺς ἐξῄεσαν οἱ δέκα τὰ παράσημα τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας ἅπαντες ἐπαγόμενοι· ὁ δε δῆμος ὡς ἔμαθεν αὐτοὺς οὐκέτι φυλάττοντας τὸ δημοτικὸν ἐκεῖνο καὶ μέτριον σχῆμα τῆς ἡγεμονίας οὐδὲ παραμειβομένους τὰ παράσημα τῆς βασιλικῆς ἀρχῆς ὡς πρότερον, εἰς πολλὴν ἦλθε δυσθυμίαν καὶ κατήφειαν.*	L. ebend. §. 3: inito igitur magistratu primum honoris diem denuntiatione ingentis horroris insignem fecere: nam cum ita priores decemviri servassent, ut unus fasces haberet et hoc insigne regium in orbem suam cuiusque vicem per omnes iret, subito omnes cum duodenis fascibus prodiere.
D. XI, 4: *οἱ μὲν τότ' ὄντες κατὰ τὴν ἀγορὰν ἐθαύμαζον, εἰ περὶ μηδενὸς πώποτε συγκαλέσαντες τὴν βουλήν, τότε πρῶτον ἔγνωσαν, ὅτι καὶ συνέδριον ἦν τι παρὰ Ῥωμαίοις.*	L. 38, 8: velut nova res, quia intermiserant iam diu morem consulendi senatus, mirabundam plebem convertit, quidnam intercidisset, cur ex tanto intervallo rem desuetam usurparent.
D. 5: *τὸν Ταρκύνιον ἐκεῖνον ἐνδυόμενοι — πότερον ὑμῶν ἐξελήλυθεν ἐκ τῆς διανοίας, ὅτι σώζονται μὲν οἱ Οὐαλερίων ἀπόγονοι τῶν ἐξελασάντων τὴν τυραννίδα, λείπεται δὲ διαδοχὴ τῆς Ὁρατίων οἰκίας —;*	L. 39, 3: nec minus ferociter M. Horatium Barbatum isse in certamen, decem Tarquinios appellantem admonentemque Valeriis et Horatiis ducibus pulsos reges esse.
D. 28: *ἐπιλαμβάνεται τῆς παρθένου καὶ φανερῶς ἄγειν ἐβούλετο δι' ἀγορᾶς· κραυγῆς δὲ γενομένης καὶ πολλοῦ συνδραμόντος ὄχλου κωλυόμενος ὅποι προῃρεῖτο τὴν κόρην ἄγειν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν παραγίνεται.*	L. 44, 6: minister decemviri libidinis manum iniecit — cunctantem vi abstracturum — ad clamorem nutricis fidem Quiritium implorantis fit concursus. — ad tribunal ventum est.
D. 40: *τοιοῦτος οἷος ἐκ τῆς πόλεως ἐξέδραμεν, αἵματι πεφυρμένος ἅπας καὶ τὴν μαγειρικὴν σφαγίδα διὰ χειρὸς ἔχων.*	L. 50, 3: strictum etiam telum respersusque ipse cruore tota in se castra convertit.
D. ebend.: (Verginius bittet) *μὴ περιιδεῖν μήτ' αὐτὸν ἀτιμώρητον*	L. ebend. §. 10: Verginio vociferanti succlamabat multitudo,

γενόμενον μήτε τὴν πατρίδα προπηλακιζομένην. — nec illius dolori nec suae libertati se defuturos.

D. 41: *οὐκ ἐμοὶ μόνῳ θυγάτηρ ἐγένετο διαφέρουσα τὴν ὄψιν ἑτέρων —, ἀλλὰ καὶ ὑμῶν εἰσὶ πολλοῖς τοῖς μὲν θυγατέρες τοῖς δὲ νεανίαι παῖδες εὐπρεπεῖς.* *) — L. ebend. §. 7: · illis quoque enim filias sorores coniugesque esse.

D. 52: *τοῖς δὲ δικαζομένοις ὀργὴν ἔχοντες, ὅτι τοὺς ἀποστερουμένους αὐτῆς δικαστὰς ἠξίωσαν λαβεῖν —.* — L. 71, 7: mirari se, quonam ore Ardeates Aricinique cuius agri —, eum se a populo Romano, quem pro domino iudicem fecerint, intercepturos sperent.

D. 61: *οὕτω δ' ἄρα κοῦφόν τι πρᾶγμά ἐστιν ἐπιθυμία —, μάλιστα δὲ ἡ τῶν ὄχλων, ὥσθ' οἱ περὶ παντὸς ποιούμενοι τέως τῆς ἀρχῆς μεταλαβεῖν, — ἐπειδὴ τὸ συγχώρημα ἔλαβον, ἀπέστησαν εὐθὺς τῆς ἐπιθυμίας καὶ τὰς σπονδὰς ἐπὶ θάτερον μετέβαλον. πολλῶν γέ τοι δημοτικῶν παραγγελλόντων τὴν χιλιαρχίαν — τοὺς ἐκ τῶν πατρικίων μετιόντας αὐτὴν ἄνδρας ἐπιφανεῖς χιλιάρχους ἀποδεικνύουσιν.* — L. IV, 6, 11: eventus eorum comitiorum docuit alios animos in contentione libertatis dignitatisque, alios secundum deposita certamina incorrupto iudicio esse: tribunos enim omnes patricios creavit populus.

D. XII, 2 ed. Kiessl. (fragm. Esc.): *ὁ δικτάτωρ σε κελεύει, Μαίλιε, πρὸς αὐτὸν ἥκειν. — ὁ δ' ὡς ἤκουσεν, ἀναπηδᾷ τε καὶ μεγάλα ἀναβοήσας, ἄνδρες, ἔφη, δημοτικοί, βοηθεῖτέ μοι συναρπαζομένῳ διὰ τὴν πρὸς ὑμᾶς εὔνοιαν ὑπὸ τῶν δυνατῶν· οὐ γὰρ ἐπὶ δίκην [καλοῦμαι] πρὸς αὐτῶν, ἀλλ' ἐπὶ θάνατον καλοῦμαι.* — L. 14, 3: ad Maelium, vocat te, inquit. dictator. — §. 4: fugiensque fidem plebis Romanae implorare et opprimi se consensu patrum dicere, quod plebi benigne fecisset; orare, ut opem sibi ultimo in discrimine ferrent neve ante oculos suos trucidari sinerent.

D. c. 6 (3) (fr. Ambr.): *αὐχμῷ μεγάλῳ κακωθεῖσα ἡ γῆ πάντων* — L. 30, 7: siccitate eo anno plurimum laboratum est, nec coe-

*) Wir machen auf die „schönen Knaben“ aufmerksam als ein recht deutliches Zeichen für die Accommodation des Dionysius an griechische Sitten und zugleich für seine Willkür.

ἐσπάνισεν οὐ μόνον τῶν ὀμβρίων ἀλλὰ καὶ τῶν ναματίων ὑδάτων· ἐκ δὲ τούτου προβάτων μὲν καὶ ὑποζυγίων καὶ βοῶν ἔκλειψις παντελὴς ἐγίνετο, εἰς δὲ τοὺς ἀνθρώπους νόσοι κατέσκηψαν.

lestes modo defuerunt aquae, sed terra quoque ingenito umore egens vix ad perennes suffecit amnes. defectus alibi aquarum circa torridos fontes rivosque stragem siti morientium pecorum dedit, scabie alia absumpta, volgatique contactu in homines morbi.

D. c. 6 (5) (fr. Ambr.): *ἐπιστρέφειν μὲν ὀπίσω περιεχόμενος ὑπὸ τῶν πολεμίων ἀπέγνω —· ἰδὼν δὲ ὄχθον τινὰ ὑψηλὸν ἐπιεικῶς, ὃς ἦν αὐτῷ οὐ πρόσω, τοῦτον ἔγνω καταλαβέσθαι.*

L. 39, 2: interclusi equites nec perrumpere eadem, qua transierant, posse, ibi maxime confertis hostibus, qua viam fecerant qui cum saepe conati nequissent perrumpere ad suos, tumulo quodam occupato in orbem se tutabantur.

D. c. 14 (fr. Ambr.): (Camillus) *διατείνας εἰς οὐρανὸν τὰς χεῖρας εὔξατο τῷ τε Διῒ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς, μάλιστα μὲν ἀνεπίφθονον ἑαυτῷ τε καὶ τῇ πατρίδι γενέσθαι τὴν παροῦσαν εὐδαιμονίαν, εἰ δέ τις μέλλοι κοινῇ συμφορὰ τὴν Ῥωμαίων πόλιν ἢ τὸν αὐτοῦ βίον καταλαμβάνειν ἀντίπαλος τῶν παρόντων ἀγαθῶν, ἐλαχίστην γενέσθαι ταύτην καὶ μετριωτάτην.*

L. V, 21, 15: dicitur manus ad coelum tollens precatus esse, ut si cui deorum hominumque nimia sua fortuna populique Romani videretur, ut eam invidiam lenire quam minimo suo privato incommodo publicoque populi Romani liceret.

D. c. 16 (23) (fr. Ambr.): *ἐπειδὴ τὴν εὐχὴν ἐποιήσατο —, ἐβούλετο μὲν στραφῆναι, τῆς δὲ βάσεως ὑπενεχθείσης οὐ δυνηθεὶς ἀναλαβεῖν αὑτὸν ὕπτιος ἐπὶ γῆν φέρεται.*

L. ebend. §. 16: convertentem se inter hanc venerationem traditur memoriae prolapsum cecidisse.

D. XIII, 2 (fr. Ambr.): *ῥάβδους τοῖς παισὶν ἀναδοὺς ἀπάγειν ἐκέλευσεν εἰς τὴν πόλιν δεδεμένον τὼ χεῖρε ὀπίσω παίοντάς τε καὶ πάντα τρόπον αἰκιζομένους.*

L. 27, 9: denudatum deinde eum manibus post tergum inligatis reducendum Faleriso pueris tradidit virgasque eis, quibus proditorem agerent in urbem verberantes, dedit.

D. XIV, 11 (20) (fr. Ambr.): *τῆς ἀγορᾶς κατὰ τὸ μέσον μάλιστα διεῤῥάγη τι τῆς γῆς εἰς βάθος ἄβυσσον.*

L. VII, 6, 1: forum medium ferme specu vasto collapsum in immensam altitudinem dicitur.

Es wird sich aus dieser Zusammenstellung ergeben, dass der Kern oder Grundstoff der Ueberlieferung über die ältere (sagenhafte) römische Geschichte dem Livius und Dionysius gemeinschaftlich ist, dass dieser von Livius vermöge eines richtigen Tactes im Wesentlichen ächt und mit Ausscheidung von willkürlichen und verunstaltenden Zusätzen wiedergegeben, von Dionysius aber mit den Ausschmückungen und Erweiterungen der Annalisten, noch mehr aber mit seinen eignen Zuthaten überdeckt worden ist. Da aber als feststehend angesehen werden kann,*) dass weder Livius den Dionysius, noch dieser jenen benutzt hat, und da es kaum denkbar ist, dass Beide durch Zufall überall auf dieselben Annalisten gerathen sein sollten, so wird man aus ihrer Uebereinstimmung ferner zu folgern haben, dass die römische Tradition einen gewissen festen Bestand hatte, der von den Annalisten, wenn auch hier und da aus eigner Phantasie oder aus neu benutzten Aufzeichnungen von meist zweifelhaftem Werth erweitert, doch selbst in der Form übereinstimmend fortgepflanzt wurde und den wir also in dem, was Livius und Dionysius gemeinschaftlich bieten, zu erkennen haben.

Die bisherigen Erörterungen haben sich nur auf die erste Dekade des Livius beziehen können; für die übrigen Dekaden tritt nun aber Polybius in unsern Gesichtskreis, durch den und mit dem unsere historische Kunde eine wesentlich andere Gestalt gewinnt. Es fragt sich nun zunächst, in welcher Ausdehnung und wie Livius diesen benutzt hat.

B. Livius und Polybius.

Für die vierte und fünfte Dekade ist das Verhältniss des Livius zu Polybius von Nissen in der mehr erwähnten Schrift sorgfältig und im Wesentlichen richtig nachgewiesen, letzteres, wie wir in der Einleitung dargethan zu haben glauben, nur insofern nicht, als Livius seine Quellen nicht, wie er meint, einfach ausgeschrieben und namentlich den Polybius lediglich übersetzt, sondern (auch abgesehen von den besondern Fällen, für welche Nissen eine Abweichung zulässt) sie frei bearbeitet und durch anderswoher entlehnte Zusätze mehr oder weniger erweitert oder auch abgeändert hat.

*) S. bes. Lachmann, de fontibus Livii, I, S. 45.

Auch für die Bücher der dritten Dekade „von der Mitte des Hannibalischen Krieges an“ wird die Benutzung des Polybius fast allgemein angenommen. So namentlich von Niebuhr, Vorlesungen über röm. Gesch., Ausg. v. Isler, Bd. 1 S. 49, und von Schwegler, R. G. Bd. 1 S. 110. Auch Nissen (S. 84) bezeichnet eine Anzahl von Stellen vom 24. Buch an als aus Polybius geschöpft, zu denen er aber nicht hätte unterlassen sollen XXVI, 41—51, vgl. Pol. X, 2—20 (die Eroberung von Neu-Karthago), XXVIII, 12, 10 bis c. 37, vgl. Pol. XI, 20—33 (die Vertreibung der Karthager aus Spanien), LXXX, 3—10, vgl. Pol. XIV, 1 bis 10 (Kriegsereignisse in Afrika vom J. 203), XXX, 29—38, 5, vgl. Pol. XV, 1—19 (Schlacht bei Zama) hinzuzufügen;*) wo er dann freilich nicht hätte sagen können, dass es „lauter Abschnitte“ seien, „welche es mit den Griechen zu thun haben.“**)

Es ist nun aber eine Frage von grosser Wichtigkeit, ob die Benutzung des Polybius durch Livius wirklich erst von der Mitte des Hannibalischen Kriegs, etwa vom 24. Buche an, oder ob sie nicht doch schon vom 21. Buche an beginnt. Die Beantwortung dieser Frage wird nicht nur für die Beurtheilung des Werths der uns in den ersten Büchern der dritten Dekade des Livius überlieferten Nachrichten von Nutzen sein, sondern, wenn sich ergiebt, dass Polybius schon hier benutzt worden, so werden wir damit einen um so sicherern Anhalt für die Feststellung der Art und Weise gewinnen, wie Livius überhaupt bei der Benutzung seiner Quellen verfahren ist. Es ist dies der einzige Fall, wo wir im Stande sind, ihn mit einer vollständig erhaltenen Originalquelle zu vergleichen, während wir sonst für die Vergleichung überall auf einzelne, überdem meist unsicher überlieferte Fragmente oder auf sonstige schwache Indicien angewiesen sind.

*) Wir begnügen uns hinsichtlich dieser Stellen zum Beweis auf die zahlreichen Parallelstellen zu verweisen, die von Weissenborn angeführt sind.

**) Beiläufig wollen wir bemerken, dass die von uns angeführten Partien zugleich mehrere recht deutliche Zusätze aus andern Quellen enthalten so die Specialitäten XXVI, 47, so XXVIII, 12, 13—15. 13, 5. XXX, 6, 7, bis 9. Und wenn, wie Nitzsch hinsichtlich der ganzen dritten Dekade annimmt, die Uebereinstimmung des Livius und Polybius daher rührt, dass beide den Silenus, Livius jedoch durch Vermittelung theils des Coelius Antipater theils des Valerius Antias benutzt, wie soll man da Stellen erklären, wie XXVI, 49, 3, wo Livius differierende Angaben des Silenus und Valerius einander gegenüberstellt?

Es ist nicht nöthig, die zahlreichen Uebereinstimmungen in der Form vollständig anzuführen, die den Hauptbeweis für die Benutzung des Polybius liefern. Dieselben sind schon anderweit zusammengestellt*) und werden jetzt kaum irgendwo in Abrede gestellt, man meint nur, sie auf andere Art erklären zu können. Zur Veranschaulichung wollen wir indess wenigstens einige Beispiele anführen.

L. XXI, 5, 4: quo *metu perculsae* minores civitates stipendio imposito imperium accepere. victor exercitus *opulentusque praeda Carthaginem novam in hiberna est deductus.* ibi large partiendo praedam stipendioque praeterito cum fide exsolvendo cunctis civium sociorumque animis in se firmatis vere primo in Vaccaeos promotum bellum. Hermandica et Arbocala eorum urbes vi captae. Arbocala *et virtute et multitudine oppidanorum* diu defensa.

P. 13, 6—14, 1 (Ausg. von Hultsch): *οὗ συμβάντος οἱ λοιποὶ γενόμενοι καταπλαγεῖς ἐνέδωκαν αὑτοὺς τοῖς Καρχηδονίοις, ἀργυρολογήσας δὲ τὰς πόλεις καὶ κυριεύσας πολλῶν χρημάτων ἧκε παραχειμάσων εἰς Καινὴν πόλιν. μεγαλοψύχως δὲ χρησάμενος τοῖς ὑποταττομένοις καὶ τὰ μὲν δοὺς τῶν ὀψωνίων τοῖς συστρατευομένοις τὰ δὲ ὑπισχνούμενος, πολλὴν εὔνοιαν καὶ μεγάλας ἐλπίδας ἐνειργάσατο ταῖς δυνάμεσιν. τῷ δ' ἐπιγιγνομένῳ θέρει πάλιν ὁρμήσας ἐπὶ τοὺς Οὐακκαίους Ἑλμαντικὴν μὲν ἐξ ἐφόδου ποιησάμενος προσβολὰς κατέσχεν. Ἀρβουκάλην δὲ διὰ τὸ μέγεθος τῆς πόλεως καὶ τὸ πλῆθος ἔτι δὲ τὴν γενναιότητα τῶν οἰκητόρων μετὰ πολλῆς ταλαιπωρίας πολιορκήσας κατὰ κράτος εἷλεν.*

L. c. 19, 4: Quamquam et si priore foedere staretur, satis cautum erat Saguntinis, sociis utrorumque exceptis. nam neque additum erat *iis qui tunc essent,* nec *ne qui postea adsumerentur,*

P. 29, 4—8: *Καὶ μὴν ἐν ταῖς περὶ Σικελίας συνθήκαις ἦν ἔγγραπτον, καθάπερ κἀκεῖνοι φασίν, ὑπάρχειν τοῖς ἀμφοτέρων συμμάχοις τὴν παρ' ἑκατέρων ἀσφάλειαν, οὐκ αὐτοῖς μόνον τοῖς τότε συμ–*

*) S. meine Abhandl. „Livius und Polybius," Halle 1868. Auch von Nitzsch (s. Annalistik S. 13) ist die „wörtliche oder fast wörtliche Uebereinstimmung zwischen beiden Schriftstellern" in allen Büchern der dritten Dekade als „unzweifelhaft" anerkannt.

et cum adsumere novos liceret socios, *quis aecum censeret* aut *ob nulla quemquam merita in amicitiam recipi aut receptos in fidem non defendi?*

μαχοῦσι, καθάπερ ἐποιοῦντο τὴν ἐκδοχὴν οἱ Καρχηδόνιοι· προσέκειτο γὰρ ἂν ἤτοι τὸ μὴ προσλαμβάνειν ἑτέρους συμμάχους παρὰ τοὺς ὑπάρχοντας ἢ τὸ μὴ περιλαμβάνεσθαι τοὺς ὕστερον προσληφθέντας τούτων τῶν συνθηκῶν. ὅτε δὲ τούτων οὐδέτερον ἐγράφη, προφανὲς ἦν ὅτι πᾶσι τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις καὶ τοῖς οὖσι τότε καὶ τοῖς μετὰ ταῦτα προσληφθησομένοις τὴν παρ' ἀμφοῖν ἀσφάλειαν ἀεὶ δέον ἦν ὑπάρχειν· ὃ δὴ καὶ πάντως ἂν εἰκὸς εἶναι δόξειεν· οὐ γὰρ δή που τοιαύτας ἔμελλον ποιήσεσθαι συνθήκας δι' ὧν ἀφελοῦνται τὴν ἐξουσίαν σφῶν αὐτῶν τοῦ προσλαμβάνειν κατὰ καιροὺς ἄν τινες ἐπιτήδειοι φανῶσιν αὐτοῖς φίλοι καὶ σύμμαχοι, οὐδὲ μὴν προσλαβόντες εἰς τὴν σφετέραν πίστιν περιόψεσθαι τούτους ὑπό τινων ἀδικουμένους.

L. c. 26, 7: *accolas fluminis* Hannibal — *perlicit donis ad naves undique contrahendas fabricandasque.*

P. c. 42, 2: φιλοποιησάμενος παντὶ τρόπῳ τοὺς παροικοῦντας τὸν ποταμὸν ἐξηγόρασε παρ' αὐτῶν τά τε μονόξυλα πλοῖα πάντα καὶ τοὺς λέμβους.

L. c. 27, 8: jam *paratas* aptatasque habebat pedes lintres, eques fere propter equos naves; navium agmen *ad excipiendum adversi impetum fluminis parte superiore* transmittens *tranquillitatem* infra traicientibus lintribus praebebat.

P. c. 43, 2—3: ὁ δ' Ἀννίβας ἑτοίμους ἔχων τοὺς στρατιώτας ἐπεῖχε τῇ διαβάσει, τοὺς μὲν λέμβους πεπληρωκὼς τῶν πελτοφόρων ἱππέων, τὰ δὲ μονόξυλα τῶν εὐκινητοτάτων πεζῶν. εἶχον δὲ τὴν μὲν ἐξ ὑπερδεξίου καὶ παρὰ τὸ ῥεῦμα τάξιν οἱ λέμβοι, ἵνα τὸ πολὺ τῆς τοῦ ῥεύματος βίας ὑποδεχομένων τῶν λέμβων

ἀσφαλεστέρα γίγνοιτο τοῖς μονοξύλοις ἡ παρακομιδὴ διὰ τοῦ πόρου.

L. c. 29, 1: Hannibal *Numidas equites quingentos ad castra Romana miserat speculatum ubi et quantae copiae essent et quid pararent.*

P. c. 44, 3: πεντακοσίους τῶν Νομαδικῶν ἱππέων ἐξαπέστειλε κατασκεψομένους ποῦ καὶ πόσοι τυγχάνουσιν ὄντες καὶ τί πράττουσιν οἱ πολέμιοι.

L. c. 39, 2: prope efferata corpora (der Carthager nach ihrer Ankunft in Italien).

P. 60, 6: οἷον ἀποτεθηριωμένοι πάντες ἦσαν.

L. c. 42, 3: ut cuique sors exciderat, alacer inter gratulantes gaudio exultans cum sui moris tripudiis arma raptim capiebat: *ubi vero dimicarent, is habitus animorum* non inter *eiusdem modo condicionis homines* erat, sed etiam inter spectantes vulgo, ut *non vincentium magis quam* bene *morientium* fortuna *laudaretur.*

P. 62, 9—11: ἐπεὶ δ' ἐδηλώθη τὰ κατὰ τὸν κλῆρον, ἦσαν οἱ μὲν εἰληχότες περιχαρεῖς οἱ δ' ἄλλοι τοὐναντίον· γενομένης δὲ τῆς μάχης οὐχ ἧττον ἐμακάριζον οἱ περιλειπόμενοι τῶν αἰχμαλώτων τὸν τεθνεῶτα τοῦ νενικηκότος, ὡς πολλῶν καὶ μεγάλων κακῶν ἐκείνου μὲν ἀπολελυμένου, σφᾶς δ' αὐτοὺς ἀκμὴν ὑπομένοντας, ἦν δὲ παραπλησία καὶ περὶ τοὺς πολλοὺς τῶν Καρχηδονίων ἡ διάληψις. ἐκ παραθέσεως γὰρ θεωρουμένης τῶν ἀγομένων καὶ ζώντων ταλαιπωρίας τούτους μὲν ἠλέουν, τὸν δὲ τεθνεῶτα πάντες ἐμακάριζον.

L. c. 48, 2: quos (die gallischen Ueberläufer) Poenus *benigne* allocutus et spe ingentium donorum accensos in civitates quemque suas ad sollicitandos popularium animos dimisit.

P. 67, 4: Ἀννίβας δὲ φιλοφρόνως ἀποδεξάμενος αὐτῶν τὴν παρουσίαν, τούτους μὲν εὐθέως παρακαλέσας καὶ δωρεὰς ἑκάστοις τὰς ἁρμοζούσας ἐπαγγειλάμενος ἐξέπεμψεν εἰς τὰς αὑτῶν πόλεις δηλώσοντας μὲν τὰ πεπραγμένα τοῖς πολίταις, παρακαλέσοντας δὲ πρὸς τὴν αὐτοῦ συμμαχίαν.

L. c. 53, 9: (Hannibal) ne quod praetermitteret tempus,

P. 70, 9—10: ἔσπευδε συμβαλεῖν τοῖς πολεμίοις, θέλων πρῶτον μὲν

sollicitus intentusque erat, dum tiro hostium miles esset, dum meliorem ex ducibus inutilem vulnus faceret, dum *Gallorum animi vigerent*.

ἀκεραίοις ἀποχρήσασθαι ταῖς τῶν Κελτῶν ὁρμαῖς, δεύτερον ἀνασκήτοις καὶ νεοσυλλόγοις συμβαλεῖν τοῖς τῶν Ῥωμαίων στρατοπέδοις, τρίτον ἀδυνατοῦντος ἔτι τοῦ Ποπλίου ποιήσασθαι τὸν κίνδυνον.

L. XXII, 6, 6: fuere quos *inconsultus pavor* nando etiam capessere fugam *impulerit*.

P. 84, 15: συνωθούμενοι γὰρ εἰς τὴν λίμνην οἱ μὲν διὰ τὴν παράστασιν τῆς διανοίας ὁρμῶντες ἐπὶ τὸ νήχεσθαι.

L. c. 17, 4: qui ad transitum saltus insidendum locati erant, ubi in summis montibus ac super se quosdam ignes conspexere, circumventos se esse rati praesidio excessere.

P. 94, 1: τῶν δὲ Ῥωμαίων οἱ μὲν ἐπὶ τοῖς στενοῖς φυλάττοντες ἅμα τῷ συνιδεῖν τὰ φῶτα προςβάλλοντα πρὸς τὰς ὑπερβολὰς νομίσαντες ταύτῃ ποιεῖσθαι τὴν ὁρμὴν τὸν Ἀννίβαν ἀπολιπόντες τὰς δυσχωρίας παρεβοήθουν τοῖς ἄκροις.

L. c. 22, 17: dimissus cum se *nocte iturum ut custodias hostium falleret constituisset, ad compositam cum iis horam* excitatis custodibus puerorum profectus velut ignarus in praeparatas sua fraude insidias ducit. in castra Romana perducti.

P. 99, 5: παραδοθέντων αὐτῷ τῶν παίδων ἐκ Ζακάνθης νυκτὸς ποιησάμενος τὴν ἔξοδον ὡς θέλων λαθεῖν παραπορευθεὶς τὸν χάρακα τῶν πολεμίων ἧκε πρὸς τὸν τεταγμένον καιρὸν καὶ τόπον καὶ πάντας ἐνεχείρισε τοὺς ὁμήρους τοῖς ἡγεμόσι τῶν Ῥωμαίων.

L. c. 24, 4: ipse autem, quod minime quis crederet, cum hostis propius esset, tertiam partem militum frumentatum duabus in castris retentis dimisit, dein castra ipsa propius hostem movit duo freme a Gereonio milia in tumulum hosti conspectum, ut intentum sciret esse ad frumentatores, si qua vis fieret, tutandos: propior inde ei atque ipsis *imminens Romanorum castris tumulus* apparuit.

P. 101, 4—5: Ἀννίβας δὲ θεωρῶν ἐγγίζοντας τοὺς πολεμίους τὸ μὲν τρίτον μέρος τῆς δυνάμεως εἴασε σιτολογεῖν, τὰ δὲ δύο μέρη λαβὼν καὶ προελθὼν ἀπὸ τῆς πόλεως ἑκκαίδεκα σταδίους πρὸς τοὺς πολεμίους ἐπί τινος βουνοῦ κατεστρατοπέδευσε, βουλόμενος ἅμα μὲν καταπλήξασθαι τοὺς ὑπεναντίους ἅμα δὲ τοῖς σιτολογοῦσι τὴν ἀσφάλειαν παρασκευάζειν· μετὰ δὲ ταῦτα γεωλόφου τινὸς ὑπάρχοντος μεταξὺ τῶν

στρατοπέδων, ὃς εὐκαίρως καὶ σύνεγγυς *ἐπέκειτο τῇ τῶν πολεμίων παρεμβολῇ* —

L. c. 45, 1: Hannibal ex acie, quam ad multum diei tenuerat instructam, cum in castra ceteras reciperet copias, Numidas ad invadendos ex minoribus castris Romanorum aquatores trans flumen mittit.

P. 112, 3: Ἀννίβας δὲ χρόνον ἱκανὸν μείνας οὐδενὸς ἀντεξιόντος, τὴν μὲν λοιπὴν δύναμιν αὖθις εἰς χάρακα κατέστησεν, τοὺς δὲ Νομάδας ἐπαφῆκε τοῖς ὑδρευομένοις ἀπὸ τῆς ἐλάττονος παρεμβολῆς.

c. 46, 5: *Gallis Hispanisque scuta eiusdem formae fere erant, dispares ac dissimiles gladii,* Gallis praelongi ac sine mucronibus, Hispano punctim magis quam caesim adsueto petere hostem, brevitate habiles et cum mucronibus. Sane et alius habitus gentium harum cum magnitudine corporum tum *specie terribilis erat.* Galli super umbilicum erant nudi, *Hispani linteis praetextis purpura tunicis* candore miro fulgentibus constiterant.

P. 114, 1—4: ἦν δὲ ὁ καθοπλισμὸς τῶν μὲν Λιβύων Ῥωμαικός, οὓς πάντας Ἀννίβας ἐν τοῖς τῆς προγεγενημένης μάχης σκύλοις ἐκλέξας κατακεκοσμήκει· τῶν δ' *Ἰβήρων καὶ Κελτῶν ὁ μὲν θυρεὸς ἦν παραπλήσιος,* τὰ δὲ *ξίφη τὴν ἐναντίαν εἶχε διάθεσιν·* τῆς μὲν γὰρ οὐκ ἔλαττον τὸ κέντημα τῆς καταφορᾶς ἴσχυε πρὸς τὸ βλάπτειν, ἡ δὲ Γαλατικὴ μάχαιρα μίαν εἶχε χρείαν τὴν ἐκ καταφορᾶς καὶ ταύτην ἐξ ἀποστάσεως. ἐναλλὰξ δὲ ταῖς σπείραις αὐτῶν παρατεταγμένων καὶ τῶν μὲν Κελτῶν γυμνῶν τῶν δὲ Ἰβήρων *λινοῖς περιπορφύροις χιτωνίσκοις* κεκοσμημένων κατὰ τὰ πάτρια, ξενίζουσαν ἅμα καὶ *καταπληκτικὴν συνέβαινε γίγνεσθαι τὴν πρόσοψιν.*

Man wird durch diese und andere ähnliche Stellen durchaus den Eindruck nicht sowohl einer Uebersetzung als einer Reproduction bekommen. Livius hat das Original in sich aufgenommen und ihm in freier Weise durch Umgestaltung der Sätze, durch Kürzung oder durch Belebung der oft weitläufigen und matten Ausdrucksweise des Polybius ein lateinisches und zugleich der Form seines eignen Geistes und Talentes entsprechendes Gepräge gegeben, jedoch so, dass überall, oft selbst in den einzelnen

Worten, das Original, so zu sagen, durchleuchtet. Nicht selten wird man, wenn man sich die beiderseitigen Stellen lebhaft im Geiste vorstellt und sich dabei die allgemeine Tendenz des Livius und den Charakter seiner Auffassungs- und Darstellungsweise vergegenwärtigt, gleichsam einen Einblick in die Werkstatt seiner schriftstellerischen Arbeit gewinnen, so dass die Art seiner Wiedergabe des Polybius als eine nothwendige erscheint.

Wie aber in der Form, so tritt auch dem Inhalte nach die Uebereinstimmung in mehreren Partien aufs Deutlichste hervor; daneben fehlt es jedoch auch nicht an Partien, welche mit Polybius nichts gemein haben, und auch jene sind mehrfach mit kleineren oder grösseren fremden Bestandtheilen durchsetzt und unterbrochen. So ist in dem Abschnitt Liv. XXI, 1—38. Pol. III, 1—56, welcher die Vorbereitungen zum Krieg und den Zug Hannibals bis zu seiner Ankunft in Italien behandelt, im Wesentlichen übereinstimmend L. c. 5 mit P. 13—14 (die Unternehmungen Hannibals zur Unterwerfung von Spanien), ferner L. c. 19, 2—5 mit P. c. 22 (ein Theil der Erörterungen über die Rechtsfrage zwischen Rom und Karthago), L. 21, 9—22, 4 mit P. 33 (die Anordnungen Hannibals zur Sicherstellung von Afrika und Spanien für die Zeit seiner Abwesenheit), L. 25—26 mit P. 40—41 (Vorgänge in Oberitalien), L. 26, 6 bis c. 30 mit P. 42—46 (der Marsch Hannibals bis an und über die Rhone und das erste Zusammentreffen der Römer und Karthager), und L. 31—37 mit P. 49—56 (der Uebergang Hannibals über die Alpen). Dagegen fehlt bei Polybius die ausführliche Charakterschilderung des Hannibal, L. 4, die ebenso ausführliche Beschreibung der Belagerung und Eroberung von Sagunt, L. 7, 3 bis c. 9, 2 und 11, 3 bis c. 14, die Reise der römischen Gesandten (hinsichtlich deren auch sonst eine wesentliche Verschiedenheit zwischen Livius und Polybius stattfindet) von Karthago nach Spanien und Gallien, L. 19, 6 bis c. 20, die Verhandlungen im karthagischen Senat, L. 10 und 18, der bekannte Traum Hannibals, L. 22, 5—9, eine besondere, bei Polybius nicht vorkommende Nachricht über die Ueberführung der Elephanten, L. 28, 5, in den Alpenübergang ist L. 31, 9—12 ein fremdartiges Stück, der Marsch an die Druentia, eingeschoben, welches mit P. c. 50 nicht übereinstimmt, und L. 38 enthält eine Nebeneinanderstellung verschiedener Nachrichten über die Zahl der Truppen Hannibals und über den Ort des Uebergangs, wovon bei Polybius sich nichts findet. Auch lassen

sich in den sonst übereinstimmenden Partien mancherlei fremde Bestandtheile unterscheiden. Dergleichen sind z. B. die verschiedenen Angaben über die Namen der beiden andern Triumvirn ausser Lutatius, L. 25, 3—4, die beiläufige Notiz, dass nicht die Triumvirn, sondern Gesandte, die man von Rom an die Bojer geschickt, von diesen feindselig behandelt worden seien, ebend. §. 5, die Namhaftmachung der Volcer als desjenigen gallischen Volks, welches dem Hannibal den Uebergang über die Rhone zu verwehren suchte, c. 26, 6, die Beschreibung der Art und Weise, wie die unter Hanno stromaufwärts geschickten Spanier über die Rhone setzen, c. 27, 5, die Angabe des Grundes, warum Hannibal nach Ueberschreitung der Rhone seinen Marsch zunächst stromaufwärts richtete, c. 31, 2, und die übertriebene Schilderung der Schwierigkeiten des Alpenüberganges, c. 32, 7. Besonders charakteristisch aber ist die Nebeneinanderstellung verschiedener, sich widersprechender und nur schlecht oder gar nicht vermittelter Berichte. So heisst es c. 5, 2, dass Hannibal nach Uebernahme des Oberbefehls beschlossen habe, ohne Verzug Sagunt anzugreifen, um nicht wie sein Vater durch Zögerung an dem Kriege gegen Rom verhindert zu werden, und demungeachtet wird in demselben Capitel ein zweijähriger Krieg erzählt, den er mit entfernt wohnenden spanischen Völkern geführt, letzteres, wie schon erwähnt, die Darstellung des Polybius, ersteres die Relation einer andern Quelle, welche auch darin zu erkennen ist, dass nach c. 2, 1 der Söldnerkrieg in Afrika 5 Jahre dauerte, dass Hamilkar darauf in Spanien 9 Jahre und Hasdrubal nach §. 3 ebendaselbst 8 Jahre Krieg führte, was für Hannibals Uebernahme des Oberbefehls das J. 219 statt 221 ergiebt.*) Ein anderes Beispiel bietet die Jugendgeschichte Hannibals. Einmal nämlich lässt Livius wie Polybius ihn bereits als Kind mit seinem Vater nach Spanien gehen, c. 1, 4, sodann aber lässt er ihn nach c. 3—4 erst drei Jahre vor Hasdrubals Tode dahin kommen, und dass man dies nicht etwa so auffassen kann, als ob er nach jener ersten Reise wieder zurückgeschickt und dann von Hasdrubal wiederum berufen worden sei, ergiebt sich aus XXX, 37, 9. XXXV, 19, 4, wonach er nach der ersten Reise nicht wieder nach Karthago zurückgekehrt ist, sondern seitdem die ganze Zeit

*) Dass dies wirklich eine besondere Relation war, geht auch daraus hervor, dass sie sich App. Iber. 9 und Zonar. VIII, 21 so findet.

bis zum Ende des zweiten punischen Kriegs im Feldlager zugebracht hat.

Ebenso wie in diesem Theile bleibt auch das Verhältniss weiter im 21. und 22. Buche des Livius und im dritten Buche des Polybius. Auch hier finden sich Partien, welche dem Polybius fremd, und solche, welche, wenn auch mit kleinen Zusätzen und Abweichungen, ihm entlehnt sind, welches letztere besonders in den Beschreibungen der Schlachten am Ticinus, an der Trebia, am trasimenischen See und bei Cannä der Fall ist, welche ohne die Benutzung des Polybius kaum die Klarheit und Anschaulichkeit würden haben erlangen können, die wir, wenn auch hier und da getrübt, auch bei Livius finden. Wir glauben indess die Vergleichung nicht weiter fortsetzen zu müssen, da die mitgetheilten Proben hinreichen werden, um zu beweisen, dass Livius aus dem Polybius geschöpft haben muss, dass er daneben auch andere Quellen benutzt hat, zugleich aber auch, dass sein Verfahren dabei ein freies und, so zu sagen, um Ergründung der Wahrheit und Klarheit des Zusammenhangs sorgloses*) gewesen ist.

Es ist dies in neuerer Zeit namentlich auch von Wölfflin (in der bereits erwähnten Schrift: Antiochos von Syrakus und Coelius Antipater, 1872) und von Luterbacher (de fontibus librorum XXI et XXII Titi Livii, 1875) anerkannt und mit neuen Gründen unterstützt worden. Dagegen haben es hauptsächlich Nissen (a. a. O. S. 85), C. Böttcher (in der o. S. 6 genannten Schrift S. 439) und Nitzsch (a. a. O. S. 13) auf das Entschiedenste bestritten, welche alle zwar einen Zusammenhang des Livius mit Polybius nicht in Abrede stellen, denselben aber auf die (mittelbare oder unmittelbare) Benutzung einer gemeinschaftlichen Quelle zurückführen und daher die Annahme einer directen Benutzung des Polybius für Buch 21 und 22 (Nitzsch für die ganze dritte Dekade) für völlig unzulässig halten.

Der Hauptgrund für diesen Widerspruch ist in dem in der Einleitung erörterten Satze zu suchen, dass Livius seine Quellen partienweise immer ausgeschrieben habe: man hat eben gemeint, wenn Polybius nicht innerhalb gewisser Grenzen ausschliesslich benutzt worden sei, so könne er direct gar nicht benutzt sein.

*) Madvig (Emend. Liv. p. 242) sagt: apparet, quantopere Livius dilucidam Polybii narrationem quaedam sine delectu cohaerentiae cura excerpendo et flosculos rhetoricos addendo perverterit et obscuraverit.

Wir glauben oben bewiesen zu haben, dass dieser Satz auch für die 4. und 5. Dekade keineswegs in solchem Masse aufrecht zu erhalten ist. Wenn nun aber die Benutzung des Polybius in diesen späteren Dekaden allerdings eine viel ausgedehntere ist, folgt denn daraus, dass dies ebenso auch in der dritten Dekade und namentlich in den beiden ersten Büchern derselben der Fall sein muss? In den Jahren, deren Geschichte in jenen Büchern enthalten ist, treten vor Allem die Kriege und Conflicte mit Griechenland und den hellenistischen Staaten hervor, für welche Polybius dem Livius nothwendig als die alle andern weit überwiegende Hauptquelle erscheinen musste, während sich für den zweiten punischen Krieg ausser ihm viele andere Quellen darbieten mussten, und während im Laufe dieses Kriegs sich viele Dinge zutrugen, welche bloss für den Römer von Interesse waren und welche Polybius deshalb als nicht unter den Gesichtspunkt seines universalhistorischen Werks fallend übergangen hatte: warum sollte also nicht die Benutzung dort eine andere sein als hier? Wir haben eine Stelle des Livius, die uns berechtigt, ihn selbst als Zeugen für diesen Unterschied anzuführen. Er sagt (XXXIII, 10, 10): Polybium secuti sumus non incertum auctorem cum omnium Romanarum rerum tum praecipue in Graecia gestarum. Er bezeichnet hiermit die Auctorität des Polybius in den griechischen Angelegenheiten als besonders gross und hebt sie vor der Auctorität in den übrigen römischen Angelegenheiten hervor, ohne jedoch die letztere auszuschliessen: ist es da nicht natürlich, dass er sich in jenen enger an ihn anschloss als in diesen, dass er ihn in jenen fast ausschliesslich, in diesen aber nur neben anderen Quellen benutzte?

Von Nitzsch sind aber noch einige besondere Gegengründe angeführt worden, auf die wir etwas näher eingehen müssen.

Der erste Grund ist, weil sich die Uebereinstimmung zwischen Livius und Polybius in der dritten Dekade „nicht etwa nur in den ausseritalischen oder gar nur den hellenischen Verhältnissen, wie das in den folgenden Dekaden der Fall sei, zeige, sondern sich in den italischen, den spanischen, afrikanischen Ereignissen gerade so finde wie den hellenischen“ (S. 13). Hiergegen ist zunächst zu erinnern, dass die italischen Ereignisse auch in den folgenden Dekaden öfter den Gegenstand der Entlehnungen des Livius aus Polybius bilden, wofür wir die Beispiele nicht anzuführen brauchen, da man sie leicht aus der Uebersicht der poly-

bianischen Fragmente bei Nissen (S. 323 ff.) entnehmen kann; selbst an polybianischen Stücken, Karthago und Hannibal betreffend, fehlt es nicht, wie XXXIII, 45—49. XXXIV, 60—62, s. Nissen S. 152 und 164. Wenn in der 4. und 5. Dekade unter den aus Polybius entlehnten Stücken die hellenistische Geschichte überwiegt, so hat dies seinen Grund in dem schon erwähnten Umstand, dass diese überhaupt in der Zeit von 200—167 v. Chr. den meisten Raum einnahm und von Polybius vorzugsweise so behandelt war, dass sie den Livius zur Benutzung einladen musste.

Ein zweiter Grund wird darin gefunden, dass Polybius in der ganzen dritten Dekade nur einmal und zwar erst im letzten Buche derselben (XXX, 44, 5) genannt werde. Allein es ist bekannt, dass Livius, wie die meisten alten Historiker, eine Quelle in der Regel nur dann zu nennen pflegt, wenn er durch irgend etwas, wie z. B. durch eine abweichende Notiz derselben, eine besondere Veranlassung dazu erhält, und wenn Nitzsch selbst erwähnt, dass Livius in der fünften Dekade den Polybius, nachdem er ihn schon vorher benutzt, erst XLV, 44, 19 nenne, aber, um die Anwendbarkeit dieser Analogie zu beseitigen, hinzufügt, dass die Strecke vom 21. bis zum 30. Buche denn doch viel länger sei als vom 40. bis zum 45. Buche, so ist dies Letztere zwar an sich und hinsichtlich der Zahl der Bücher vollkommen richtig, aber für die Sache, um die es sich handelte, ganz unerheblich, denn es ist nicht wohl einzusehen, warum Livius nicht ebenso gut 9 wie 4 Bücher hindurch den Polybius benutzen konnte, ohne ihn zu nennen.

Als dritter Grund wird eine Anzahl von Beispielen angeführt, wo Livius sich bei sonstiger Uebereinstimmung mit Polybius Ausdrücke oder Ausführungen und Wendungen gestatte, gegen welche Polybius nachdrücklich polemisiere, so dass also die Beweiskraft der Uebereinstimmungen durch die Widersprüche gewissermassen neutralisiert werde. Wir lassen es dahingestellt, ob es bei der Art und Weise des Livius nicht denkbar ist, dass derselbe, während er sonst den Polybius benutzte, doch auch solche, von diesem ausdrücklich verworfene Abweichungen für zulässig hielt; es ist aber leicht nachzuweisen, dass die angeführten Beispiele keineswegs von der Art sind, wie sie von Nitzsch dargestellt werden. So ist es kein Widerspruch, wenn Polybius III, 47 diejenigen Schriftsteller tadelt, welche die Alpen überhaupt als selbst für

leichtgerüstete Fussgänger ungangbar geschildert, und wenn Livius XXI, 36, 1 eben dies nicht von den Alpen überhaupt, sondern nur von einer Stelle sagt, wo durch einen tiefen Felssturz der Weg ganz abgeschnitten war und welche von Polybius selbst III, 54, 7 in eben diesem Sinne vor den übrigen Stellen ganz besonders hervorgehoben wird. Ebensowenig ist es ein directer Widerspruch, wenn Livius XXIV, 5 den Tyrannen Hieronymus von Syrakus als einen unsinnigen und grausamen Despoten schildert, und wenn Polybius VII, 7 die Uebertreibungen derer rügt, welche u. A. den Hieronymus dem Phalaris und Apollodor gleichgestellt, während die Kürze seiner Regierung es ihm unmöglich gemacht, es diesen gleichzuthun, wobei er ausdrücklich bemerkt (§. 5): *καὶ τῷ μὲν τρόπῳ εἰκαῖον αὐτὸν γεγονέναι καὶ παράνομον φατέον, οὐ μὴν εἴς γε σύγκρισιν ἀκτέον οὐδενὶ τῶν προειρημένων*: ein Widerspruch würde also nur dann vorhanden sein, wenn diese Gleichstellung sich bei Livius fände. Wenn sodann auch die Stelle Liv. XXI, 22, 6—9 erwähnt wird, wo das bekannte Traumgesicht des Hannibal erzählt ist, und wenn hierin ein Widerspruch mit Pol. III, 47, 8 gefunden wird, wo diejenigen getadelt werden, welche „Götter und Göttersöhne" in die Geschichte einmischen, so ist dabei nicht beachtet, dass diese Stelle des Livius nicht zu denen gehört, in welchen sich die Uebereinstimmungen mit Polybius finden, die man also deswegen als aus diesem entlehnt ansehen möchte, und dass Livius selbst die Erzählung ausdrücklich als eine Sage (§. 6: fama est) bezeichnet, hauptsächlich aber, dass hier im Grunde nur ein Traum eingemischt wird von Göttern und Göttersöhnen, nicht aber Götter und Göttersöhne selbst. Ein besonderes Gewicht wird aber endlich auf die Stellen Liv. XXI, 16, 2 und XXII, 24, 4, verglichen mit Pol. III, 20, 3 und 101, 11, gelegt; die Argumentation beruht jedoch in beiden Fällen auf einem unrichtigen Verständniss des Textes von Pol. III, 20, 3 und Liv. XXII, 24, 4. An der erstgenannten Stelle des Polybius wird von der Thorheit derjenigen gehandelt, welche nach der Eroberung von Sagunt die Senatoren noch Berathungen halten liessen, ob der Krieg gegen Karthago zu erklären sei (§. 1), während sie doch zugleich von einer ausserordentlichen Bestürzung des Senats redeten (*ἅμα μὲν τὴν στυγνότητα τοῦ συνεδρίου παρεισάγουσι θαυμάσιον*), wodurch sie sich nach Polybius Meinung hätten abhalten lassen müssen, die Kriegserklärung noch zum Gegenstand einer Berathung, also

eines Zweifels zu machen. Ist dies nicht dem Sinne nach vollkommen dasselbe wie das, was Livius XXI, 16, 2 sagt? Dessen Worte sind nämlich: tantusque simul maeror patris misericordiaque sociorum peremptorum indigne et pudor non lati auxilii et ira in Carthaginiensis metusque de summa rerum cepit, velut si iam ad portas hostis esset, ut tot uno tempore motibus animi turbati trepidarent magis quam consulerent, so dass also auch bei Livius wie bei Polybius (dessen Polemik wie immer bei Seite gelassen wird) die Senatoren in Folge der grossen Erregung ihrer Gemüther nicht an eine Berathung über die Kriegserklärung denken. Von Nitzsch aber werden die angeführten Worte aus dem Zusammenhang gerissen, er findet also in der Erwähnung der Bestürzung der Senatoren an sich einen Tadel der andern Geschichtschreiber, während vielmehr nur die Unvereinbarkeit der Bestürzung mit den von ihnen ebenfalls berichteten Reden ins Licht gestellt werden soll, wo dann allerdings ein Widerspruch zwischen Livius und Polybius zum Vorschein kommen würde. Bei dem andern Stellenpaar beruht der Beweis, wie wir nicht anders annehmen können, auf einer unrichtigen Deutung des Livius. Dieser berichtet dort ebenso gut wie Polybius, dass Hannibal erst zwei Drittheile seines Heeres, und, nachdem Minucius sich ihm kampfbegierig mehr genähert, ein Drittheil zum Fouragieren ausgeschickt habe; in Bezug auf dies letztere bemerkt er in Parenthese: quod minime quis crederet, cum hostis propius esset,*) d. h. was man nicht hätte glauben sollen, da der Feind in grösserer Nähe war, und diese Bemerkung schaltet er ein, um seine Verwunderung darüber auszudrücken, dass Hannibal, da er einer Schlacht entgegensehen musste, nicht sein ganzes Heer zusammenhielt. Wir sollten meinen, dass dies Alles vollkommen klar sei. Wenn nun Nitzsch hierin eine Unvollständigkeit findet, die Livius gefühlt habe, und hieraus folgert, da Polybius die Erklärung, welche Livius vermisse, in den Schlussworten von c. 101 gebe, dass Livius den Polybius nicht benutzt habe, so kann man, da jenes Gefühl nur in den Worten quod minime quis crederet ausgedrückt sein könnte, nicht anders annehmen,

*) Auch die letzteren Worte cum ... crederet sind nämlich mit zu der Parenthese zu ziehen, wodurch die Stelle vollkommen erklärlich wird, bei der auch Weissenborn in Folge davon, dass er die Parenthese mit crederet beschliesst, eine nicht wohl lösbare Schwierigkeit findet.

als dass er diese Worte in dem Sinne „was man kaum glauben möchte“ oder „was kaum glaublich ist“ aufgefasst und also den bekannten Sprachgebrauch von den Formeln diceres, crederes u. dergl. verkannt habe. Uebrigens hat auch Polybius die vermeintliche (nichts weniger als nothwendige) Ergänzung keineswegs an der Stelle und in Bezug auf die Situation gegeben, wo sie fehlen soll, wo er vielmehr (§. 4) ebenso wie Livius ohne alle Erklärung die Aussendung eines dritten Theils zum Fouragieren berichtet, sondern erst (§. 11), nachdem die Situation nicht unwesentlich verändert ist.

Von grösserem Gewicht scheint die Nichtbeachtung des Polybius von Seiten des Livius in Bezug auf Dinge von so grosser Bedeutung zu sein, dass Livius ihn hierin nicht hätte unbenutzt lassen können, wenn er ihn überhaupt benutzt hätte. Es wird in dieser Hinsicht besonders hervorgehoben, dass Livius die Verträge zwischen Rom und Karthago (Pol. c. 21 fl.) und die Inschrift auf dem Lacinischen Vorgebirge als Beweis für bestimmte Zahlenangaben (Pol. c. 33, 17. 56, 4) nicht anführe, dass er XXI, 38 den Hannibal im Gebiet der Tauriner statt in dem der Insubrer ankommen lasse und über die Zahl der in Italien angelangten Truppen trotz dem, dass Polybius (c. 56, 4) diese Zahl unter Berufung auf die eben genannte Inschrift bestimmt angiebt, Zweifel zu hegen scheine. Hiergegen ist zunächst zu bemerken, dass die Beziehung auf Urkunden, auf die wir heut zu Tage in Folge der weit vorgeschrittenen Entwickelung der historischen Kritik einen so hohen Werth zu legen pflegen, dem Livius überhaupt fern liegt, dem es bei seinem durchaus praktischen und populären Zweck nur um Thatsachen und deren wirksame Darstellung, aber nicht um deren Begründung zu thun ist, der daher, was für ihn besonders charakteristisch ist, XXVIII, 12, 6 die Zurücklassung der Inschrift auf dem Lacinischen Vorgebirge nur als ein interessantes Factum berichtet, aber bei den aus Polybius entnommenen Zahlenangaben es nicht für nöthig hält, die Urkunde anzuführen, durch die sie Polybius begründet, wie er ja auch sonst die Erläuterungen und Beweisführungen des Polybius bei Seite zu lassen pflegt. Was aber die Stelle Liv. XXI, 38 betrifft, die besonders von O. Hirschfeld (Zeitschr. für östr. Gymn. 1877, S. 801—811) als jeder directen Benutzung des Polybius entgegenstehend hervorgehoben worden ist, so ist dabei hinsichtlich der Zahlenangaben zu beachten, dass die grosse Differenz der Maximal- und

Minimalzahl, welche letztere genau mit Polybius übereinstimmt, dem Livius an sich füglich bemerkenswerth genug erscheinen konnte, und wenn er dann noch die Angabe des Cincius Alimentus hinzufügt, so mochte er dies thun, theils weil dieser als einer der ältesten Annalisten ein gewisses Ansehen bei den Römern genoss, theils weil er selbst in der Aufdeckung des Irrthums des Annalisten eine gewisse Befriedigung fand:*) hat er doch auch sonst, während er sich um die Urkunden nicht bekümmert, Differenzen zwischen den Annalisten oft genug erwähnt. Und wenn er Hannibal im Gebiet der Tauriner ankommen lässt, so ist dies nichts als ein Fehlschluss aus dem Umstand, dass die Eroberung der Hauptstadt der Tauriner sein erstes kriegerisches Unternehmen in Italien ist,**) und eine Ungenauigkeit, die nicht grösser ist, als wenn er ihn auf seinem Zuge über die Alpen an die Druentia gelangen lässt. Und sollte es unerklärlich sein, wenn Livius wirklich hier und da etwas, was er bei Polybius gelesen, vergessen oder nicht beachtet hätte, da er doch, wie wir oben (S. 90) gesehen, mehrfach sich selbst widersprochen und also vergessen hat, was er selbst berichtet hat?

Es fragt sich nun aber, ob die Annahme der Benutzung einer gemeinschaftlichen Quelle durch Polybius und Livius geeigneter ist, die Uebereinstimmungen zwischen beiden zu erklären, oder vielmehr, ob dieselbe überhaupt zulässig ist. Man hat als solche theils den Fabius aufgestellt, so z. B. Nitzsch in der Kieler Monatsschrift von 1854, theils und zwar vorzugsweise den Silenus, so Böttcher (a. a. O.) und Nitzsch selbst (in der v. Sybelschen historischen Zeitschrift von 1860 und in der mehrerwähnten römischen Annalistik), wobei man in der Regel eine directe Benutzung desselben durch Polybius und eine indirecte unter Vermittelung des Coelius durch Livius angenommen hat.***)

*) So wenig es ihm, wie oft bemerkt, um eine gründliche Erforschung der Wahrheit zu thun ist, so hat er sich doch zuweilen den Schein einer solchen zu geben gesucht, wie Madvig sagt (Em. Liv. p. 234): cum gravi illa accuratae investigationis specie, quam subinde ei placuit narrationi ex proximo ductae et interdum incaute verbis ornatae obducere.

**) Auch Mannert, Th. 9 Abschn. 1 S. 42, hat diesen Fehlschluss gemacht. Wie viel leichter konnte dies also dem Livius begegnen!

***) Beiläufig wollen wir noch erwähnen, dass von Keller (Der zweite punische Krieg und seine Quellen, 1875) der Annalist Piso für die gemeinschaftliche Quelle gehalten wird, der selbst wieder den Fabius benutzt haben soll.

Von Fabius haben wir schon oben (S. 51 u. 43) bemerkt, dass derselbe von Livius im Laufe des zweiten punischen Kriegs nur einmal und zwar nur als Gewährsmann für eine einzelne Notiz, von Polybius aber nur erwähnt wird, um ihn wegen seiner Parteilichkeit für Rom zu tadeln; auch Silenus wird von Livius nur einmal (XXVI, 49, 3) wegen einer einzelnen Notiz, von Polybius gar nicht genannt. Eigentliche, wörtlich erhaltene Fragmente von ihnen giebt es nicht, auch von Silenus nicht, denn das eine, Cic. de Divin. I, 24, 49, ist doch jedenfalls nicht dem Silenus, sondern dem Coelius zuzuschreiben,*) wobei überdem zu beachten ist, dass sich von dem Inhalt dieses Fragments, wenn man nicht die allgemeine abwehrende Bemerkung III, 47, 8 darauf beziehen will, bei Polybius nichts findet. Von einem Beweis aus ihnen selbst und aus einer Vergleichung von Stellen des Livius oder Polybios mit Stellen des Einen oder des Andern kann also nicht die Rede sein, ein solches könnte (indess auch nicht gerade für Fabius und Silenus, sondern nur für irgend eine gemeinschaftliche Quelle) nur in der Unmöglichkeit der directen Benutzung des Polybius gefunden werden, von der wir nachgewiesen zu haben glauben, dass sie nicht stattfindet, sobald man nur anerkennt, dass Livius neben Polybius noch andere Quellen benutzt hat, und überhaupt sein Verfahren bei Benutzung der Quellen richtig beurtheilt. Den besten Gegenbeweis freilich wird man immer in der Freiheit und Selbstständigkeit, mit welcher Polybius seinen Gegenstand behandelt hat und womit ein Ausschreiben des Fabius oder Silenus völlig unvereinbar ist, und in der Art der Uebereinstimmung zwischen ihm und Livius zu finden haben, die so gross ist, dass sie unmöglich durch eine Berührung aus der dritten oder vierten Hand erklärt werden kann.

Es bleibt nun noch eine Ansicht zu erwähnen übrig, welche in neuester Zeit von O. Hirschfeld in der Zeitschr. für östr. Gymn. (1877. S. 801—811) vorgetragen worden ist und auf den ersten Blick allerdings viel Empfehlendes zu haben scheint. Es

*) Vgl. oben (XII, 4). Wenn Cicero a. a. O. von Silenus sagt: is autem diligentissime res Hannibalis persecutus est, so ist bereits von Nipperdey (Vorr. zu seiner grösseren Ausgabe des Nepos, S. XXVII) und von H. Peter (a. a. O. p. CCXXII) mit Recht bemerkt worden, dass diligentissime wahrscheinlich nicht auf die Gründlichkeit, sondern auf die Ausführlichkeit seines Werks zu beziehen ist.

wird nämlich von H. darauf aufmerksam gemacht, dass nach Plutarch (Brut. 4) Brutus einen Auszug aus Polybius angefertigt habe. In diesem Auszug, meint nun H., seien nur „Thatsachen, nichts als Thatsachen“ enthalten gewesen, und es sei daher sehr wohl denkbar, dass darin gerade die Stellen des Polybius, die Livius nicht hätte unbeachtet lassen können, ausgelassen worden seien. Allein die Uebereinstimmungen finden, wie wir gesehen haben, nicht nur dem Inhalt nach in mehreren sehr complicierten Vorgängen statt, wie z. B. beim Alpenübergang des Hannibal und bei der Schlacht bei Cannä, sondern erstrecken sich auch auf die Form, wir müssten also annehmen, dass Brutus den Polybius wenigstens partienweise so gut wie abgeschrieben hätte, was mit dem Charakter eines Auszugs kaum vereinbar sein dürfte. Was aber Brutus in einem derartigen Auszuge bei directer Benutzung des Polybius übergehen oder unbeachtet lassen konnte: warum soll dies nicht Livius eben so haben übergehen oder unbeachtet lassen können? Warum soll sich nicht dieser eben so wie jener dabei auf „Thatsachen, nichts als Thatsachen“ beschränkt haben?

Wir bleiben also dabei stehen, dass Livius den Polybius, und zwar direct, aber neben andern Quellen benutzt hat. Welches diese andern Quellen seien, wird sich, da es an den Grundlagen für unsere Untersuchung fast gänzlich fehlt, nie mit Sicherheit ausmachen lassen. Es ist zwar nicht unwahrscheinlich, dass für den ganzen zweiten punischen Krieg oder wenigstens für die beiden ersten Bücher der dritten Dekade des Livius Coelius Antipater eine Hauptquelle sei;*) indess ist selbst dies nicht mit Bestimmtheit zu behaupten und noch weniger sind die Grenzen seiner Benutzung genau zu bestimmen. Wir werden also nur sagen können, dass die römischen Annalisten diese anderen Quellen seien. Ausserdem werden wir noch den (wahrscheinlich jedoch indirecten) Einfluss griechischer Historiker, namentlich des Silenus, anzuerkennen haben, den wir aber erst in den folgenden Abschnitten bei der Erörterung über die späteren griechischen Bearbeiter der römischen Geschichte näher nachzuweisen im Stande sein werden.

*) S. meine Abh. „Livius und Polybius,“ S. 78 fl., und bes. Wölfflin, Antiochos von Syrakus und Coelius Antipater, S. 22 fl.

Dritter Abschnitt.

Die späteren griechischen Bearbeiter der römischen Geschichte.

L. v. Ranke sagt in der Vorrede zu seiner französischen Geschichte (Sämmtliche Werke Bd. 8): „Vielleicht lässt sich behaupten, dass der vornehmste Unterschied zwischen den griechischen Historikern, welche die Geschichte des alten Roms in der Zeit seiner Blüthe und vollen Kraft behandelten, und den römischen selbst eben darin lag, dass jene die welthistorische Seite ergriffen, diese die nationale Auffassung festhielten und ausbildeten. Der Gegenstand ist derselbe, durch die Gesichtspunkte unterscheiden sich die Schriftsteller.“ Wie konnte es auch anders sein? Die Griechen hatten, als sie dazu kamen, die römische Geschichte zu schreiben, überhaupt kein eigentliches Vaterland mehr, am allerwenigsten aber konnten sie, auch wenn sie dem römischen Reiche dienten und es bewunderten, ihre Werke zum Ausdruck eines römischen Nationalgefühls machen: es war also natürlich, dass sie die römische Geschichte, welche dem Römer die Geschichte des ganzen Erdkreises war, als einen Theil der Weltgeschichte behandelten und sonach Universalgeschichten verfassten, oder auch, wenn sie sich auf die römische Geschichte beschränkten, auf diese das griechische Wesen, wie es damals war, namentlich griechischen Pragmatismus, griechische Darstellungskunst und griechische Gelehrsamkeit, übertrugen, und sie damit gewissermassen auf griechischen Boden versetzten. So unterscheidet sich, wie wir gesehen haben, schon Polybius von Livius hauptsächlich dadurch, dass sein Werk, obwohl es in Folge der von ihm behandelten Zeit vorzugsweise römische Geschichte ist, doch einen durchaus universalhistorischen Charakter hat, während das des Livius als Typus einer Nationalgeschichte angesehen werden kann; obwohl Polybius durch seinen strengen Wahrheitssinn, durch seine Sachkenntniss und durch seine Frei-

heit von dem verderblichen Einfluss der Rhetorik sich weit über seine griechischen Nachfolger, wie überhaupt über die meisten alten Geschichtschreiber erhebt. Dionysius von Halikarnass hat zwar die römische Geschichte und zwar in einer Zeit, wo sie in Wirklichkeit wenig oder gar keinen Zusammenhang mit der grossen Welt hatte, zum Gegenstand genommen, er hat es sich aber zur besondern Aufgabe gemacht, auch äusserlich einen Zusammenhang derselben mit der griechischen Welt herzustellen, er hat sie ferner als Stoff und Grundlage für seine rhetorische Kunst und seine pragmatische Weisheit benutzt, und wie sehr er beflissen war, seine Gelehrsamkeit zu zeigen, ist daraus abzunehmen, dass im ersten Buche hauptsächlich zu dem Zweck, um den griechischen Ursprung der Römer zu erweisen, nicht weniger als 35 griechische Historiker und Dichter angeführt werden; die Folge aber davon war, dass, wie wir gesehen haben, die historische Wahrheit nicht selten in diesen ausser der Sache liegenden Tendenzen zu Grunde ging. Dem entspricht nun aber auch die Art der hier in Betracht kommenden Historiker Diodor, Plutarch, Appian und Cassius Dio. Wir wollen vorläufig nur erwähnen, dass Diodors Werk, welches er wahrscheinlich selbst *Βιβλιοθήκη ἱστορική* genannt hat, wenigstens der Absicht nach eine Weltgeschichte ist, dass Plutarch sich die Charaktere griechischer wie römischer bedeutender Männer zum Gegenstand der Darstellung genommen hat und zwar nicht sowohl in historischem Interesse als um seinen philosophischen und besonders moralischen Gedanken und Empfindungen Ausdruck zu geben, und dass diese Beiden eine grosse Menge besonders griechischer Schriftsteller anführen, dass das Werk des Appian, als es vollständig war, die Geschichte sämmtlicher bekannter und erwähnenswerther Völker der damaligen Welt umfasste und daher, wenn auch in eigenthümlicher, wenig passender Form, einen welthistorischen Charakter hatte, und dass auch Cassius Dio wenigstens in manchen Stücken sich hinsichtlich des Charakters seines Werks an diese seine Vorgänger anschloss, wenn er auch, vielleicht in Folge seiner hohen Stellung und nicht unbedeutenden Wirksamkeit als römischer Staatsbeamter, sich in andern Stücken von ihnen unterscheidet.

Wir müssen aber diese Schriftsteller, um zu einem sichern Urtheil über sie zu gelangen, einzeln etwas näher ins Auge fassen.

A. Diodor.

Man hat dem Diodor in Bezug auf die römische Geschichte wenigstens für mehrere Theile derselben deswegen einen besondern Werth beigemessen, weil man in ihm den Fabius Pictor erkennen und sonach dessen' vorausgesetzte Glaubwürdigkeit auf ihn übertragen zu dürfen geglaubt hat. Ehe wir aber auf die Gründe hierfür näher eingehen, müssen wir uns zunächst aus ihm selbst von der Art und Weise, wie er überhaupt die Geschichte behandelt hat, eine Vorstellung zu bilden suchen. Er versichert selbst in der Einleitung (I, 4), dass er an seinem Werke 30 Jahre gearbeitet, dass er mit grosser Beschwerde einen grossen Theil von Asien und Europa bereist und dass er die ganze Geschichte der Römer „aus den bei ihnen seit langer Zeit aufbewahrten Quellenschriften" geschöpft habe; an einer andern Stelle (III, 38) behauptet er, dass er seinen Bericht über die Gegenden am rothen Meer theils aus den königlichen Urkunden (*ὑπομνημάτων*) in Alexandrien theils aus Erkundigungen bei solchen, die die Gegenden selbst gesehen, entnommen habe.

Wenn wir aber hiernach geneigt sein möchten, von seiner Glaubwürdigkeit eine günstige Meinung zu fassen, so werden wir durch die Betrachtung des Werks selbst bald eines Bessern belehrt.*)

Wir führen als besonders deutliche Beispiele für seinen Mangel an Sachkenntniss und Achtsamkeit zunächst beispielsweise einige offenbare Fehler und Irrthümer an. So soll nach II, 3 und 7 Ninos (Ninive) am Euphrat liegen; II, 32 wird Cyaxares statt Dejoces der erste König der Meder genannt; nach II, 37

*) Im Einzelnen sind ihm auch anderweit bereits zahlreiche Mängel und Irrthümer nachgewiesen worden, so von seinem Commentator Wesseling, von Krüger in den seiner Ausgabe der Historiographica des Dionysius v. H. angehängten Commentationes de Thucydidis hist. parte postrema p. 274. 278. 285. 330. 345. 348. 351. 380, von Clinton Fasti Hell. vol. II. ed. II. 259—261. 270 u. ö., von Volquardsen, Untersuchungen über die Quellen der griechischen und sicilischen Geschichten bei Diodor B. XI—XVI, S. 17 fl. 119 fl. 123 fl., von Klüber, über die Quellen des Diodor von Sic., S. 2, u. A. Auch Th. Mommsen, der ihm, wie wir später sehen werden, in gewissen Dingen einen so hohen Werth beilegt, nennt ihn den elendesten aller Scribenten (Röm. Chronol.[2] S. 125) und sagt von seinem Werk, dass es in seiner Gattung „wie wahrscheinlich das schlechteste, so auch wahrscheinlich das erste sei" (ebend. S. 150).

soll Alexander bis an den Ganges gelangt sein; V, 13 wird zweimal Calaris als auf Corsica gelegen erwähnt; nach XI, 41 soll Themistokles den Hafen Piräeus nach der Schlacht bei Salamis im J. 477 herzustellen unternommen und nach XI, 43 zu derselben Zeit die Athener bewogen haben, jährlich 20 Trieren zu bauen (was Beides bekanntlich vor jener Schlacht geschehen ist); die Verbannung durch den Ostracismus soll nach XI, 55 eine 5 (statt 10) jährige gewesen sein; die römischen Volkstribunen, und zwar 4 an der Zahl, sollen nach XI, 68 im J. 466 v. Chr. (= 471 der Varronischen Aera), dann aber wiederum, jetzt deren 10, nach XII, 25 im J. 443 (= 450) zuerst eingesetzt worden sein; nach der letztgenannten Stelle soll in demselben J. bestimmt worden sein, dass immer der eine Consul ein Plebejer, dass es aber dem Volke gestattet sein solle, auch beide Consuln aus dem Plebejerstande zu wählen; nach XII, 26 sollen die beiden letzten Gesetzestafeln nicht von den zweiten Decemvirn, sondern von den Consuln des folgenden Jahres (442 = 449) hinzugefügt worden sein; nach derselben Stelle sollen die Gesetzestafeln an den Rostren angeschlagen worden sein, welche bekanntlich erst viel später existierten (Liv. VIII, 44); XIII, 36. 37. 38. 42. 46 wird überall fälschlich Pharnabazus statt Tissaphernes genannt;*) XIV, 82 werden unter den Verbündeten des J. 395 die Chalcidenser an der thracischen Küste (οἱ πρὸς τῇ Θρᾴκῃ) angeführt statt der Chalcidenser auf Euböa (Xen. Hell. IV, 2, 17); XV, 71 wird Ptolemäus Alorites fälschlich und in Widerspruch mit c. 60 Sohn des Amyntas genannt (Clinton F. H. II. p. 226); nach XV, 76 soll im J. 366 der Perserkönig die Griechen wirklich zum Abschluss des Friedens bewogen haben (ἔπεισε), der aber nach Xen. Hell. VII, 1, 33—40 zwar versucht wurde, aber nicht zu Stande kam; XV, 82 und 83 werden Agis und Agesilaus als die gleichzeitigen spartanischen Könige genannt, ersterer statt Cleomenes II. (Wesseling zu c. 82); nach XVII, 3 sollen die Arkader allein weder Philipp noch Alexander die Hegemonie zugestanden haben, während dies bekanntlich auch von den Spartanern geschah; XX, 78 wird Megakles fälschlich der Schwiegervater des Tyrannen Dionysius genannt (Wesseling z. d. St.); nach

*) Auch von Volquardsen a. a. O. S. 127 Anm. wird dies mit Recht als ein Fehler, nicht etwa der Abschreiber, sondern des Diodor selbst anerkannt.

XXIX, 2 soll Antiochus in Demetrias überwintert haben statt in Chalkis.

Hierzu kommt noch eine ziemliche Menge von Falschheiten und Verkehrtheiten hinzu, die sich als solche nicht durch ihren Widerspruch gegen bekannte Thatsachen, sondern durch sich selbst, nämlich durch die in ihnen enthaltene Uebertreibung und Unüberlegtheit kund geben. So wird II, 56 unter vielen andern Wunderlichkeiten von der Insel Taprobane dem Jambulus auch dies nacherzählt, dass die Bewohner dieser Insel gespaltene Zungen hätten und vermittelst derselben gleichzeitig mit verschiedenen Menschen reden könnten; nach XI, 18 sollen in der Schlacht bei Salamis die Athener und Lacedämonier zusammen den linken Flügel, die Aegineten und Megarenser den rechten, die übrigen Griechen das Centrum gebildet haben, während nach ihm selbst (c. 12 u. 13) die Athener allein 190 (nach XV, 78 sogar 200) Schiffe gestellt hatten und die Gesammtzahl der Schiffe nach Herod. VIII, 43—48 nicht mehr als 378 betrug; XIV, 111 wird in der Schilderung der Hungersnoth der Rhegier während der Belagerung der Stadt durch den Tyrannen Dionysius neben andern übertriebenen Dingen auch dies angeführt, dass die aufs Engste eingeschlossenen Einwohner aus der Stadt gegangen seien und sich von dem Grase längs der Mauer genährt hätten, offenbar nur, um daran die Bemerkung zu knüpfen, dass die Noth die Menschen zur Nahrung der unvernünftigen Thiere gezwungen habe (sollte aber Dionysius ihnen dies gestattet haben?); nach XV, 87 soll Epaminondas in der Schlacht bei Mantinea nicht nur vielen feindlichen Geschossen ausgewichen sein oder sie zurückgeschlagen haben, sondern soll auch einige aus seinen Wunden herausgezogen und sie gegen die Feinde geschleudert haben; nach XVII, 33 war in der Schlacht bei Issus die Menge der Geschosse so gross, dass sie in der Luft zusammenstiessen und dadurch weniger wirksam gemacht wurden; XVII, 55 macht Alexander die Ueberschreitung des Tigris dadurch möglich, dass er die Soldaten sich im Strom gegenseitig bei der Hand fassen und so gewissermassen eine Brücke bilden lässt; XVII, 82 wird das Land der Paropamisaden als ganz öde und von Schnee und Eis bedeckt und von Vögeln und andern Thieren völlig verlassen geschildert, gleichwohl aber wird nachher von ihnen erwähnt, dass sie Weinstöcke und Obstbäume besitzen, die sie nur im Winter zudecken; nach XX, 36 soll sich Appius Claudius von

seiner Censur an aus Furcht vor dem Senat blind gestellt haben, während er doch nachher noch zweimal, 307 und 296, das Consulat bekleidete (das erste dieser Consulate wird XX, 45 von Diodor selbst erwähnt); nach XXV, 15 wird (wie allerdings auch bei Appian, Iber. 12) von den Saguntinern bei der Eroberung ihrer Stadt durch Hannibal das Gold und Silber dadurch völlig werthlos gemacht, dass es mit Erz und Blei vermischt geschmolzen wird (nachdem von ihm selbst XVI, 45 bei der Eroberung von Sidon durch Artaxerxes unter ähnlichen Umständen erzählt worden ist, dass der König die geschmolzene Masse wegen des darin enthaltenen Goldes und Silbers für viele Talente verkauft habe); endlich XXVI, 13 wird von Hannibal gesagt, dass er in der Zeit nach der Schlacht bei Cannä das ganze römische Reich von den Säulen des Hercules bis Croton nur mit Ausnahme von Rom und Neapel beherrscht habe.

Besonders charakteristisch für die Art des Diodor sind aber ferner die zahlreichen Widersprüche und Wiederholungen. Als Beispiele der Widersprüche mögen die folgenden dienen: II, 1 und 48 wird von den Arabern gesagt, dass sie stets unbesiegbar gewesen, I, 53 dagegen, dass sie von Sesoosis unterworfen worden seien; nach I, 44 soll Aegypten bis auf die äthiopischen Könige immer einheimische Herrscher gehabt haben, gleichwohl ist es nach II, 2 schon von Ninus unterworfen; nach II, 48 vgl. XIX, 98 findet sich das Balsamum nur bei Jericho in Palästina, nach III, 3 auch bei den Sabäern; nach IV, 54 werden die Kinder der Medea von der Mutter, nach IV, 55 von den Korinthern im Tempel der Hera begraben; nach V, 7 wird Lipara von Liparos, nach IV, 61 von Aiolos gegründet und benannt; die Buchstabenschrift ist nach V, 57 von den Phöniciern, nach V, 74 von den Syrern erfunden (die Phönicier haben sie nach dieser Stelle nur vervollkommnet), während nach I, 69 dieses Verdienst von den Aegyptiern in Anspruch genommen wird; nach XIII, 25 sollen die Athener in Aegypten 300 Schiffe nebst der Mannschaft verloren haben, nach XI, 71 nur 200, und nach XI, 77 ist die Mannschaft, nachdem sie die Schiffe verbrannt, glücklich in die Heimath zurückgelangt; der böotische Krieg fängt nach XV, 25 mit der Befreiung der Kadmea (378) an, nach XV, 75 mit der Schlacht bei Leuktra (371); nach XV, 65 wird Philipp von Macedonien von Pelopidas als Geissel nach Theben mitgenommen, nach XVI, 2 wird er erst den Illyriern als Geissel gestellt und

dann von diesen den Thebanern zur Aufbewahrung übergeben; der zweite heilige Krieg soll nach XVI, 14 im J. 357 begonnen und 11 Jahre gedauert haben, nach XVI, 23 begann er 355 und dauerte 9 Jahre, nach XVI, 59 wurde er 346 beendet, nachdem er 10 Jahre gedauert hatte; nach XVI, 63 hat Agis 15, nach XVI, 88 hat er 9 Jahre regiert; nach XVII, 109. XVIII, 4. 12 hat Alexander 10000 Hellenen zurückgeschickt, nach XVIII, 16 werden dem Antipater von Krateros deren nur 6000 zugeführt, ohne dass von einem erheblichen Verlust oder einer sonstigen Verminderung derselben die Rede ist; Harpalos hat nach XVII, 108 unter seinem Befehl 6000 Söldner, nach XVIII, 19 sind es deren (in den Handschriften) 7000; die Nachricht vom Siege des Eumenes ist nach XVIII, 33 bereits dem Perdikkas selbst bekannt, während sie nach XVIII, 37 erst nach dessen Tode eintrifft. Was die Wiederholungen anlangt, so kommen selbstverständlich nur diejenigen in Betracht, wo nicht etwa nur des Zusammenhangs wegen etwas schon früher Berichtetes kurz wiederholt, sondern wo dasselbe wiederum als etwas Neues oft mit denselben Worten erzählt wird. Dergleichen sind beispielsweise die folgenden. Die Beschreibung des todten Meeres (nebst den Notizen über Asphalt und Balsam) II, 48 wird XIX, 98, die der Strausse II, 50 wird III, 28, die der Ligurer IV, 20 wird V, 39 zum Theil mit denselben Worten wiederholt; die Sentenz, dass den Bergleuten wegen der Mühseligkeit ihrer Arbeit der Tod lieber sei als das Leben, III, 13, kehrt V, 38 ganz mit denselben Worten wieder; IV, 32 und 49 wird der Zug des Hercules gegen Laomedon und die Eroberung Troja's durch ihn zweimal (unter Anführung derselben 5 Homerischen Verse) erzählt; ebenso (mit einigen Variationen, theilweise aber mit denselben Worten) III, 64—65 und IV, 2—3 die Geburt und Geschichte des Dionysos; die Beschreibung des Sees von Agrigent XI, 25 ist in allen wesentlichen Einzelheiten dieselbe wie XIII, 28; die Einsetzung der Vierhundert in Athen und die unglückliche Unternehmung gegen Oropos wird XIII, 34 und 36 berichtet; ebenso die Gesetzgebung des Diokles in Syrakus XIII, 33 und 35, der schlechte Erfolg der Gesandtschaft des Tyrannen Dionysius nach Olympia XIV, 109 und XV, 7 die Eroberung von Methone durch Philipp von Macedonien XVI, 31 und 34,*) die Ernennung des

*) Noch einige andere Beispiele aus den Büchern XI—XVI s. Volquardsen a. a. O. S. 20 ff.

Memnon zum Oberbefehlshaber in Vorderasien XVII, 23 und 29, die Einladung des Polysperchon an Olympias, an den macedonischen Hof zu kommen und die Vormundschaft über das königliche Kind zu übernehmen, XVIII, 49 und 57; zweimal wird XV, 39 und 50 zu den Jahren 375 und 372 unter Nennung der Namen des Epaminondas, Gorgidas und Pelopidas bemerkt, dass die Thebaner damals ausgezeichnete Feldherren gehabt; die Art und Weise, wie die Tyrier bei der Belagerung ihrer Stadt durch Alexander die feindlichen Geschosse unwirksam gemacht, wird XVII, 43 und 45 mit allen Nebenumständen ganz gleich und fast mit denselben Worten geschildert; endlich wird die Zurückberufung der verbannten Griechen durch Alexander bei den Olympischen Spielen zweimal, XVII, 109 und XVIII, 8, das erste Mal im Jahre 327,*) dann im Jahre 323 (oder richtiger 324) berichtet.**)

Auch solche Fälle sind als charakteristisch für Diodor zu erwähnen, wo er für irgend etwas auf eine frühere oder spätere Stelle verweist und wo sich dann an diesen Stellen nichts davon findet, wie wenn er z. B. III, 41 sagt, dass er über die Westküste des arabischen Meerbusens bis zum Vorgebirge Tauri bei Gelegenheit der Elephantenjagd des Ptolemäus (III, 18), oder V, 34, dass er über die Pyrenäen bei Gelegenheit der Thaten des Hercules (IV, 15—24), oder XIX, 3, dass er über gewisse sicilische Dinge in dem vorhergehenden Buche gehandelt habe, welches Alles nicht geschehen ist, oder wenn er XIV, 117 in Bezug auf das Exil des Camillus auf eine spätere Stelle verweist, die man im folgenden Buche, wo sie stehen müsste, vergeblich sucht. Es ist zwar versucht worden, diesen Mangel an Achtsam-

*) Da 327 kein Olympiadenjahr ist, so hat man hierin zugleich einen besondern Verstoss des Diodor zu erkennen; denn an der ersteren Stelle kann man nur an eine wirkliche Verkündigung bei den Olympischen Spielen denken, s. die folg. Anm., während an der anderen Stelle der Zusammenhang allerdings erlaubt, die Verkündigung, obgleich sie unter dem J. 323 berichtet wird, auf das J. 324 zu beziehen.

**) Dass man dies an der ersteren Stelle nicht etwa bloss von dem Beschluss der Zurückberufung verstehen kann, geht theils aus dem Aorist *ἐκήρυξεν* hervor (es heisst dort: *τῶν Ὀλυμπίων ὄντων ἐκήρυξεν ἐν Ὀλυμπίᾳ*), theils daraus, dass nach der andern Stelle, wie daselbst ausdrücklich bemerkt wird, Alexander den Beschluss erst kurz vor seinem Tode und als die Olympischen Spiele unmittelbar bevorstanden, gefasst hatte.

keit durch die Annahme von Lücken im Text zu beseitigen (so von Niebuhr, R. Gesch. Bd. 3 S. 190 Anm., von Dindorf in der Vorrede zum 2. Bd. der Teubnerschen Ausgabe u. A.), indessen ist hierfür kein Grund als eben der vorliegende Fehler geltend zu machen, und in Bezug auf die Stelle XVIII, 44, wo Niebuhr a. a. O. ebenfalls eine Lücke annimmt, werden wir weiter unten nachweisen, dass diese Annahme völlig unzulässig ist.

Man wird schon durch Vorstehendes den Eindruck einer Verwirrung bekommen, die kaum anders zu erklären sein dürfte, als dass der Verfasser in den 30 Jahren der Arbeit an seinem Werke einen massenhaften Stoff gesammelt, den er nicht mehr zu bewältigen vermochte. Dieselbe Verwirrung tritt nun aber namentlich auch in dem chronologischen Bestandtheil des Werks hervor, den wir etwas näher ins Auge fassen müssen, da er für unsern Zweck von besonderer Wichtigkeit ist. Er selbst legt auf die Genauigkeit in der Chronologie (*τὸ διηκριβωμένον τοῖς χρόνοις*, I, 3, 8) ein besonderes Gewicht, auch werden die Jahre vielfach gezählt und in den Büchern XI bis XX werden Jahr für Jahr die Archonten von Athen, die Consuln oder Consulartribunen in Rom und in den Olympiadenjahren die Zahl der Olympiade nebst dem Sieger in den olympischen Spielen angegeben. Indessen darf man hieraus keineswegs auf die Richtigkeit aller chronologischen Bestimmungen schliessen.

Sogleich in der Einleitung (I, 5) stossen wir auf eine auffallende Ungenauigkeit. Er zählt hier dem Athener Apollodor (wie auch dem Eratosthenes und den meisten alten Chronographen) folgend richtig von der Zerstörung Troja's bis zum Zug der Herakliden 80, von da bis zur ersten Olympiade, also bis 776 v. Chr., 328 Jahre, von da aber bis zum Anfang (*εἰς τὴν ἀρχήν*) des gallischen Kriegs des Julius Cäsar 730 Jahre, so dass also dieser Krieg 46 v. Chr begonnen haben müsste, und ebenso zählt er bis eben dahin von der Zerstörung Troja's an 1138 Jahre, was wiederum auf das J. 46 v. Chr. führt: ein Fehler, der nicht etwa durch eine Aenderung des Textes beseitigt werden kann, da die eine Stelle durch die andere gestützt wird, der deshalb auch von Scaliger an ziemlich allgemein als solcher anerkannt wird. Unmittelbar vorher (I, 4) wird der Anfang des gallischen Kriegs Ol. CLXXX, angesetzt, d. h. 60 oder 59 v. Chr., also nicht allein in Widerspruch mit der eben besprochenen Zeitbestimmung, sondern auch an sich

falsch, da dieser Anfang bekanntlich 58 vor Christi stattgefunden hat.*)

Ebenso wie I, 5 wird die Zerstörung von Troja auch XIV, 2. 3. XIX, 1 und XX, 2 dem chronologischen System entsprechend richtig angesetzt; dagegen werden im Widerspruch damit XIII, 1 von da bis 415 v. Chr. 760 statt 768 oder 769,**) und XVI, 76 von dem Zug der Dorier bis 341 v. Chr. 750 statt 763 Jahre gezählt.

Der Fehler in der Datierung der einzelnen Thatsachen nach Jahren sind zu viele, als dass wir im Stande wären, sie auch nur mit annähernder Vollständigkeit aufzuführen. Man findet eine Menge derselben theils bei Clinton (a. a. O. und in den Anmerkungen zu 480—302 v. Chr.), theils bei Krüger in der oben angeführten Abhandlung, theils bei Dindorf in der Vorrede zum 3. Bande seiner neuesten Ausgabe des Diodor (p. XIX—XXXVI). Wir begnügen uns daher (indem wir zunächst von den die römische Geschichte betreffenden chronologischen Angaben absehen) auf Grund des genauen Nachweises von Volquardsen (a. a. O. S. 123 fl.) zu bemerken, dass sich iu den 22 von Thucydides behandelten Jahren bei Diodor 30 Abweichungen von diesem gewissenhaftesten und genauesten Geschichtschreiber und folglich ebenso viele Fehler finden,***) zu denen wir aus der

*) Beiläufig wollen wir noch auf die Stellen III, 38. V, 21. 22 aufmerksam machen, wo er sagt, dass er über Britannien handeln werde, wenn er zu dem Feldzuge Cäsars nach dieser Insel komme (V, 22), wo er also die Jahre 55 und 54 v. Chr. als noch innerhalb seines Planes liegend bezeichnet, während er an den obigen Stellen wiederholt erklärt, dass er sein Werk nur bis zu dem Anfang des gallischen Kriegs fortführen werde.

**) Die Hinzufügung von ὀκτώ gegen die Handschriften in der neuesten Ausgabe von Dindorf, die auch von Volquardsen für nothwendig erklärt wird, scheint mir bei den sonstigen groben chronologischen Fehlern Diodors völlig unzulässig.

***) Unter diesen 30 Fehlern finden sich nur 13, welche durch einen andern Fehler einigermassen entschuldigt werden, so dass also immer noch 17 übrig bleiben. Während nämlich Diodor sonst in der Regel die Ereignisse nach dem Kalenderjahr eintheilt, so hat er doch öfter inconsequenter Weise die Geschichte über die Grenze desselben bis zum Ablauf des Archontenjahres, also bis zur Sonnenwende des nächsten Kalenderjahres fortgeführt. So wird der Tod des Sokrates anscheinend in das J. 400, der des Thrasybul in das J. 390, nämlich in die Olympiadenjahre 400/399 und 390/389 gesetzt, und auch die gleich zu erwähnende Einnahme von Athen wird in gleicher Weise unter dem J. 405 berichtet, während sie ins Frühjahr 404 fällt.

Zeit des peloponnesischen Kriegs nur noch den einen besonders groben Fehler hinzufügen wollen, dass er, obgleich die Einnahme von Athen richtig in das Archontenjahr 405/4 gesetzt ist und obgleich der Hergang bei der Befreiung derselbe ist wie bei Xenophon, diese Befreiung dennoch erst unter dem J. 401 berichtet hat.

Eines Beispiels müssen wir indess noch gedenken, theils weil es besonders auffallend ist, theils weil man auch hier, wie schon erwähnt wurde, den Fehler durch Annahme einer Lücke beseitigen zu können gemeint hat. Dies ist die Stelle XVIII, 44, wo offenbar 2 Jahre (321 und 320 v. Chr.) ausgelassen sind. Dass dies wirklich der Fall, geht daraus hervor, dass die Archonten und Consuln der fehlenden Jahre anderweit vollkommen constatiert sind, dass XVIII, 1 ausdrücklich 7 Jahre als in dem Buche enthaltend angekündigt werden, während dasselbe in Wahrheit den Jahresangaben nach nur die Geschichte von 5 Jahren enthält, endlich auch daraus, dass zwischen den Olympiadenjahren 324 (XVII, 113) und 316 (XIX, 17) das Olympiadenjahr 320 fehlt, während sonst in den erhaltenen Büchern XI bis XX die Olympiadenjahre überall verzeichnet sind. Wenn man nun aber zwischen c. 43 und 44 eine Lücke angenommen hat, wie von Rhodomannus und Wesseling z. d. St., von Niebuhr, Mommsen u. A. geschehen ist, so steht dem entgegen, dass die Darstellung der Ereignisse von c. 44 an in völlig ungestörtem Zusammenhang fortschreitet, indem z. B. c. 44, 1 die weiteren Unternehmungen des Antigonus unmittelbar an die c. 41, 7 berichtete Besiegung des Eumenes und dessen Einschliessung in Nora angeknüpft werden, und überdem c. 53, 4 bei Gelegenheit der Befreiung des Eumenes ausdrücklich gesagt wird, dass die Einschliessung nur ein Jahr gedauert habe. Diodor hat also unstreitig das mit c. 44 beginnende Jahr als auf das Jahr, worein er die vorher erzählten Ereignisse gesetzt hat, unmittelbar folgend angesehen, und es bleibt daher nichts übrig, als in dem Ausfall jener Jahre einen groben Verstoss und eine allerdings auffallende Gedankenlosigkeit zu erkennen.

Was nun die chronologischen Bestimmungen aus der römischen Geschichte anlangt, so bestehen diese hauptsächlich darin, dass in den Büchern XI bis XX zu Anfang jedes Jahres die höchsten römischen Magistrate zusammen mit den athenischen Archonten genannt und in den betreffenden Jahren auch die

Olympiaden gezählt werden.*) Es ergiebt sich hieraus, dass Diodor anfänglich der Varronischen Aera um 6 Jahr voraus ist, indem die Jahre 480 bis 477 v. Chr. bei ihm den Jahren 486 bis 483 Varr. entsprechen, dass diese Differenz durch die Ueberspringung der Consuln des J. 482 um 1 Jahr vermindert, dagegen durch die Einschiebung von Consulaten zwischen 458 und 457,**) 457 und 456 und 428 und 427 um 3 Jahre vermehrt wird, so dass sie von da an zunächst 8 Jahre beträgt. Hierauf werden die Magistrate der Jahre 423 bis 419 Varr. übersprungen, dagegen werden zwischen 390 und 389 die Magistrate von 5 Jahren eingeschoben; die hiermit hergestellte Differenz von 8 Jahren aber wird bis zum J. 308 dadurch allmählich aufgehoben, dass von den 5 Jahren der Anarchie 375—371 vier, dass ferner die Kriegstribunen des J. 367 ausgelassen und dass die 3 sog. Dictatorenjahre 333, 324 und 309 nicht, wie in der Varronischen Aera geschieht, als Jahre gerechnet werden.

Die in diesen Abweichungen von aller sonstigen römischen Chronologie ersichtliche Verwirrung und, wie wir hinzusetzen müssen, Leichtfertigkeit des Diodor wird sich am deutlichsten aus der Art und Weise ergeben, wie Mommsen***) (Röm. Chronol.[2] S. 125 fl.) dieselbe zu erklären versucht hat.

*) Die Zahlenangaben über die Regierungsjahre der Könige in den Fragmenten des Eusebius und Hieronymus (ed. Schoen. vol. I. p. 291 u. App. p. 35. 219. vol. II. p. 80—94), welche wahrscheinlich auf Diodor zurückzuführen sind, stehen kritisch zu wenig fest und stimmen zu wenig überein, als dass sich davon irgendwie Gebrauch machen liesse, s. Collmann, de Diodori fontibus, p. 42 sqq. Mommsen (Hermes, XIII, 315) nimmt an, dass diese Angaben „allem Anschein nach einer in der cäsarischen oder der früheren augustinischen Zeit abgefassten wahrscheinlich nach dem Vorgange Castors griechische und römische Dinge gleichmässig umfassenden Chronographie entnommen" seien. — Ueber das Gründungsjahr Roms und die dieses betreffende Stelle des Diodor (VII, 3) s. unten.

**) Wenn zwischen XI, 90 u. 91 eine Lücke ist, wie daraus, und zwar an dieser Stelle allem Anschein nach mit Recht geschlossen wird, dass der anderweit bekannte Archon und die Bezeichnung der Olympiade (LXXXII) fehlt, s. Wesseling z. d. St., so muss angenommen werden, dass hier für das Jahr, dessen Geschichte ausgefallen ist, Consuln genannt waren, welche in den Varronischen Fasten fehlen, da die Consuln des vorhergehenden und nachfolgenden Jahres (XIII, 88 u. XIV, 3) denen der Jahre 458 u. 457 Varr. entsprechen.

***) Der freilich auf diese Art die Uebereinstimmung der Diodorischen mit den Fabischen Fasten herstellen zu können geglaubt hat.

Dieser nimmt erstens an, die anfängliche Differenz von 6 Jahren sei dadurch entstanden, dass Diodor, obgleich er selbst VII, 3 das Gründungsjahr von Rom auf Ol. VII, 2 angesetzt, dennoch nachher auf das von Fabius angenommene Gründungsjahr Ol. VIII, 1 748/747 v. Chr. gleichsam abgeirrt sei, dabei aber doch in Widerspruch mit Fabius, der gewöhnlichen Rechnung folgend, für die Königszeit 244 (statt 240) Jahre angenommen habe, womit sich allerdings für das erste Jahr der Republik gegen die Varronische Aera eine Abweichung von 6 (oder gegen die Catonische von 4) Jahren ergeben würde. Die Ueberspringung der Consuln des J. 482 v. Chr., von denen der eine ein Fabius, soll sodann „offenbar nichts als ein durch die Aufeinanderfolge von sieben Fabii Vibullani veranlasstes Versehen“ sein. Ebenso werden auch die Abweichungen hinsichtlich der Einschiebung oder Weglassung von Magistratsjahren im Wesentlichen auf Versehen zurückgeführt; nur für die Weglassung der Magistrate von 423 bis 419 und für die Einschiebung von 5 Magistratsjahren nach dem Jahre der Verbrennung Roms wird ein besonderer Grund angegeben. Diese Weglassung soll nämlich geschehen sein, um für das Jahr der Verbrennung Roms durch die Gallier auf das Archontat des Pyrgion (388 Varr.) zu gelangen (was übrigens nicht gelungen ist, da dieses Ereigniss vielmehr ein Jahr später unter dem Archonten Theodotos erzählt wird), die Einschiebung nach diesem Ereigniss aber soll nur zu dem Zweck vorgenommen sein, die weggelassenen 5 Jahre zu ersetzen und somit den vorigen Standpnnkt der Chronologie wieder herzustellen; wobei noch zu bemerken ist, dass, wie Borghesi und Niebuhr nachgewiesen (s. die Vorrede von Dindorf zu seiner neuesten Ausgabe des Diodor, p. VII—X), die Namen der eingeschobenen Magistrate nichts sind als eine nur durch die bei Diodor gewöhnliche Ungenauigkeit corrumpierte Wiederholung der Namen der Magistrate der 5 vorhergehenden Jahre.

Wir dürfen aber auch nicht unerwähnt lassen, dass überhaupt in den Namen der römischen Magistrate sich die grössten Abweichungen finden, die man, wenn auch zum Theil, doch sicherlich nicht alle den Abschreibern zur Last legen kann, und die man schon wegen des unrömischen Gepräges der meisten Namen ebenso wenig als Verbesserungen der in den übrigen Fasten enthaltenen wird ansehen wollen. Wir heben als Beispiele nur die Abweichungen in den Jahren 398—395 (= 395—392

bei Diodor) heraus. Hier finden wir unter je 6 Consulartribunen im J. 398 statt der zwei Namen M. Valerius Maximus und L. Furius Medullinus die Namen *Κλαύδιος Οὔγων* und *Μάρκος Ἄππιος*, 397 statt L. Julius Julus, L. Furius Medullinus und A. Manlius *Σέξτος Κένσιος*, *Ἀνίτιος Κάμιλλος* und *Κόιντος Μάλλιος*, 396 statt P. Maenius *Κόιντος Μάλλιος*, 395 statt P. Cornelius Cossus und P. Cornelius Scipio *Πόπλιος Σέξτος* und *Κορνήλιος Κράσσος*, sonach in 4 Jahren nicht weniger als 8 Abweichungen.

Also auch in den chronologischen Angaben dieselbe Verwirrung und Ungenauigkeit, und unter ihnen wenigstens eine offenbare Fälschung; denn wenn zur Ausfüllung 5 vorher schon genannte Magistratscollegien einfach wiederholt werden, so kann dies nicht ohne bewusste Täuschung geschehen sein.

Es fragt sich nun aber, aus welchen Quellen hat Diodor geschöpft und wie ist er dabei verfahren; denn dass er andere Quellen benutzt hat, geht nicht bloss aus seinen eignen Erklärungen, sondern auch aus der Natur des Stoffes, den er bearbeitet hat, unzweifelhaft hervor. Was zunächst die chronologischen Angaben zu Anfang jedes Jahres anbetrifft und die kurzen Notizen über Geschichtschreiber und Dichter und über einzelne ausser allem inneren Zusammenhange stehende Ereignisse, welche meist zu Ende des Jahres hinzugefügt werden und einen ganz chronologischen Charakter haben, so wird man kaum anders annehmen können, als dass sie aus einer der chronologischen Zusammenstellungen, wie sie seiner Zeit mehrfach vorhanden waren, entnommen sind. Es ist aber ferner wenigstens wahrscheinlich, dass der Verfasser dieser Quellenschrift ein Grieche war. Dafür spricht, dass die Archonten von Athen immer vorangestellt und ebenso wie die Olympiaden, so weit eine Controle möglich, vollkommen richtig sind,*) während die Angaben aus der römischen Geschichte, wie wir wissen, voll der gröbsten Verstösse sind; denn von einem Griechen lässt sich zwar eine solche Ungenauigkeit hinsichtlich römischer Dinge erwarten, nicht aber von einem Römer, dessen Jahresrechnung auf den Namen seiner höchsten Magistrate beruhte. Auch dies lässt sich noch dafür anführen, dass die bibliographischen Angaben, die einen gleichen Charakter haben, wie die Jahresbezeichnungen, sich ausschliesslich auf griechische Geschichtschreiber und Dichter erstrecken, nirgends aber eines Römers

*) S. Clinton F. H. II. Introd. p. 9 fl.

gedenken. Vielleicht können wir aber auch, noch einen Schritt weiter gehend, annehmen, dass dieser Grieche Apollodor war.*) Dieser wird nicht nur I, 5 bei einer dort gegebenen chronologischen Uebersicht als Quelle genannt, sondern auch XIII, 103 und 108 in Betreff des Zeitalters des Euripides und Antimachos als Gewährsmann angeführt, und zum Beweis, dass von ihm in seiner Chronik auch römische Dinge erwähnt waren und dass demnach auch die chronologischen Rom betreffenden Angaben möglicher Weise von ihm herrühren, können die Fragmente 54 und 141 (Müller, fragm. hist. Gr. p. 437 und 452) dienen, wo an ersterer Stelle eine Stadt Fabia als Gründung eines Fabius, an letzterer die Tiber als der Fluss, wo Rom und die latinische Landschaft liege, erwähnt wird. Auch würden sämmtliche bei Diodor vorhandenen chronologischen Angaben auf Apollodor zurückgeführt werden können, da Buch XX mit dem J. 302 v. Chr. abschliesst und in den Fragmenten der Bücher XXI—XL sich keine chronologischen Angaben finden.**) Wir wollen indess nicht unterlassen ausdrücklich zu bemerken, dass wir diese Annahmen hinsichtlich der Quellen, da ihnen weder bestimmte Zeugnisse noch beweisende Parallelstellen aus dem benutzten Autor zur Seite stehen, nur für sehr wahrscheinlich, aber nicht für vollkommen sicher halten können.

Anders als mit den chronologischen Angaben verhält es sich mit dem übrigen Inhalt des Werks. Hier haben wir ausführliche Darstellungen der Begebenheiten, hier werden die verschiedensten Quellen genannt, zuweilen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass der Verfasser in den nachstehenden Partien ihnen folge. Es sind zwar die in den so eben besprochenen kurzen chronologischen Notizen erwähnten Geschichtschreiber und Dichter auszuscheiden, die von Heyne in der bekannten Abhandlung de fontibus historiae Diodori und von Andern grossentheils um dieser Erwähnung willen unter die Quellen aufgenommen worden sind, die aber, wie Volquardsen a. a. O. S. 5 fl. überzeugend dargethan, mit dem übrigen Inhalt ausser allem Zusammenhang

*) In neuester Zeit hat L. Bornemann (de Castoris chronicis Diodori Siculi fonte ac norma, 1878) den Nachweis zu führen gesucht, dass Castor die Quelle sei.

**) Nur XXII, 8 lässt sich allenfalls als eine solche anführen, wo die Zeit der ersten Kriegführung des Pyrrhus in Italien bis zu seiner Unternehmung auf Sicilien zu 2 Jahren und 4 Monaten angegeben ist.

stehen. Es bleiben ihrer aber noch immer genug. Von Historikern werden besonders häufig Ephorus und Timaeus, sodann Herodot, Ctesias, Thucydides, Xenophon, Philinus, Philistus, Theopompus, Clisthenes, Clitarchus, Agatharchides, Artemidorus, Jambulus, Matris, Polybius, Hellanicus, Hecataeus, Cadmus, Epimenides, Dosiadas, Sosicrates und Laosthenides genannt,*) die letzteren vier V, 80 als diejenigen, welchen er in den kretischen Angelegenheiten gefolgt sei, s. V, 64, und ausserdem wird noch auf andere durch ein ἔνιοι oder ἕτεροι hingedeutet; auch die Philosophen Thales (I, 38), Democritus (XXV, 1), Epicurus (I, 39) und Euemerus (VI, 2) werden als Gewährsmänner angeführt; von Dichtern aber kommen, öfter unter Anführung einiger Verse von ihnen, folgende vor: Homer, Hesiod, Orpheus, Alcman, Antimachus, Aratus, Carcinus, Empedocles, Eupolis, Aristophanes, Euripides, Philemon, Simonides, Solon, Tyrtaeus. Mögen hierunter auch Manche sein, von denen er nur durch Andere gewusst hat, immerhin werden wir ihm eine ausgebreitete Kenntniss der griechischen Literatur und eine nicht gewöhnliche Vielwisserei, freilich ohne Gründlichkeit und Klarheit, beizumessen haben, und warum sollen wir ihm nicht Glauben schenken, wenn er, wie schon erwähnt wurde, versichert (I, 4), dass er dem historischen Studium 30 Jahre gewidmet habe? Nehmen wir nun hierzu die (oft in kurzen Zwischenräumen vorkommenden) Widersprüche, die groben Irrthümer, die Unüberlegtheiten und die übrigen nachgewiesenen Fehler und Unvollkommenheiten, ferner die Versicherung, dass er durch eigene Reisen sich Kenntnisse von den Dingen zu verschaffen gesucht habe (I, 4, vgl. z. B. III, 11) und die häufigen vermeintlichen Zurechtweisungen anderer Autoren (wie des Herodot, Ctesias, Thucydides, Xenophon, Theopompus, Callisthenes, Agatharchides, des Cadmus, Hellanicus, Hecataeus, I, 37 fl. 69. II, 5. 15. 32. III, 48. IV, 1, 3), so werden wir es gewiss als die nächstliegende und wahrscheinlichste Vermuthung anerkennen müssen, dass das Werk des Diodor eine Compilation aus einer grossen Anzahl von andern Werken sei, dass diese aber nicht in einem partienweisen Abschreiben, sondern in einer mit dem Anspruch auf Selbstständig-

*) Darunter allerdings einige, die er nur erwähnt, um sie zu rectificieren, die er aber doch, um ihre vermeintlichen Irrthümer nachzuweisen (s. z. B. I, 37 fl.), wenigstens einigermassen kennen musste.

keit, aber mit Willkür, Leichtfertigkeit und ohne die nöthige Beherrschung des Stoffes geschehenden Verarbeitung derselben bestehe.

Es ist indess hiermit sehr wohl vereinbar, dass er sich hier und da besonders eng an Eine Quelle angeschlossen hat. Dies gilt namentlich von mehreren Partien aus der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege, wo die Uebereinstimmung mit Polybius nicht nur in den Sachen, sondern auch — bei aller sonstigen freien Bewegung — in manchen Einzelnheiten der Form unverkennbar ist. Wir heben aus den von Nissen (a. a. O. S. 111) gesammelten Beispielen zwei Partien hervor, in denen diese Uebereinstimmung, daneben aber auch die Willkür und Leichtfertigkeit des Diodor besonders deutlich hervortritt, nämlich XXXI, 15 vgl. mit Pol. XXX, 19, und XXXI, 26—27 vgl. mit Pol. XXXII, 8—15. An ersterer Stelle wird die niedrige, entehrende Rolle des Königs Prusias den Römern gegenüber ganz ebenso wie von Polybius geschildert; der sonst übereinstimmende Bericht schliesst aber damit, dass dem Prusias vom Senat dafür die gebührende geringschätzige Behandlung zu Theil geworden sei (§. 3: *ἡ δὲ σύγκλητος τοῖς πλείστοις τῶν λεγομένων προσκόπτουσα καὶ τοῦ Προυσίου καταγιγνώσκουσα πρεπούσας τῇ κολακείᾳ τὰς ἀποκρίσεις ἐποιήσατο· Ῥωμαῖοι γὰρ καὶ πολεμίους ἐπ' ἀνδρείᾳ μεγάλα φρονοῦντας νικᾶν σπεύδουσιν*), während bei Polybius im Gegentheil Prusias gerade um seiner niedrigen Schmeichelei willen eine gnädige Antwort erhält (§. 7: *φανεὶς δὲ τελέως εὐκαταφρόνητος ἀπόκρισιν ἔλαβε δι' αὐτὸ τοῦτο φιλάνθρωπον*).*) Aus der andern, mit Polybius ebenfalls in deutlicher Uebereinstimmung stehenden Stelle ist besonders eine von Diodor vorgenommene Aenderung als charakteristisch hervorzuheben. Polybius sucht nämlich einem etwaigen Zweifel an der Wahrheit des vorausgehenden Berichts über die Uneigennützigkeit des Aemilius Paulus durch die Bemerkung vorzubeugen, dass er unmöglich in

*) Es ist von besonderem Interesse, die drei Berichte über obigen Vorgang bei Polybius, Diodor und Livius (XLV, 44) mit einander zu vergleichen. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass der Bericht des Polybius (mit dem auch App. Mithrid. 2 übereinstimmt) wahrheitsgetreu ist, und dass Diodor und Livius den dunkeln Schatten, der dadurch auf den Charakter der damaligen Römer fällt, zu beseitigen gesucht haben. Dies hat nun Diodor dadurch erreichen wollen, dass er das Resultat abgeändert hat, Livius aber dadurch, dass er das erbärmliche Benehmen des Prusias verhüllt hat.

einem Werke, das vorzugsweise von Römern werde gelesen werden, und in einer Sache, die allen Römern bekannt sei, eine Unwahrheit sagen könne, ohne sich als Lügner darzustellen (c. 8, 8 fl.); Diodor aber sucht diesen Zweifel mit denselben einleitenden Worten (Pol.: *εἰ δ' ἀπίστῳ τὸ λεγόμενον δόξει ἐοικέναι τισίν*, Diod.: *εἰ δὲ ἄπιστόν τισι φαίνεται τὸ λεγόμενον*) dadurch zu beseitigen, dass er auf die Uneigennützigkeit (*ἀφιλαργυρία*) der alten Römer im Gegensatz zu der Habsucht der jetzigen hinweist (c. 26, 2), und dieser seiner Aeusserung erinnert er sich so wenig, dass er kurz nachher (c. 27, 5) in Bezug auf die Zeit des jüngern Scipio, also doch auch der älteren Römer, dem Polybius (c. 12, 9) nachschreibt, dass kein Römer dem andern freiwillig etwas gebe, wonach also die Römer schon damals nichts weniger als *ἀφιλάργυροι* gewesen wären.

Eine andere Partie, wo wir ebenfalls ein engeres Anschliessen an eine bestimmte Quelle, aber zugleich auch die Freiheit in der Benutzung derselben constatieren können, ist III, 12—48, wo wir die hauptsächlichste Quelle in Agatharchides (bei Photius, cod. 250) besitzen. Auch hier ist die Uebereinstimmung im Wesentlichen unverkennbar, aber er nennt selbst neben Agatharchides auch den Artemidor (der den Agatharchides benutzt hat, s. Wesseling zu Diod. p. 181, 18. 195, 37) als Quelle, und erklärt zugleich, dass er über den Gegenstand eigne Erkundigungen eingezogen habe. Es finden sich demnach bei ihm mehrere Zusätze, wie z. B. c. 22 der Bericht über die Bewohner der Küste von Babylonien, c. 36—37 die ausführliche Schilderung des Fanges einer 30 Ellen langen Schlange, der von Agatharchides nur kurz erwähnt wird, c. 39 die Beschreibung des Zustandes und der Lebensweise der Sammler des Topas auf der Schlangeninsel, ferner eine ganze Reihe kleinerer Zusätze, namentlich c. 44 und 45, die Sentenzen c. 15 (p. 185, 82). c. 18 (p. 186, 69) u. dergl. m., und wenn man meinen sollte, dass diese Stücke nur bei Photius ausgelassen seien, so ist dies wenigstens hinsichtlich der Partie c. 36—37 völlig ausgeschlossen, wo er c. 36 ausdrücklich sagt, dass er das Einzelne in Betreff der Jagd selbst hinzufüge (*προστιθέντες καὶ τῆς θήρας τὴν κατὰ μέρος οἰκονομίαν*). Dagegen ist bei Diodor wieder Mehreres weggelassen, was bei Photius steht: so die Betrachtung über das einfache, schuldlose Leben der Ichthyophagen, Agath. p. 451, b, 11—30 ed. Bekk., die neue Art der Elephantenjagden, p. 452, b, 21—34, eine Notiz

über Ptolemäus, p. 453, a, 16—21, u. A. m. Auch dies mag noch bemerkt werden, dass er c. 48 eine Angabe macht, bei welcher er die Abweichung des Agatharchides ausdrücklich bemerkt. Für die Leichtfertigkeit der Benutzung aber mag als Beispiel dienen, dass er c. 41 ein *προειρήκαμεν* aus Agatharchides abschreibt, während er, wie schon oben (S. 107) bemerkt wurde, von der betreffenden Sache vorher nichts gesagt hat.

Dies also ist der Eindruck, den wir im Grossen und Ganzen von der Art und Weise des Diodor empfangen. Wir finden, um es zu wiederholen, dass er eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Quellen benutzt, dass er sich zuweilen besonders eng an sie angeschlossen, wie in den eben besprochenen Partien, oder wenigstens vorzugsweise hier und da aus der oder jener Quelle geschöpft, wie z. B. aus Ephorus und Timäus, dass er aber seine Quellen frei und nicht ohne Willkür verarbeitet hat, so dass es nicht möglich ist, die Quelle mit Sicherheit zu bestimmen, wenn er sie nicht selbst angiebt oder das Original wirklich nachgewiesen werden kann.

Demungeachtet ist die Ansicht aufgestellt worden, dass diejenigen Theile des Diodor, welche die römische Geschichte betreffen, aus Fabius Pictor entnommen und deshalb von besonderem Werth seien. So von Niebuhr, R. Gesch. Bd. 2 S. 192 Anm. 367. S. 630,*) von Mommsen, Röm. Chron.[2] S. 125. 127 u. ö. und in neuester Zeit wieder in den Abhandlungen „Fabius und Diodor“ (Hermes, XIII, 305—330) und „die gallische Katastrophe“ (das. S. 515—555), und von vielen Andern. Nun wird Fabius nur ein einziges Mal (VII, 3, 4) von Diodor angeführt (der, was sehr bemerkenswerth, ausser ihm überhaupt keinen römischen Geschichtschreiber erwähnt), und zwar nur beiläufig, um eine von der seinigen abweichende Notiz über den Namen und die Gründung von Alba Longa einzuschalten.**) Ferner aber besitzen wir, wie schon bemerkt, kein einziges im Wortlaut erhaltenes Fragment von ihm, und auch dem Inhalt nach findet

*) Indessen sagt Niebuhr selbst Bd. 3 S. 265 Anm. 395: „Die Fasten sind so seltsam, dass man fast vermuthen möchte, er (Diodor) habe sie nicht aus einem Römer, sondern aus Timäus, welcher allerdings die Geschichte Roms synchronistisch in sein grosses Werk aufgenommen hatte.“

**) S. über die Deutung dieser Stelle, wie sie von Mommsen versucht worden ist, H. Peter a. a. O. p. LXXXXVII. Auch neuerdings hat Mommsen (Hermes XIII, 314) dieselbe wiederholt.

nirgends eine Uebereinstimmung statt, die für Benutzung des Fabius als beweisend angesehen werden könnte, während wir dagegen so eben einer Abweichung von ihm gedacht haben und während namentlich das Gründungsjahr Roms von Diodor (VII, 3, 1) auf Ol. VII, 2 statt mit Fabius auf Ol. VIII, 1 (Dionys. I, 14. Euseb. vol. I, p. 282 ed. Schoen. Sync. I, p. 365 ed Bonn. Solin. I, 27) angesetzt wird. Es leuchtet also ein, dass ein Beweis für den Ursprung aus Fabius nur aus der Beschaffenheit der die römische Geschichte betreffenden Nachrichten des Diodor abgeleitet werden kann.

Was nun die chronologischen Angaben anlangt, so ist die darin herrschende Willkür und Verwirrung oben bereits nachgewiesen worden: es ist namentlich nicht wohl einzusehen, worin die ebenfalls schon erwähnte Einschiebung von 5 Magistratscollegien sonst ihren Grund haben sollte als in der „plumpen Keckheit“ (wie sie Niebuhr Bd. 2 S. 629 nennt) und Leichtfertigkeit des Diodor oder, was dasselbe, des eben so leichtfertigen Schriftstellers, dem Diodor darin nachgefolgt ist.*) Wenn aber Niebuhr sich besonders darauf stützt, dass Diodor mit dem Beginn von Buch XI von der Catonischen Aera um 4 Jahre abweiche und dass hiermit Fabius durch seine Bestimmung des Gründungsjahrs vollkommen übereinstimme, so beruht dies auf einem völligen Versehen, da dieses Gründungsjahr nicht Ol. VIII, 1 ist, wie er annimmt, sondern nach den angeführten Zeugnissen vielmehr Ol. VIII, 2, womit die ohnehin schwache Beweiskraft dieses Grundes sich sofort aufhebt. Mommsen hat zwar die Angaben Diodors auf die oben angegebene Art mit Fabius zu vereinbaren gesucht, wir glauben aber den Beweis geliefert zu haben, dass diese Vereinbarung eine überaus gezwungene ist und nur dann allenfalls überzeugend oder wenigstens wahrscheinlich sein würde, wenn im Voraus die Benutzung des Fabius sicher festgestellt wäre.

Die übrigen Nachrichten aus der römischen Geschichte sind von sehr verschiedener Art. Die meisten derselben bestehen in kurzen, am Ende des Jahres mit der Formel *Κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν* oder einer andern ähnlichen Wendung, jeder näheren Bezeich-

*) Mit Recht sagt Polybius (XII, 25[a]): *ἐπειδὰν γὰρ ἓν ἢ δεύτερον εὑρεθῇ ψεῦδος ἐν τοῖς συγγράμμασι καὶ τοῦτο γεγονὸς ᾖ κατὰ προαίρεσιν, δῆλον ὡς οὐδὲν ἂν βέβαιον οὐδ' ἀσφαλὲς γένοιτο τῶν ὑπὸ τοιούτου τοῦ συγγραφέως λεγομένων.*

nung entbehrenden Notiz, wie z. B. XI, 37: *Κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι πρὸς τοὺς Οὐολούσκους πολεμήσαντες καὶ μάχῃ νικήσαντες πολλοὺς ἀνεῖλον*. Daneben fehlt es aber auch nicht an Stücken, die eine wirkliche ausführliche Darstellung enthalten. So war die Vor- und Königsgeschichte, wie die Fragmente von Buch VII bis X lehren, ausführlich und zwar im Wesentlichen mit der allgemeinen Ueberlieferung übereinstimmend*) erzählt, und eben so finden sich auch in den Fragmenten der Bücher XXI—XL mehrere Partien, die, wie schon bemerkt, zum grossen Theil nach Polybius, ausführlich behandelt sind. Aber auch in den vollständig erhaltenen Büchern XI—XX stossen wir neben jenen kurzen Notizen auf einzelne weitere Ausführungen; dergleichen sind z. B. die Geschichte der Decemvirn, XII, 24, der Einfall der Gallier vom J. 390, XIV, 113—117, die demagogischen Umtriebe des Censors Appius, XX, 36. Im Allgemeinen ist aber namentlich hinsichtlich jener kurzen Notizen zu sagen, dass dasjenige, was uns aus der römischen Geschichte von Diodor überliefert wird, unvollständig und meist zusammenhangslos und voller Fehler und Widersprüche mit der sonstigen Ueberlieferung ist. Die Unvollständigkeit wird man schon daraus abnehmen können, dass von den 179 Jahren, deren Geschichte in den Büchern XI—XX enthalten ist, nur 42 Jahre berücksichtigt sind, nämlich 485. 477. 471. 451. 450. 449. 446. 442. 433. 426. 418. 414. 407. 406. 404. 402. 394. 393. 392. 391. 390. 386. 385. 382. 377. 375. 356. 354. 347. 340. 317. 316. 315. 312. 310. 308. 306. 304. 303, und dass in den beiden Büchern XVII u. XVIII, welche die Jahre 335 bis 318 umfassen, ausser den Namen der Magistrate sich nichts aus der römischen Geschichte findet, ohne irgend ein Anzeichen dafür, dass die betreffenden Stellen ausgefallen seien. Und um nur einige Beispiele von übergangenen wichtigen Dingen anzuführen: es ist nichts von den Licinischen Gesetzen, nichts von den Ereignissen des ersten samnitischen und (ausser einer kurzen ungenauen Notiz XVI, 90) des letzten latinischen Kriegs erwähnt, und von dem letzten Kriege mit Veji sind zwar aus den vorhergehenden Jahren einige unerhebliche Vorgänge berichtet, die Eroberung der Stadt aber ist nicht mit einem Worte

*) Eine bemerkenswerthe Differenz bietet der Bericht über die Anwesenheit des Hercules an der Tiber (IV, 21), der nach Niebuhrs Vermuthung (Bd. 1 S. 99 Anm. 274) aus Timäus entnommen ist.

berührt. Dass hierbei von einer zusammenhängenden Entwickelung der Geschichte nicht die Rede sein kann, leuchtet von selbst ein. Für die Fehler und Widersprüche glauben wir auf die bereits oben (S. 103 fl.) angeführten Beispiele verweisen zu dürfen und wollen nur noch der zahlreichen undeutbaren Namen gedenken, die sich auch nach den Verbesserungen von Rhodomannus und Wesseling noch in unserm Texte finden und, wenn auch zum Theil, doch kaum sämmtlich auf incorrecter Ueberlieferung des Textes beruhen dürften. Als Beispiele dafür mögen folgende Ortsnamen dienen: *Λίφλον*, XIV, 102, *Λιφοίκονα*, XIV, 106, *Ταυράσιον*, XIV, 109, *Οὐεάσκιον* und *Τραύσιον πεδίον*, XIV, 117, *Πολλίτιον*, XIX, 105, *Τάλιον* und *Καταράκτα*, XX, 26.

Wenn neben diesen Fehlern und Verwirrungen einzelne Partien vorkommen, die einen erwünschten Aufschluss oder eine Ergänzung oder Berichtigung der sonstigen Ueberlieferung zu bieten scheinen, so wird man, auch wenn man dies annimmt, doch daraus nicht ohne Weiteres schliessen dürfen, dass garade Fabius die Quelle dieser Partien sei; denn wenn Niebuhr (Bd. 2 S. 192) meint, dass Fabius der einzige von den römischen Annalisten sei, der von Diodor benutzt sein könne, weil er griechisch geschrieben habe und Diodor des Lateinischen wenig kundig gewesen sei, so steht dies letztere in Widerspruch mit dessen eigner Erklärung (I, 4, 4), dass er in Folge seines Verkehrs mit den Römern in Sicilien, von wo er stamme, sich eine hinreichende Kenntniss ihrer Sprache (*πολλὴν ἐμπειρίαν τῆς Ῥωμαίων διαλέκτου*) erworben habe, und selbst, wenn Diodor es vorzog, griechische Schriftsteller zu benutzen, warum sollte nicht irgend ein griechischer Schriftsteller — vielleicht aus Fabius schöpfend — diese besseren Partien enthalten und Diodor sie aus diesem entnommen haben? Noch weniger aber lässt sich, auch angenommen, dass diese Partien den Fabius zur Quelle hätten, von diesen auf alle übrigen Nachrichten aus der römischen Geschichte oder auch nur auf irgend einen andern Theil derselben ein Schluss ziehen.

Indessen haben diejenigen Partien, die als beweisend hervorgehoben werden, keineswegs den besondern Werth, den man ihnen beimisst.

Ein besonderes Gewicht wird von Niebuhr (Bd. 2 S. 595 bis 622) u. A. auf den Bericht des Diodor über die Einnahme Roms durch die Gallier (XIV, 113—117) gelegt, der allerdings vor

dem des Livius insofern einen nicht geringen Vorzug hat, als er offenbar von manchen sagenhaften Bestandtheilen desselben frei ist. So werden namentlich bei Diodor die Gesandten nicht, um zwischen den Etruskern und Galliern zu vermitteln, nach Clusium geschickt, sondern um Kundschaft einzuziehen, Pontius Cominius ersteigt das Capitol nicht, um die Ernennung des Camillus zum Dictator zu erwirken, sondern um dort die nahe Hülfe anzukündigen, und, was die Hauptsache, die Gallier ziehen wirklich mit dem Lösegeld von 1000 Pfund ab.. Indessen diese Vorzüge werden durch die Mängel eben dieses Berichts, so zu sagen, völlig aufgewogen, so dass sie also, auch wenn sie einen solchen Schluss überhaupt gestatteten, für die Autorschaft des Fabius keinen Beweis liefern könnten. So wird namentlich das ganze Bild von der Schlacht dadurch verschoben und verwirrt, dass Diodor c. 114 die Römer von Rom aus, um dem Feinde entgegen zu gehen, (in Widerspruch mit der sonstigen allgemeinen Ueberlieferung) auf das rechte Ufer der Tiber übersetzen und dann längs dem Strome vorrückend auf die Gallier treffen lässt,*)

*) Es wird zwar sowohl von Niebuhr (Bd. 2 S. 601) als von Schwegler (R. Gesch. Bd. 3 S. 239, der sonst im Allgemeinen die Benutzung des Fabius nicht anerkennt, s. Bd. 1 S. 119) angenommen, dass die Römer sich zuerst in der Gegend von Veji aufgestellt und von hier aus, nachdem sie erfahren, dass die Gallier auf dem linken Ufer heranzögen, die Tiber überschritten hätten, und dass dies der Sinn des Diodor sei. Allein dieser Sinn ist wenigstens mit den Worten Diodors völlig unvereinbar. Die entscheidenden Worte sind: *οἱ δὲ χιλίαρχοι τῶν Ῥωμαίων .... ἅπαντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθώπλισαν· ἐξελθόντες δὲ πανδημεὶ καὶ διαβάντες τὸν Τίβεριν παρὰ τὸν ποταμὸν ἤγαγον τὴν δύναμιν σταδίους ὀγδοήκοντα καὶ τῶν Γαλατῶν ἀπαγγελλομένων προσιέναι διέταττον τὸ στρατόπεδον.* Von Mommsen (Hermes XIII, S. 515 fl.) wird dagegen angenommen, dass die Schlacht wirklich auf dem rechten Tiberufer geliefert und dass dies die richtigere, auf Fabius zurückzuführende Ueberlieferung sei. Er erkennt indess selbst an (S. 523), dass „die weiteren Angaben Diodors an sich damit vereinigt werden können, dass die Schlacht am linken Ufer stattfand“ und dass „vom Standpunkt des Interpreten diese Auffassung (wonach also die weiteren Angaben Diodors die Schlacht auf dem linken Ufer voraussetzen) wenigstens zulässig, vielleicht geboten“ sei, und dies ist allerdings der Fall, oder vielmehr eine andere Auffassung ist gar nicht möglich, wenn es c. 115 heisst, dass die meisten der (durch das Durchschwimmen des Flusses, denn dies lehrt der Zusammenhang) Geretteten sich nach Veji geflüchtet hätten und nur wenige waffenlose (d. h. die sich nach Wegwerfung der Waffen in den Fluss geworfen) nach Rom gelangt seien. Wenn er aber (ebend.) fragt: „Was soll man dazu sagen, dass bei einer am linken Tiberufer gelieferten Schlacht die geschlagenen Römer nicht

und dass trotzdem die Mehrzahl der Römer nach c. 115 sich, indem sie durch die Tiber schwimmt, nach Veji flüchtet. Ferner werden auch bei Diodor den Galliern nicht nur die 1000 Pfund zwar nicht in Rom, aber bei dem räthselhaften *Οὐεάσκιον* (wofür Niebuhr *Οὐολσίνιον* vorschlägt) wieder abgenommen, sondern es werden auch die Gallier selbst wenigstens zum Theil irgendwo und von irgendwem (*ὑπὸ τῶν Κερίων* und *ἐν τῷ Τραυσίῳ πεδίῳ*, niedergemacht.

Darin, dass Diodor (XV, 75) die Anarchie in Folge der Licinischen Gesetze auf Ein Jahr beschränkt und XIV, 72 eine Niederlage der Römer im J. 315 v. Chr. Varr. berichtet, mag vielleicht mit Niebuhr (Bd. 2 S. 629 und Bd. 3 S. 264) ein Vorzug vor Livius, gewiss aber nicht ein Beweis für die Benutzung des Fabius zu erkennen sein. Wenn aber XIX, 101 dem Q. Fabius für das Jahr 313 eine besonders glänzende Kriegsführung zugeschrieben wird und dies, wie Niebuhr (Bd. 3 S. 277) meint, näher auf die Autorschaft seines Geschlechtsgenossen hinzudeuten scheint: wird dieser vermeintliche Beweis nicht dadurch völlig entkräftet, dass dies derselbe Q. Fabius ist, welcher die eben erwähnte Niederlage bei Lautulä erleidet, und dass demselben bei dieser Gelegenheit von Diodor im Gegensatz gegen den heldenmüthigen Q. Aulius eine schimpfliche Flucht vorgeworfen wird. *)

einmal den Versuch machen, sich nach dem zwei Meilen davon an demselben Ufer belegenen Rom zu retten, sondern sämmtlich in entgegengesetzter Richtung den Fluss zu passiren suchen, also diejenigen Flüchtigen, die Rom erreichen, den Fluss auf der Flucht zweimal überschreiten?" — so ist darauf zu antworten, dass dies eben deshalb geschah oder geschehen sein soll, weil nach der allgemeinen Angabe, auch der des Diodor, das ganze römische Heer von dem am weitesten vom Fluss entfernt aufgestellten Flügel aus nach dem Fluss gedrängt und von der Flucht auf dem linken Ufer abgeschnitten war. Und wie soll man es sich erklären, wenn die Schlacht auf dem rechten Tiberufer stattfand, dass dieselbe, wie auch Mommsen anerkennt, nach dem auf der linken Seite der Tiber befindlichen Alliabach benannt wurde? Die Erklärung, welche S. 524 versucht wird, wird Wenigen genügen.

*) Mommsen, der dies nicht anerkennt, sondern in dem warmen Tone dieser Erzählung nur den Ausdruck des dankbaren Gedächtnisses findet, „welches das Fabische Haus dem tapferen Waffenbruder ihres berühmten Ahnherrn bewahrte" (Hermes a. a. O. S. 326), hat die auf die von ihm angeführte Stelle folgenden Worte nicht beachtet, wo es von Aulius heisst: *οὗτος μὲν οὖν οὐ μετασχὼν τοῖς πολίταις τῆς κατὰ τὴν φυγὴν αἰσχύνης*, wo man bei der *αἰσχύνη* selbstverständlich am meisten an den andern Anführer, der für die Flucht der Uebrigen vorzugsweise verantwortlich war, also an Q. Fabius zu denken hat.

Es bleibt noch ein Punkt übrig, den wir wenigstens berühren müssen. Dies ist die Differenz zwischen Diodor und Polybius in Bezug auf den ersten zwischen Rom und Karthago geschlossenen Vertrag, den ersterer (XVI, 69) in das J. 348 v. Chr., Polybius (III, 22) dagegen in das erste Jahr der Republik setzt. Wir brauchen hier nicht zu untersuchen, ob die Angabe des Polybius wahrscheinlich ist oder nicht; denn wenn sie es auch nicht wäre, so würde daraus doch noch nicht folgen, dass der des Diodor Glauben zu schenken sei. Noch weniger aber würde daraus, dass Diodor Recht hätte und Polybius Unrecht, der Schluss zu ziehen sein, dass Diodor aus Fabius geschöpft hätte; denn wenn Mommsen (R. Chronol.[2] S. 320 fl.) seinen Beweis für Diodor und gegen Polybius hauptsächlich darauf gründet, dass Fabius die Quelle des ersteren und dieser älter sei als Polybius,*) so leuchtet ein, dass damit nicht ein Beweis für die Autorschaft des Fabius geliefert, sondern nur aus deren Voraussetzung eine Folgerung gezogen wird, so dass wir für unsern Zweck von dieser Stelle des Diodor völlig absehen können.

Es ergiebt sich aus den vorstehenden Erörterungen als Resultat, dass man bei Diodors Nachrichten aus der römischen Geschichte nirgends den Fabius mit Bestimmtheit als Quelle vorauszusetzen und ihnen auf Grund der Auctorität des Fabius einen höheren Werth beizumessen hat, dass überhaupt bei diesen Nachrichten mit den erwähnten wenigen Ausnahmen nirgends eine bestimmte Quelle nachweisbar ist, und dass man daher Alles, was Diodor für die römische Geschichte bietet, lediglich nach seinem Inhalt und an dem Massstabe zu prüfen hat, den uns seine überall sichtbare Willkür und Leichtfertigkeit in Benutzung seine Quellen an die Hand giebt.

B. Plutarch.

Plutarch hat mit Diodor gemein, dass er, wie dieser, : einer grossen Menge von Autoren geschöpft hat und dabei

*) Nur beiläufig wollen wir darauf aufmerksam machen, dass Pol ausdrücklich versichert, gerade diese Sache aufs Gründlichste untersuc haben, und dass er in Bezug auf dieselbe den Geschichtschreibern bi seine Zeit herab eine grosse Unkenntniss vorwirft. Hiernach würde m Auctorität des Diodor, selbst wenn man sie auf Fabius zurückzuführen in Zweifel ziehen dürfen.

grosser Freiheit verfahren ist; aber er unterscheidet sich, abgesehen von dem ganz verschiedenen Plane seines Werks, dadurch von ihm, dass er ein Philosoph und ein Mann von Urtheil und Einsicht ist, dass er ferner eine warme Empfindung für seinen Gegenstand hat und daher seinen Charakterbildern Leben und Anschaulichkeit verleiht, namentlich aber dadurch, dass er von der rhetorisierenden Manier des Diodor und von den damit zusammenhängenden Fehlern völlig frei ist. Auch ist seine Belesenheit insofern eine ausgedehntere, als er eine ziemliche Anzahl römischer Autoren in den Bereich derselben gezogen hat.

Es ist nicht nöthig, die zahlreichen Quellen namhaft zu machen, die von Plutarch angeführt werden, da dies bereits in der Schrift von H. Peter (Die Quellen des Plutarch in den römischen Biographien 1865) vollständig geschehen ist. Ebendaselbst ist auch der Nachweis geliefert, dass er sich nicht nur in der Wiedergabe seiner Quellen mit Freiheit bewegt, sondern nicht selten auch (freilich in viel geringerem Grade als Diodor) durch Missverständniss und Ungenauigkeit zu Irrthümern verleitet wird. Wir können uns sonach darauf beschränken, gegen zwei Grundsätze unsere Einsprache zu erheben, die in der genannten Schrift aufgestellt werden und die uns eine richtige Würdigung des Plutarch zu beeinträchtigen scheinen.

Einmal nämlich wird daraus, dass Plutarch in den Biographien des Coriolan und Camillus sich fast ausschliesslich an Eine Quelle angeschlossen, der Schluss gezogen, dass er, wenn möglich, in der Regel nur Eine Quelle in einer Vita zu Grunde gelegt habe (S. 41). Allein es wird anerkannt und ist unleugbar, dass dies in den Biographien des Romulus und Numa nicht geschehen ist, dass diese vielmehr aus einer Menge verschiedener Quellen zusammengesetzt sind, und selbst in den genannten Biographien, die als Beispiele einer fast einseitigen Benutzung geltend gemacht werden, fehlt es, wie ebenfalls anerkannt wird, nicht an fremden Zusätzen. Und warum soll man nicht annehmen, dass er je nach Umständen entweder, wenn ihm eine Quelle ziemlich ausreichenden Stoff bot, sich vorzugsweise an diese gehalten, oder, wenn dies nicht der Fall, mehrere Quellen zu Rathe gezogen habe?

Hiermit hängt aber noch ein zweiter Grundsatz zusammen, der mehrfach auf die in der genannten Schrift gezogenen Resultate irreführend eingewirkt hat. Es wird nämlich öfter, z. B. in

der Untersuchung über die Biographie des Q. Fabius Maximus (S. 51—57), daraus, dass eine Biographie Stücke enthält, die sich in den genannten oder sonst irgendwie deutlich erkennbaren Quellen nicht finden oder mit denselben nicht übereinstimmen, der Schluss gezogen, dass er nicht aus diesen Quellen, sondern aus einer andern von diesen benutzten Quelle, also aus einer Art Archetypus, geschöpft habe. Wenn sich aber, um bei dem angeführten Beispiele des Fabius Maximus stehen zu bleiben, in derselben Stellen finden, die mit Livius offenbar übereinstimmen, und daneben andere, die dem Polybius entsprechen, so wird man es gewiss wahrscheinlicher finden, dass Plutarch diese beiden Quellen (und daneben auch noch einige andere) neben und nach einander benutzt und mitunter auch aus der einen etwas aufgenommen habe, was mit der andern nicht wohl vereinbar ist, als dass die Widersprüche wie die Uebereinstimmungen aus der gemeinsamen Benutzung des Coelius Antipater sowohl durch Plutarch als durch Polybius und Livius entstanden seien.*)

Lassen wir nun aber diese beiden Grundsätze fallen, so ergiebt sich, dass wir auch bei Plutarch zwar eine grosse Anzahl von Nachrichten haben, die wir auf Grund entweder seiner ausdrücklichen Angabe oder der Vergleichung mit dem noch vorhandenen Originale auf ihre Quellen zurückführen können (wobei man indess bei der ersteren Art auf die schon bemerkten Ungenauigkeiten des Plutarch Rücksicht nehmen muss), dass aber das Meiste wie bei Diodor nicht auf irgend eine Auctorität hin, sondern nach seinem Werth und nach Massgabe der allgemeinen Glaubwürdigkeit abzuschätzen ist. Dass aber diese Glaubwürdigkeit in Folge seines gesunden Urtheils höher steht als die der griechischen Historiker der späteren Zeit, lässt sich besonders deutlich an der Geschichte der ersten Jahre des zweiten punischen Kriegs erkennen, auf die wir an einer späteren Stelle näher eingehen werden, wo er sich der meisten sagenhaften Erdichtungen und Uebertreibungen enthalten hat, durch welche Appian und Cassius Dio diese Partie verunstaltet haben.

*) Das Nähere hierüber s. in meiner Abhandlung: Livius und Polybius, S. 59—65.

C. Appian.

Appian unterscheidet sich von Diodor und Plutarch dadurch, dass er seine Quellen sehr selten und nur gelegentlich nennt. Die einzigen Erwähnungen derselben sind Celt. 1, wo ein Claudius Paulus (s. über diesen H. Peter Rell. p. CCLXXXXVII fl.), das. 6, wo ein Cassius*) (Hemina? s. Schwegler, R. G. Bd. 2. S. 25), das. 25, wo Caesar („ἐν ταῖς ἰδίαις ἀναγραφαῖς"), Lib. 132, wo Polybius, und endlich B. C. III, 77, wo ein Libo (statt dessen vielleicht nach einer oft wiederholten Vermuthung Livius zu substituiren ist, s. H. Peter a. a. O. p. CCCXXV) als Quelle genannt wird;**) im Uebrigen wird nur mit einem allgemeinen οἱ δὲ oder dergl. bei abweichenden Nachrichten auf anderweite Quellen hingedeutet. Dass indess Appian verschiedene Quellen benutzt hat, geht nicht nur aus dem ganzen Charakter seines Werks hervor, sondern ist auch durch die Vergleichung mehrerer Stücke mit noch vorhandenen Quellenschriftstellern auf das Bestimmteste zu erweisen. Namentlich ist dies für die ältere Geschichte mit Dionysius von Halikarnass, für die spätere mit Polybius der Fall. Als ein besonders deutliches Beispiel für die Benutzung des ersteren kann die Darstellung der Coriolansage, Ital. 5 fl., dienen, wo wir (eben so wie bei Plutarch) dasjenige, was die Darstellung des Dionysius hauptsächlich charakterisiert, also die Verwilligung einer Frist von 30 Tagen von Seiten des bereits vor den Thoren Roms stehenden Coriolan, während deren derselbe erst seine Eroberungen in Latium macht, ferner die Veranlassung der Gesandtschaft der Frauen durch Valeria, die Rede der Mutter Coriolans vor einer Versammlung der Volsker und überhaupt den ganzen Hergang der Sache, nur im kurzen Auszug, ganz eben so wie bei Dionysius wiederfinden. Aber auch sonst fehlt es nicht an Beispielen ähnlicher Art. So ist der Bericht über die Botschaft des Caedicius App. Celt. 5, obwohl

*) So die seit Valesius allgemein angenommene Lesart statt des handschriftlichen *Καύσιος*.

**) Die Stellen Hannib. 27. Iber. 88 und B. C. II, 101 sind nicht hierher zu zählen, da hier Q. Fabius, Rutilius und Juba zwar als Geschichtschreiber genannt, aber nicht als Quelle angeführt werden. Dass der Celt. 18 erwähnte „τῶν τις συγγραφέων" ein gewisser Tanusius Geminus ist, wissen wir nicht durch Appian, sondern nur durch Plutarch, der ihn Cat. Utic. 51 und Caes. 22 für dieselbe Nachricht als Quelle nennt.

kürzer, doch ganz derselbe wie Dion. XIII, 6, und zwar theilweise bis auf die Worte (App.: ὁ δὲ ἐπισχὼν αὐτὸν ἔτι λέγοντα εἶπεν „οὐκ ἂν εὐξαίμην ἐπιποθῆσαί με Ῥωμαίους, εἰ . . .“ Dion.: ὑποτυχὼν δὲ ὁ Κάμιλλος εἶπεν . . . . „εἰ . . ., οὐδέποτ' ἂν εὐξαίμην ἐς τοιαύτας ἐλθοῦσαν τυχὰς τὴν πατρίδα δεηθῆναί μου“), eben so der über die Misshandlung der Rheginer durch die römische Besatzung unter Decius, über die Blendung des Decius und die Bestrafung der Missethäter App. Samn. 9 und Dion. XX, 4—5 (A: καὶ Δέκιος μὲν ἀντὶ φρουράρχου τύραννος ἦν, D. 4: Δέκιος δὲ ἀντὶ φρουράρχου τύραννος ἐγεγόνει, A.: ὅτι Ῥηγῖνος ἦν ἀγνοούμενος, D.: ἀγνοῶν δὲ ὅτι Ῥηγῖνος ἦν), vgl. ferner App. Samn. 4 mit Dion. XVI, 1—2 (die Einschliessung der Römer in dem Caudinischen Engpass und die Berathung des Pontius mit seinem Vater), App. Samn. 7 und Dion. XIX, 5 (die Beleidigung des römischen Gesandten in Tarent), App. Samn. 10 und Dion. XIX, 14—18 (Fabricius und Pyrrhus, wo Fabricius an beiden Stellen die thörichte Besorgniss ausspricht, dass die Epiroten ihn lieber als den Pyrrhus würden zum König haben wollen), App. Samn. 12. Dion. XX, 9 (Beraubung des Tempels der Proserpina durch Pyrrhus). Ueberall ist Appian weit kürzer als Dionysius, überall hat er seine Quelle hinsichtlich des Ausdrucks frei behandelt, und dabei fehlt es auch nicht an Abweichungen, die meist nur auf Ungenauigkeit beruhen, wie wenn er Samn. 4 statt der 40000 eingeschlossenen Römer des Dionysius (XVI, 1) deren 50000 angiebt, oder wenn er, was allerdings auffallender, ebend. 10 die Aeusserung jener Besorgniss von Seiten des Fabricius mit einem οἱ δὲ οὐχ οὕτω φασὶν αὐτόν, ἀλλ' ὅτι als aus andern Quellen entnommen einführt, während doch dies eben so wie das Vorausgehende der freilich viel länger ausgesponnenen Rede bei Dionysius entspricht, worin man kaum etwas Anderes zu finden haben wird als eine willkürliche Variation des Appian. Hinsichtlich des Polybius können wir auf Nissen verweisen, der a. a. O. S. 114 beispielsweise eine für unsern Zweck ausreichende Anzahl von Stücken gesammelt hat, die aus demselben geschöpft sind und zwar so, dass „Appians Darstellung etwa nur den achten oden zehnten Theil der Polybianischen umfasst.“ Eben daselbst sind (S. 115) auch mehrere aus der Flüchtigkeit Appians entstandene Fehler, Entstellungen und Verwechselungen nachgewiesen, zu denen wir zunächst als besonders charakteristische Beispiele nur noch hinzufügen wollen, dass er Sagunt mit Carthago

Nova verwechselt, Iber. 12. 19. 72, dass er Sagunt zwischen Ebro und Pyrenäen setzt und den Ebro sich in den nördlichen Ocean ergiessen lässt, das. 6, dass er Gades an die Küste von Afrika verlegt, das. 5. 25. 31. vgl. Hannib. 2, und den Scipio den Weg von Tarraco nach Carthago Nova mit dem Heere von Abend bis zum Morgen zurücklegen lässt, Ib. 20, während derselbe in Wahrheit nach Pol. X, 9, 7 trotz grosser Eile 7 Tage dazu brauchte, und dies Alles, obgleich es auch in der Iberischen Geschichte, aus der diese Beispiele entnommen sind, nicht an Partien fehlt, die aus Polybius geflossen sein müssen: denn woher hätte er z. B. die Schilderung der Art und Weise, wie Scipio den Aufstand eines Theils seiner Truppen dämpfte, c. 34—36, sonst entnehmen können als aus Polybius (XI, 25—30, vgl. Liv. XXVIII, 24—29), dem Bewunderer Scipios, der allein die Einzelnheiten dieses Verkehrs durch seinen Verkehr mit dem Hause der Scipionen so genau kennen konnte?

Um uns aber von der Art und Weise des Appian eine deutliche Vorstellung zu bilden, müssen wir ein paar grössere Partien, wo wir ihn vorzugsweise sicher controlieren können, näher ins Auge fassen. Wir wählen dazu die Geschichte des zweiten punischen Kriegs, so weit sie in der Geschichte des Hannibal enthalten ist, wo wir im dritten vollständig erhaltenen Buche des Polybius und in den zahlreichen Fragmenten der Bücher 6—13 und in der dritten Dekade des Livius einen verhältnissmässig festen Anhalt haben, und die Ereignisse von Cäsars Tod bis zum Ende des mutinensischen Kriegs, die von Appian ausführlich dargestellt sind (Bell. Civ. II, 118—III) und für die wir, mehr als für einen andern Abschnitt, zahlreiche, zur Feststellung der wichtigsten Vorgänge vollkommen ausreichende urkundliche Quellen besitzen.

Für die Beurtheilung der ersteren Partie sind besonders die Beschreibungen von Schlachten und sonstigen kriegerischen Handlungen überaus charakteristisch, die bei Polybius vollkommen verständlich und anschaulich sind und auch bei Livius in Folge der Benutzung des Polybius diesen Vorzug ziemlich ungetrübt bewahrt haben, bei Appian aber nirgends ein klares Bild ergeben und namentlich durch eine Menge sagen- und anekdotenhafter Bestandtheile entstellt sind. Als Beispiele hierfür können die Schlacht bei Cannä (c. 19—26) und die Unternehmung Hannibals gegen Rom zum Zweck des Entsatzes von Capua (c. 38—42)

dienen. Es ist nicht nöthig, die Beschreibung der Schlacht bei Polybius zu wiederholen, nach welcher bekanntlich der Sieg Hannibals durch die überlegene Taktik desselben und durch das Uebergewicht seiner Reiterei auf eine vollkommen einleuchtende Weise entschieden wird. Bei Appian dagegen sind es nur einige Kunstgriffe und Hinterlisten, welche dem Hannibal den Sieg verschaffen, namentlich die kluge Benutzung des Windes, der Angriff im Rücken der Römer durch verstellte Ueberläufer und ein von Hannibal gelegter Hinterhalt, die er c. 26 zum Schluss seiner Darstellung noch einmal besonders als die Mittel hervorhebt, durch welche der Sieg gewonnen worden sei, während im Uebrigen die Beschreibung in nichts als in allgemeinen Redensarten besteht. Eben so charakteristisch ist seine Darstellung des Zugs gegen Rom. Bei Polybius (IX, 5—7) verläuft dieser Zug in folgender einfachen, den Umständen entsprechenden Weise. Hannibal bricht, von den Capua belagernden Römern unbemerkt (c. 5, 7), aus seinem Lager bei Capua auf, legt den Marsch in Eile zurück, überschreitet den Anio und schlägt sein Lager in einer Entfernung von 40 Stadien vor der Stadt auf; er findet aber Rom gegen sein Erwarten und durch Zufall nicht unvertheidigt, und da er hoffen darf, dass sein nächster Zweck erreicht und die Belagerung von Capua aufgegeben sei, so tritt er den Rückmarsch an, schlägt den ihn verfolgenden Consul P. Sulpicius Galba und zieht sich, da er hört, dass Capua nach wie vor eingeschlossen werde, die Befreiung von Capua aufgebend, nach Unteritalien zurück. Bei Appian dagegen kommt Fulvius, der eine der Capua belagernden Proconsuln, Rom zu Hülfe, ausserdem (unerklärlicher Weise) noch 2000 Mann aus dem (60 r. Meilen entfernten!) Alba Fucentia, der einzigen römischen Colonie, welche sich zu Gunsten der Mutterstadt geregt haben soll. Hannibal beschliesst daher, nachdem er durch sein Erscheinen am Anio die Römer in den grössten Schrecken gesetzt, da er am weiteren Vordringen an dieser Stelle durch den Fluss und durch Fulvius behindert wird, die Quellen des Anio zu umgehen (c. 40: *ἔδοξε τὰς πηγὰς τοῦ ποταμοῦ περιοδεῦσαι*), Fulvius begleitet ihn am andern Ufer (*ἀντιπαρώδευεν*), schon auf diesem Marsch aber lässt Hannibal die numidischen Reiter den Fluss überschreiten und das römische Gebiet ausplündern, und nachdem er die Quellen des (meist von Bergen eng eingeschlossenen und weite Umwege machenden) Anio umgangen, soll er selbst sich mit 3 Begleitern in der Nacht

die Stadt angesehen und sich von ihrer Vertheidigungslosigkeit und der dort herrschenden Verwirrung überzeugt, gleichwohl aber, obgleich die Entfernung gering (in Wahrheit war sie ungefähr der von Alba Fucentia gleich) und Fulvius ihm nicht gewachsen war, sich nach Capua zurückgezogen haben, sei es (so wird dies Räthsel von Appian gelöst), weil er die Tapferkeit und das Glück der Römer fürchtete, sei es, weil er den Krieg nicht beendigen wollte, um nicht den Oberbefehl niederlegen zu müssen, welches Letztere er selbst als Grund angegeben haben soll; ein Ueberfall des römischen Lagers, den er noch versuchte, wurde durch die Wachsamkeit und Geistesgegenwart des Fulvius vereitelt. Wie aber in diesen Beispielen, so ist auch im Uebrigen in der Hannibalischen Geschichte die Richtung auf das Anekdoten- und Sagenhafte vorherrschend, wie schon daraus hervorgeht, dass in der unvollständigen und zusammenhangslosen Geschichte der Zeit nach der Schlacht bei Cannä bis zum Weggang Hannibals aus Italien, in welcher mehrere der wichtigsten Vorgänge unerwähnt bleiben, den Anekdoten über den doppelten Verrath des Dasius (c. 31, vgl. Liv. XXIV, 45), über den Wettstreit zwischen Blatius und einem andern Dasius (c. 45—47, vgl. Liv. XXVI, 38) und über die wunderliche Eroberung der Stadt Tisia (c. 44) ein verhältnissmässig weiter Raum gestattet ist. Von den zahlreichen Fehlern wollen wir nur noch die folgenden hervorheben: dass nach c. 5 (in Widerspruch mit Ib. 14) P. Scipio erst in Spanien hört, dass Hannibal in Italien sei, dass derselbe nach c. 7 der Schlacht an der Trebia beiwohnt und dann verwundet nach Cremona geflohen sein soll, dass nach c. 9 Centenius von Rom aus dem Hannibal (mit 8000 statt 4000) entgegengeschickt wird, dass nach c. 15 Geronium am Aufidus liegen und nach c. 21 in der Schlacht bei Cannä der linke Flügel der Römer am Meere gestanden haben soll. Endlich verdient noch sein Parteihass gegen Hannibal erwähnt zu werden, der sich besonders darin ausspricht, dass nach seiner Darstellung Hannibal seine grossen Erfolge hauptsächlich durch Betrug und Hinterlist gewinnt, dass er vor seiner Befreiung aus der Einschliessung in Campanien 5000 Gefangene, c. 14, und nach der Schlacht bei Cannä so viele römische Gefangene tödtet, dass ihre Leichen, die er in den Aufidus wirft, eine Brücke über den Fluss bilden, c. 28, dass er bei derselben Gelegenheit die Vornehmsten der Gefangenen zwingt, sich gegenseitig im Zweikampf, Väter ihre

Söhne, Brüder ihre Brüder zu tödten, das., dass er sich, nach seinem vergeblichen Versuch gegen Rom der Schwelgerei ergiebt, c. 43, und dass er, als er im Begriff ist, Italien zu verlassen, nicht nur diejenigen seiner Soldaten, welche ihm nicht nach Afrika folgen wollen, entweder zu Sclaven macht oder ermordet, c. 59, (was auch Livius XXX, 26 berichtet), sondern auch die Städte, die sich bis zuletzt zu ihm gehalten, auf eine eben so grausame wie zwecklose Art ausplündern und verwüsten lässt, c. 57—58.*)

Die andere oben bezeichnete Partie ist vorzugsweise geeignet, die Art und Weise des Appian erkennen zu lassen, da wir durch die Briefe und Reden Cicero's in den Stand gesetzt sind, den Verlauf der Dinge in dieser Zeit mit Sicherheit zu verfolgen und demnach die Fehler und Ungenauigkeit Appians überzeugend nachzuweisen. Wir gehen daher auf sie ein, obwohl sie nicht zu dem Theil der römischen Geschichte gehört, den wir zu unsrer eigentlichen Aufgabe gewählt haben.

Sogleich nach der Ermordung Cäsars wird von Antonius auf Betrieb der Verschworenen, welche vom Capitol aus den Antonius um Mitleid und Schonung bitten, II, 123, eine Senatsversammlung berufen. Diese wird am 16. März gehalten, II, 131. 137, statt am 17. (s. z. B. Cic. Phil. II. 35, 89), in derselben werden die Acta Cäsars dadurch bei den Senatoren durchgesetzt, dass Antonius ihnen ankündigt, dass sie, wenn dieselben aufgehoben würden, ihre Aemter und Würden würden aufgeben müssen, c. 128, die Amnestie aber wird von Antonius nur aus Mitleid verwilligt, c. 134. Hierauf folgt am Tage nachher die Versöhnung der Verschworenen mit Antonius und Lepidus, c. 142, womit Appian wieder in die richtige Zeitbestimmung einlenkt, aber durch einen neuen Fehler, da die Versöhnung an dem Tage der Senatssitzung stattfand (s. z. B. Phil. I. 10, 31). An demselben Tage aber findet schon die Leichenrede des Antonius und der dadurch erregte Volksaufruhr statt, c. 143, wodurch selbstverständlich die eben gestiftete Eintracht wieder zerstört wird, während in Wahrheit vielmehr der Tag der Versöhnung durch gemeinschaftliche Gastmahle geschlossen wird. In dem Volksauf-

*) Vgl. zur weiteren Charakterisierung dieser Partie m. Abh. „Livius und Polybius" (Halle 1863) S. 65—67, und den folgenden Abschnitt über Cassius Dio.

ruhr werden von dem wüthenden Volke auch die Verschworenen gesucht, um an ihnen Rache zu nehmen; diese sollen aber nach c. 147. 148 schon längst (*πρὸ πολλοῦ*) aus der Stadt geflohen sein, während wenigstens M. Brutus und Cassius nach ad Att. XIV, 5. 6. 7 sich noch am 11. 12. und 15. April daselbst befanden, dagegen soll nach III, 5 Cicero, welcher Rom kurz nach der Senatssitzung vom 17. März verliess, s. ad Att. a. a. O., und erst am letzten August wieder daselbst eintraf, s. ad Att. XIV, 7. 13, 4. 16, 3, den Antonius in der ganzen Zeit bis zu dessen Bruch mit dem Senat (d. h. bis zum 1. Juni) fortwährend im Senat gelobt haben. In der nun folgenden Zeit bis zu Ende des J. 44 wird nichts von der Reise des Antonius nach Campanien erwähnt, die er zu dem Zweck unternahm, um die dort angesiedelten oder anzusiedelnden Veteranen für sich zu gewinnen (s. Phil. II. 39, 105—110, ad Att. XIV, 21, 2), nichts von dem durch Antonius bewirkten Wechsel in der Vertheilung der Provinzen, nichts von dessen Bruch mit dem Senat um die Zeit des 1. Juni, nichts von der Rede, mit welcher L. Piso am 1. August die Opposition gegen Antonius ergriff und welche Cicero zur Rückkehr nach Rom bestimmte (ad Fam. VII, 19. XII, 25. ad Att. XVI, 7. Phil. I, 1 fl.), nichts von den Gesetzen und Anordnungen des Antonius, nichts von der wichtigen Senatssitzung des 20. December (Phil. V und VI), es fehlen ferner alle, auch die nöthigsten Zeitbestimmungen. Dagegen wird III, 3 fälschlich berichtet, dass der Altar des Cäsar durch Antonius (statt durch Dolabella) umgestürzt, (ad Fam. IX, 14. ad Att. XIV, 15. 16. 18. 19. Phil. I. 2, 5 u. ö.), III, 4. 36. 37, dass Sextus Pompejus durch Antonius (statt durch Lepidus) zurückberufen (Phil. V. 14, 39. XIII. 4, 8), und III, 26, dass Trebonius schon im J. 44 (statt 43) und überdem in einer mit der Darstellung Ciceros völlig unvereinbaren Weise ermordet worden sei (Phil. XI, 2, 5. Drumann, Bd. 2. S. 575). Ein besonders deutliches Beispiel der Entstellung und falschen Färbung ist aber ferner der Bericht über die Rückkehr des Antonius aus Brundisium und seinen Aufbruch nach der Gallia cisalpina, III, 45. Hiernach hätte Antonius seinen Auszug aus Rom in der herkömmlichen Weise (*σκευὴν ἔχων τὴν συνήθη τοῖς ἐπὶ τοὺς πολέμους ἐξιοῦσι*) zunächst nach Tibur gemacht, und hierher wären ihm fast der ganze Senat, die meisten Ritter und die Angesehensten aus dem Volke gefolgt und hätten ihm mit den Soldaten zusam-

men den Eid der Treue geleistet, was an sich unglaublich und mit Ciceros Darstellung, so sehr dieselbe auch rhetorisch gefärbt sein mag, völlig unvereinbar ist (Phil. V. 9, 24: neque sacrificiis solemnibus factis neque votis nuncupatis non profectus est, sed profugit paludatus, XIII. 9, 19: egressus est non viis sed tramitibus paludatus). Auch dies ist falsch, dass die Städte des cisalpinischen Galliens für Antonius gewesen seien und D. Brutus in Mutina nur durch Betrug Eingang gefunden hätte, III, 49, s. dagegen Phil. IV. 3, 8. V. 13, 37. VI. 1, 2. VII. 8, 23. X. 5, 10. XII. 4, 9—10 und besonders ad Fam. XII, 5, 2.

Das J. 43 beginnt mit dem Bericht über die Senatsverhandlungen der vier ersten Tage des Januar (III, 50—61), der im Wesentlichen richtig und mit Ciceros philippischen Reden (V und VI) übereinstimmend ist; doch ist es nicht richtig, dass nach c. 51 für Octavian eine goldene Statue beschlossen sein soll, wovon sich bei Cicero nichts findet, und eben so wenig, dass nach c. 61 den am 4. Januar beschlossenen Gesandten die wesentlichen (mit den von Cicero Phil. VI. 2, 4. VII. 9, 26 angegebenen übereinstimmenden) Aufträge von Cicero mit Ueberschreitung des Senatsbeschlusses (τὴν γνώμην παραφέρων) und betrügerisch (ψευδῶς) ertheilt worden seien: wie hätte Cicero, abgesehen davon, dass er diese Aufträge überall als auf Senatsbeschluss beruhend erwähnt, dies wagen sollen, und sollten die in der Majorität keineswegs mit Cicero gleichgesinnten Gesandten sich in dieser Weise Aufträge haben geben lassen? Die weiteren Vorgänge bis zu den entscheidenden Kämpfen vor Mutina sind von Appian theils völlig übergangen, theils falsch dargestellt. So findet sich nichts bei ihm von den Senatsverhandlungen und Zwischenfällen, die sich aus den Philippischen Reden VII bis XIII ergeben. Dagegen wird III, 63 die Antwort des Antonius auf die von der ersten Gesandtschaft gestellten Forderungen in einer dem Zeugniss Cicero's widersprechenden Weise angegeben, s. Phil. VIII. 8, 25—9, 28. XIII. 13, 39, es ist ferner falsch, wenn III, 61 berichtet wird, dass Antonius nach der Rückkehr dieser Gesandtschaft für einen Reichsfeind erklärt worden sei, da dies erst nach dem Gefecht vom 15. April geschah und in jener Zeit gegen den Antrag Cicero's nicht der Krieg, sondern nur der Tumult beschlossen wurde, s. Phil. X. 9, 19. XII. 7, 16, und eben so falsch ist es, wenn zu derselben Zeit auch Dolabella für einen Reichsfeind erklärt sein soll, s. ebend., was erst im

März geschah und geschehen konnte, s. Drumann, Bd. 1 S. 269. Was aber die letzten Kämpfe vor Mutina anlangt, so enthält der Bericht über die Gefechte vom 15. April (III, 67—70), abgesehen von dem falschen Namen Carsulejus statt Carfulenus und der Unklarheit des Ganzen, die doppelte Unrichtigkeit, dass Pansa den Kampf nach c. 67 ausser der Marslegion mit fünf Cohorten statt mit zwei prätorischen Cohorten, wie aus der Schilderung eines Augenzeugen ad Fam. X, 30 hervorgeht, geführt haben soll, und dass Hirtius nach c. 70 nur mit einer Legion statt mit zweien zu Hülfe gekommen sein soll, s. ad Fam. a. a. O. und Phil. XIV. 10, 27. Die Schlacht vom 27. (oder 26.) April aber hat nach c. 72 so wenig einen entscheidenden Erfolg, dass nach derselben Antonius mit seinen Freunden eine Berathung halten kann, ob er die Belagerung von Mutina fortsetzen solle oder nicht, während aus den Berichten des D. Brutus, ad Fam. XI, 10, 3. 13, 2, bestimmt hervorgeht, dass derselbe in Unordnung mit einer geringen Mannschaft floh; Octavian aber soll nach c. 73 damals jede Zusammenkunft mit D. Brutus mit Verachtung zurückgewiesen haben, während es nach ad Fam. XI, 10, 4. 13, 2 unzweifelhaft ist, dass Beide nach der Schlacht eine Unterredung mit einander gehabt haben.

Zu diesen directen Verstössen gegen die historische Wahrheit kommt nun noch eine ziemliche Menge der gewöhnlichen Uebertreibungen und Unüberlegtheiten. Dergleichen ist es, um nur einige Beispiele anzuführen, wenn die Mörder Cäsars ihr Opfer noch als Leichnam misshandeln (*ἐνύβριζον*) und in ihrer blinden Wuth sich selbst unter einander verwunden, II, 117, wenn nachher in der Stadt im Gedränge eine grosse Menge Einheimischer und Fremder verwundet und getödtet wird, II, 118, wenn Antonius im Sommer 44 eine Leibwache von 5000, nicht Soldaten, sondern Centurionen hat (so viele würden für etwa 100 Legionen ausgereicht haben), III, 5, wenn Cäsar in der Schlacht bei Munda 200 Wurfspiesse mit seinem Schilde auffängt, II, 152, wenn II, 143. 146 gesagt wird, dass D. Brutus von Cäsar adoptiert worden sei, III, 7, dass es den Magistraten nicht gestattet gewesen sei, ungünstige Vorzeichen selbst zu melden, III, 11, dass der Name, den Octavian nach seiner Adoption führte (C. Julius Caesar Octavianus) etwas Ungewöhnliches, der (damals) herrschenden Regel Widersprechendes gewesen sei, und III, 74, als nach der Besiegung des Antonius ein 50tägiges Dankfest

beschlossen wird, dass ein Dankfest von so langer Dauer noch nie vorgekommen sei (s. Drumann, Bd. 1 S. 306); wenn ferner II, 137. III, 4 Cn. Pompejus als Haupt der Volkspartei (ὁ δημοκρατικώτατος) bezeichnet und an ersterer Stelle zugleich bemerkt wird, dass dem Cäsar nach Besiegung des Pompejus auf seine Bitte Amnestie gewährt worden sei, wenn von Antonius III, 33—38 eine lange Rede mitgetheilt wird, in welcher er seinen Soldaten ausführlich auseinandersetzt, wie er den Senat bisher getäuscht habe, wenn von Octavian III, 48 berichtet wird, dass er schon vor Beginn des mutinensischen Kriegs in einer an seine Soldaten gehaltenen Rede seinen Anschluss an die Senatspartei für Heuchelei erklärt habe, die nur so lange dauern werde, bis Antonius besiegt sei, und wenn derselbe III, 64 schon vor der Entscheidung dieses Kriegs sich seinen Soldaten gegenüber von der Senatspartei losgesagt haben soll.

Noch ist aber endlich die parteiische Richtung für Octavian, als Begründer der Kaiserherrschaft, und gegen die Senatspartei hervorzuheben, welche die ganze Darstellung des Appian durchzieht und in der die damals namentlich bei den Griechen herrschende Servilität klar hervorleuchtet. Die Ermordung Cäsars ist ihm daher selbstverständlich ein fluchwürdiges Verbrechen, ein ἄγος oder μύσος (II, 118 u. oft); das Volk ist, wenn es sich den Verschworenen günstig erweist, immer ein gedungener Haufe (μισθώματα, μεμισθωμένοι, μισθωτοί, ἔμμισθοι, II, 120. 121. 122. 126. 131. 132 u. o.), im andern Falle dagegen wird es als rein gerühmt (καθαρόν, II, 121. 125. 127); der Senat unterstützt die Sache der Verschworenen nur deshalb, weil er ganz oder doch zum grössern Theil aus Verwandten derselben besteht (II, 119. 124. 125. 127). Hiermit hängt es auch zusammen, dass die Senatoren, wie schon erwähnt worden, sich nach II, 128 am 17. März nur durch die Rücksicht auf ihr eignes Interesse bestimmen lassen, die Anordnungen Cäsars für gültig zu erklären, und dass sie dem Antonius nach III, 46 den ebenfalls schon erwähnten, alsbald von ihnen gebrochenen und sie demnach verunehrenden Schwur leisten. Am meisten wird von diesem Hass, wie sich denken lässt, Cicero betroffen, welcher als der Urheber aller gegen die gute Sache gerichteten feindseligen Massregeln dargestellt wird, s. z. B. III, 66. 74, welcher, wie sich aus dem oben angeführten Beispiele III, 61 ergiebt, selbst den Betrug nicht scheut, und welcher sich dabei durch die grösste Feigheit

selbst entehrt, welcher vor Ventidius, III, 66, und nach Beendigung des mutinensischen Kriegs vor Octavian flieht, III, 89, dann aber beim Aufleuchten eines schwachen Hoffnungsschimmers zweimal nach Rom zurückkehrt und das Geschäft der Aufreizung des Volks wieder aufnimmt, um zuletzt doch wieder sein Heil in der Flucht zu suchen, c. 91—93. Aus allem diesen ergiebt sich zugleich sein parteiischer Hass gegen die Verschworenen, eben dieser zeigt sich auch darin, dass er III, 1 als den Hauptinhalt der beiden Bücher III und IV den Nachweis bezeichnet, wie an sämmtlichen Mördern die gebührende Strafe vollzogen worden sei, und dass er III, 73 von D. Brutus berichtet, derselbe habe nach seiner Befreiung dem Octavian, um ihn zu einer Zusammenkunft zu bewegen, versichert, dass er zur Theilnahme an der Ermordung Cäsars nur durch einen bösen Geist getrieben und von Andern verführt worden sei. Dagegen wird Octavian auf alle Art hervorgehoben und namentlich seine unverbrüchlich treue Hingebung an den Dienst für das Andenken seines Adoptivvaters überall ins hellste Licht gesetzt. Deshalb erklärt er sogleich bei seinem ersten Auftreten in Rom seiner Mutter, dass er wie Achill den Patroclus, den Cäsar rächen oder sterben wolle, III, 13, deshalb tritt er sodann dem Antonius mit dem schärfsten Tadel alles dessen, was er dem Senat eingeräumt, entgegen, III, 15 bis 17, und die Conflicte, in die er nachher mit Antonius gerathen sein soll, haben alle ihren Grund darin, dass er im Gegensatz gegen diesen für das Andenken Cäsars eintritt; daher auch die schon erwähnten unzeitigen und unhistorischen Erklärungen vor seinen Soldaten über sein Verhältniss zum Senat, III, 48. 64, und die ebenfalls schon erwähnte Zurückweisung einer Zusammenkunft mit D. Brutus, die er mit der Erklärung verbindet, dass er ihn einstweilen nur aus Mitleid verschone, III, 73: Alles Dinge, die eben so in sich unwahrscheinlich wie mit der wirklichen, bezeugten Geschichte unvereinbar sind.

Es wird keines weiteren Beweises für die Flüchtigkeit und Ungenauigkeit des Appian bedürfen. Die Quellen, aus denen er geschöpft, nachzuweisen, ist ausser den verhältnissmässig wenigen Fällen, wo wir sie noch besitzen oder wo er sie wegen einzelner Notizen nennt, völlig unmöglich, und sonach auch, seinen Nachrichten auf Grund einer angenommenen besseren Quelle einen höheren Werth beizumessen: das Ganze macht den Eindruck einer aus den verschiedensten Quellen auf Grund einer mannich-



faltigen Lektüre mit Willkür und Leichtfertigkeit (vielleicht zum Theil aus dem Gedächtniss) verfassten Compilation, die mit der grössten Vorsicht zu benutzen ist.

D. Cassius Dio.

Dio hat nirgends eine Quelle genannt, ausser den Commentarien des Octavian und den acta publica:*) er sagt aber ausdrücklich, dass er beinahe Alles, was über die Römer geschrieben, gelesen, aber nicht Alles aufgenommen habe, sondern mit Auswahl verfahren sei (fr. 1, 2), und warum sollten wir ihm hierin nicht Glauben schenken? Wir werden ihm also eine ausgebreitete Quellenlektüre beizumessen haben, und da sein Werk durchaus den Eindruck einer freien, einheitlichen Production macht, so werden wir ferner anzunehmen haben, dass er sein Werk nicht stückweise aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, sondern den Inhalt seiner Lektüre in sich aufgenommen und aus sich heraus frei wiedergegeben habe. Hiermit ist es sehr wohl vereinbar, dass er sein Werk mit Reden (die zwar nicht so häufig wie bei Dionysius, aber desto länger sind) auszuschmücken gesucht**) und sich auch von rhetorischen Uebertreibungen nicht frei gehalten hat.***) Er ist nicht so unwissend, wie Appian, und hat auch nicht in dem Mass wie Dionysius die Tradition durch allerlei Erdichtungen und Ausmalungen entstellt; †) ist er aber demnach auch über Appian und Dionysius zu stellen, so fehlt doch auch ihm der Sinn für strenge historische Wahrheit,

*) S. Wilmans, de fontibus et auctoritate Dionis Cassii, p. 21 u. 24.

**) Er bittet selbst (fr. 1, 2), dass man nicht wegen seiner κεκαλλιεπημένοι λόγοι an seiner Wahrhaftigkeit zweifeln möge.

***) So z. B. XXXVIII, 49—50. XLI, 9. XLVII, 44—45, XLVIII, 37.

†) So wird z. B. die Friedensstiftung durch die geraubten Sabinerinnen von Dio eben so berichtet wie von Livius, s. fr. 5, 5. Zonar. VII, 4 S. 13 (der Bonner Ausg.), während bei Dionysius (II, 45) die Frauen erst beim Senat anfragen und dann mit dessen Erlaubniss eine Gesandtschaft an den König der Sabiner unternehmen, eben so wird nach Zonaras (durch den in dieser Partie Dio repräsentiert wird) der Zweikampf der Drillinge unter Tullus Hostilius, VII, 6. S. 23, die Anekdote über die Zerschneidung des Schleifsteins durch Navius, VII, 8. S. 28, die Zusammenkunft der Lucretia mit ihrem Vater und Gatten, VII, 11. S. 41, und vieles Andere ohne die Uebertreibungen und Entstellungen des Dionysius (II, 45. III, 71. IV, 66) erzählt.

der den Historikern der Zeit, insbesondere den griechischen, überhaupt abgeht.

Um aber hierfür den Beweis zu liefern und zugleich von der Art und Weise des Dio eine deutliche Vorstellung zu geben, halten wir es für das Zweckmässigste, dieselben Partien wie bei Appian, nämlich die Geschichte des zweiten punischen Kriegs und die der Zeit zwischen dem Tode Cäsars und dem Ende des mutinensischen Kriegs, einer specielleren Erörterung zu unterziehen, wobei wir uns jedoch hinsichtlich der ersteren Partie auf denjenigen Theil beschränken werden, für welchen uns Polybius vollständig erhalten ist, da dieser Theil für unsern Zweck vollkommen genügt. Wir besitzen zwar von Dio hierfür ausser einigen wenigen Fragmenten nur den Auszug des Zonaras;*) aber auch aus diesem Auszug werden wir die Art und Weise, wie Dio diesen Krieg behandelt hat, deutlich genug erkennen können.

Um aber hierüber vollkommen klar zu sehen, müssen wir noch einmal auf das Verhältniss zwischen Livius und Polybius zurückkommen.

Es ist oben (S. 89) nachgewiesen worden, dass Livius neben dem, was er aus Polybius entnommen, noch eine Menge Stücke enthält, welche aus einer andern Quelle geflossen sein müssen, und darunter mehrere, welche einen sagen- und anekdotenhaften Charakter haben. Nun ist es ein besonders bemerkenswerther und für Appian und Dio wie für Livius charakteristischer Umstand, dass jene Beiden mit Polybius nur diejenigen Thatsachen gemein haben, welche in keiner Geschichte des zweiten punischen Kriegs fehlen konnten und in denen eine Abweichung von Polybius kaum möglich war, dagegen aber, wie unter sich, so mit Livius meist in den Stücken übereinstimmen, welche dieser aus andern Quellen, nicht selten in Widerspruch mit Polybius, entnommen hat, und dass diese meist sagen- und anekdotenhaften Stücke überdem bei Beiden mit zahlreichen andern gleicher Art vermehrt worden sind. Vor Allem ist als eine Uebereinstimmung Beider unter einander hervorzuheben, dass wie bei Appian, so auch bei Dio hinsichtlich der kriegerischen Operationen die Klar-

*) Dass Zonaras auch hier den Dio und nur diesen benutzt hat, wird nach der Darlegung von A. Schmidt (Ueber die Quellen des Zonaras, wieder abgedruckt in der Dindorfschen Ausgabe des Zonaras, vol. VI. p. XXXVI) keines weiteren Beweises bedürfen.

heit und Deutlichkeit völlig fehlt, die das Werk des Polybius auszeichnet und die auch bei Livius in Folge der Benutzung des Polybius nicht durchaus vermisst wird. Für die Uebereinstimmung Beider mit den nichtpolybianischen Bestandtheilen des Livius ist es ein besonders deutliches Beispiel, dass Beide den Hannibal sofort nach Antritt des Oberbefehls die Belagerung von Sagunt unternehmen, ihn also im J. 219 (statt 221) seine Operationen beginnen lassen (App. Iber. 9. Zon. VIII, 21 S. 176 der Bonner Ausg.): eine Auffassung, die sich, wie oben (S. 90) nachgewiesen, bei Livius neben der des Polybius findet. Ferner aber werden bei Beiden die Gesandtschaften der Römer nach Spanien und Afrika (im Widerspruch mit Polybius) eben so wie bei Livius dargestellt, s. Zon. S. 177 u. 180. App. Iber. 11 u. 13, Liv. XXI, 6. 9, 3—11, 2, Hannibal soll von Fabius Maximus in Campanien eingeschlossen gewesen sein, Zon. S. 189. App. Hann. 14. Liv. XXII, 16, vor der Schlacht bei Cannä soll Hannibal durch Mangel nahe am Untergang gewesen und nur durch die Schlacht gerettet worden sein, Zon. S. 190 u. 192. Dio fr. 57, 18. Liv. XXII, 27, 9, in der Schlacht bei Cannä aber wird der Sieg des Hannibal wie bei Livius durch den Wind und die verstellten Ueberläufer wesentlich unterstützt, s. Livius XXII, 46, 9. 48, 2—4, wozu aber bei Appian (Hann. 20) und Zonaras (S. 199) der von Hannibal gelegte Hinterhalt (vgl. oben S. 130) und bei Zonaras noch die besondere Kriegslist hinzukömmt, dass Hannibal den Boden vorher, um den Römern den Staub ins Gesicht zu treiben, umpflügen lässt (S. 198).

Hier und da schliesst er sich in nichtpolybianischen Stücken noch enger an Livius an als Appian. So weiss er, wie Livius, von den Verhandlungen im karthagischen Senat und der sich dabei äussernden Spaltung in demselben zu berichten, Zon. S. 177 u. 180. Liv. XXI, 10 u. 18,*) die römischen Gesandten gehen bei ihm wie bei Livius nach Gallien und erhalten dort auf ihre Aufforderung zum Bündniss dieselbe abweisende Antwort, *Dio* fr. 53. Liv. XXI, 19, 6—c. 20, er erzählt ferner das von Livius dem Coelius entnommene bekannte Traumgesicht des Hannibal, Zon. S. 181. Liv. XXI., 22, 6—9, er berichtet wie Livius, dass

*) Bei Appian geht schon Hamilkar auf eigne Hand (*ἄνευ τοῦ κοινοῦ*) nach Spanien, Iber. 5. Hann. 2, und Hannibal unternimmt den Krieg gegen Rom, um den Anfeindungen seiner politischen Gegner zu entgehen, Ib. 9 Hann. 3.

Hannibal absichtlich die Ländereien des Fabius Maximus verschont und dass dieser sie verkauft und den Ertrag zum Loskauf römischer Gefangenen verwendet habe. Dio fr. 57, 15. Zon. S. 193. Liv. XXII, 23, so wie er es auch als eine besondere Vorsicht des Fabius bezeichnet, dass er im Oberbefehl mit Minucius gegen dessen Willen nicht nach Zeit gewechselt, sondern ihm die Hälfte des Heeres überlassen habe. Dio fr. 57, 17. Zon. S. 193. Liv. XXII, 27, 9, er lässt vor der Schlacht am Ticinus nicht Ein Gallierpaar, sondern mehrere mit einander kämpfen. Zon. S. 184. Liv. XXI, 43, 1, und im Winter 218/7 lässt er den Hannibal einen vergeblichen Versuch machen, den Apennin zu übersteigen und in Etrurien einzudringen, und nach verschiedenen Kriegsvorgängen in Ligurien überwintern, Zon. S. 184. Liv. XXI, 57, 5—c. 59, auch wird bei ihm wie bei Livius des Erdbebens während der Schlacht am trasimenischen See, Zon. S. 189. Liv. XXII, 5, 8, und des vergeblichen Angriffs des Hannibal auf Spoletium, Zon. ebend. Liv. XXII, 9, 2, gedacht. Dabei dürfen wir indess nicht unbemerkt lassen, dass in mehreren dieser im Ganzen übereinstimmenden Partien sich doch auch einzelne Abweichungen finden, wie wenn jene Verhandlungen im karthagischen Senat bei Zonaras (S. 180) bei der zweiten, bei Livius (XXI, 10) bei der ersten Gesandtschaft stattfinden, und wenn bei Zonaras nicht bloss Hanno, der Gegner Hannibals, wie bei Livius, sondern auch Hasdrubal, dessen Vertheidiger, redend eingeführt wird, wenn die Gallier, welche von den römischen Gesandten aufgesucht werden, von Dio (fr. 59) Narbonenser, von Livius (XXI, 19, 8) Volcianer genannt werden, wenn das Traumgesicht des Hannibal von Zonaras an einer andern Stelle und mit einem andern Schluss erzählt wird als von Livius, und wenn Hannibal bei dem versuchten Uebergang über den Apennin im Winter 218/7 ausser vom Unwetter auch noch von Sempronius Longus angegriffen und bedrängt wird und auch sonst die Vorgänge dieses Winters im Einzelnen manche Verschiedenheiten enthalten.

Endlich aber ist noch eine Reihe von Beispielen anzuführen, wo Dio oder Zonaras Dinge berichten, welche Livius verwirft, während er im Gegensatz gegen sie sich dem Polybius anschliesst, oder welche er übergeht, wenigstens wahrscheinlich deswegen, weil er sie bei Polybius nicht findet oder weil er sie vermöge seines gesunderen Urtheils nicht für glaublich hält. Ein deutliches

Beispiel der Art ist Liv. XXI, 47 und Zon. S. 184. Hier berichtet Livius, dem Polybius (III, 66) folgend,*) dass Hannibal, als er am Po anlangend die Brücke über denselben abgebrochen findet, zwei Tagemärsche auf dem linken Ufer rückwärts zurücklegt, dann mit dem ganzen Heere über den Strom setzt und nach zwei weiteren Tagemärschen in der Nähe von Placentia und von dem Lager des Scipio eintrifft; daneben aber erwähnt er, um ihn zu widerlegen, einen Bericht des Cölius, wonach Mago mit den Reitern und dem spanischen Fussvolk an der Stelle der Brücke den Po durchschwommen hätte, Hannibal aber das übrige Heer den Po aufwärts geführt und es an einer Furt desselben, durch die Elephanten die Gewalt des Stroms brechend, übergesetzt hätte. Eben dies letztere aber ist die Relation des Zonaras, welcher nur übertreibend statt der vada des Livius die Quellen des Stromes nennt, dabei indess gleichwohl die Aufstellung der Elephanten nicht vergisst. Ein anderes Beispiel ist Liv. XXII, 58—61, 10. Zon. S. 201. Livius berichtet hier bei Gelegenheit der nach der Schlacht bei Cannä nach Rom abgesandten römischen Gefangenen zuerst nach Polybius (VI, 58), dem auch Cicero (de Off. III, 32, 113) diese Relation ausdrücklich zuschreibt, dass einer dieser Abgesandten sich hinterlistiger Weise von dem geleisteten Eide entbinden zu können geglaubt habe, dass dieser aber vom Senat dem Hannibal zwangsweise zurückgeschickt worden sei, er fügt aber dann hinzu (c. 61, 5—10), dass nach einer andern Nachricht („Est et alia de captivis fama") 10 Abgesandte in gleicher hinterlistiger Weise sich von der Verbindlichkeit der Rückkehr hätten befreien wollen, von den Censoren aber so sehr mit Rügen und Strafen beschimpft worden seien, dass mehrere sich das Leben genommen hätten, wofür Cicero

*) Nämlich auch bei Polybius muss der Fluss, den Hannibal nicht überschreiten konnte, der Po sein, nicht der Ticinus, weil es in diesem Falle für Hannibal unmöglich gewesen sein würde, nachdem er 2 Tagemärsche den Po aufwärts marschiert, wiederum in 2 Tagemärschen in die Umgegend von Placentia zu gelangen. Wenn es (§. 5) heisst, dass Scipio damals schon einen grossen Vorsprung gewonnen, so wird man, um das etwa darin gesuchte Bedenken zu heben, nur anzunehmen haben, dass die von Scipio geschlagene Brücke ihren Platz in einiger Entfernung oberhalb Placentia's gehabt habe, und sollte es nicht zulässig sein, das anstössige *πρώτου* (§. 3, welches deshalb von Hultsch eingeklammert wird) in dem Sinne „des zuerst (von Scipio) überschrittenen Stromes" zu verstehen? (Dies zur Berichtigung von S. 23 Anm. meiner Abh. „Livius und Polybius.")

(a. a. O. §. 115) Acilius als Quelle nennt. Dies letztere aber ist die Relation, die wir bei Zonaras finden, nur dass er die Zahl 10 nicht angiebt und, wiederum übertreibend, alle sich das Leben nehmen lässt. Aber auch diejenigen Beispiele werden hierher zu ziehen sein, wo Livius seine Verwerfung irgend einer Nachricht nicht durch einen directen Widerspruch, sondern, wenigstens muthmasslich, durch die Nichtaufnahme derselben zu erkennen giebt. Hierher gehört z. B., wenn Zonaras (S. 179 vgl. Dio fr. 55) nach dem Fall von Sagunt im römischen Senat noch eine Berathung, ob der Krieg erklärt werden sollte oder nicht, stattfinden und von C. Cornelius Lentulus und Fabius Maximus darüber Reden halten lässt, was Polybius (III, 20) ausdrücklich für ein leeres Gerede einiger thörichter Geschichtschreiber erklärt und Livius jedenfalls eben deshalb bei Seite gelassen hat; wahrscheinlich gehört aber auch hierher, wenn nach Zon. S. 177 die Abweisung der ersten römischen Gesandtschaft in Spanien durch entgegengesandte Einheimische geschehen sein soll, wenn nach Zon. S. 182 Scipio zuerst ohne Truppen an der Rhone ankommt, wenn Z. S. 183 bemerkt wird, dass Hannibal beim Uebergang über die Alpen wegen der Schwierigkeit desselben umgekehrt sein würde, wenn der Rückweg nicht zu weit gewesen wäre, wenn nach Z. S. 187 die beiden Consuln des J. 217 zuerst nach Ligurien (oder dem cisalpinischen Gallien) gegangen sein sollen, wenn nach Zon. S. 188 die Schlacht am trasimenischen See in der Nacht stattfindet, wenn nach Z. S. 190 Hannibal nach dieser Schlacht sich sogleich nach Campanien begiebt und daselbst auf dem Rückmarsch vor seinem Durchbruch durch die einschliessenden römischen Truppen nach Z. 191 die Gefangenen tödtet (was auch von Appian berichtet wird), wenn nach derselben Stelle Fabius die Karthager verfolgt und ihnen einen Verlust beigebracht haben soll, wenn Hannibal nach Z. S. 198 bei Cannä Leichen in den Aufidus werfen lässt, um das Wasser ungeniessbar zu machen und die Römer dadurch zur Schlacht zu zwingen, und wenn Z. S. 201 (wie bei Appian) berichtet wird, dass Hannibal nach dieser Schlacht die römischen Gefangenen, als der Senat den Loskauf verweigert, theils getödtet, theils sich unter einander im Zweikampf zu tödten genöthigt habe.

Während aber bei Dio hiernach die sagen- und anekdotenhaften Bestandtheile sogar häufiger sind als bei Appian (was bei diesem zum Theil seinen Grund nur in der grösseren Kürze

haben mag), so ist dagegen anzuerkennen, dass er von den groben Fehlern der Unwissenheit Appians völlig frei ist, dass er also z. B. nicht Sagunt zwischen Ebro und Pyrenäen, Gades nicht an die Küste von Afrika, Geronium nicht an den Aufidus verlegt, Sagunt nicht mit Carthago Nova verwechselt, den Ebro nicht in den nördlichen Ocean ergiessen lässt u. dergl. m. (s. oben S. 128 fl.).

Ueber die andere Partie können wir kürzer sein, weil Dio in dieser, wenigstens bis zur Zeit der Katastrophe vor Mutina, weniger ins Einzelne der Ereignisse eingegangen ist. Zwar füllt diese Partie fast 3 Bücher (XLIV—XLVI), indessen dieser Raum wird zum grossen Theil durch lange Reden eingenommen (XLIV, 23—33 Rede Cicero's am 17. (16.) März 44, XLIV, 36—49 Rede des Antonius bei der Leichenfeier des Cäsar, XLV, 18 bis 47 Cicero's Rede am 1. Januar 43, XLVI, 1—28 Gegenrede des Fufius Calenus). Hieraus erklärt es sich zum Theil, dass sich bei ihm mehrere der Fehler Appians nicht finden, die wir oben (S. 132 fl.) aufgezählt haben; vor andern Fehlern hat ihn jedenfalls sein gesunderes Urtheil und seine bessere Sachkenntniss bewahrt, was namentlich von den oben (S. 135) angeführten Uebertreibungen und Unüberlegtheiten gilt. Indessen eben darum ist auch der Gesammtbericht bei ihm noch unvollständiger als bei Appian. Es fehlt auch bei ihm Alles, was oben (S. 133) als bei Appian fehlend erwähnt ist (die Vertheilung der Provinzen ist XLV, 9 nur berührt und eben daselbst ist zwar das Ackergesetz erwähnt, zu dessen Ausführung Antonius die Reise nach Campanien unternahm, aber nicht die Reise selbst), und was Beide gemein haben, ist bei Dio wenigstens häufig kürzer und ungenügender dargestellt als bei Appian. Und trotz dem sind auch der Verstösse bei ihm nicht wenige. Auch bei ihm findet die Senatssitzung, in welcher die Amnestie beschlossen wird, am 16. statt am 17. März statt, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht (s. bes. XLIV, 21. 22); auch bei ihm wird das unedle Motiv der Senatoren, sich einigermassen nachgiebig zu erweisen, wenigstens angedeutet (so in den Schlussworten von Cicero's Rede, c. 33, und in der Erklärung der Verschworenen, c. 34: *μήτε ἀφαιρήσεσθαι μηδένα μηδὲν μήτ' ἄλλως λυπήσειν*); der Altar Cäsars wird nach XLIV, 51 zwar nicht von Antonius, aber von den Consuln umgestürzt; der Aufbruch des Antonius nach dem cisalpinischen Gallien wird zwar nicht in der überschwänglichen Weise wie bei

Appian geschildert, aber doch auch bei ihm XLV, 13 gesagt, dass die Senatoren von Antonius vereidigt worden seien, und wenn das Verhalten des Octavian dem Antonius gegenüber im Anfang XLV, 5—7 im Ganzen richtig geschildert wird, so werden doch auch bei ihm c. 11. 14—15 nicht wohl glaubliche Vorgänge zwischen ihnen berichtet. Daneben fehlt es auch nicht an Verstössen, die er vor Appian voraus hat. So erstrecken sich die Verhandlungen zu Anfang des J. 43 bei ihm nur auf 3 Tage, s. XLV, 17. XLVI, 29; als Resultat dieser Verhandlungen wird XLVI, 29 richtig die Absendung einer Gesandtschaft angegeben, ebendaselbst aber wird berichtet, dass kurz darauf und vor der Rückkehr der Gesandten der Tumult beschlossen worden sei, was erst nach der Rückkehr und in Folge der ungenügenden Antwort des Antonius geschah. Besonders auffallend ist aber die falsche Auffassung der politischen Stellung des Antonius. Dieser steht nach ihm fortwährend und noch während der Belagerung des D. Brutus auf Seiten der Verschworenen, s. bes. XLV, 14, so dass er sogar in seiner Antwort auf die Gesandtschaft des Senats als Bedingung seiner Unterwerfung die Ernennung des M. Brutus und Cassius zu Consuln fordert, s. XLVI, 30. 35; erst gegen Ende der Belagerung macht er die Schwenkung auf die Seite Cäsars, und zwar, wie es c. 35 heisst, um damit seinen eigentlichen Zweck der Bekriegung des D. Brutus, der auf nichts Anderes als die Besitznahme des cisalpinischen Galliens gegangen sei, zu verhüllen, und weil er gesehen habe, dass das Volk sich dem Cäsar geneigt zeige, als ob es nicht wenigstens für jenen Zweck schon beim Beginn der Feindseligkeit gegen Brutus eben so nöthig oder vielmehr noch nöthiger gewesen wäre, eine solche Stellung zu nehmen. In Bezug auf Cicero enthält er sich zwar der detaillirten Schilderungen seiner Unzuverlässigkeit und Feigheit, in denen sich hinsichtlich seines Verhaltens in den letzten Monaten seines Lebens Appian mit Vorliebe ergeht, auch wird sein Tod XLVII, 8. 11 ohne jede tadelnde Bemerkung berichtet; indess wird aller mögliche Tadel in der Rede des Fufius Calenus (der übrigens in Wirklichkeit nicht nach, sondern vor ihm geredet hat) und zwar mit der grössten rednerischen Uebertreibung auf ihn gehäuft, worin ihm z. B., um nur dies Eine zur Charakteristik der Rede anzuführen, zum Beweis, dass er ein schlechter Geschichtschreiber sei, vorgeworfen wird, dass er ein Geschichtswerk (die Geschichte seines Consulats) verfasst habe,

worin er mit seinem Consulat beginne und von da die Geschichte bis auf Romulus zurückführe (c. 21 extr.).

Es bleibt aber noch Eins zu bemerken übrig, was für die Beurtheilung Dio's besonders wichtig ist.

Dies ist der Umstand, dass er in der oben erwähnten angeblich am 1. Januar 43 gehaltenen Rede Cicero's (XLV, 18—47) die Philippischen Reden Cicero's wenigstens zum Theil benutzt, dieselben also jedenfalls gekannt und gelesen hat. Es ist dies zwar bereits von Reimarus in seiner Ausgabe des Dio (p. 432) und von Drumann (Gesch. Roms Bd. 1. S. 457) ausgesprochen und in neuester Zeit von J. G. Fischer (de fontibus et auctoritate Cassii Dionis in enarrandis a Cicerone post Caesaris mortem a. d. XVI. Kal. Apr. de pace et Kal. Jan. anni a. Chr. 43 habitis orationibus, Lips. 1870) ausführlich erörtert worden. Indessen halten wir es doch für nöthig, es an einigen Beispielen auch hier zu vergegenwärtigen. Es fehlt zunächst, obgleich Dio im Ganzen in der Form sich von seinen Quellen unabhängig hält, dennoch nicht an Beispielen, wo auch die Worte Cicero's bei Dio deutlich erkenntlich sind. So giebt Cicero bei Dio sogleich zu Anfang (c. 18, 1) die Gründe seiner Reise nach Griechenland, die er im Sommer 44 beabsichtigte und antrat, (*ἀποδημία* = profectio) und seiner Umkehr (*ἐπάνοδος* = reversio) eben so an wie Phil. I. 1, 1, und beruft sich auf diese Rede eben so wie Phil. II. 30, 76 (*πρῴην ἠκούσατε* = exposui nuper); so sagt er von den acta Caesaris c. 23, 5: *οὐχ ὡς καλῶς πάντ' ἔχοντα, πολλοῦ γε δεῖ*, vgl. Phil. I. 7, 16: non quo probem, quis enim id quidem potest?; vgl. ferner c. 27, 4: *οὗτός ἐστιν ὁ . . . τὸ τῆς βουλῆς ἀξίωμα καταλύσας* mit Phil. II. 22, 55: auctoritas huius ordinis afflicta est, afflixit Antonius; c. 28 extr. mit Phil. II. 27, 66, wo Antonius an beiden Stellen mit der Charybdis verglichen wird; c. 30, 3: *ἐρῶ γὰρ ὡς πρὸς παρόντα σε* mit Phil. I. 13, 31: absentem enim appello; c. 32, 4: *σὺ δέ, ὦ παγκάκιστε, καὶ ἐδέου καὶ ἱκέτευες, ἵνα δουλεύῃς* (nämlich bei den Lupercalien) mit Phil. II. 34, 86: at misericordiam captabas, supplex te ad pedes abiiciebas, quid petens? ut servires; c. 44 extr.: *ἀνάγκη τὸν τοιοῦτον αὐτοῖς τοῖς ὅπλοις, οἷσπερ ὑμᾶς ἀδικεῖν ἐτόλμησε, καὶ κολασθῆναι* mit Phil. V. 10, 26: non est verbis rogandus, armis est cogendus; c. 45, 1 (das dictum des Antonius): *ὅτι οὐχ οἷόν τέ ἐστιν ὑμῖν, ἂν μὴ κρατήσητε, σωθῆναι* mit Phil. III. 11, 27: nisi qui vicisset, victurum neminem und mit Phil. V. 8, 21; c. 46, 3: *ὅπερ οὐδενὶ*

πώποτε ἄλλῳ μὴ οὐκ ἐν πολέμῳ γέ τι καταπράξαντι ἐγένετο (es ist von der zu Ehren Cicero's stattgefundenen supplicatio die Rede) mit Phil. II. 6, 13: qui honos post conditam hanc urbem habitus est togato ante me nemini; c. 46, 4: *καὶ γὰρ ὁ μὲν θάνατος οὐκ ἂν ἄωρος, ἄλλως τε καὶ πρὸ τοσούτων ἐτῶν ὑπατευκότι μοι γένοιτο, καίτοι μνημονεύετε, ὅτι τοῦτο καὶ ἐν αὐτῇ τῇ ὑπατείᾳ ὑμῖν εἶπον* mit Phil. II. 46, 119: Etenim si abhinc annos prope viginti hoc ipso in templo negavi posse mortem immaturam esse consulari, quanto verius nunc negabo seni. Noch deutlicher zeigt sich aber der Ciceronische Ursprung in zahlreichen thatsächlichen Erwähnungen und Wendungen, die unmöglich aus einer andern Quelle geflossen sein können. Er entnimmt z. B. c. 28, 1 aus Phil. II. 25, 63 die schmutzige Anekdote, wie Antonius in einer Volksversammlung durch die Folgen seiner gestrigen Völlerei öffentlichen Anstoss erregte (D.: *ἐξήμει*, C.: vomere); er erwähnt c. 28, 4 eben so wie Phil. II. 29, 71, und zwar als eine Schande für Antonius, dass Cäsar denselben wegen der Nichtbezahlung des Kaufgelds für die schimpflich erworbenen Güter der Pompejaner angeklagt habe; c. 30, 2 wird, wie Phil. II. 17, 43. 34, 84. III. 8, 22, der Schenkung ausgedehnter Ländereien auf Leontinischem Gebiet an den Rhetor Sextus Clodius tadelnd und spottend gedacht; c. 35, 3 wird Antonius, wie Phil. III. 2, 4. 4, 10. 12, 30, wegen der Ermordung der meuterischen Soldaten in Brundisium schwer getadelt; c. 38, 2—3 wird, wie Phil. III. 2, 3—4, Octavian als Retter Roms vor dem durch Antonius drohenden Untergang gepriesen; c. 39, 1—2 wird dieselbe Antithese angewendet, wie Phil. III. 6, 14: entweder müssten die Verschworenen und die abgefallenen Soldaten als Mörder und Verräther verurtheilt oder Antonius für einen Feind erklärt werden; c. 40, 2 wird Antonius eben so, wie Phil. II. 19, 48. 20, 49, eines Mordversuchs gegen P. Clodius beschuldigt; c. 41 findet sich dieselbe Argumentation wie Phil. II. 14, 35 bis 36: Antonius habe von der Ermordung Cäsars den grössten Vortheil gehabt, weil er sich in Folge derselben in den Besitz grosser Schätze und der Herrschaft gesetzt habe, es könne also daraus geschlossen werden, dass er an derselben Theil genommen, wiewohl ihm dies (Dio sagt, wegen seiner Feigheit, in den Philippischen Reden heisst es, wegen seines Mangels an Vaterlandsliebe) nicht zuzutrauen sei; endlich wird c. 43, 3 eben so wie Phil. V. 10, 27 ausgeführt, dass es thöricht sei, an einen

Mitbürger Gesandte schicken zu wollen, da solche nur an Fremde und Feinde zu schicken seien.

Wenn es hiernach unzweifelhaft ist, dass Dio die Philippischen Reden gelesen und benutzt hat, wenn derselbe nun aber ferner nicht nur den hierin enthaltenen Stoff frei geordnet und behandelt, das Eine abgekürzt, das Andere weiter ausgeführt, sondern namentlich auch fast den ganzen Inhalt der zweiten Philippischen Rede, welche bekanntlich von Cicero nicht gehalten, sondern als Erwiederung auf die Angriffe des Antonius vom 19. September nur geschrieben ist, in seine nach ihm am 1. Januar 43 im Senate von Cicero gehaltene Rede übertragen hat (denn auf diese Philippische Rede beziehen sich bei Weitem die meisten der angeführten Uebereinstimmungen): so werden wir hierin ein besonders deutliches Beispiel für die Art und Weise Dio's zu erkennen haben. Es kam ihm darauf an, von Antonius wie von Cicero ein Bild von ihrem Charakter und ihrer Handlungsweise zu entwerfen; für ersteren Zweck diente ihm die Rede Cicero's, die er auf der Grundlage der Philippischen Reden verfasste, für den andern Zweck die des Fufius Calenus, für welche er vielleicht den Stoff aus des Antonius Rede vom 19. Septbr. entnahm, in beiden Fällen unbekümmert darum, ob diese Reden, wie er sie gab, historisch seien. Sagt er doch selbst (XLVI, 35), dass der Geschichtschreiber die Thatsachen dem Räsonnement und den Gesichtspunkten der Composition unterordnen müsse (*τὰ ἔργα τοῖς λογισμοῖς ὑπολέγειν*, denn dies hat man unter den *λογισμοί* zu verstehen); nimmt man nun noch hinzu, dass, wie schon erwähnt, die *κεκαλλιεπημένοι λόγοι* einen Theil der Aufgabe bildeten, die die er sich gestellt hatte: so wird man sich nicht wundern dürfen, dass er es mit der historischen Wahrheit nicht eben genau nahm.*)

Zugleich aber wird man aus diesem Beispiel einen Schluss auf die Art und Weise zu ziehen haben, wie er überhaupt seine Quellen benutzte. Hätte er die Philippischen Reden sorgfältig und gründlich studiert, so würde er die meisten der oben ange-

*) Wir erlauben uns hierfür und für die Art der meisten alten Historiker mit Ranke's Worten eine Analogie anzuführen. Dieser sagt (S. W. Bd. 6. S. 72): „Die Historiker des 16. und 17. Jahrhunderts erlaubten sich Abweichungen von der exacten Wahrheit, weil sie dieser eine der Idee der historischen Darstellung entsprechende Ausschmückung vorzogen. Unserer Ansicht zufolge, nach dem Muster wenigstens Eines grossen Alten, ist genaue Reproduction der Wahrheit die erste Bedingung dieser Darstellung."

führten Unrichtigkeiten und sonstigen Fehler haben vermeiden können: wird man nun nicht überhaupt annehmen dürfen, dass er bei Benutzung der Quellen es auch sonst an der erforderlichen Sorgfalt und Gründlichkeit habe fehlen lassen?

Ein eben solcher Anhalt für die Beurtheilung der Art der Quellenbenutzung ist uns leider für jene erstere Partie, den zweiten punischen Krieg, versagt. Wir können daher nur aus den oben bemerkten zahlreichen Unrichtigkeiten und aus dem sagen- und anekdotenhaften Charakter der ganzen Auffassung und Darstellung, ferner daraus, dass ein grosser Theil dieses, wie wir ihn nennen möchten, apokryphen Inhalts sich ebenfalls bei Appian und in den nichtpolybianischen Stücken des Livius wiederfindet, den Schluss ziehen, dass Dio aus einem oder mehreren der zahlreichen, besonders griechischen Historiker geschöpft habe, die schon zu Polybius' Zeit die römische Geschichte und vielleicht vorzugsweise den an Wechselfällen so reichen zweiten punischen Krieg*) in unkritischer Weise dargestellt hatten, und deren Zahl seitdem immer mehr anwuchs, wie wir aus der Menge der Namen ersehen, die uns freilich meist als das Einzige, was von ihnen erhalten ist, bei Dionysius, Plutarch, Diodor u. A. überliefert sind. Polybius deutet wiederholt mit einem *ἔνιοι τῶν συγγαφέων* oder *τῶν γεγραφότων* (III, 20. 47) auf diese Afterhistoriker hin und nennt als Repräsentanten derselben Chaereas und Sosilus, von denen er sagt (III, 20): *πρὸς μὲν οὖν τοιαῦτα τῶν συγγραφέων, οἷα γράφει Χαιρέας καὶ Σώσιλος, οὐδὲν ἂν δέοι πλέον λέγειν, οὐ γὰρ ἱστορίας, ἀλλὰ κουρεακῆς καὶ πανδήμου λαλιᾶς ἐμοί γε δοκοῦσι τάξιν ἔχειν καὶ δύναμιν*, und wie sehr der Unfug solcher Historiker im Verlauf der Zeit überhand nahm, davon kann man sich aus Lucians Schrift de conscribenda historia überzeugen. Der nichtpolybianische Bestandtheil des Livius ist von mir in der Abhandlung „Livius und Polybius", S. 74 fl. vermuthungsweise auf Coelius Antipater und durch diesen theilweise auf Silenus zurückgeführt, von dem anzunehmen ist, dass er seine Geschichte des Hannibal durch sagenhaften Stoff auszuschmücken gesucht habe (s. H. Peter a. a. O. p. CCXX): dieser sagenhafte Stoff mag in den Nachfolgern des Silenus fortgewuchert haben, und wenn nun Appian und Dio mehrere dieser Nachfolger und vielleicht

*) Nepos sagt (Hann. 13, 3): Huius belli gesta multi memoriae prodiderunt.

auch den Silenus selbst benutzten, so würde sich erklären, dass dieselben in vielen Dingen dieser Art übereinstimmen, in manchen aber auch, da sie nicht nothwendig immer aus derselben Quelle geschöpft haben müssen, differieren, und dass sie hier und da auch mit Livius zusammentreffen.

Es ist zwar die Ansicht aufgestellt worden, dass Dio aus Fabius Pictor geschöpft habe. So von Niebuhr (R. Gesch. Bd. 2. S. 13) und in Bezug auf den zweiten punischen Krieg insbesondere von Wilmans (de fontibus et auctoritate Dionis Cassii, p. 3 sq.). Indessen auch bei ihm ist diese Ansicht, wie bei Diodor, völlig unhaltbar. Man hat zur Unterstützung derselben sich auch auf das Lob berufen, welches dem Fabius von Dionysius von Halikarnass I, 6 u. 71 und von Polybius (bes. III, 9) ertheilt werde. Allein auf das Lob des Dionysius wird man nach dem, was in dem Abschnitt über diesen Historiker und dessen historisch-kritische Grundsätze bemerkt worden ist, kein grosses Gewicht legen wollen, und noch weniger wird man in den Erwähnungen des Polybius ein eigentliches Lob des Fabius zu finden haben (s. S. 43). Was aber die Hauptsache: mag das Werk des Fabius auch noch so grosse Vorzüge gehabt haben, so folgt daraus nicht nur nicht, dass Dio es benutzt habe, sondern bei der nachgewiesenen Beschaffenheit der Darstellung Dio's würde daraus vielmehr das Gegentheil zu schliessen sein. Eben so wenig wird das von Wilmans (a. a. O. p. 5) aus den Reden des Lentulus und Fabius Maximus (über welche s. o. S. 143) und aus den Trümmern einer andern Rede des Fabius (Dio fr. 57, 11. 12. 13 vgl. Liv. XXII, 25) hergeleitete Argument als zutreffend anzuerkennen sein; denn gesetzt, dass diese Reden ihren Ursprung in der Familientradition des Fabischen Geschlechts oder auch nur in dem Interesse desselben hätten und hierdurch in die Annalen des Fabius gelangt wären, so würde doch hierin kein Beweis dafür enthalten sein, dass Dio sie unmittelbar aus Fabius entnommen: sagt doch Polybius von den erstgenannten derselben ausdrücklich (III, 20), dass sie bei „einigen“ Historikern zu finden seien. Wenn aber Wilmans endlich in dem grossen Lob, welches dem Hannibal von Dio (fr. 54) gespendet wird, einen Grund für den Fabischen Ursprung findet, weil Fabius sich durch Billigkeit gegen Hannibal ausgezeichnet habe („ob animum in Annibalem aequam inclaruit“), so ist erstlich von einer solchen Gesinnung des Fabius nichts bekannt, dieselbe muss vielmehr nach dem

Zeugniss des Polybius (L, 14), der ihn der Parteilichkeit für Rom beschuldigt, sehr zweifelhaft erscheinen. Sodann aber ist es sehr wohl möglich, dass auch bei Dio auf das Lob, welches von ihm in ganz ähnlicher Weise wie von Livius (XXI, 4) den ausgezeichneten Feldherrentalenten Hannibals gespendet wird, eben so wie bei Livius (das. §. 9) ein entschiedener Tadel seiner Treulosigkeit und Grausamkeit folgte, der uns in dem unvollständigen Fragment nicht erhalten ist, und diese Möglichkeit wird dadurch wenigstens zur Wahrscheinlichkeit, dass er es nicht unterlassen hat, zahlreiche Beispiele seiner Grausamkeit zu berichten, wie die oben S. 143 angeführten und die treulose und grausame Tödtung der Nuceriner und Acerraner, fr. 57, 30. 34. Zon. IX, 2. S. 203 und 204.

Wie also bei Diodor, so wird auch bei Dio auf die Fabische Quelle verzichtet werden müssen.

Schlussbemerkungen.

Für die Kritik der Quellen der älteren römischen Geschichte bildet der Anfang des ersten punischen Kriegs einen wichtigen Wendepunkt, da hiermit nicht nur das Werk des Polybius, sondern ungefähr auch die Geschichtschreibung der Römer selbst beginnt. Für die Zeit bis dahin aber bilden die Geschichtswerke des Dionysius von Halikarnass und des Livius die Hauptgrundlage unserer Kenntniss. Der erstere bietet, wie wir gesehen haben, an eigentlichem Inhalt wenig mehr als Livius; was er mehr hat, besteht fast nur in seinen eigenen Klügeleien, in Ausschmückungen und Uebertreibungen; ihm aber sind die späteren griechischen Historiker meist gefolgt, wie dies in Bezug auf Appian oben (S. 127 fl.) und auf Plutarchs Biographien des Coriolan und Camillus von H. Peter (Die Biographien Plutarchs, S. 7—28) nachgewiesen worden ist.*) Livius dagegen, dies ist der allgemeine Eindruck seines Werkes, hat die Ueberlieferung, wie sie sich unter den Römern gebildet hatte, und wie sie ihm in den römischen Annalisten vorlag, mit gesundem Urtheil und in ächt römischem Sinne wiedergegeben, ohne sich jedoch eine gründliche Erforschung der historischen Wahrheit zur Aufgabe zu

*) Die Fragmente des Diodor und Cassius Dio aus der älteren römischen Geschichte reichen nicht aus, um darauf ein sicheres Urtheil über ihre Benutzung der Quellen zu gründen. Es ist indess wahrscheinlich, wie auch A. Schmidt (Ueber die Quellen des Zanaras, S. XXIX des Abdrucks in der Dindorfschen Ausgabe des Zonaras vol. VI) annimmt, dass Dio Beide, Livius und Dionysius, benutzt habe, wie er denn z. B. die Intervention der geraubten Sabinerinnen nicht in der thörichten Weise des Dionysius, sondern im Sinne des Livius dargestellt hat, vgl. Dio fr. 5, 5 (Dind.) mit Dionys. II, 45. Noch weitere Beispiele sind aus Zonaras zu entnehmen, dessen Werk, wie wir wissen, meistentheils in einem Auszuge des Dio besteht.

stellen:*) er hat ihr die Auswüchse abgestreift, die, wie es scheint, hauptsächlich durch griechische Historiker, in dieselbe eingedrungen waren, im Uebrigen aber, wie die oben (S. 57 fl.) angeführten Beispiele zeigen, sich begnügt, dem, was die Annalisten boten, eine geschmackvollere Form zu geben. In dieser Weise hat das Werk des Livius, welches in Rom, so zu sagen, ein kanonisches Ansehen erlangte, den späteren römischen Historikern für die ältere Geschichte als Quelle gedient, so dass deren aller Selbstständigkeit entbehrenden Werke fast nur in Auszügen desselben bestehen und deshalb nur insoweit in Betracht kommen, als sie hier und da für die verlorenen Theile des Livius einen freilich sehr unvollkommenen Ersatz bieten.

Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, dass wir die Ueberlieferung über die ältere römische Geschichte nicht aus Dionysius, dessen Werk übrigens, soweit es vollständig erhalten ist, mit dem J. 443 v. Chr. abschliesst, sondern aus der ersten bis 293 v. Chr. reichenden Dekade des Livius zu schöpfen haben. Eben so wenig aber kann bezweifelt werden, dass wir in dieser Ueberlieferung nicht eigentliche historische Wahrheit besitzen, sondern nur eine Art Sage, wie sie sich für Zeiten, deren Vorgänge nicht durch gleichzeitige schriftliche Aufzeichnung fixiert werden, zu bilden und unter mancherlei Einflüssen weiter zu gestalten pflegt. In Bezug auf die Vorgeschichte ist dies von selbst klar. Die Verknüpfung des Ursprungs des römischen Volks mit der Sage vom trojanischen Kriege findet sich eben so bei zahlreichen italischen Städten, bei Präneste, Lanuvium, Ardea, Antium, Politorium u. s. w.,**) und hat ihren Grund, wie Schwegler (S. 311) mit Recht sagt, nur in der „Sucht so vieler italischer Städte," „ihre Ursprünge an Figuren der griechischen Mythologie und besonders der troischen Heldenfabel anzuknüpfen;" war aber dieser Ursprung einmal soweit hinaufgerückt, so war es unerlässlich nothwendig, die Jahrhunderte zwischen dem trojanischen Krieg und der Gründung Roms irgendwie auszufüllen: daher die lange Reihe der Könige von Alba Longa, deren Namen und schatten-

*) Seine Erklärung in Betreff der Vorgeschichte (Praef. 6): ea nec affirmare nec refellere in animo est, dürfte sich im Wesentlichen auf die ganze erste Dekade und in einem gewissen Sinne sogar auf sein ganzes Werk erstrecken lassen, s. o. S. 56 fl.

**) S. Schwegler, R. Gesch. Bd. 1. S. 310.

hafte Gestalt die Erdichtung deutlich genug verrathen. Aber auch die sieben römischen Könige sind, wie schon Livius selbst andeutet,*) zu sehr nur Repräsentanten der verschiedenen Einrichtungen und sonstigen Grundlagen, auf denen sich die nachmalige Grösse des republikanischen Roms erhebt, als dass sie für historisch gelten könnten; nur einige Namen derselben mögen in richtiger Erinnerung festgehalten worden sein. Anders verhält es sich allerdings hinsichtlich der republikanischen Zeit. In dieser gab er gleichzeitige schriftliche Aufzeichnungen, welche auch noch vorhanden waren, als die Römer ihre Geschichte zu schreiben anfingen, und zwar auch aus der Zeit vor dem gallischen Brande (nur etwa die ersten Jahrzehnte der Republik ausgenommen), da man nach demselben wohl im Stande sein konnte, die verlornen Aufzeichnungen, insbesondere die annales maximi, etwa 100 Jahre rückwärts wenigstens einigermassen zu ersetzen. Allein diese Aufzeichnungen beschränkten sich, wenigstens soweit sie öffentliche waren, auf die Namen der Magistrate und auf kurze, chronikenartige Notizen über die wichtigsten Ereignisse, und konnten daher nur einen dürftigen, leblosen historischen Kern bieten, die weitere Ausführung und die Herstellung des Zusammenhangs, gewissermassen der Körper der Ueberlieferung ist das Werk der Annalisten und zwar hauptsächlich der späteren; denn die älteren unter ihnen gaben, wie an sich wahrscheinlich ist und von Dionysius ausdrücklich versichert wird (s. o. S. 52), von der vor ihrer eignen Zeit liegenden Geschichte nur einen kurzen Abriss, erst die späteren schöpften theils aus der Volkssage, theils aus Familienaufzeichnungen, theils aus ihrer eignen Phantasie, hier und da, obwohl nicht eben häufig,**) aus der griechischen Sage oder griechischer Erdichtung einen reichern Stoff, den sie in ausführlichen Werken (o. S. 52) zwar ohne rhetorischen Schmuck, aber, wie die oben (S. 57 fl.) mitgetheilten Proben beweisen, nicht ohne Lebendigkeit und Anschaulichkeit verarbeiteten. Diese späteren Annalisten aber sind es, an die sich Livius hauptsächlich angeschlossen hat:***) dies geht theils aus der Ausführ-

*) Er sagt von den Königen, nur mit Ausnahme des Tarquinius Superbus (der aber auch seine typische Bedeutung hat), II, 1: ita regnarunt, ut haud immerito omnes deinceps conditores partium certe urbis .... numerentur.

**) S. Schwegler, R. Gesch. Bd. 1. S. 64.

***) Wie auch Mommsen annimmt, s. Hermes, V, 272 und XIII, 3 S. 330.

führlichkeit, mit welcher er auch diese Partie dargestellt hat, theils aus den oben (S. 57 fl.) angeführten Parallelstellen deutlich hervor, wenn sich auch die Quellen im Einzelnen, abgesehen von den Fällen, wo sie ausdrücklich angeführt werden oder uns Bruchstücke derselben zur Vergleichung zu Gebote stehen, nie mit Sicherheit werden feststellen lassen.

Es wird hiernach keines Beweises bedürfen, dass die Geschichte, wie sie in der ersten Dekade des Livius dargestellt ist, einen im Wesentlichen durchaus sagenhaften Charakter hat. Wir können uns aber nicht enthalten, an dieser Stelle noch einmal auf den schon oben (S. 124) erwähnten ersten Vertrag zwischen Rom und Carthago zurückzukommen, da derselbe ein besonders deutliches Merkzeichen für diesen Charakter bietet. Der Bericht des Polybius über denselben ist von der Art, dass er nach allen Regeln der Kritik für historisch zu gelten haben würde. Polybius, an dessen allgemeiner Glaubwürdigkeit nicht zu zweifeln ist, versichert, dass er die Urkunde desselben selbst eingesehen, er theilt ihn in wörtlicher, genauer Uebersetzung mit und giebt ausdrücklich das erste Jahr der Republik als den Zeitpunkt an, in welchem er abgeschlossen sei. Auf der andern Seite stehen die Verhältnisse, welche darin vorausgesetzt werden, mit der sonstigen Tradition in völligem Widersruch. Soll man nun seine Auctorität der des Diodor nachstellen, welcher den Vertrag in das J. 348 setzt? Man würde hierzu selbst dann kaum berechtigt sein, wenn man annehmen dürfte, dass der Bericht des Diodor aus Fabius Pictor entnommen sei, da Polybius ausdrücklich bemerkt, dass er in der Sache mit der grössten Sorgfalt verfahren sei und dass selbst die Kundigsten ihn kaum vollkommen verständen (*ὥστε τοὺς συνετωτάτους ἔνια μόλις ἐξ ἐπιστάσεως διευκρινεῖν*); wir wissen aber, wie wenig jene Annahme begründet ist. Es wird also nichts übrig bleiben, als diesen Widerspruch als unlösbar bestehen zu lassen und ihn als einen weiteren Beweis für den sagenhaften Charakter der älteren Geschichte zu den übrigen Beweisen hinzuzufügen.

Nun wird zwar die Wissenschaft nicht aufhören, auch diese sagenhafte Ueberlieferung zum Gegenstand ihrer Untersuchungen zu machen: sie wird den Ursprung und die Beschaffenheit der vorhandenen Sagen zu ermitteln suchen, um den grösseren oder geringeren Werth derselben festzustellen und insbesondere das volksthümlich Aechte von dem Willkürlichen und Gemachten zu

zurück, als dass er seine Kenntniss desselben aus eigner Erinnerung oder aus mündlicher Mittheilung von Zeitgenossen und Mithandelnden, wie anderwärts, hätte schöpfen können. Es fehlte indess nicht an schriftlichen Aufzeichnungen gleichzeitiger oder doch nahezu gleichzeitiger Historiker, unter denen ihm hauptsächlich Philinus und Fabius Pictor als Quelle gedient zu haben scheinen, die er zwar wegen ihrer Parteilichkeit für den einen oder den andern kriegführenden Theil tadelt (I, 14—15), die er aber nicht durch Nennung ihrer Namen hervorgehoben haben würde, wenn er sie nicht für besonders wichtig gehalten hätte; aus diesen Quellen aber hat er mit der ihm eignen Sachkenntniss und Wahrheitsliebe,*) von eigner Anschauung der historisch bedeutendsten Lokalitäten unterstützt, unter Anwendung der sorgfältigsten Kritik auch von diesem Kriege eine Darstellung geschaffen, die von dem ganzen Gang desselben und über die Hauptaktionen ein vollkommen klares Licht verbreitet und obwohl nicht gleichzeitig, doch den gleichzeitigen Darstellungen, so weit wir urtheilen können, an historischem Gehalt weit überlegen ist. Neben ihm kommen hauptsächlich in Betracht die Bruchstücke des Diodor (Buch XXIII und XXIV), Appian in den Bruchstücken der sicilischen Geschichte und in der die Unternehmung des Regulus betreffenden Partie der libyschen Geschichte (c. 3—4) und Zonaras, in dem wir auch hier einen Auszug aus Dio zu erkennen haben. Wie weit aber diese dem Polybius nachstehen, geht am deutlichsten aus der Darstellung der grossen Kriegsoperationen hervor, die bei Polybius durchaus klar und anschaulich, bei diesen späteren Autoren aber völlig ungenau und farblos ist, so dass man sich aus ihnen z. B. von der Belagerung von Agrigent und von den Schlachten bei Mylä, bei Ecnomus, bei Panormus durchaus keine deutliche Vorstellung machen kann. Und

*) Wir können uns nicht enthalten, auch hier wieder eine Aeusserung von ihm über die Wahrheitsliebe mitzutheilen, die er an seine Kritik des Philinus und Fabius anknüpft (I, 14): *καὶ γὰρ φιλόφιλον δεῖ εἶναι τὸν ἀγαθὸν ἄνδρα καὶ συμμισεῖν τοῖς φίλοις τοὺς ἐχθροὺς καὶ συναγαπᾶν τοὺς φίλους· ὅταν δὲ τὸ τῆς ἱστορίας ἦθος ἀναλαμβάνῃ τις, ἐπιλαθέσθαι χρὴ πάντων τῶν τοιούτων καὶ πολλάκις μὲν εὐλογεῖν καὶ κοσμεῖν τοῖς μεγίστοις ἐπαίνοις τοὺς ἐχθρούς, ὅταν αἱ πράξεις ἀπαιτῶσι τοῦτο, πολλάκις δ' ἐλέγχειν καὶ ψέγειν ἐπονειδίστως τοὺς ἀναγκαιοτάτους, ὅταν αἱ τῶν ἐπιτηδευμάτων ἁμαρτίαι τοῦτ' ὑποδεικνύωσιν· ὥσπερ γὰρ ζώου τῶν ὄψεων ἀφαιρεθεισῶν ἀχρειοῦται τὸ ὅλον, οὕτως ἐξ ἱστορίας ἀναιρεθείσης τῆς ἀληθείας τὸ καταλειπόμενον αὐτῆς ἀνωφελὲς γίγνεται διήγημα.*

dabei fehlt es auch hier nicht an den Ungenauigkeiten und Uebertreibungen und an den anekdoten- und sagenhaften Zügen, die wir schon anderweit als charakteristisch für diese Art von Schriftstellern kennen gelernt haben. So wird der Hamilkar, welcher im J. 261 den Oberbefehl über die Karthager übernimmt, als Barcide und als Vater des Hannibal bezeichnet, Zon. VIII, 10. S. 139, Xanthippus wird den Karthagern von Staatswegen aus Sparta zu Hülfe geschickt, App. Lib. 3, und vom Volk zum Alleinherrscher in Karthago (*αὐτοκράτωρ τῶν Καρχηδονίων*) erhoben, Zon. c. 13. S. 148, Agrigent wird von 100,000 Römern und Bundesgenossen belagert, Diod. XXIII, 7, von denen 30,000 z. F. und 4500 Reiter dabei umkommen, das. 9, 1, die Zahl der Lilybäum belagernden Römer (*ὁ λαὸς ὁ τῶν Ῥωμαίων*) betrug 110,000, Diod. XXIV, 1, 1, und von diesen fallen bei einem Ausfall der Karthager an Einer Stelle 10,000, das. §. 3, und andere 10,000 sterben in wenigen Tagen an Krankheiten, das. §. 4, in der Schlacht bei Drepana haben die Römer einen Verlust von 20,000 M., das. §. 5, und in einer andern, nicht deutlich bezeichneten Seeschlacht werden 35,000 getödtet und eben so viele gefangen, §. 11. Als Beispiele der Neigung zu anekdoten- und sagenhaften Zügen mögen die Erzählungen dienen, wie Hannibal nach der Schlacht bei Mylä sich durch eine List vor der gefürchteten Strafe rettet, Diod. XXIII, 10. Zon. VIII, 11. S. 141, wie die Römer den karthagischen Unterhändler Hanno aus Grossmuth frei lassen, Zon. c. 12. S. 146, wie dieselben am Bagradas eine 120 Fuss lange Schlange mit Heeresmacht und mit Katapulten tödten, Zon. c. 13. S. 147, und wie im römischen Senat einer, der von Frieden redet, von den versammelten Vätern erschlagen wird, Zon. c. 15. S. 158, endlich die von Diodor, Appian, Dio, Zonaras, wie von vielen Andern, nur nicht von Polybius, mit den verschiedensten Variationen berichtete Sage von Regulus. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch diesen Autoren dieselben Quellen, die dem Polybius als solche dienten, nicht völlig unbekannt waren: so wird z. B. von Diodor Philinus ausdrücklich citiert, s. XIII, 7. XIV, 11, 1, und an einigen Stellen findet auch eine Uebereinstimmung in den Worten zwischen ihm und Polybius statt, die am wahrscheinlichsten aus einer gemeinsamen Benutzung des Philinus abzuleiten sein dürfte,*) bei Zonaras aber scheint

*) So sagt Regulus Diod. XXIII, 12 wie Pol. I, 31 bei den seiner Niederlage vorausgehenden vergeblichen Friedensunterhandlungen, dass die Kar-

der Umsfand, dass die betrügerische Ergreifung des Befehlshabers der Burg von Messana durch einen Römer geschieht, s. c. 9. S. 134, und dass in den nächstfolgenden Schlachten Hiero und die Karthager wenigstens einen halben Sieg gewinnen, s. das. S. 135, ebenfalls auf den für Karthago parteiischen Philinus hinzudeuten. Indessen haben sie neben besseren Quellen jedenfalls auch aus schlechteren geschöpft (die Zahlenübertreibungen bei Diodor mögen z. B. aus den späteren Annalisten, mittelbar oder unmittelbar, geflossen sein, vgl. o. S. 53); die besseren aber haben sie mit derselben Unkritik und Leichtfertigkeit benutzt, die wir überhaupt an ihnen kennen.

Wir werden aus ihnen sonach zwar hier und da eine weitere Ausführung zu entnehmen haben, welche Polybius vielleicht als seinem Plane nicht entsprechend verschmähte, wir werden z. B. die Unternehmungen des Consuls L. Cornelius Scipio auf Corsica und Sardinien (259 v. Chr.), die von Polybius (I, 24, 6 bis 7) nur kurz und theilweise erwähnt werden, aus den Nebenquellen und aus der bekannten Grabinschrift zu ergänzen haben, und auch der Umstand, dass Hamilkar in Eryx die Auslieferung der Waffen verweigert und seine Weigerung durchgesetzt habe (Diod. XXIV, 13), dürfte vielleicht, da Polybius (I, 58, 5) ausdrücklich hervorhebt, dass die Karthager sich daselbst unversehrt und unbesiegt (*ἀπαθεῖς καὶ ἀνήττητοι*) behauptet,*) als gut bezeugt anzusehen sein. Allein überall wird dabei mit grosser Vorsicht zu verfahren und dem Polybius jedenfalls in Bezug auf den Gang des Kriegs wie im Einzelnen die erste Auctorität zuzuerkennen sein. Es ist zwar auch hier dem Polybius Parteilichkeit für die Römer schuldgegeben worden:**) allein wenn zur

---

thager die von ihm gestellten (unbilligen) Bedingungen als ein Geschenk (*ἐν δωρεᾷ*) anzunehmen hätten, und vom Consul des J. 248 heisst es bei Diodor (XXIV, 1, 8), er habe das Vorgeb. Pachynum umschifft „*οὐδὲν τῶν γεγενημένων εἰδώς*," bei Polybius (I, 54), „*οὐδὲν εἰδὼς τῶν περὶ τοὺς προπλέοντας συμβεβηκότων*," nnd von den Karthagern bei Diodor (§. 9): „*κάμψαντες τὸν Πάχυνον εἰς ὑπεύδιον τόπον καθωρμίσθησαν*," bei Polybius: „*ὑπεράραντες τὴν ἄκραν ἐν ἀσφαλεῖ καθωρμίσθησαν.*"

*) Vgl. auch III, 9, wo es von Hamilkar heisst, er habe sich unbesiegt gefühlt „*τῷ δοκεῖν αὐτὸς μὲν ἀκέραια διατετηρηκέναι τὰ περὶ τὸν Ἔρυκα στρατόπεδα.*"

**) So auch von Ihne, Röm. Gesch. Bd. 2. S. 52. Anm. 56 u. 57. Derselbe findet die Parteilichkeit darin, dass nach Pol. I, 24, 3—4 nur die Bundesgenossen der Römer eine Niederlage erleiden, während dieselbe nach

Begründung hiervon angeführt wird, dass er dieses und jenes abweichend von Andern berichte oder unerwähnt lasse, so ist doch selbstverständlich vor Allem zu fragen, ob nicht der Bericht des Polybius der glaubwürdigere sei, und im andern Falle, ob er nicht die Sache mit Recht als unerheblich angesehen habe; so lange diese Frage nicht zu Ungunsten des Polybius beantwortet ist, wird man ihm den Vorwurf der Parteilichkeit nicht machen können. Und hat er nicht über die Härte und Unbilligkeit des Regulus (c. 31 und 35) und über die Unüberlegtheit der römischen Feldherren in Betreff der Meerfahrten (c. 37) den nachdrücklichsten Tadel ausgesprochen? Soll es aber dem Geschichtschreiber nicht gestattet sein, dem Grossen und Bewunderungswürdigen überall, wo er es findet, die gebührende Anerkennung zu gewähren?

Dasselbe, wie vom ersten punischen Krieg, ist auch von der Zwischenzeit zwischen diesem und dem zweiten punischen Kriege zu sagen.*) Die Nebenquellen fliessen hier noch dürftiger und

Diod. XIII, 9 die Römer selbst getroffen habe, und dass Pol. das. §. 11 nur die Eroberung von Myttistratum durch die Römer erwähnt werde, nicht aber, dass die Belagerung vorher nach Diodor (a. a. O.) von ihnen aufgegeben worden sei. Allein im ersten Falle steht Auctorität gegen Auctorität, und wir möchten nicht zweifeln, dass die des Polybius der des Diodor vorzuziehen sei, und im andern Falle wird die Auslassung, da Polybius ausdrücklich bemerkt, dass Myttistratum die Belagerung lange ausgehalten, und da auch Diodor (§. 4) die schliessliche Eroberung der Stadt berichtet, in der That als unerheblich zu gelten haben. Wenn von Ihne gesagt wird, dass die Belagerung mit dem Abzug der Römer „geendet" habe, so ist dies wenigstens nicht genau.

*) Gilbert in der oben S. 41 genannten Schrift hat freilich von dieser Partie eine ganz abweichende Darstellung möglich gemacht, indem er diejenigen Schriftsteller, deren Unzuverlässigkeit wir wiederholt nachgewiesen haben, also Diodor, Appian, Zonaras, zur Grundlage genommen und vermittelst einzelner Stellen derselben den Polybius als parteiisch und sogar als Fälscher (S. 161. 169 u. ö.) zu erweisen gesucht hat. Sein künstlich aufgeführtes Gebäude stützt sich hauptsächlich auf die in der Einleitung besprochenen Sätze von Nissen und Nitzsch und auf die Rechnung mit der unbekannten Grösse Fabius Pictor, so dass also der Vorwurf, den Polybius dem Fabius macht, umgekehrt auf Polybius zurückgeworfen und sonach die Rolle Beider gewissermassen umgetauscht wird. Als Beispiel für sein Verfahren mag die Art und Weise dienen, wie S. 57 fl. der ernste und nachdrückliche Tadel, den Polybius wiederholt gegen die Römer wegen der ungerechten Besitzergreifung von Sardinien erhebt, mit der Parteilichkeit desselben für die Römer vereinbart wird.

trüber als im ersten punischen Kriege, nur etwa mit Ausnahme der Bruchstücke des Diodor, welche von etwas reicherem Inhalt sind, aber wenigstens hinsichtlich des libyschen Kriegs nichts Anderes bieten, als was wir klarer und ausführlicher auch bei Polybius finden.*)

Mit dem zweiten punischen Kriege beginnt die planmässige ausführliche Darstellung des Polybius, es beginnt ferner die eigentlich gleichzeitige Geschichtschreibung der Römer, und daneben mehren sich die Bearbeitungen der römischen Geschichte durch griechische Historiker, die nicht ohne Einfluss auf die römische Tradition geblieben sind. Von eben da ist uns nun auch wieder Livius erhalten, dessen nun folgende Bücher bis zum Jahre 167 v. Chr. reichen und der bis zu dieser Zeit neben Polybius die Hauptquelle unsrer historischen Kenntniss bildet. Dieser hat, wie wir wissen, aus Polybius entnommen, was ihm von seinem Standpunkt und für seinen Zweck interessant und wissenswerth schien, jedoch nicht mit der rechten Genauigkeit und nicht ohne Einmischung von Zusätzen und Aenderungen aus andern Quellen; er hat aber zugleich, um das specifisch römische Interesse zu befriedigen, einen grossen Theil seines Werks aus den römischen Annalisten geschöpft, deren Werke zwar von nun an, da sie entweder den berichteten Ereignissen gleichzeitig waren oder doch auf gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhten, einen viel reicheren, aber keineswegs ungetrübten historischen Stoff boten. Wir werden uns also an erster Stelle an das zu halten haben, was von

*) Die Fragmente XXV, 1—5 stimmen so vollkommen mit Polybius, z. Th. bis auf die Worte überein, dass man kaum anders annehmen kann, als dass Diodor ihn vor Augen gehabt, vgl. z. B. fr. 4: *Διὸ καὶ τοῖς ἀποστάταις οὐχ ἧττον πολιορκεῖσθαι συνέβαινεν ἢ πολιορκεῖν* mit Pol. I, 84: *τοῖς δὲ περὶ τὸν Μάθω καὶ Σπένδιον οὐχ ἧττον πολιορκεῖσθαι συνέβαινεν ἢ πολιορκεῖν*, fr. 5: *Τότε συνιδεῖν ἔστιν ἐπ' αὐτῆς τῆς πείρας, ἡλίκην ὑπεροχὴν ἔχει στρατηγικὴ σύνεσις ἰδιωτικῆς ἀπειρίας καὶ τριβῆς ἀλόγου καὶ στρατιωτικῆς* mit Pol. ebend.: *τότε γὰρ ἦν, ὡς ἔοικε, συνιδεῖν ἐπ' αὐτῆς τῆς ἀληθείας, πηλίκην ἔχει διαφορὰν ἐμπειρία μεθοδικὴ καὶ στρατηγικὴ δύναμις ἀπειρίας καὶ τριβῆς ἀλόγου καὶ στρατιωτικῆς.* Weiterhin aber findet sich fr. 6 die bekannte Differenz, dass die Dauer des libyschen Kriegs auf 4 Jahre und 4 Monate angegeben wird, fr. 8 die ebenfalls von Polybius abweichende Angabe, dass Hamilkar Barkas nach dem libyschen Kriege sich durch demagogische Umtriebe einen weiteren Oberbefehl verschafft habe, und darauf eine Reihe anderweiter Notizen, die Polybius nicht hat, so dass man sieht, dass Diodor von da an eine oder mehrere andere Quellen benutzt hat.

Polybius übrig ist; wir werden sodann in Livius (und in etwaigen andern Quellen) dasjenige zu ermitteln und von fremden Zusätzen und Veränderungen rein herzustellen suchen, was aus Polybius geschöpft ist, wobei uns die Eigenthümlichkeit der beiderseitigen Autoren zur Richtschnur zu dienen hat; endlich werden wir hinsichtlich der aus annalistischer Quelle geflossenen Theile, um sie von Unklarheiten, Uebertreibungen, Fälschungen zu befreien, alle diejenigen Mittel der Prüfung und Forschung in Anwendung zu bringen haben, die überhaupt, wie etwa bei den Gerüchten des Tages, so auch bei solchen historischen Aufzeichnungen erforderlich sind, welche, obwohl den berichteten Ereignissen nahe stehend, ohne strenge Kritik unter dem Einfluss von allerlei persönlichen und nationalen Wünschen und Empfindungen verfasst sind: einen Massstab für die Glaubwürdigkeit dieser Theile des Livius durch ihre Zurückführung auf bestimmte Gewährsmänner zu gewinnen, darauf werden wir, abgesehen von den verhältnissmässig wenigen Fällen, wo uns bestimmte Zeugnisse oder Bruchstücke dieser Gewährsmänner bei Seite stehen, verzichten müssen.

Vom J. 167 an sind wir für eine zusammenhängende Darstellung auf Appian, auf einige Biographien Plutarch's und auf den Jugurthinischen Krieg des Sallust angewiesen. Von ersterem ist schon oben (S. 128) bemerkt, dass er hier sicher auch den Polybius benutzt hat. Wir werden also hinsichtlich der Zeit bis zum J. 146 auch bei ihm dasjenige zu ermitteln haben, was auf Polybius zurückzuführen ist, werden aber bei ihm sowohl die Vermischung mit anderm Stoff wie die Ungenauigkeit und Willkür in weit höherem Masse vorauszusetzen haben als bei Livius. Eine wirkliche Vergleichung ist nur möglich von App. Lib. 74 bis 92 und Pol. XXXVI, 2—8 (die Vorgänge vor dem Ausbruch des dritten punischen Kriegs), von A. Lib. 106 und P. XXXVII, 10 (Schilderung des Masinissa), A. Iber. 49 und P. XXXV, 2—3 (die Vorgänge in Spanien vom J. 151 und die sich daran knüpfenden Verhandlungen im römischen Senat), A. Syr. 46—47 und P. XXXI, 12. 19—23. XXXII, 4*) (die Massregeln der

*) Zum Beweis, dass er auch hier den Polybius vor Augen gehabt hat, wird der eine Satz hinreichen (es ist davon die Rede, dass die Römer den zum syrischen Thron berechtigten Demetrius in Rom, wo er sich als Geisel befand, zurückhalten): *οὐ συμφέρειν σφίσιν ἡγούμενοι τελειότερον ἄρχειν Σύρων ἀντὶ παιδὸς ἀτελοῦς* (c. 46), vgl. P. XXXI, 12, 7: (*ἡ σύγκλητος*) *ὑπιδομένη τὴν ἀκμὴν τοῦ Δημητρίου, μᾶλλον δὲ κρίνασα συμφέρειν τοῖς σφετέ-*

Römer in Bezug auf die syrischen Könige dieser Zeit): an allen diesen Stellen ist die Benutzung des Polybius unverkennbar, aber auch die Ungenauigkeit und die Willkür, mit welcher ihn Appian theils durch eigne und fremde Zusätze erweitert theils verkürzt hat. Als Beispiel seiner Zusätze mag die rhetorisch übertriebene, abgeschmackte Ausmalung der Trauer der Karthager bei Abführung der 300 Geisseln dienen, wo von den Müttern gesagt wird (Lib. 77), nicht nur, dass sie die Anker festgehalten, die Taue zerrissen, mit den Schiffern gekämpft (*συνεπλέκοντο*) und so die Abfahrt zu hindern gesucht hätten, sondern auch, dass einige von ihnen bis weit ins Meer neben den Schiffen hergeschwommen wären. Von ähnlicher Art ist die Schilderung der Verzweiflung der karthagischen Gesandten in Utika, als ihnen die letzte Forderung der Römer eröffnet wird (c. 81), der Wuth des Volkes in Karthago, als es davon Kunde bekömmt (c. 92) u. dergl. m.

Mit dem J. 146 v. Chr. bricht bei Appian in der libyschen und syrischen Geschichte die eigentliche Darstellung ab, also mit demselben Zeitpunkte, womit auch das Geschichtswerk des Polybius abschloss; in beiden Stücken folgen nur noch einige kurze, zusammenhangslose Notizen über spätere Vorgänge. Dagegen wird die spanische Geschichte (Iber. 61—98) in grosser Ausführlichkeit bis zum Ende des numantinischen Kriegs fortgeführt, worauf sie ebenfalls für die nachfolgenden Ereignisse in einen kurzen Abriss übergeht. Hieran schliessen sich der Zeit nach die fünf Bücher der Geschichte der Bürgerkriege, welche mit dem J. 133 beginnt und bis 36 v. Chr. herabgeht. Welche Quellen Appian hierbei benutzt hat, lässt sich nirgends deutlich und bestimmt erkennen: die spanische Geschichte schliesst sich ihrem Charakter nach durch ihr reiches, aber wenig übersichtliches und zusammenhängendes Detail an die römischen annalistischen Quellen an; als Quelle der Geschichte der Bürgerkriege wird Posidonius, der Fortsetzer des Polybius angesehen,*) was indess nicht bewiesen

ροις πράγμασι τὴν νεότητα καὶ τὴν ἀδυναμίαν τοῦ παιδὸς τοῦ διαδεδεγμένου τὴν βασιλείαν. Uebrigens ist diese die syrische Geschichte betreffende Partie im Ganzen zugleich ein Beispiel für die Verkürzung von Seiten des Appian (wie denn z. B. der weitläufige Bericht des Polybius über die Flucht des Demetrius [XXXI, 19—23] ganz weggelassen ist), während in der libyschen Geschichte der Bericht des Polybius hauptsächlich durch Reden offenbar bedeutend erweitert worden ist.

*) S. Wijnne, de fide et auctoritate Appiani, S. 11.

werden kann und auch ohne eigentlichen Werth ist, da von Posidonius nichts erhalten und nichts Charakteristisches kekannt ist.

Von Plutarch gehören in diese Zeit die Biographien der beiden Gracchen, des Marius und des Sulla. Wir können auch hinsichtlich dieser Biographien, wie wir oben S. 125 im Allgemeinen gethan haben, auf die Schrift von H. Peter (Die Quellen des Plutarch, S. 100—106. 93—100. 57—61) verweisen. Man wird aus den Vermuthungen, die dort aufgestellt sind, und aus den angeführten Beispielen leicht ersehen, dass sich über die Quellen, von den einzelnen Anführungen derselben abgesehen, nichts mit Sicherheit bestimmen lässt, dass aber Plutarch jedenfalls eine nicht geringe Anzahl verschiedener Schriftsteller gelesen und sie mit Freiheit und nicht eben grosser Genauigkeit verarbeitet hat.

Was Sallust anlangt, so ist zwar auch dieser nicht ganz frei von Ungenauigkeit, auch hat seine rhetorische Manier wohl hier und da in gewissem Sinne der strengen Wahrheit Eintrag gethan; indessen hat er doch vor Appian und andern ähnlichen Schriftstellern den grossen Vorzug, dass er ein Römer ist, dass er mitten in den politischen Verhältnissen des republikanischen Roms steht und dass sein Urtheil durch die Theilnahme an den wichtigsten öffentlichen Vorgängen gebildet und geschärft ist, so dass er schon dadurch gegen manche falsche Vorstellungen geschützt ist. Und wenn er dem Jugurthinischen Kriege nicht gleichzeitig ist, so steht er ihm doch der Zeit nach ziemlich nahe, und hatte wenigstens die Folgen vor Augen, die aus den von ihm dargestellten Ereignissen entsprungen waren. Aber auch an seinem Wahrheitssinn und seiner Unparteilichkeit*) ist nicht zu zweifeln, und so wird man in seinem Werke immer eine reiche Fundgrube der Belehrung nicht nur über den Krieg, sondern

*) Da er in neuerer Zeit der Parteilichkeit für Cäsar und die demokratische Partei beschuldigt und von Catilina wie vom Jugurthinischen Krieg gesagt worden ist, dass beide Werke „offenbare Tendenzschriften" seien, so will ich zum Gegenbeweis wenigstens Eine Stelle aus dem Jugurtha anführen (XLI, 5): Namque coepere nobilitas dignitatem in dominationem, populus libertatem in ludibrium vertere: sibi quisque ducere, trahere, capere, ita omnia in duas partis distracta sunt, respublica, quae media fuerat, dilacerata. Im Uebrigen erlaube ich mir, auf meine Auseinandersetzung in den „Studien zur römischen Geschichte" (S. 110 fl.) Bezug zu nehmen.

namentlich auch über die inneren Zustände der damaligen Zeit zu erkennen haben. Ueber die schriftlichen Quellen, aus denen er geschöpft, hat er sich selbst nirgends geäussert, und auch andere Mittel giebt es nicht, um darüber irgend eine begründete Ansicht aufzustellen.

Dies sind die Hauptquellen in ausführlicher Darstellung für die Geschichte der in Rede stehenden Zeit. Wir haben ausserdem noch Bruchstücke des Diodor, des Cassius Dio, die Inhaltsangaben von den verlornen Büchern des Livius, die späteren, hauptsächlich aus Livius geschöpften kurzen Bearbeitungen der römischen Geschichte und sonst noch allerlei zerstreute Nachrichten und Bemerkungen über Vorgänge aus dieser Zeit.*) Aber auch bei diesen Erkenntnissmitteln sind wir nur auf sie und ihren eignen Werth, nicht auf die ihnen etwa zur Seite stehenden Gewährsmänner angewiesen. Wir werden also, um zu einem klaren Bild der Zeit zu gelangen, überall die Eigenthümlichkeiten, die Parteistellung und die etwaigen besondern Tendenzen der uns vorliegenden Schriftsteller genau zu ermitteln haben: Vermuthungen aber über ihre Quellen, die (von den geringen öfter erwähnten Ausnahmen abgesehen) nirgends zu voller Sicherheit und meist auf Schriftsteller führen, die uns wenig oder gar nicht bekannt sind, werden für die eigentliche Geschichtsdarstellung von geringem Nutzen sein.

**) Es giebt aus dieser Zeit auch mehrere Inschriften, unter denen die Lex Thoria und die Lex Servilia von besonderem Werth und Interesse sind. Dass diese aber für die Geschichte keine grosse Ausbeute liefern, wird man schon daraus abnehmen können, dass über ihre Deutung die widersprechendsten Ansichten aufgestellt worden sind, und dass es namentlich hinsichtlich der Lex Thoria noch nicht gelungen ist, mit einiger Sicherheit zu bestimmen, ob und wie dieselbe mit einem der App. B. C. I, 27 erwähnten Gesetze zu vereinbaren ist. Vgl. meine Geschichte Roms, Bd. 2. S. 43 u. 71.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.



